

Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit

von

Max Hopfner

Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1979 vom Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Die Aufmerksamkeit für die Thematik stammt aus der Zeit meines Studienaufenthaltes in Rom von 1963 bis 1965, nicht zuletzt durch das teilweise persönliche Erleben des II. Vatikanischen Konzils, das in mancher Hinsicht an das Konzil von Trient anknüpfte.

Schon seit Jahrzehnten widmet sich Georg Pfeilschifter mit bewundernswertem Eifer und Ehrgeiz der Quellenveröffentlichung über die Reformationszeit. Sechs Bände sind bisher unter dem Titel „Acta Reformationis Catholicae“ dazu erschienen; sie umfassen den Zeitraum von 1520 bis 1548. Auf dieses edierte Quellenmaterial konnte erfreulicherweise zurückgegriffen werden; daneben blieben aber noch zahlreiche Archivalien zu sichten und zu bearbeiten. Dies galt vor allem für Detailfragen des Regensburger Bistums. Seit der Errichtung und Eröffnung des Bischöflichen Zentralarchivs Regensburg war es nicht nur möglich, sondern auch eine Freude, bei optimalen Verhältnissen die vorhandenen Quellen zu studieren.

Das Thema wurde endgültig von Herrn Prof. Dr. Matthäus Kaiser angeregt; der Fortgang der Arbeit mit großem Verständnis und fachkundiger Umsicht betreut sowie mit anhaltendem Interesse gefördert. Ich weiß mich deshalb ihm zu außerordentlichem und aufrichtigem Dank verpflichtet.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Joseph Staber, der die Liebe zur Kirchengeschichte geweckt, aber auch die Arbeit mit wertvollen Ratschlägen und Hinweisen begleitet hat.

Für die Bereitstellung der einschlägigen Archivalien danke ich den Damen und Herren der von mir benutzten Archive, insbesondere aber Herrn Archivdirektor Msgr. Dr. Paul Mai.

Ohne das großzügige und ermunternde Wohlwollen durch den Offizial des Bischöflichen Konsistoriums, den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Karl Flügel

wäre es nicht möglich gewesen, die Arbeit zum Abschluß zu bringen; ich schulde ihm tiefempfundenen Dank.

Für die rasche und mustergültige Anfertigung des Manuskripts danke ich Frau E. Pirzer und Fräulein A. Schoierer.

Den Herausgebern der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“, Herrn Prof. Dr. Georg Schwaiger und Herrn Dr. Paul Mai, darf ich schließlich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe meinen verbindlichen Dank aussprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	235
Abkürzungen	240
Quellen und Literatur	242
Einleitung	253
I. Kapitel	
Ursprung und Entwicklung des synodalen Lebens in der Kirche	254
§ 1 Ursprung und Wesen des synodalen Elements	254
1. Synodales Element als Wesenselement der Kirche	254
2. Erscheinungsformen und Bezeichnung	255
§ 2 Entwicklung synodalen Lebens bis zum Mittelalter	257
1. Zeit von der Urgemeinde bis zur frühchristlichen Großkirche	257
2. Zeit der Reichskirche nach Konstantin dem Großen	258
3. Die Zeit des Übergangs zum Frühmittelalter	259
§ 3 Synodale Entwicklung auf fränkisch-deutschem Gebiet im Mittelalter	261
1. Vom kirchlichen Frühmittelalter bis zum Ende der gregorianischen Re- form	261
2. Vom Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation	263
§ 4 Synodale Tätigkeit der Salzburger Kirchenprovinz und des Bistums Re- gensburg	265
1. Achtes Jahrhundert, Zeit der Bistumserrichtungen	265
2. Vom 9. bis zum 13. Jahrhundert	267
3. Vom IV. Laterankonzil bis zur Reformationszeit	269
§ 5 Im 16. Jahrhundert geltende Ordnung der Diözesan- und Provinzialsynode	273
1. Diözesansynode	274
2. Provinzialsynode	275
II. Kapitel	
Provinzialsynode in Salzburg 1537	277
§ 6 Anlaß für die Provinzialsynode	277
1. Außerkirchliches Drängen	277
2. Innerkirchliche Notwendigkeit	280
§ 7 Ankündigung, Vorbereitung und Ladung	282
1. Ankündigung einer möglichen Provinzialsynode	282

2. Klärende und vorbereitende Zusammenkunft	282
3. Ladung zur Provinzialsynode	286
§ 8 Vorbereitung im Bistum Regensburg	287
1. Bekanntmachung der Provinzialsynode und Anforderung von Berichten	287
2. Berichte aus den Dekanaten im Gebiet der Oberpfalz und aus Eger .	289
3. Antworten von den Dekanaten im Territorium der bayerischen Herzöge	291
4. Berichte von den Klöstern und Stiften	295
§ 9 Durchführung der Synode	297
1. Teilnehmer und Organe	297
2. Verlauf der Synode	301
§ 10 Ergebnisse der Provinzialsynode	307
1. Beschlüsse	307
2. Weitere Anordnungen und Vorhaben	309
Exkurs: Laien bei der Provinzialsynode 1537	310
§ 11 Auswirkungen der Provinzialsynode	314
1. Römisches Tadelsbreve	314
2. Absage der geplanten Tagung	314
3. Behandlung des Beschwerdenkatalogs	315

III. Kapitel

Diözesansynode, Diözesanversammlung, Provinzialsynode 1548/1549	315
A. Diözesansynode vom 13.—15. November 1548	315
§ 12 Anlaß	315
1. Reichstag zu Augsburg 1547/48	315
2. Reformverlangen	317
§ 13 Ankündigung und Ladung	318
1. Ankündigung	318
2. Zustellung der Ladung	319
§ 14 Vorbereitung der Synode im Bistum	321
§ 15 Durchführung der Synode	334
1. Teilnehmer	334
2. Verlauf der Synode	337
§ 16 Beschlüsse und Ergebnisse der Diözesansynode	340
B. Diözesanversammlung am 22. Januar 1549	341
§ 17 Ladung	341
§ 18 Vorbereitende Dekanatsversammlungen	343
§ 19 Glaubenswechsel in der Jungen Pfalz	346
1. Religiöse Lage 1548/1549	346
2. Versuch der Rekatholisierung der Geistlichen	348

§ 20 Diözesanversammlung	350
C. Provinzialsynode vom 18.—28. Februar 1549	351
§ 21 Vorbereitung und Ladung	351
1. Vorbereitung der Provinzialsynode	351
2. Ladung zur Provinzialsynode	355
§ 22 Teilnehmer	357
1. Entschuldigungen	357
2. Teilnehmer	357
§ 23 Durchführung der Synode	359
1. Ämter und Organe	359
2. Verlauf der Synode	361
§ 24 Beschlüsse und Ergebnisse der Provinzialsynode	364
1. Provinzialstatuten	364
2. Weitere Beschlüsse	366
3. Das Provinzialmandat	367
4. Gravamina	368
§ 25 Durchführung der Beschlüsse und Auswirkungen der Synode	369
1. Durchführung der Synodenbeschlüsse	369
2. Auswirkungen der Synode	371

IV. Kapitel

Zusammenfassung	372
§ 26 Formelle Synoden im Bistum Regensburg und in der Salzburger Kirchen- provinz während der Zeit von 1520 bis zum Abschluß des Trienter Kon- zils im Jahre 1563	372
1. Drei formelle Synoden	372
2. Kriterien der Synode	373
§ 27 Weitere synodale Vorgänge	374
1. Kirchliche Versammlungen geistlicher Vertreter	374
2. Gemeinsame Versammlungen geistlicher und weltlicher Vertreter	375
§ 28 Ergebnis	377
1. Abneigung gegen formelle Synoden	377
2. Mißerfolg der Synoden	378

Anlagen

I. Verzeichnis der Klöster und Stifte 1537	379
II. Mandat von 1548	381
Ortsregister	382

ABKÜRZUNGEN

1. Zeitschriften und Sammelwerke

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AHC	Annuaire Historiae Conciliorum
AmrhKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
ARC	Acta Reformationis Catholicae
HJ	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
KStT	Kanonistische Studien und Texte
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Conc	Concilia
Leg	Leges
MThSt III	Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung
NB	Nuntiaturberichte aus Deutschland
RQ	Römische Quartalschrift
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
StdZ	Stimmen der Zeit
ThGl	Theologie und Glaube
ThpQ	Theologisch-praktische Quartalschrift
ThRev	Theologische Revue
TThSt	Trierer Theologische Studien
VO	Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg
ZBK	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZSavRGkan	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

2. Allgemeine Abkürzungen

Anm.	Anmerkung
Arch.	Archiv
Arm.	Armarium
Apg	Apostelgeschichte
BZAR	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
bzw.	beziehungsweise
can.	canon
c.	caput
D	Distinctio
ders.	derselbe
ebd.	ebenda

Eccl.	Ecclesiastica
EKAS	Erzbischöfliches Konsistorialarchiv Salzburg
etc.	et cetera
f. ff.	folgend(e)
fol.	folio (Seite)
gedr.	gedruckt
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
LG	Lumen gentium (Dogmatische Konstitution über die Kirche)
n.	Nummer
OA	Ordinariatsakten
Rat. ep.	Ratisbonensia episcopatus
Rat. civ.	Ratisbonensia civitatis
s.	siehe
S.	Seite
sess.	sessio
Sp.	Spalte
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
Vat.	Vatikan (Vaticanum)
vgl.	vergleiche
vol.	volumen

3. Titulaturen

b. h.	bebstliche heiligkeit
ch p v	christi paternitas vestra
e f g	euer fürstliche gnaden
e h f g	euer hochfürstliche gnaden
e r p	egregius reverendissimus pater
g p v	graciosa paternitas vestra
k. mt.	kaiserliche (königliche) Majestät
m g h	mein gnädiger herr
obs ^{mus}	obsequissimus
rev ^{dus}	reverendus
rev ^{mus}	reverendissimus
v e p	vestra egregia paternitas
v g s	vestra graciosa serenitas
v r d	vestra reverendissima dominatio
v r p	vestra reverendissima paternitas

4. Münzbezeichnungen

fl.	Gulden (florenus)
cr.	Kreuzer
d.	Pfennig (denarius)
ß.	Schilling

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (BZAR)

Ordinariats-Acten

I 61 a Concilium Tridentinum 1535—1563

(I 61 a) Dioecesan-Synode in Regensburg anno 1465 regn. Ruperto I. Administratori Dioces.

I 61 b Synoden, Salzb. Prov.Syn. 1508/49/64/72 ff.

(I 61 b) Dioecesan-Synode in Regensburg anno 1475 regn. Henrico IV. Ep.

I 61 c ProvinzialConcil in Mühldorf pro reformatione cleri anno 1522

I 61 d Salzburger Synode 1527/28 Passauer Beschwerden betr. Immunität im Fürstentum ob der Enns

I 61 e Provinzial-Synode in Salzburg anno 1549

I 61 f Salzburger Prov.Synode zu Mühldorf 1553/54

I 61 g (1562)

I 62 c Dioecesan-Synode in Regensburg anno 1548

ProvinzialConcil in Salzburg anno 1418

ProvinzialConcil in Salzburg und Mühldorf anno 1490 und 1491

Synoden, Salzb. Prov.Syn. 1511/12

Statuta Synodalia per R.D. Joannem III. Adm. Dioc. publicata 1512

Synoden, Zusammenkünfte der Bay. Kirchenprovinz in Mühldorf 1539 und Salzburg 1540 in Sachen der kirchlichen Erneuerung

Synoden, Rel. Syn. Salisb. 1644

Visitatio generalis Ecclesiae et Episcopatus Ratisbonensis facta sub anno 1526

18/1 und 18/2 Diözesanvisitation 1558/59

Bernclau A. E., Episcopatus Ratisbonensis in suis praesulibus S. R. I. principibus, praepositis, decanis atque canonicis exhibitus, 1776

Ries, Priesterverzeichnis

Erzbischöfliches Konsistorialarchiv Salzburg (EKAS)

11/49 RA XII—XVII

11/50 RA XVIII

Hauptstaatsarchiv München, Abteilung Allgemeines Staatsarchiv

Hochstift Regensburg — Literalien (RL): 477

Hochstift Salzburg — Literalien (SL): 86; 201; 256; 350; 487

Staatsverwaltung: 2779

Staatliche Bibliothek Regensburg

Rat. ep.

145: Thomas Ried, Synodi Dioecesanae ecclesiae Ratisbonensis 1802.

564: Georg Schneller, Concilii Ratisbonensis seculo XIII celebrati statuta, Straubing 1785.

267: Andreas Mayer, Codex statutorum ineditorum, Regensburg 1733.

490: J. N. de Gebrath, Geschichte der Fürstbischöfe von Regensburg, 1795.

Rat. civ.

157: L. Widmann, Regensburgische Chronik vom Jahre 1511 bis 1555 (fragmentarisch).

Stadtarchiv Regensburg

Eccl. I, 9

Eccl. I, 10

Archivio Segreto Vaticano

Armarium 41 vol. 7 fol. 309

Armarium 62 vol. 25 fol. 572

Lettere di Principi vol. 8 fol. 137—142

Gedruckte Quellen und Literatur

Backmund N., Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern, Passau 1966.

—, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973.

Bäumer R., Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts (RST 100), Münster 1971.

Balan P., Monumenta reformationis Lutheranae 1521—1525, Ratibonae etc. 1884.

Barion H., Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (KStT 5/6), Bonn-Köln 1931.

—, Die Verfassung der Bayerischen Synoden des 8. Jahrhunderts, in: RQ 38 (1930) 90—94.

Batzl H., Geschichte der Stadt Hirschau, Hirschau 1968.

Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns, Augsburg 1949—1970, I—VI.

Baus K., Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1962, I, 71—479.

—, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1973, II/1, 1—298.

—, Das Papsttum zwischen Byzanz und den Germanenreichen, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1975, II/2, 192—212.

Bayerischer Geschichtsatlas, Spindler M. (Hrsg.), München 1969, 26/27 und 89.

Benl H., Die Pfarrei Wiefelsdorf in der Vergangenheit und Gegenwart, in: VO 63 (1911) 39—280.

—, Münzen und Geldwert, in: VO 63 (1911) 93 f.

Beumer J., Das Mainzer Provinzialkonzil aus dem Jahre 1549 und seine Beziehungen zu dem Trienter Konzil, in: AHC 5 (1973) 118—133.

Bigelmair A., Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg, in: G. Schreiber (Hrsg.), Das Weltkonzil von Trient, Freiburg 1951, II, 39—91.

Binterim A. J., Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien vom 4. Jh. bis zum Concil von Trient, Mainz 1835—1852, 7 Bde.

Bonicelli S. C., I concili particolari da graziano al concilio di Trento, Brescia 1971.

Bosl B., Die Zisterzienserinnen im Bistum Regensburg, in: Klöster und Orden im Bistum

- Regensburg, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 209—218.
- Botte B., Die Kollegialität im Neuen Testament und bei den Apostolischen Vätern, in: B. Botte u. a. (Hrsg.), *Das Konzil und die Konzile*, Stuttgart 1962, 1—22.
- Boye M., Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059, in: *ZSavRGkan* 18 (1929) 131—284.
- Brandi K., *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation*, München 1960.
- , Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in: K. Brandi, *Ausgewählte Aufsätze*. Als Festgabe zum 70. Geburtstag am 20. Mai 1938, dargebracht von seinen Schülern und Freunden, Berlin 1938, 390—425.
- , Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, München 1964.
- Brandl L., *Heimat Burglengenfeld*, Burglengenfeld 1968.
- Brandmüller W., Das Konzil als Repräsentation der Kirche, in: W. Brandmüller (Hrsg.), *Synodale Strukturen der Kirche*, Donauwörth 1977, 93—112.
- Brunner G., Adlersberg und seine Geschichte, in: *VO* 113 (1973) 129—144.
- Brunner J., *Geschichte der Grenzstadt Waldmünchen in der bayerischen Ostmark*, Waldmünchen 1934.
- , *Geschichte der Stadt Cham*, Cham 1919.
- Buchner F. X., Das Bistum Eichstätt und das Konzil von Trient, in: G. Schreiber (Hrsg.), *Das Weltkonzil von Trient*, Freiburg 1951, II, 93—117.
- Bühler A., *Salzburg und seine Fürsten*, Salzburg 1923.
- Cardauns L., Reformpläne, in: *Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen von 1538 bis 1542*, Rom 1910, 53—81.
- Caspar B., *Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung* (RST 90), Münster 1966.
- Classen P., *Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie*, Wiesbaden 1960.
- Corecco E., Katholische „Landeskirche“ im Kanton Luzern, das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche, in: *AfkKR* 139 (1970) 25 ff.
- Corpus Iuris Canonici*, hrsg. von Ae. Friedberg, Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1955), 2 Bde.
- Dalham F., *Concilia Salisburgensia provincialia et diocesana*, Augsburg 1788.
- Deckert A., Niederlassungen der Beschuhten Karmeliten im Bistum Regensburg, in: *Klöster und Orden im Bistum Regensburg*, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 309—335.
- Doeberl M., *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, München, I 1916, II 1928, III hrsg. von M. Spindler 1931.
- Dollinger R., Die Regensburger Kirche und die Pfalzgrafschaft Neuburg in deren evangelischer Zeit, in: *ZBKG* 30 (1961) 184 ff.
- Dommasch G., *Die Religionsprozesse der rekursierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534—1536*, Tübingen 1961.
- Druffel A. von (Hrsg.), *Des Viglius van Zwlichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs*, München 1877.
- Eder K., *Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung* (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs), Linz 1932, I.
- Eder Dr. G., *Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient* (RST 18/19), Münster 1911.

- Enhueber J. B., *Conciliorum Ratisbonensium brevis recensio ex antiquis monumentis adornata*, Regensburg 1768.
- Erb N., Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau, in: VO 38 (1884) 121—227.
- Ewig E., Die Missionsarbeit der lateinischen Kirche, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1975, II/2, 95—179.
- , Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1973, III/1, 3—30.
- , Das Zeitalter Karls des Großen (768—814), in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1973, III/1, 62—118.
- , Kulmination und Wende der Karolingerzeit (814—840), in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1973, III/1, 119—143.
- , Die Kirche im Abendland vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ende der Karolingerzeit, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien 1973, III/1, 144—196.
- Fabian E. (bearb. und hrsg.), *Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530—1532* (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte), Tübingen 1958.
- Falk F., Das Wormser Synodale von 1496, in: *AfkKR* 55 (1886) 436—442.
- Feine H. E., *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Tübingen ¹⁹⁷².
- Feßler J., *Über die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden*, Innsbruck 1849.
- Fink K. A., Die Päpste in Avignon, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien ¹⁹⁷³, III/2, 366—424.
- , Das abendländische Schisma und die Konzilien, in: *Handbuch für Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien ¹⁹⁷³, III/2, 539—588.
- , Vom Mittelalter zur Reformation, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien ¹⁹⁷³, III/2, 625—740.
- Fischer J. A., Die ersten Synoden, in: W. Brandmüller (Hrsg.), *Synodale Strukturen der Kirche*, Donauwörth 1977, 27—60.
- Florey G., *Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration 1731/32*, Wien-Köln-Graz 1977.
- Foerster H., *Reformbestrebungen Adolfs III. von Schaumburg in der Kölner Kirchenprovinz* (RST 45/46), Münster 1925.
- Gamber K., Die ersten Bischöfe von Regensburg. Worin bestand ihre Funktion als Äbte von St. Emmeram?, in: *Klöster und Orden im Bistum Regensburg*, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 61—94.
- Gegenfurtner W., Die dem Kollegiatstift St. Johann ehemals inkorporierten Pfarreien, in: *850 Jahre Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist in Regensburg 1127—1977*, hrsg. im Auftrag des Stiftskapitels von P. Mai, München-Zürich 1977, 99—113.
- Gemeiner C. Th., *Reichsstadt, Regensburgische Chronik, Regensburg 1800—1824*, 4 Bde., unver. Nachdruck mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register, hrsg. von H. Angermeier, München 1971.
- Götz J. B., *Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535*, Freiburg/Br. 1907.
- , *Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560*, Freiburg/Br. 1914.
- Greinz Ch., *Die fürstbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg*, Salzburg 1929.
- Gremmel C. (Fürweg Carl August Hrsg.), *Geschichte des Herzogthums Neuburg*, Neuburg 1871.

- Grisar H., Ein Bild aus dem deutschen Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubensspaltung, in: HJ 1 (1880) 603—640.
- Grisar J., Die Stellung der Päpste zum Reichstag und Religionsfrieden von Augsburg 1555, in: StZ 156 (1955), 440—462.
- Grimm J. und W., Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.
- Hanauer J., Heimatbuch der Marktgemeinde Eslarn — Ost-Oberpfälzer Wald —, Eslarn 1975.
- Hansiz M., Germania Sacra, Augsburg 1727—1729, 2 Bde.
- Hartig M., Die oberbayerischen Stifte. Die großen Heimstätten deutscher Kirchenkunst, München 1935, 2 Bde.
- Hartmann W., Zu einigen Problemen der karolingischen Konzilsgeschichte, in: AHC 9 (1977) 6—28.
- Hartzheim J. und Schannat J. Fr., Concilia Germaniae, Köln 1759—1763 (Nachdruck Aalen 1970), 5 Bde.
- Hauthaler W., Cardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit (1517—1540), in: Mitteilungen der Geschichte für Salzburger Landeskunde 35 (1895) 149—201 und 317—402.
- Hefele C. J. von, Conciliengeschichte, Freiburg/Br. ²1873—1890, 9 Bde. (Bd. 8 und 9 bearb. von J. Hergenröther, 1887—1890).
- Heggebacher O., Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts, Freiburg-Schweiz 1974.
- , Die Aufgabe der frühchristlichen Patriarchate, in: ius et salus animarum. Festschrift für Bernhard Panzram, Freiburg 1972, 393—405.
- Heider J., Die Reformation im Fürstentum Pfalz-Neuburg 1542—1559, bearb. nach A. Weber, in: Die Oberpfalz 46 (1958) 77—190.
- Heinrichsmeier C., Rechtliche Anmerkungen zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: ThGl 61 (1971) 344—348.
- Hilling N., Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland, in: AfkKR 79 (1899) 203—232.
- Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869—1897, 6 Bde.
- Historischer Atlas von Bayern, Das Landgericht Eggenfelden, bearb. von R. Lubos, Teil Altbayern H 28 (1971) 131.
- Hochwart L., Catalogus Episcoporum Ratisponensium in libros III divisus, in: Oefele A. F., Rerum Boicarum scriptores, Augsburg 1763, I, 153—255.
- Hofmeister Ph., Suffragan, in: LThK, Freiburg/Br. ²1964, IX, Sp. 1149.
- Hubmann G., Chronik von Schwandorf, in: Chronik der Oberpfalz I. Band, Amberg 1865.
- Hübner K., Die salzburgischen Archidiaconalsynoden, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910) 251—269.
- , Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des XV. Jahrhunderts, in: Deutsche Geschichtsblätter 10 (1909) 187—236.
- , Nachträgliches zu den Provinzialsynoden, in: Deutsche Geschichtsblätter 14 (1913) 243—248.
- Hund W., Metropolis Salisburgensis, München ²1620, 2 Bde.
- Janner F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Regensburg 1883—1886, 3 Bde.
- Jedin H. (Hrsg.), Conciliorum oecumenicorum decreta, Bologna ³1973.
- , Das Bischofsideal der katholischen Reformation. Eine Studie über den Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts, in: E. W. Zeeden, Gegenreformation (Wege der Forschung CCCXI), Darmstadt 1973, 359—424.

- , Die Päpste und das Konzil in der Politik Karls V., in: Kölner Colloquium 26.—29. November 1958, Karl V., hrsg. von P. Rassow und F. Schalk, Köln-Graz 1960, 104—117.
- , Geschichte des Konzils von Trient, Freiburg/Br. 1949—1975, 4 Bde.
- , (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Freiburg-Basel-Wien 1962—1973, 6 Bde.
- , Katholische Reformation oder Gegenreformation?, Luzern 1946.
- , Kirche des Glaubens — Kirche der Geschichte. Ausgew. Aufsätze und Vorträge, Freiburg-Basel-Wien 1966, 2 Bde.
- , Kleine Konziliengeschichte, Freiburg ⁸1969.
- Johanek P., Die Anfänge der Salzburger Provinzialstatuten im 13. Jahrhundert und die Herzöge von Österreich, in: Bericht über den 13. österreichischen Historikertag in Klagenfurt 1976 (Veröffentlichungen des Verbandes Österr. Geschichtsvereine 21), Wien 1977, 216—219 (Vortragsresumee).
- Iserloh E., Vom Mittelalter zur Reformation, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien ²1973, III/2, 676—740.
- , Die deutsche Fürstenreformation, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg-Basel-Wien ²1975, IV, 217—312.
- , Gestalt und Funktion der Konzilien in der Geschichte der Kirche, in: Ekklesia. Festschrift für Bischof M. Wehr (TThSt 15), Trier 1962, 149—169.
- Kaiser M., Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengewalt, in: Ius Sacrum, Festgabe für Klaus Mörsdorf, München-Paderborn-Wien 1969, 253—271.
- , Hierarchie nach dem Verständnis des Codex Iuris Canonici und des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: ius et salus animarum, Festschrift für Bernhard Panzram, Freiburg 1972, 103—122.
- , Die Rolle des Gesetzgebers in der Kirche. Überlegungen im Hinblick auf die Revision des kirchlichen Gesetzbuches, in: Ius populi dei, Miscellanea in honorem Raymundi Bidagor, Rom 1972, Vol. I, 465—484.
- , Die Einheit der Kirchengewalt nach dem Zeugnis des Neuen Testaments und der Apostolischen Väter (MThSt III 7), München 1956.
- Kempf F., Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche von 900—1046, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg, ²1966, III/1, 219—293.
- , Kirchenverfassung, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg, ²1966, III/1, 294—340.
- , Die Gregorianische Reform (1046—1124), in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg, ²1966, III/1, 401—461.
- , Die innere Wende des christlichen Abendlandes während der gregorianischen Reform, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg ²1966, III/1, 485—539.
- Klebel E., Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet, in: ZSavRGkan 27 (1938) 27.
- Knauer A., Ortsgeschichte Kallmünz, Kallmünz 1961.
- Knöpfler A., Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V., München 1891.
- Köhle K., Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400—1583, Sozialstruktur und politische Repräsentanz eines frühneuzeitlichen Territoriums, (Miscellanea Bavaria Monacensia 16), München 1969.
- Koeniger A. M., Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, Köln 1919.
- Kottje R. und Staber J. (Hrsg.), Probleme der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert, Regensburg 1970.
- Kotzbauer L., Chronik von Reichenbach, Roding, o. J.

- Kraus J., Waldmünchen, Ein Heimatbuch, Kallmünz 1968.
- Künzle W., Meili J., Gähwiler J. (Hrsg.), Was kann die Synode? Ein theologischer Bericht, Freiburg/Br. 1972.
- Langhammer R., Waldsassen, Kloster und Stadt, Waldsassen 1936.
- Lenhart L., Die Mainzer Synoden von 1548 und 1549 im Lichte der im Schloß Vollrads/Rhg. aufgefundenen Protokolle, in: AmrhKG 10 (1958) 67—112.
- Lenzenweger J., Garsten, in: LThK Freiburg/Br. 21964, IV, Sp. 522.
- Le Plat J., Monumentorum ad historicam concilii Tridentini potissimum illustrandam spectantium amplissima collectio, Lovanii 1781—1788, I—VII.
- Lindner D., Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters, in: ZSavRGkan 36 (1950) 205—327.
- Lindner P., Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae, Verzeichnis aller Äbte und Pröpste der Klöster der alten Kirchenprovinz Salzburg, Salzburg 1908.
- Lipf J., Geschichte der Bischöfe von Regensburg nach ihrer Reihenfolge nebst einer kurzen Vorgeschichte, o. J.
- , Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250 bis 1852, Regensburg 1853.
- Lipgens W., Cardinal J. Gropper und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland (RST 75), Münster 1951.
- Löhr J., Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters (RST 17), Münster 1910.
- Loserth J., Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert, Graz 1897 (Neudruck Nienwkoop B. de Graaf 1970).
- , Die Salzburger Provinzialsynode von 1549, Zur Geschichte der protestantischen Bewegung in den österreichischen Erbländern, Wien 1898.
- Lumpe A., Zur Geschichte der Wörter „concilium“ und „synodus“ in der antiken christlichen Latinität, in: AHC 2 (1970) 1—21.
- Lutz H., Bayern und der Laienkelch 1548—1556, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 34 (1954) 203—235.
- Mai P., Das Stift St. Johann zu Regensburg im Wandel der Zeiten, in: 850 Jahre Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist in Regensburg 1127—1977, hrsg. im Auftrag des Stiftskapitels von Paul Mai, München-Zürich 1977, 13—36.
- , Der Deutsche Orden im Bistum Regensburg, in: Klöster und Orden im Bistum Regensburg, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 219—225.
- , Die Stifte der Augustinerchorherren in Schamhaupten, Stadtamhof und Paring, in: Klöster und Orden im Bistum Regensburg, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 95—111.
- , Pfarreiverzeichnisse des Bistums Regensburg aus dem 14. Jahrhundert, in: VO 110 (1970) 7—33.
- , Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg, (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 2) Regensburg 1968, 7—33.
- Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 31 Bde., Florenz-Venedig 1757—1798 (Nachdruck Graz 1960).
- Marot H., Vornicäische und ökumenische Konzile, in: B. Botte u. a. (Hrsg.), Das Konzil und die Konzile, Stuttgart 1962, 23—51.
- Maurenbrecher W., Geschichte der katholischen Reformation, Nördlingen 1880.
- Matrikel der Diözese Regensburg, Regensburg 1916.

- Mayer F., *Causa Methodii*, in: *Regensburger Universitäts-Zeitung* 9 (1960) 2—21.
- Mayr W., *Michaelbeuern*, in: *LThK Freiburg/Br.*, 21964, VII Sp. 401 f.
- Mecenseffy G., *Geschichte des Protestantismus in Österreich*, Graz-Köln, 1956.
- Meichlbeck K., *Historia Frisingensis*, Augsburg 1724—1729, 2 Bde.
- Meinhold P., *Konzile der Kirche in evangelischer Sicht*, Stuttgart 1962.
- Mergentheim L., *Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 52/53), Stuttgart 1908 (Nachdruck Amsterdam 1965).
- Moeller B., *Frömmigkeit in Deutschland um 1500* (Archiv für Reformationsgeschichte 56), Wiesbaden 1965, 5—31.
- , *Probleme des kirchlichen Lebens in Deutschland vor der Reformation*, in: R. Kottje und J. Staber (Hrsg.), *Probleme der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert*, Regensburg 1970, 11—32.
- Mörsdorf K., *Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche*, in: *Ecclesia et Ius*, Festgabe für Audomar Scheuermann, München-Paderborn-Wien 1968, 105—111.
- , *Das synodale Element der Kirchenverfassung im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils*, in: *Volk Gottes*, Festgabe für Josef Höfer, Freiburg-Basel-Wien 1967, 568—584.
- Molitor H., *Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 43, Abt. abendländische Religionsgeschichte), Wiesbaden 1967.
- Mühlbacher E., (bearb.), *Regesten der Karolinger (751—918)*, Hannover 1906.
- Müller G., *Die römische Kurie und die Reformation 1523—1534* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 38), Gütersloh 1969.
- , *Um die Einheit der Kirche. Zu den Verhandlungen über den Laienkelch während des Augsburger Reichstages 1530*, in: *Reformata Reformanda*, Festgabe für H. Jedin, Münster 1965, I 393—427.
- Müller H., *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX.* (KStT 29), Amsterdam 1977.
- Müller J. N., *Chronik der Stadt Hemau*, Regensburg 1861.
- Müller W., *Müller Gallus*, in: *LThK Freiburg/Br.* 21964, VII, Sp. 673.
- Mußner F., *Die Bedeutung des Apostelkonzils für die Kirche*, in: *Ekklesia*, Festschrift für Bischof M. Wehr (TThSt. 15), Trier 1962, 35—46.
- Neckermann G., *Geschichte des Simultaneum Religionis exercitium im vormaligen Herzogthum Sulzbach*, Regensburg 1897.
- Nees A., *Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971—1975). Ihre innere Rechtsordnung und ihre Stellung in der Verfassung der katholischen Kirche* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 28), Paderborn 1978.
- Nottarp H., *Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 96), Stuttgart 1920 (Nachdruck Amsterdam 1964).
- Nuntiaturreportagen aus Deutschland, Erste Abteilung 1533—1559*, hrsg. durch das Deutsche Historische Institut in Rom, Gotha-Berlin-Tübingen 1897—1971, 17 Bde.
- Oefele A. F., *Rerum Boicarum scriptores*, Augsburg 1963, 2 Bde.
- Oswald J., *Formbach (Vornbach)* LThK Freiburg 21964, IV, Sp. 209 f.
- Pastor L. Frh. von, *Geschichte der Päpste*, Freiburg/Br. 1925—1933, 16 Bde.
- , *Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V.*, Freiburg/Br. 1879.

- Pfeilschifter G., (Hrsg.), *Acta Reformationis Catholicae (ARC), Ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570*, Regensburg 1959—1974, 6 Bde.
- Phillips G., *Die Diözesansynoden*, Freiburg 1849.
- Plöchl W. M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Wien-München 1960—1969, 5 Bde.
- Ploner J., *Maria-Saal*, in: *LThK Freiburg* ²1964, VII, Sp. 53.
- Popp M., *Die Dominikanerinnen im Bistum Regensburg*, in: *Klöster und Orden im Bistum Regensburg*, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 227—257.
- Press V., *Die Grundlagen der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499—1621*, in: *VO 117 (1977)* 31—67.
- Prinz F., *Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hrsg. von M. Spindler, München 1967, I 268—426.
- Rabe H., *Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548*, Köln, Wien 1971.
- Ratzinger J., *Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, 107—120.
- Reindel K., *Zeitalter der Agilolfinger (bis 788)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hrsg. von M. Spindler, München 1967, I 71—79.
- , *Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788—1180)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hrsg. von M. Spindler, München 1967, I 181—267.
- Reindl J., *Sallach-Hadersbach, Geschichte der Propstei und Pfarrei Sallach, Kallmünz*, o. J.
- Renz G. A., *Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorats Weih St. Peter in Regensburg*, Brünn 1897.
- Ried K., *Moritz von Hutten, Fürstbischof von Eichstätt (1539—1551) und die Glaubensspaltung (RST 43/44)*, Münster 1925.
- Ried Th., *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, 2 Bde.
- Riezler S., *Geschichte Baierns*, Gotha 1878—1914, 8 Bde.
- Rizzi M., *Synoden und Synodalkonstitutionen*, in: *Apollinaris* 28 (1955) 294—315.
- Rott H., *Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 4)*, Heidelberg 1904.
- Rottler A., *Abensberg im Wandel der Zeiten*, Abensberg 1972.
- Sägmüller J. B., *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Freiburg ³1914, 2 Bde.
- Sattler V. M., *Die Diözesansynode, ihr Ursprung, Wachstum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterordnung in neuester Zeit*, Regensburg 1849.
- Schaefer H., *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 3)*, Stuttgart 1903.
- Schinner O., *Geschichte von Burg und Pfalz Eger*, München 1934.
- Schlecht F. X., *Wissenschaftliche und künstlerische Betätigung der Benediktiner Oberaltaichs bis 1630*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 54 (1936) 311—341.
- Schmale F. J., *Synodus — synodale concilium — concilium*, in: *AHC* 8 (1976) 80—102.
- Schmid A., *Die Bistumssynode. Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neueren Staatskirche, ihr Neubau in der freien Kirche*, Regensburg 1850/51, 2 Bde.
- Schmitt L. Cl., *Die Bamberger Synoden*, Bamberg 1851.

- Schneider Ph., Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885.
- Schottenloher K., Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft von 1500—1530 (RST 37), Münster 1920.
- Schreiber G., (Hrsg.), Das Weltkonzil von Trient, Freiburg 1951, 2 Bde.
- Schrödl K., Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau, Passau 1879.
- Schubert F. H., Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- Schulte J. F. von, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts, Stuttgart 1880.
- Schwaiger G., Die Benediktiner im Bistum Regensburg, in: Klöster und Orden im Bistum Regensburg, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 7—60.
- , Die Kanonisation Bischof Wolfgangs von Regensburg (1052), in: Bavaria Christiana. Zur Frühgeschichte des Christentums in Bayern. Festschrift Adolf Wilhelm Ziegler. (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 27) München 1973, 225—233.
- , und Mai P., (Hrsg.), Klöster und Orden im Bistum Regensburg (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978.
- , Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München-Paderborn-Wien 1977.
- Sdralek M., Die Straßburger Diözesansynoden (Straßburger Theol. Stud. II.), Freiburg 1897.
- Seifert A., Weltlicher Staat und Kirchenreform, Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert (RST 115), Münster 1978.
- Seppelt F. X., Geschichte der Päpste, München 1954—1959, 5 Bde. (neubearbeitet von G. Schwaiger IV ²1957, V ²1959).
- Sieben H. J., Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn-München-Wien-Zürich 1979 (Konziliengeschichte, hrsg. von W. Brandmüller, Reihe B: Untersuchungen).
- Siegl K., Das Salbuch der Egerer Klarissinnen v. J. 1476 im Egerer Stadtarchiv, Prag 1905.
- Simon M., Der Lebensgang des ersten evangelischen Predigers in der Oberpfalz, Johann Freysleben, in: ZBKG 29 (1960) 25—32.
- Skalweit St., Reich und Reformation, Berlin 1967.
- Spindler M., (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, München 1967—1975, 4 Bde.
- Staber J., Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- Störmann A., Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (RST 24—26), Münster 1916.
- Strigl R., Pfarrvikar, in: LThK Freiburg ²1964, VIII, Sp. 414.
- Stürmer K., Konzilien und ökumenische Kirchenversammlungen, Abriß ihrer Geschichte, Göttingen 1962.
- Stüwer W., Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts, in: G. Schreiber (Hrsg.), Das Weltkonzil von Trient, Freiburg 1951, II 387—450.
- Sturm H., Eger, Geschichte einer Reichsstadt, Augsburg 1951.
- Theobald L., Die Reformationsgeschichte der Reichsstadt Regensburg, Nürnberg 1951.
- Verdenhalven F., (gesammelt und bearbeitet), Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968.
- Vogt J., Kirchliche Organisationen und Klerus, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, Freiburg/Br. 1975, II/2, 213—239.

- de Vries W., Der Episkopat auf den Synoden vor Nicäa, in: *ThpQ* 111 (1963) 263—277.
- , Die Kollegialität auf Synoden des ersten Jahrtausends, in: *Orientierung* 33 (1969) 243 f., 260—262.
- Wagner I., Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, Kallmünz 1953—1956, 6 Bde.
- Wallner E., Zur Geschichte der Bischöfe und Archidiakone von Chiemsee im 16. Jahrhundert, in: *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* 25 (1967) 80—93.
- Weizsäcker J., Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier 1524, in: *Historische Zeitschrift* 64 (1890) 199—215.
- Werminghoff A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover-Leipzig 1905.
- , Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, (Kirchenrechtliche Abhandlungen 61), Stuttgart 1910 (Neudruck Amsterdam 1965).
- , Zu den Bayerischen Synoden am Ausgang des VIII. Jahrhunderts, in: *Festschrift für Heinrich Brunner*, Weimar 1910, 39—55.
- Widmann H., Geschichte Salzburgs, Gotha 1907—1914, 4 Bde.
- Wiedemann Th., Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, Prag 1879.
- Wolfsgrueber K., Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500—1803, Innsbruck 1951.
- Wolter H., Das Hochmittelalter, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, Freiburg ²1968, III/2, 3—364.
- Würdtwein St., *Nova subsidia diplomatica*, Heidelberg 1788.
- Zauner J. Th., *Chronik von Salzburg*, Salzburg 1796—1826, 7 Bde.
- Zeschick J., Das Augustinerchorherrenstift Rohr und die Reformen in bairischen Stiften vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (Neue Veröffentlichung des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 21), Passau 1969.
- , Das Augustinerchorherrenstift Rohr, in: *Klöster und Orden im Bistum Regensburg*, hrsg. von G. Schwaiger und P. Mai (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12) Regensburg 1978, 113—143.
- Ziegler W., Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit (Thurn und Taxis-Studien 6), Kallmünz 1970.
- Zitzelsberger J., Die Geschichte des Klosters Enseldorf von der Gründung bis zur ersten Auflösung in der Reformation 1121—1525, in: *VO* 95 (1954) 3—171.
- Zoepfl F., *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert*, Augsburg 1969.

Einleitung

Mit der Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils durch Papst Johannes XXIII. im Jahre 1959¹ erwachte in außergewöhnlichem Maße das Interesse an der Konzils-idee, was auch ein sprunghaftes Anwachsen einschlägiger Literatur zur Folge hatte. Nicht nur den Theologen, sondern auch den Historiker beschäftigte die aufgeworfene Thematik. Die Konzilsgeschichte kam erneut und inzwischen unter verschiedenen Aspekten zur Darstellung², vor allem erschienen aber zahlreiche Abhandlungen und Untersuchungen über Verfassung und synodales Leben der Kirche³.

Als dann sehr bald offenkundig geworden war, daß das II. Vatikanische Konzil an der bedeutenden Kirchenversammlung von Trient anknüpfen wird, deren theologische und disziplinäre Aussagen bis in unsere Zeit Geltung hatten, konzentrierte sich das Augenmerk der Wissenschaft wie ganz selbstverständlich auf das 16. Jahrhundert. Hinzu kam, daß der Papst mit dem II. Vatikanischen Konzil einen Schritt in Richtung Wiedervereinigung der getrennten Christen setzen wollte. Durch das geweckte ökumenische Suchen und Ringen wurde nun der Blick ebenfalls auf den Ausgang und Ursprung der Kirchenspaltung gelenkt; das 16. Jahrhundert, vornehmlich die Reformationsgeschichte, rückte in den Mittelpunkt und erhielt einen beachtlichen Stellenwert in der wissenschaftlichen Forschung⁴. Gewiß war es nicht verfrüht, die Zeit der Glaubenspaltung mit ihren Hintergründen, Ursachen und Auswirkungen näher zu beleuchten, denn allzu lange blieb dieses dunkle Kapitel der Kirchengeschichte aus verständlichen Gründen der Vergessenheit überlassen. So verwundert es auch nicht, daß das scharfe Urteil eines Zeitgenossen, die Bischöfe damals hätten nicht nur auf einem, sondern auf beiden Ohren geschlafen⁵, sich bis in unsere Zeit halten konnte. Freilich kann und darf es jetzt nicht Aufgabe der heutigen Forschung sein, die Verantwortlichen von damals einfachhin um jeden Preis zu „rehabilitieren“, vielmehr bleibt es Ziel, die Tatsachen und Zusammenhänge aufgrund der Quellen aufzuzeigen, um so der Wahrheit einen Dienst zu leisten.

Verallgemeinerungen sind wie immer so auch hier fehl am Platze; deshalb vermag gerade die Kenntnis vieler Details ein objektives Gesamtbild zu vermitteln. Das Bemühen dieser vorliegenden Arbeit fühlt sich diesem hohen Ziel verpflichtet, nämlich einen kleinen Ausschnitt der Reformationszeit ans Tageslicht zu brin-

¹ Ansprache des Papstes am 25. Januar 1959 in der Basilika St. Paul zu Rom. AAS 51 (1959) 68.

² Vgl. Jedin, Konziliengeschichte; Schwaiger, Päpstlicher Primat; Stürmer, Konzilien; Botte u. a., Das Konzil und die Konzile.

³ Vgl. ThRev ab 1960: Ökumenisches Konzil. Erinnerung sei hier an das Vorhaben der Neubearbeitung und Herausgabe einer Konziliengeschichte. AHC 4 (1972) 1—6. H. J. Sieben, Die Konzils-idee der Alten Kirche, erschien als erster Band der ergänzenden Reihe B: Untersuchungen.

⁴ ThRev: Reformationsgeschichte.

⁵ Vgl. Jedin, Geleitwort zu ARC, I S. VII.

gen. Die synodalen Vorgänge im Bistum Regensburg und der Salzburger Kirchenprovinz bilden Gegenstand dieser Untersuchung. Dabei erscheint es wichtig, aufzuhellen, unter welchen Voraussetzungen und Motiven Synoden einberufen wurden, wie deren Ablauf und Durchführung war und welche Ergebnisse sie erbrachten. Da der Begriff „Synode“ oft recht großzügig angewendet wird, soll besonders der formelle Charakter der Synoden hervorgehoben werden, wodurch eine Abgrenzung zu bloßen synodalen Vorgängen ermöglicht wird.

Wenn das Detail richtig gesehen und eingeordnet werden soll, muß der Blick und der Zugang vom Allgemeinen her kommen; deshalb schien es unerlässlich, eine einführende Betrachtung über Ursprung und Wesen der konziliaren Idee, sowie summarisch einen geschichtlichen Überblick über Regensburger Diözesansynoden und Salzburger Provinzialsynoden seit den Anfängen bis zur Reformationszeit voranzustellen.

I. Kapitel

Ursprung und Entwicklung des synodalen Lebens in der Kirche

§ 1 *Ursprung und Wesen des synodalen Elements*

1. Synodales Element als Wesenselement der Kirche

Die Kirche war das zentrale Thema des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dabei wurde das Bild der Kirche vom „Leib Christi“ ergänzt durch die Bezeichnung der Kirche als „Volk Gottes“¹. Nun stellt diese grundsätzliche Aussage des Konzils nichts wesentlich Neues dar; vielmehr finden sich diese Bilder bereits in den Paulinischen Briefen². Aber den Aspekt der Kirche als Gottesvolk stellte das Konzil wieder neu ins Bewußtsein, nachdem er in Leben und Lehre der Kirche lange Zeit wenig berücksichtigt worden war. Beide Bilder „Volk Gottes“ und „Leib Christi“ ergänzen einander und zeigen nicht nur, daß Christus seiner Kirche sichtbare Gestalt und Verfassung gegeben hat³, sondern auch wie diese gedacht und gewollt war.

Christus selbst ist „das Haupt dieses Leibes“ (LG n. 7, 4), wie ebenfalls „dieses messianische Volk“ Christus zum Haupt hat, der es „als Werkzeug der Erlösung angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. Mt 5, 13—16) in alle Welt gesandt“ hat (LG n. 9, 2). Dem gesamten Gottesvolk kommt es also zu, den in Christus begonnenen Anbruch des Reiches Gottes zu verkünden. Die ganze Kirche besitzt für diese Aufgabe Sendung und Auftrag vom Herrn selbst. Daneben

¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche: AAS 57 (1965) 5—75. Deutsche Übersetzung in der von den deutschen Bischöfen genehmigten verbesserten Fassung von 1966: LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil (= LThK Vat) I 137—359; vgl. dazu Dekret über das Apostolat der Laien: AAS 58 (1966) 837—864, LThK Vat II 603—701.

² Kaiser, Einheit der Kirchengewalt, 63 f.

³ Ebd.

und darüber hinaus berief Christus das Kollegium der Zwölf und übertrug ihnen eine heilige Gewalt (Hierarchie), damit sie „das Volk Gottes weiden und auf reiche Weide führen“ (LG n. 45, 1). Die Kirche lebt in hierarchischer Ordnung⁴. Nicht Einzelpersonen übergab Christus diese heilige Vollmacht, vielmehr blieb diese an die Kirche selbst gebunden. Daraus wird verständlich, daß Gesamtkirche in jeder Teilkirche gegenwärtig ist, wie auch die Teilkirche in der Gesamtkirche repräsentiert ist⁵. Den mit heiliger Gewalt Ausgestatteten fällt die Hauptsorge und Verantwortung zu, die einheitliche und gemeinschaftliche Heilssendung mit dem ganzen Gottesvolk zu verwirklichen, bei der die Laien wesentlich je auf ihre Weise beteiligt sind. Darin liegt ein eigenartiges Spannungsverhältnis, sowohl zur Führung und Leitung bestimmt, aber zugleich mit allen dem gleichen Dienst verpflichtet zu sein, nämlich Christus selbst, sein Wort und Werk allen Menschen aller Zeiten zu verkünden⁶. Hier wird auch das kollegial-synodale Element der Kirche sichtbar, es liegt in dieser gemeinsamen Heilssendung begründet. So kann dann auch kein Gegensatz zwischen synodalem Element und hierarchischem Prinzip erblickt werden; vielmehr umspannen beide den selben Bereich, zwar in unterschiedlichem Umfang, aber mit dem gleichen gemeinsamen Ziel und Auftrag⁷. Folgerichtig sagt M. Kaiser: „Das synodale Element würde dem hierarchischen Prinzip nur dort widersprechen, wo einer Versammlung, der keine Träger jener von Christus auf die Kirche überkommenen heiligen Vollmacht angehören, die Funktion der Leitung zugesprochen würde“⁸.

Kraft göttlichen Willens hat das synodale Element seinen Platz in der Verfassung der Kirche, wengleich nicht im einzelnen festgelegt ist, wie diese kollegiale Struktur konkret zum Tragen kommen soll. Es gibt keine durch göttliches Recht vorgeschriebene Form dafür⁹; vielmehr bietet die Geschichte der Kirche ein recht abwechslungsreiches Bild für die synodalen Äußerungen. Zeiten, in denen das synodale Element in den Hintergrund gedrängt, ja verdunkelt wurde, wechselten mit synodenfreudigen Epochen, bei denen dieser Wesenszug der Kirche sogar extrem ausgeprägt in Erscheinung treten konnte.

2. Erscheinungsformen und Bezeichnung

Das synodale Element findet bereits sichtbaren Ausdruck in mündlichen und schriftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilkirchen zum kollegialen Handeln und Wirken. Eine besondere Gestalt gewinnt die Kollegialität jedoch in Kirchenversammlungen. Wenn diese auch nicht zur Wesensstruktur der Kirche gehören, so sind sie doch Äußerungen des von Christus eingestifteten synodalen

⁴ Kaiser, Hierarchie, 103—122; vgl. dazu: ders., Kirchengewalt, 253—271; Mörsdorf, Das synodale Element, 568—584; ders., Das eine Volk Gottes, 105—111; Corecco, Problem der synodalen Struktur der Kirche, 25 ff.; Ratzinger, Das neue Volk Gottes, 107—120.

⁵ Brandmüller, Repräsentation, 93 f.

⁶ Kaiser, Hierarchie, 117; vgl. Botte, Kollegialität, 1—22; de Vries, Die Kollegialität, 243 ff. Dementsprechend geschieht Gesetzgebung in der Kirche auch durch Kollegialorgane. Kaiser, Rolle des Gesetzgebers, 483 f.

⁷ Vgl. Kaiser, Hierarchie, 120.

⁸ Ebd. 121.

⁹ Iserloh, Gestalt und Funktion der Konzilien, 166; dazu: Plöchl, Geschichte, I 57. Vgl. die Ausführungen über hierarchische und synodale Struktur der Kirche und deren Vereinbarkeit und Ergänzung. Nees, Gemeinsame Synode, 141—156. Dazu: Sieben, Konzilsidee.

Elementes der Kirche; es kann der Anstoß zu Kirchenversammlungen im Einzelfall von außen her erleichtert werden, aber grundsätzlich kommt er von innen¹⁰. Erstmals nennt Tertullian († 203) solche Kirchenversammlungen *concilia* und definiert sie als jene aus allen Kirchengemeinden beschickte Versammlung, in der alle wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelt werden und die gesamte Christenheit in würdiger Weise repräsentiert wird¹¹.

Im östlichen Teil des Römischen Reiches wurden solche Kirchenversammlungen Synoden bezeichnet; durch Eusebius erfahren wir von solchen gemeinsamen synodalen Beratungen in wichtigen Fragen, zu denen sich zahlreiche Bischöfe, Priester und Diakone versammelten¹².

Die Ausdrücke „*concilium*“ und „*synodus*“ wurden in der Folgezeit synonym verwendet¹³. Das Wort Synode aus der griechischen Rechtssprache diente zur Bezeichnung für Vereinszusammenkünfte religiösen Charakters; im christlichen Bereich wurde es zum Fachausdruck für Kirchenversammlungen. Der Begriff *Concilium* stammt aus dem römischen Verwaltungsrecht und wurde in der Kaiserzeit zum feststehenden Terminus für Versammlungen, die den Kaiserkult organisierten¹⁴.

Bei den kirchlichen Konzilien und Synoden handelt es sich immer um ein Zusammenwirken der Gesamt- oder der Teilkirche mit Bischöfen an der Spitze, um den zu gehenden Weg des Volkes Gottes, sowie den göttlichen Auftrag der Heilssendung gemeinsam zu bedenken, beraten, entscheiden und der jeweiligen Zeit entsprechend zur Wirkung zu bringen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und die gemeinsame Verantwortung für alle sind ausschlaggebende Kriterien; hinzu kommt, daß Konzilien in ihren verschiedenen Formen und mannigfachen Abstufungen immer eine „Repräsentation der Kirche“ darstellen, ja durch berufene Vertreter ist die Kirche beim Konzil stets in ihrer Gesamtheit gegenwärtig.

Je nach der Zusammensetzung oder nach dem Bereich, für den sie zusammenzutreten oder nach den Kirchen, die sie vertreten, sind Umfang und Bezeichnung verschieden¹⁵.

Das Allgemeine oder Ökumenische Konzil wird als Kirchenversammlung der ganzen Kirche verstanden, während sich bei den Partikularkonzilien verschiedene Arten herausbildeten.

Die Provinzialsynode knüpft an eine uralte Institution der Kirchenverwaltung, dem Metropolitanverband an; das Plenarkonzil umfaßt mehrere Kirchenprovinzen, die meist geographisch oder politisch abgegrenzt sind. Beim Nationalkonzil fällt der Bereich mit den Grenzen eines Staates zusammen. Im östlichen Teil des Römischen Reiches lehnten sich die Patriarchatsynoden an die gegebene Kirchenverfassung der Patriarchate an.

Die von den Bischöfen veranstalteten Diözesansynoden sind keine Konzilien im strengen Sinn, weil sie auf den Bereich des Bistums beschränkt bleiben und

¹⁰ Vgl. Botte, Kollegialität, 20; Sägmüller, Lehrbuch, I 493; Meinhold, Konzile, 26.

¹¹ Tertullian, *De ieiunio* c. 13.

¹² Eusebius, *Historia ecclesiastica* VII c. 7.

¹³ Plöchl I 58. Vgl. Schmale, *Synodus*, 80—102.

¹⁴ Lumpe, „*Concilium*“ und „*Synodus*“, 1—21; Stürmer, *Konzilien*, 17 f.; Hinschius, *Kirchenrecht*, III 325 f.

¹⁵ Hinschius III 325 ff.; Plöchl I 58 ff.; Feine, *Rechtsgeschichte*, 53 ff.; Jedin, *Konziliengeschichte*, 9 ff.

ihnen das diözesanübergreifende Element fehlt; der jeweilige Bischof kommt mit dem Bistumsvolk bzw. dessen Vertretern zusammen, um primär Diözesanangelegenheiten zu beraten.

Die geschichtliche Wirklichkeit erwies sich in der Tat viel mannigfaltiger als schematische Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen ahnen lassen. So tauchen im Lauf der Jahrhunderte verschiedene Typen von Konzilien auf, die nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Man kennt Reichs- und Nationalkonzile, Generalsynoden, Primatial- und Kurialsynoden und Römische Synoden¹⁶.

Eine besondere Form der Kirchenversammlung stellte die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ dar¹⁷, ein Beweis, daß synodales Leben lebendig erhalten geblieben ist.

Mag auch die Bezeichnung und das jeweilige Erscheinungsbild der Kirchenversammlung auf Grund der zeitlichen, politischen und kulturellen Umstände verschiedenartig sein, gemeinsam ist allen Ursprung und Wesen, die auf den göttlichen Stifter zurückweisen.

§ 2 Entwicklung synodalen Lebens bis zum Mittelalter

1. Zeit von der Urgemeinde bis zur frühchristlichen Großkirche¹⁸

Zwar liefern die neutestamentlichen Schriften nur ein fragmentarisches Bild von der Urgemeinde, es treten aber doch bereits erste Spuren und Merkmale synodalen Lebens zutage, wenn es beispielsweise heißt, daß die Apostel und Ältesten mitsamt der ganzen Gemeine Beschlüsse faßten (Apg 15, 22)¹⁹. Das kollegial-synodale Verhalten fand im „Apostelkonzil“ um das Jahr 48 einen besonders sichtbaren Ausdruck. Wenn auch diese Jerusalemener Zusammenkunft nicht zu den eigentlichen Synoden gezählt werden kann, eher zu deren Vorgeschichte²⁰ und als präsynodaler Vorgang²¹, so darf dieses „Apostelkonzil“ aber auch nicht zur „Entstehungsquelle der Kirchenversammlungen“²² aufgewertet werden.

Nachdem das Christentum vor allem in den Provinzhauptstädten des Römischen Reiches Fuß gefaßt hatte, bestanden wechselseitige Beziehungen und Kontakte zwischen diesen einzelnen Teilkirchen²³. Von solchen christlichen Zentren aus erfolgte die Verbreitung des Glaubens und die Gründung weiterer kirchlicher Gemeinden, die dann gleichsam als Tochterkirchen mit ihrer Mutterkirche verbunden und von dieser in gewisser Weise abhängig blieben. Es bildeten sich in Anlehnung an die bestehende Provinzeinteilung des Römischen Reiches kirchliche Provinzverbände²⁴. Einem Oberhirten der Provinz — meist dem der Haupt-

¹⁶ Vgl. S. 258 f.

¹⁷ Heinrichsmeier, *Rechtliche Anmerkungen*, 344 ff.

¹⁸ Jedin, *Konziliengeschichte*, 11 f.; Schwaiger, *Päpstlicher Primat*, 20—109; Baus, *Urgemeinde*, 71—481; Marot, *Konzile*, 23—51; Heggelbacher, *Kirchenrecht*, 105 ff.; Sieben, *Konzilsidee*, 377 ff.

¹⁹ Weitere Belege aus der Heiligen Schrift bei Künzle u. a., *Synode*, 44 ff., 50 f.

²⁰ Schwaiger, *Päpstlicher Primat*, 20; vgl. Mußner, *Apostelkonzil*, 35—46.

²¹ Fischer, *Synoden*, 27 ff.; Sieben, *Konzilsidee*, 384 ff.

²² Plöchl I 57.

²³ Feine 53; Fischer 58 f.

²⁴ Zur Bildung der Metropolitanverbände: Werminghoff, *Geschichte der Kirchenverfassung*; Hinschius II 1 f.; Plöchl I 57; Feine 54 ff., 100; Lumpe, 14; Koeniger, *Geschichte des Kirchenrechts*, 13 f.; Stürmer 18.

stadt (metropolis) — wurde ein Vorrang vor den übrigen zuerkannt und damit fiel ihm auch Oberaufsicht, Einberufung und Leitung der Synode zu.

Wenn schon seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts nachweislich Bischöfe zusammenkamen²⁵, um gemeinsam über Glaubensirrtümer und Spaltung zu beraten und zu beschließen, so wurden solche Bischofsversammlungen im dritten Jahrhundert zur festen Einrichtung²⁶, aus der sich alle Provinzialsynoden entwickelten.

Diese Versammlungen verstanden sich von Anfang an als Dienst an der Einheit der Kirche und als gemeinsamer missionarischer Auftrag. Es ging deshalb stets darum, bestehende Schwierigkeiten übergemeindlicher Art gemeinsam zu lösen. Weitere Anlässe zur Zusammenkunft boten Wahl und Weihe eines neuen Bischofs²⁷, sowie gesetzgebende und rechtssprechende Tätigkeiten.

Der Teilnehmerkreis setzte sich vor allem aus den Bischöfen und Priestern zusammen, daneben waren aber mit Sicherheit auch Laien anwesend²⁸.

Die Metropolitanverfassung fand im Oströmischen Reich eine weitere Entwicklung hin zu den Patriarchaten, denen sich Patriarchatssynoden anschlossen²⁹.

Als schließlich das Konzil von Nicäa (325) in can. 5 für jede Provinz jährlich zweimal die Abhaltung einer Synode vorschrieb — eine vor Beginn der Fastenzeit und die andere im Herbst —, damit die Bischöfe der gleichen Provinz über gemeinsam berührende Angelegenheiten beraten und beschließen³⁰, stellte dies keine Neuerung dar, sondern griff nur die bereits bestehende Übung auf und gab dieser vorhandenen Institution eine rechtliche Grundlage³¹.

2. Zeit der Reichskirche nach Konstantin dem Großen

Mit dem 4. Jahrhundert begann nicht nur ein neuer Abschnitt in der Geschichte des römischen Imperiums, sondern auch für die Kirche bahnten sich neue Wege und Entwicklungen an. Im Mailänder Edikt (313) gewährte Kaiser Konstantin der Kirche „offene Anerkennung durch den Staat in Gestalt der Toleranz und bald darauf der Parität mit Vorrang vor anderen Kulturen“³². Es spielte beim Herrscher dabei der Gedanke mit, durch die Kirche die Einheit des Römischen Reiches sicherzustellen; die Kirche sollte gleichsam Klammer zwischen östlichem und westlichem Teil des Römischen Reiches sein. Die Idee eines christlichen Kaiserreiches bedeutete einen letzten Anstoß, um Vertreter aus der ganzen Kirche zu einem ökumenischen Konzil zusammenzuführen. Aufgrund der inneren kirchlichen Entwicklung war ebenfalls der Boden für eine solche allgemeine Kirchenversammlung bereitet³³.

Ein neuer Konzilstyp hatte Gestalt angenommen. Diese allgemeinen Kirchenversammlungen standen unter großer Abhängigkeit des Kaisers, weshalb sie auch Reichssynoden genannt werden; er war es, der sie einberief und beendete, vor

²⁵ Werminghoff 11.

²⁶ de Vries, *Der Episkopat*, 265.

²⁷ Ebd. 266; dazu: Müller, *Bischofswahl*, 9 ff.

²⁸ de Vries 269.

²⁹ Werminghoff 23; vgl. Heggelbacher, *Patriarchate*, 393—405.

³⁰ D. XVIII, c. 3.

³¹ Hinschius III 326.

³² Feine 69; dazu: Baus, *Reichskirche*, 3—96 und 189—298.

³³ Heggelbacher, *Kirchenrecht*, 118.

allem aber die Ergebnisse und Beschlüsse bestätigte. Wenn er auch selbst den Vorsitz nicht führte — er überließ diesen meist einem Patriarchen —, so sorgte er doch für den Ablauf der Synode und beeinflusste im Hintergrund die Entscheidungen; daneben blieb stets die Gewalt und Autorität des Papstes unberührt³⁴.

Für die Abhaltung dieser allgemeinen Kirchenversammlungen wählte man überwiegend Orte im Osten, seltener fanden solche im westlichen Teil des Reiches statt. Die Aufgaben dieser allgemeinen Konzilien umfaßten „die Klarheit, Ausbildung und Entwicklung der Glaubenslehre“³⁵, sowie die Verurteilung von Häresien. Dazu kamen gesetzgeberische Tätigkeit und Rechtssprechung, schließlich Verwaltungs- und Disziplinarangelegenheiten³⁶. Die Entscheidungen der Konzilien waren geeignet sowohl gemeinkirchliches Recht als auch partikulares Recht zu schaffen³⁷.

Neben diesen ökumenischen Kirchenversammlungen erfuhren die Teil- oder Partikularkonzilien eine formenreiche Ausbildung³⁸. Die Provinzialsynode hatte freilich bereits einen festen Platz in der Verfassung der Kirche erhalten. Sie wurde rechtlich genau festgelegt: zweimal jährliche Abhaltung, Einberufung und Vorsitz durch den Metropolitanen, Teilnahme der Bischöfe, die zugleich stimmberechtigt waren, Zuständigkeit für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung³⁹.

Im östlichen Teil des Spätromischen Reiches versammelten sich die Bischöfe eines größeren Gebietes zu Patriarchalsynoden. Für die Afrikanische Kirche wurden die Plenarkonzilien von Bedeutung, zu denen sämtliche Bischöfe des westlichen Afrika zusammenkamen⁴⁰. Seit dem 4. Jahrhundert begann sich eine Synode eigener Art zu entfalten: die Kurialsynode, die am Sitz des Patriarchen zu Konstantinopel stattfand und bei der nur die Bischöfe des Patriarchats zur Beratung wichtiger Fragen herangezogen wurden⁴¹. Primitivalkonzile wurden die Zusammenkünfte der Bischöfe des Frankenreiches unter Vorsitz des Apostolischen Vikars von Arles genannt, die im 5. und 6. Jahrhundert stattfanden⁴². Als Gegenstück zur Kurialsynode entwickelte sich im Westen die Römische Synode, zu der das römische Presbyterium und hohe Beamte der Kurie mit den Nachbarbischöfen zu einer ständigen Beratung zusammenkamen; seit dem 5. Jahrhundert war diese Römische Synode eine feste Einrichtung geworden⁴³.

3. Die Zeit des Übergangs zum Frühmittelalter⁴⁴

Als die germanischen Nachfolgestaaten des Römischen Reiches sich ihrer Selbständigkeit bewußt wurden und ihr Gebiet in religiöser Hinsicht zu Nationalkirchen zusammenfaßten, erfuhr die Provinzialverfassung der Kirche eine Beeinträchtigung und dementsprechend trat an die Stelle der Provinzialsynode das

³⁴ Plöchl I 145 f.; Hinschius III 473 ff.

³⁵ Iserloh 150 ff.; Feine 106.

³⁶ Feine 106.

³⁷ Plöchl I 145 f.

³⁸ Ebd.; Sieben, Konzilsidee, 104 ff., 113 ff.

³⁹ Ebd. 146; dazu: Feine 119 f.; Hinschius II 473 ff.

⁴⁰ Plöchl I 147.

⁴¹ Ebd. 149.

⁴² Ebd. 147.

⁴³ Ebd. 150.

⁴⁴ Ewig Missionsarbeit, 95—179; Baus, Papsttum, 192—212; Vogt, Kirchliche Organisation, 213—234.

Nationalkonzil⁴⁵. Den Anfang dieser Periode bildete das Konzil von Orleans im Jahre 511⁴⁶. Die Synodalverfassung der Kirche erhielt eine starke Ausprägung, bei der die bischöfliche Repräsentation der Landeskirche im Nationalkonzil besonderen Ausdruck fand⁴⁷. Der Einfluß der weltlichen Herrscher auf die Kirche im Merowinger Reich wurde immer stärker; der König hatte für die National-synode das Einberufungsrecht, dem andererseits die Erscheinungspflicht der Bischöfe entsprach; außerdem wirkte er bei der Erstellung der Tagesordnung entscheidend mit⁴⁸. Die Beschlüsse des Nationalkonzils hatten Gesetzeskraft, es wurde dabei eine deutliche Trennung von kirchlich religiösen und staatlich weltlichen Bereichen gewahrt. Die Merowinger Könige behielten sich lediglich vor, welche kirchlichen Gesetze sie mit staatlicher Geltung ausstatten wollten⁴⁹; ihre Absicht war, nur staatliches Recht zu begründen, in die innerkirchliche Gesetzgebung griffen sie nicht ein⁵⁰.

Neben diesen Nationalkonzilien lebte bei den Bischöfen, wenn auch mehr in der Vorstellung als in der tatsächlichen Übung, das Verlangen nach Provinzialsynoden. Sie sahen darin sogar ein mögliches Mittel, dem stärker werdenden Einfluß der weltlichen Herrscher sich zu entziehen. Da aber die Provinzialverfassung im Weströmischen Reich noch nicht so verankert war wie im Osten, blieb es für die Bischöfe ein mühevolleres Unterfangen, gegen die nationalkirchlichen Bestrebungen der weltlichen Herrscher die Metropolitanverfassung zur Geltung und Wirkung zu bringen⁵¹. Es kann deshalb nicht verwundern, daß Provinzialsynoden im fränkischen Gebiet zu Beginn des frühen Mittelalters nur eine untergeordnete Rolle spielten. Die Pflicht der regelmäßigen Einberufung von Provinzialsynoden bestand weiter und diese wurde durch wiederholte Bestimmungen erneut ins Bewußtsein gerufen, dennoch kamen die Bischöfe einer Provinz unter Vorsitz des Metropoliten nur selten zusammen und wenn dies tatsächlich der Fall war, dann ging es ausschließlich um jeweils diözesankirchliche Angelegenheiten.

Das Schicksal der Vernachlässigung teilten die Provinzialsynoden mit den Diözesansynoden⁵². Im 6. Jahrhundert erscheint die Bistumsversammlung erstmals als eine Synode besonderer Art. Seit dem Konzil von Auxerre (573/603) ist die Diözesansynode sicher bezeugt und vorgeschrieben, Spuren reichen jedoch mehrere Jahrzehnte weiter zurück⁵³. Die Entwicklung der Diözesansynode korrespondierte mit der Ausbreitung des Christentums über Städte und Bischofssitze hinaus auf das weite Land. Der Oberhirte mußte auf Mittel und Wege sinnen, um zwischen den zerstreut liegenden Ortskirchen die Einheit zu wahren und um selbst seiner Verantwortung für alle nachzukommen. Die Versammlung der Amtsträger einer Diözese (Äbte, Priester) war entstanden⁵⁴. Neben dem stark ausgeprägten Nationalkonzil konnte im Fränkischen Reich aber die Diözesansynode ebenfalls nur ein Schattendasein führen.

⁴⁵ Barion, Synodalrecht, 4 ff.

⁴⁶ Ebd. 231.

⁴⁷ Ebd. 34.

⁴⁸ Ebd. 223.

⁴⁹ Ebd. 245 f.

⁵⁰ Ebd. 249.

⁵¹ Ebd. 16 und 324 ff.

⁵² Ebd. 36.

⁵³ Plöchl I 343.

⁵⁴ Barion, Synodalrecht, 20 f.

§ 3 Synodale Entwicklung auf fränkisch-deutschem Gebiet im Mittelalter

1. Vom kirchlichen Frühmittelalter bis zum Ende der gregorianischen Reform⁵⁵

Mit dem Niedergang der Merowinger Herrschaft kam auch die bis dahin rege Synodalitätigkeit zunächst zum Erliegen, die aber zur Zeit der Karolinger wieder neue Blüte erreichte⁵⁶. Die Söhne Karl Martells, Karlmann und Pippin, konnten mit der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse ihr Augenmerk auch wieder dem kirchlichen Leben zuwenden, wobei den Konzilien und Synoden die entscheidende Bedeutung für die kirchliche Reform zugemessen wurde. Als äußerst vorteilhaft kündigte sich hierzu das Zusammenwirken der päpstlichen Autorität und der weltlichen Gewalt an; sowohl der Papst als auch die Herrscher bis einschließlich Karl dem Großen verstanden sich als „von Gott beauftragte Führer und Leiter der Kirche, deren Sorge ihnen anvertraut ist“⁵⁷.

Da die Karolinger die Grundlage des merowingischen Systems, die Landeskirche, übernahmen, galt demgemäß ihr Interesse auch den Nationalsynoden. Seit 719 missionierte Bonifatius bereits auf fränkischem Territorium⁵⁸ und dank seiner Initiative kamen auch die Synoden wieder in Schwung, nachdem er 742 dem Papst noch berichten mußte, daß im Frankenreich seit mehr als achtzig Jahren keine Synoden mehr abgehalten worden seien⁵⁹. Auf Anregung des Bonifatius berief dann auch 743 Karlmann im östlichen Teil des fränkischen Reiches das erste deutsche Nationalkonzil ein — Concilium Germanicum genannt —; Bonifatius selbst war anwesend. Er bemühte sich mit dem weltlichen Herrscher, die kirchliche Organisation und die Reform des religiösen Lebens wieder herzustellen. 744 veranstaltete dann Pippin für das westliche Franken ein Konzil in Soissons und wieder ein Jahr später folgte ein weiteres Reichskonzil für das gesamte fränkische Territorium. Bonifatius selbst berief 747 die Bischöfe aus beiden Reichshälften zu einer Synode, die sich für die Metropolitanverfassung und gegen das Landeskirkensystem aussprach⁶⁰; trotzdem entwickelte sich dieses immer mehr und erlangte bei den Karolingern einen Höhepunkt⁶¹. Während nämlich ursprünglich die kirchlichen Gesetze durch die Bischöfe erlassen wurden, legten in der karolingischen Periode die Synoden nur noch Gesetzesentwürfe vor, die der König als Gesetze verkündete⁶², so daß gerade die unter Karl dem Großen abgehaltenen Synoden ein Ausdruck für die Stärke des Landes- bzw. Reichskirkensystems wurden⁶³. Nur in Bayern blieb bis zur Absetzung Tassilos 788 das merowingische Synodalrecht erhalten, wonach das Beschlußrecht bei der Synode allein den Bischö-

⁵⁵ Ewig, Hinwendung zu den Franken, 3—30; ders., Zeitalter Karls des Großen, 62—118; ders., Wende der Karolingerzeit, 119—143; ders., Ende der Karolingerzeit, 144—196; Kempf, Kirche von 900—1046, 219—293; ders., Kirchenverfassung, 294—364; ders., Gregorianische Reform, 401—461; ders., Die innere Wende, 485—539.

⁵⁶ Plöchl I 327 ff.; vgl. Schwaiger, Päpstlicher Primat, 111 f.; Werminghoff 23; Sieben, Konzilsidee, 324 ff.

⁵⁷ Stürmer 86.

⁵⁸ Seppelt, Geschichte der Päpste, II 106.

⁵⁹ Epistolae Bonifatii 9—12; vgl. Seppelt II 112.

⁶⁰ Hinschius III 548; Meinhold 78.

⁶¹ Hinschius III 539 f.

⁶² Barion, Synodalrecht, 252 ff. Vgl. Hartmann, Konzilsgeschichte, 15.

⁶³ Meinhold 81.

fen zustand⁶⁴. Der Einfluß der fränkischen Herrscher auf die Synoden wurde so beträchtlich, daß schließlich Reichstag und Synoden kaum mehr voneinander unterschieden werden konnten⁶⁵. Die Verhandlungsgegenstände umfaßten sowohl kirchliche als auch weltliche Angelegenheiten, so daß diese Synoden auch „*concilia mixta*“ bezeichnet wurden; ebenso wurde der Ausdruck „Generalsynoden“ gebräuchlich, weil diese Nationalkonzile zuweilen mit Reichsversammlungen der weltlichen Großen verbunden, wenn auch nicht identisch mit ihnen waren⁶⁶.

Trotz der Reformbestrebungen hatte Bonifatius gleichzeitig mit der Reorganisation des Metropolitanverbandes die Wiederbelebung der Provinzialsynoden als Mittel zur Herstellung kirchlicher Disziplin ins Auge gefaßt. Jedoch blieb diesem Eifer der Erfolg versagt, da sich weder Provinzial- noch Diözesansynode neben den stark geförderten Nationalkonzilien entfalten konnten; hinzu kam noch ein innerer Grund, daß sich nämlich die eigentliche gesetzgebende Tätigkeit auf die übergeordneten Allgemeinen Konzilien und die Generalsynoden verlagert hatte, so daß für sie selbst nur noch die Publikation der beschlossenen Gesetze, sowie deren Durchführung und Überwachung übrigblieb⁶⁷. Nachdem sich außerdem die Primatstellung des Papstes gefestigt und erhöht hatte, verfolgte dieser aufmerksam und einflußreich die Vorgänge in den einzelnen Teilkirchen⁶⁸. Die Entwicklung führte schließlich so weit, daß mehrere Provinzen umfassende Kirchen-synoden, die den Namen Generalkonzilien erhielten, nicht ohne Einwilligung des Papstes zusammentreten durften; sie blieben auf das Abendland beschränkt und meist führte ein päpstlicher Legat den Vorsitz⁶⁹. Ja selbst für Provinzialsynoden nahm der Papst ein Bestätigungsrecht für sich in Anspruch, ohne daß sich dies aber allgemein durchsetzen konnte⁷⁰. Die Synoden verloren im Zuge der Zentralisierung der päpstlichen Gewalt ihre Bedeutung als kirchliche Institutionen. Zwar wurde seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Synodaltätigkeit gerade durch den Papst wieder belebt, aber Diözesan- und Provinzialsynoden wurden nicht nur frei von der Abhängigkeit der weltlichen Herrscher, sondern auch der Eigenmächtigkeit entledigt; sie dienten nur noch dem Zweck, die Ergebnisse und Beschlüsse der Generalkonzilien zu publizieren und deren Anordnung zu erlassen. So blieb ihnen lediglich noch, die Angelegenheiten ihres eigenen Bezirkes ohne übergeordnete Bedeutung zu regeln⁷¹.

Die Lateransynoden und -konzilien des Mittelalters, als ausschließliche päpstliche Synoden des Westens, unterstrichen die Vormachtstellung des Papstes in Rom⁷².

⁶⁴ Barion, Synodalrecht, 267; dazu: Barion, Die Verfassung der Bayerischen Synoden, 90—94; Hartmann, Konzilsgeschichte, 6—28.

⁶⁵ Feine 233; Plöchl I 327 f.

⁶⁶ Jedin, Konziliengeschichte, 13.

⁶⁷ Hinschius III 487 ff.

⁶⁸ Seppelt II 102 ff.; Hinschius III 498 ff.

⁶⁹ Schwaiger, Päpstlicher Primat, 110 und 118.

⁷⁰ Plöchl II 328.

⁷¹ Hinschius III 485 ff.; vgl. Phillips, Diözesansynoden. Boye (Synoden 922—1050, 131—284) erkennt zu Recht als Zuständigkeit der Provinzialsynoden die kirchliche Lehre, Disziplin, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Zugleich will er auch die päpstliche Unabhängigkeit des Metropoliten bei der Abhaltung von Provinzialsynoden verteidigen, was aber so nicht zutrifft; denn er vermischte die damaligen Verhältnisse in Deutschland und Reichsitalien und unterschied zu wenig zwischen beiden Territorien.

⁷² Schwaiger, Päpstlicher Primat, 118 f.; Jedin, Konziliengeschichte, 42 ff.

2. Vom Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation ⁷³

Als das Papsttum anstelle des Kaisertums die Führung des Abendlandes übernommen hatte, war das päpstliche Bestreben auf Universalherrschaft gerichtet. Die Jurisdiktion des Papstes wurde erweitert und die iuridische Tätigkeit zentralisiert ⁷⁴. Damit verloren die Provinzialsynoden ihren ursprünglichen Sinn und Auftrag, nämlich das Rechtsleben der zu einer Provinz verbundenen Diözesen zu regeln, über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin zu wachen und eine Reihe von Verwaltungs- und richterlichen Geschäften wahrzunehmen ⁷⁵. Zwar hat das IV. Laterankonzil (1215) dem Institut der Provinzialsynode neuen Auftrieb verliehen, indem es die jährliche Abhaltung einschärfte und als Verhandlungsgegenstände empfahl, die Verbesserung der Sitten einzuleiten, sowie die Mißstände abzustellen und die kirchlichen Canones bekanntzumachen ⁷⁶, aber die frühere Kompetenz gerade in rechtsetzender Hinsicht wurde nicht zurückgegeben ⁷⁷. Als unbestreitbare Erfolge konnten aber andererseits die päpstlichen Zentralisationstendenzen die Vereinheitlichung der Rechtspflege verbuchen, wie sie mit den Dekretalsammlungen vorliegen ⁷⁸.

Als im 15. Jahrhundert ein allgemeines kirchliches Reformbestreben einsetzte, wuchs den Provinzialsynoden eine neue Aufgabe zu: sie sollten Reformvorschriften erlassen und sammeln, Allgemeine Konzilien vorbereiten und die vielfachen Übergriffe gegen das Kirchengut und die geistliche Immunität zurückweisen. Die Konzile von Konstanz (1414—1418) und Basel-Ferrara-Florenz (1431—1443) erneuerten die Anordnung, alle drei Jahre in jeder Provinz eine Synode einzuberufen ⁷⁹, was dann tatsächlich ein Erwachen des synodalen Lebens bewirkte; letztlich blieb aber der Erfolg der Provinzialsynode doch gering, wie auch die allgemeine kirchliche Reform scheiterte ⁸⁰.

Auf die Diözesansynoden färbte die allgemeine kirchengeschichtliche und politische Entwicklung ab. Deshalb überrascht es nicht, daß seit dem 13. Jahrhundert die Hauptaufgabe der Diözesansynoden darin bestand, Beschlüsse und Anordnungen übergeordneter Konzile im Bereich der Diözese zu publizieren und sowohl dazu, als auch zum allgemeinen Kirchenrecht, wie es in den Sammlungen der päpstlichen Dekretalen gegeben war, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das IV. Laterankonzil (1215) legte erste, allgemeinesetzliche Bestimmungen über die Diözesansynode fest. Darnach ist jedes Jahr eine Bistumsversammlung einzuberufen, bei der die Beschlüsse der ebenfalls jährlich abzuhaltenden Provinzialsynode bekanntzumachen sind ⁸¹. Der Schwerpunkt der Diözesansynode verlagerte sich also auf die Anpassung und Einführung des kanonischen Rechts der Dekretalen-

⁷³ Wolter, Das Hochmittelalter, 3—143, 168—364; Fink, Die Päpste in Avignon, 366—424; ders., Konzilien, 490—515, 539—588; ders., Zur Reformation, 625—675; Iserloh, Zur Reformation, 676—740.

⁷⁴ Feine 271.

⁷⁵ Hinschius III 478 f.

⁷⁶ Bonicelli, I concili particolari, 87 ff.

⁷⁷ Hinschius III 490; vgl. Johaneck, Salzburger Provinzialstatuten, 216 ff.

⁷⁸ Hinschius III 490; Plöchl II 126.

⁷⁹ Mansi 29, 74—77; vgl. Bonicelli 106 ff., 115 ff.

⁸⁰ Hinschius III 493 ff., 502.

⁸¹ X, 5, 1, 25; vgl. dazu: Plöchl II 144; Feine 375; Hinschius III 590 ff.; Feßler, Provincial-Concilien und Diözesan-Synoden.

gesetzgebung, was dann in der Anfertigung von Synodalstatuten seinen Niederschlag fand. Gerade die Sammlungen von solchen Statuten geben heute einen lebendigen Einblick in das damals kirchlich-religiöse Leben der Diözesen⁸².

Nach der überwundenen Gefahr eines Konziliarismus im 15. Jahrhundert und nach anschließend gelungener Wiedererstarkung der päpstlichen Autorität kam das synodale Leben trotzdem nicht so zur Entfaltung, wie es wünschenswert und vorgeschrieben war⁸³. Denn das Konzil von Pisa (1409) ordnete die jährliche Einberufung der Diözesansynode wieder an⁸⁴ und in der XV. Sitzung am 26. November 1433 befaßte sich das Konzil von Basel neben den Provinzialsynoden ausführlich mit der Durchführung der „*sinodi episcopales*“ — der Diözesansynoden⁸⁵. Während das Konzil von Pisa mehr den rechtlichen Aspekt behandelte, kehrte das Konzil von Basel die pastorale Seite hervor: Die Kirche als Reich Gottes ist der *ager dominicus* — das Feld des Herrn, zu dessen Bestellung viele Organe (Generalkonzil, Papst, Provinzialsynode, Ordenskapitel, Diözesansynode) aufgerufen sind⁸⁶.

Das V. Laterankonzil griff nochmals, wenn auch unglücklich und vergeblich, das Problem der kirchlichen Reform auf, womit wiederum der Ruf nach Synoden verbunden war. Am 4. Mai 1515 äußerte sich in der Bulle „*Regiminis universalis ecclesiae*“⁸⁷ — die Dekrete des Konzils wurden in Form von päpstlichen Bullen erlassen⁸⁸ — dieses Konzil bei der X. Sitzung zu den Synoden. Es brachte im Grunde nichts Neues, sondern frische lediglich die Bestimmungen früherer Konzilien auf; ergänzend kam nur die Verfügung hinzu, daß für die Exemten, Klöster und Stifte gegen alle bisher geltenden Gewohnheitsrechte oder Privilegien⁸⁹ eine Teilnahme an der Provinzialsynode verpflichtend ist; außerdem wurde die Abhaltung der Provinzialsynoden auf wenigstens drei Jahre erweitert. Man glaubte, der Verfall der kirchlichen Disziplin sei durch die Vernachlässigung der Synodentätigkeit entstanden, weshalb eine Belebung der Provinzial- und Diözesansynoden das erhoffte Wunder der Reform bewirken könnte⁹⁰. Darum wurde auch am Vorabend und zu Beginn der Reformationszeit gerade der Ruf nach Synoden und Konzilien unüberhörbar laut, jedoch verstand man es — allen voran der Papst — durch viel Geschick und Taktik, die Einberufung von Kirchenversammlungen zu vereiteln und zu verzögern. Erst mit dem Allgemeinen Konzil von Trient und nach dessen Beendigung setzte sich der ehrliche Reformwille, auch in der häufigen Abhaltung von Synoden durch.

⁸² Schulte, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts, III 1. 92; vgl. Phillips 67 f.

⁸³ Bonicelli 138.

⁸⁴ Mansi 26, 1156. 1237.

⁸⁵ Mansi 29, 74 f.

⁸⁶ Mansi 29, 74; vgl. Bonicelli 130 f.

⁸⁷ Mansi 32, 907—912.

⁸⁸ Jedin, Geschichte des Konzils, I 102.

⁸⁹ Mansi 32, 911.

⁹⁰ Bonicelli 139; vgl. Jedin, Geschichte des Konzils, I 131.

§ 4 Synodale Tätigkeit der Salzburger Kirchenprovinz und des Bistums Regensburg⁹¹

1. Achtes Jahrhundert, Zeit der Bistumserrichtungen⁹²

Die Bistumserrichtungen fielen in eine sogenannte synodenfreundliche Epoche. Mit der Inangriffnahme der kirchlichen Organisation erhoffte man auch die religiöse Reform in Griff zu bekommen; für beides boten sich Synoden als geeignete Mittel und Wege an.

Zunächst bestand im 8. Jahrhundert eine lockere politische Bindung Bayerns an das Fränkische Reich, die erst durch Karl d. Großen 788 in feste Abhängigkeit verwandelt wurde. Die anfängliche weitgehende Selbständigkeit der bayerischen Kirche⁹³ blieb deshalb nicht ohne Wirkung auf das bayerische Synodalrecht⁹⁴. Der Bayernherzog Theodo betrieb die Organisation der bayerischen Kirche⁹⁵, Bonifatius empfing 722 in Rom die Bischofsweihe und 732 aus der Hand des Papstes das Pallium, das ihm Würde und Vollmacht eines Metropoliten brachte⁹⁶. Die Themen der Bistumserrichtungen und das Ordnen der kirchlichen Verhältnisse waren bestimmend für die ersten Provinzialsynoden, die Bonifatius nach Regensburg einberief; 739 waren die Bischöfe von Augsburg, Speyer, Konstanz und Passau zugegen, während bei der Synode 740 nach den erfolgten Bistumsgründungen die Bischöfe von Regensburg, Salzburg, Freising und Passau teilnahmen⁹⁷. Das fränkische Generalkonzil 747 schrieb die Abhaltung einer jährlichen Provinzialsynode und je zwei Diözesansynoden im Jahr vor⁹⁸, aber nur eine Synode zu Aschheim 755 oder 756 gibt Kunde, daß in der Folgezeit die Anordnung beachtet worden war⁹⁹.

Um das Jahr 760¹⁰⁰ versammelten sich in Regensburg zahlreiche Kleriker beim

⁹¹ Dalham, *Concilia Salisburgensia*; Hübner, *Provinzialsynoden 187—236*; ders., *Nachträgliches*, 243—248; Enhueber, *Conciliorum Ratisbonensium*; Hansiz, *Germania Sacra*; Hartzheim, *Concilia Germaniae*, I—V; Widmann, *Geschichte Salzburgs*, I und II.

⁹² Reindel, *Zeitalter der Agilolfinger*, 75—182; ders., *Zeitalter der Karolinger*, 183—265; Prinz, *Die innere Entwicklung*, 270—426. Bauerreiß, *Kirchengeschichte*, I 57—85. Vgl. Staatliche Bibliothek Regensburg, *Rat. ep.* 145.

⁹³ Hansiz I 124. Der Papst schickte seine Gesandten nicht zu den fränkischen Herrschern, sondern zu den bayerischen Herzögen Hucbert († 736) und Odilo († 748). Reindel, *Zeitalter der Agilolfinger*, 120 ff.

⁹⁴ Barion, *Verfassung der Bayerischen Synoden*, 90—94; vgl. Werminghoff, *Zu den Bayerischen Synoden*, 39—55; Riezler, *Geschichte Baierns*, 298—324; Doeberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, I 33—38; 48—80.

⁹⁵ Es kamen als päpstliche Gesandte der Bischof Martinianus von Säben in Begleitung zweier Geistlicher, um 716 mit dem Bayernherzog die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Mansi 12, 257; Hansiz I, 110; Enhueber 4: Fälschlicherweise wird diese Zusammenkunft als 1. Regensburger Diözesansynode gezählt.

⁹⁶ Seppelt, II 106.

⁹⁷ Hansiz I 120—124; *Vita Bonifatii*, fol. 45; vgl. Nottarp, *Die Bistumserrichtung*, 28—68; Janner, *Regensburg*, I 78 f.

⁹⁸ MGH *Conc.* II 3.

⁹⁹ Barion, *Verfassung der Bayerischen Synoden*, 90; vgl. Riezler, *Geschichte Baierns*, I 307 ff.

¹⁰⁰ Der erste Regensburger Bischof Gaubald starb 761, unter dessen Episkopat fand diese Zusammenkunft statt.

Bischof zur Übertragung der Gebeine des hl. Emmeram¹⁰²; ob und wie weit bei dieser Diözesan-Versammlung Beratungen stattfanden und Verordnungen erlassen wurden, liegt im Dunkel der Geschichte.

Mit dem Verhältnis der Chorbischöfe zum Ordinarius beschäftigte sich eine Regensburger Diözesansynode — concilium Ratisbonense — 768/769¹⁰² und später im Jahre 803 sogar noch eine Provinzialsynode, zu der Erzbischof Arn nach Regensburg eingeladen hatte, nachdem er mit entsprechenden Weisungen hierzu aus Rom zurückgekehrt war¹⁰³. Eine besondere Bedeutung erlangte das „Concilium Bavaricum“ am 14. Oktober 772 zu Dingolfing¹⁰⁴. Es muß als Landeskonzil gesehen werden; denn der bayerische Herzog Tassilo III. berief diese Synode und nahm selbst neben zahlreichen Adeligen des Landes teil. Die Bischöfe der sechs Diözesen, die das Territorium des Herzogs berührten, waren zugegen: Salzburg, Regensburg, Freising, Passau, Säben und Neuburg a. D.¹⁰⁵. Die Verhandlungsgegenstände umfaßten kirchliche (Sakramentenverwaltung, kirchliches Vermögen, Disziplin) und weltliche Themen (Vermögensrecht, Strafbestimmungen). Darüber hinaus vereinbarten die Bischöfe eine Gebetsverbrüderung beim Ableben eines Bischofs oder Abtes¹⁰⁶. Entsprechend des aus der Zeit der Merowinger übernommenen und geübten Systems hatten die kirchlichen Würdenträger dabei eigenständiges Beschlußrecht, das zur Gültigkeit nicht der Bestätigung des weltlichen Herrschers bedurfte, lediglich die Erteilung der staatlichen Geltung hatte sich der Herzog vorbehalten¹⁰⁷.

Nach der Absetzung Tassilo III. durch Karl d. Großen wurde der Einfluß der fränkischen Herrscher auch auf die bayerische Kirche spürbar. Bereits 792 traf auf Anregung des Frankenkönigs in Regensburg eine Synode zusammen, um den aus Spanien stammenden Bischof Felix zum Abschwören seiner häretischen Ansicht, daß Christus nur Adoptivsohn Gottes sei, zu veranlassen¹⁰⁸.

Unter Beteiligung mehrerer Bischöfe und angeblich in Anwesenheit Karls d. Großen selbst wurde 798 der Bischofssitz vom Kloster St. Emmeram in die Stadt Regensburg nach St. Stephan verlegt¹⁰⁹. Obwohl die fränkischen Herrscher einer Zentralisierung der Kirchenverfassung und damit der Metropolitaneinteilung abgeneigt waren, erlangte Bischof Arn von Salzburg 798 mit der Verleihung des Palliums die Metropolitanwürde für die bayerische Kirchenprovinz. Gewiß spiel-

¹⁰¹ Enhueber 17 zählt diese Versammlung zu den Diözesansynoden.

¹⁰² Enhueber 33; Hartzheim I 125; Janner, Regensburg, I 101 ff.

¹⁰³ Enhueber 31; Mansi 12, 699.

¹⁰⁴ Hartzheim I 128 ff.; Dalham 11—14; Mansi 12, 851.

¹⁰⁵ Die Gründung dieses Bistums östlich des Lechs zwischen Donau und Alpen gelegen, war gegen das Frankenreich gerichtet, um so einen kleinen Raum der Unabhängigkeit und der Distanz zu bekommen; zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde es mit dem Bistum Augsburg verbunden. Nottarp 68 ff.

¹⁰⁶ Hübner 193 will diese Aktion auf eine eigene Provinzialsynode 805 verlegen, was aber kaum zu halten ist; vgl. MGHLeg III 479; Mansi 12, 851; Hartzheim I 130.

¹⁰⁷ Barion, Verfassung der Bayerischen Synoden, 91 ff.; vgl. Hartmann, Konzilsgeschichte, 15.

¹⁰⁸ Hartzheim I 287. Ein Konzil zu Aachen beschäftigte sich 799 ebenfalls mit diesem Bischof und seiner Irrlehre, Hartzheim I 336.

¹⁰⁹ Enhueber 25; Gamber (Die ersten Bischöfe, 71 ff.) geht der Frage nach, worin die Funktion der ersten Bischöfe als Äbte von St. Emmeram bestand. Die These, daß sie keine Abtbischöfe, sondern lediglich Kommendataräbte waren, scheint untermauert.

ten dabei auch politische Überlegungen mit, denn die persönlichen Beziehungen zwischen eben diesem Arn und Karl d. Großen erklären, warum gerade Salzburg Sitz des Erzbistums wurde und nicht das damals bedeutendere Regensburg¹¹⁰. Außerdem verschaffte dies dem weltlichen Herrscher die Möglichkeit, das nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebende Bayern fester im Frankenreich zu verankern.

Um die Jahrhundertwende fand die erste offizielle Provinzialsynode der Salzburger Kirchenprovinz in Reisbach/Freising/Salzburg statt¹¹¹. Karl d. Große hatte die Regelung des kirchlichen Lebens in seinem Reich selbst in die Hand genommen und so ist es nicht verwunderlich, daß er die auf den fränkischen Generalkonzilien aufgestellten Statuten nach Salzburg übersandte, damit sie dort bei dieser Provinzialsynode verkündet würden¹¹². In der Tat finden sich mehrere dieser Statuten in den 31 zu Reisbach und Freising erlassenen und zu Salzburg noch um 16 Beschlüsse vermehrten Provinzialverordnungen wieder¹¹³; der Themenkreis spannt sich von liturgisch-religiösen Anweisungen über Disziplinarbestimmungen bis zu vermögensrechtlichen Fragen¹¹⁴. Neben dem Erzbischof von Salzburg waren die fünf Suffraganbischöfe von Freising, Regensburg, Passau, Säben und Neuburg vertreten, dazu gesellte sich eine Reihe von Äbten, Priestern und Diakonen¹¹⁵.

Im Anschluß an diese Provinzialsynode wurden bei einer Regensburger Diözesansynode die Provinzialstatuten verkündet¹¹⁶.

Zu den Aufgaben der Synode gehörte auch die Rechtsprechung. So gab es denn auch schon in der jungen Salzburger Kirchenprovinz verschiedene Streitigkeiten zu schlichten. 795 in Regensburg zwischen dem Bischof von Freising und dem Abt von Tegernsee wegen zwölf Pfarreien¹¹⁷, 805 in Regensburg wegen der Zurückerstattung des Gebietes um Feohte (Fiecht) an den Bischof von Freising¹¹⁸ und schließlich 807 in Salzburg, wo ein Streit um den Zehnten geregelt und die bei der Provinzialsynode (800) beschlossene Vierteilung des Zehnten (Bischof, übrige Geistlichkeit, Arme, Instandhaltung der Kirche) erneuert wurde¹¹⁹.

2. Vom 9. bis zum 13. Jahrhundert

Eine Folge der zahlreichen inneren und äußeren Wirren war, daß die synodale Tätigkeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert fast gänzlich zum Erliegen kam. Lediglich die Missionstätigkeit der Slawen-Apostel Cyrill und Methodius in Pannonien

¹¹⁰ Neben diesen persönlichen Beziehungen mögen die Bedürfnisse der Mission im Osten als Grund für die ungewöhnliche Wahl des Metropolitansitzes vermutet werden. Rein- del, Zeitalter der Agilolfinger, 170.

¹¹¹ Das genaue Datum (799/803), wie auch der Ort und der Ablauf können im einzelnen nicht mehr festgestellt werden; vgl. Hübner, Provinzialsynoden, 189 Anm. 2; ders., Nachträgliches, 243—248.

¹¹² Mühlbacher, Regesten 141, Nr. 342.

¹¹³ Hübner, Provinzialsynoden, 190; vgl. Binterim, Pragmatische Geschichte, II 111 ff.

¹¹⁴ Hübner, Provinzialsynoden, 190 ff.

¹¹⁵ Enhueber 29.

¹¹⁶ Ebd.; Dalham 32.

¹¹⁷ Meichelbeck, Historia I 1, 96.

¹¹⁸ Hansiz I 152; Enhueber 33; Janner, Regensburg, I 151.

¹¹⁹ Hübner, Provinzialsynoden, 193.

versetzte den Passauer Bischof derart in Unruhe, daß 870 deshalb wohl im Anschluß an den Reichstag zu Regensburg eine Kirchenversammlung stattfand¹²⁰. Wahrscheinlich wurde 899 wegen der unkanonisch erfolgten Besetzung des Passauer Bischofsstuhls eine Provinzialsynode abgehalten, bei der die Suffraganbischöfe mit dem Salzburger Metropolit „*canonicali iudicio*“ den Bischof Wiching von Neutra des Passauer Bischofssitzes für verlustig erklärten¹²¹.

Umstritten ist die angebliche Regensburger Diözesansynode von Altheim im Jahre 916¹²², da es sich wahrscheinlich um den Ort Altheim bei Nördlingen und nicht bei Landshut im Bistum Regensburg handelt¹²³. 932 fanden zwei Versammlungen statt, je eine in Regensburg und in Dingolfing. Diese hatten jedoch den Charakter von bayerischen Generalkonzilien, da sie zwar unter dem Vorsitz von Erzbischof Adalbert von Salzburg standen, aber im Auftrag des Herzogs Arnulf einberufen und deshalb auch von den zur Erzdiözese Mainz gehörenden Bischöfen von Eichstätt und Augsburg besucht worden waren. Demgemäß bezogen sich die Beratungsgegenstände auf weltliche und geistliche Fragen¹²⁴.

Eine stattliche Zahl hoher geistlicher Würdenträger (ein päpstlicher Legat, Erzbischöfe und Bischöfe von Mailand, Mainz, Salzburg, Augsburg, Würzburg, Regensburg und Gesandte von Lorch, Minden, Sitten und Basel) fand sich in Regensburg am 23. Dezember 961 ein zur Erhebung und Übertragung der Gebeine des hl. Mauritius und seiner Gefährten nach Magdeburg¹²⁵. Ähnlich gestaltete sich die Situation in den Jahren 1052, als sich zur Kanonisation des hl. Wolfgang und des hl. Erhard zahlreiche Bischöfe, an der Spitze Papst Leo IX. in Regensburg versammelten¹²⁶, und 1075, als ein Streit zwischen dem Bischof Benno von Osnabrück und den Äbten von Korvey und Herford in Regensburg beigelegt wurde¹²⁷. Sicherlich handelte es sich ebenfalls um keine Provinzial- oder Diözesansynode bei der Versammlung 1104 zu Regensburg, zu der Kaiser Heinrich III. mit vielen weltlichen Großen und kirchlichen Oberen (Bischöfe von Mainz, Magdeburg, Würzburg, Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Konstanz und Worms) zusammengekommen war, um über die Abgaben und Steuern zu entscheiden¹²⁸.

Die cluniazensisch-gregorianische Reformidee zu Beginn des 12. Jahrhunderts wirkte sich belebend auf die Synodaltätigkeit aus. Ehe freilich die Synode als gesetzgebende Körperschaft und als Instrument kirchlichen Reformwillens in Erscheinung trat, befaßte sie sich vornehmlich in der Salzburger Kirchenprovinz mit kirchengerichtlichen Problemen. Von einer ansehnlichen Vertretung aus der ganzen

¹²⁰ Hübner, Provinzialsynoden, 194; vgl. Mayer, *Causa Methodii*, 2—21; Hartmann, *Konzilsgeschichte*, 9; Riezler, *Geschichte Baierns*, I 421 ff.; Janner, *Regensburg*, I 224.

¹²¹ Hübner, *Provinzialsynoden*, 194; Hartzheim II 143; Hansiz II 140.

¹²² Dalham 52—56; Hansiz I 187.

¹²³ Enhueber 34 ff.; Janner, *Regensburg*, I 285; Riezler, *Geschichte Baierns*, I 510.

¹²⁴ Dalham 57 f. rechnet diese Zusammenkünfte zu Provinzialsynoden, nicht so Hübner, *Provinzialsynoden*, 194, Anm. 3; Enhueber 36 f. dagegen zählt erstere als Regensburger Diözesansynode und letztere als Salzburger Provinzialsynode zu Dingolfing.

¹²⁵ Enhueber 39; Hartzheim II 626. Die Heiligspredung (Kanonisation) als Rechtsakt stand bis ins 11./12. Jahrhundert den Bischöfen und Partikularsynoden zu; es wurde auf einer Synode die Heiligkeit geprüft und anerkannt. Schwaiger, *Kanonisation*, 229 ff.

¹²⁶ Enhueber 42; Schmitt, *Bamberger Synoden*, 17 berichtet, daß ebenfalls 1052 Papst Leo IX. in Bamberg ein Konzil gehalten hat. Vgl. Schwaiger, *Kanonisation*, 229. 233.

¹²⁷ Enhueber 42.

¹²⁸ Enhueber 43; Hartzheim III 247.

Salzburger Provinz wurde 1129 der schon über 50 Jahre tote Bischof Ellenhard von Freising nachträglich des Schismas verdächtigt und verurteilt¹²⁹. 1130 beschäftigte eine Kirchenversammlung zu Regensburg, bei der Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Eichstätt, Ravenna, Passau und Augsburg anwesend waren, der Chorherr Gerhoch von Reichersberg, dessen religiöser Eifer manchen zu ungestüm war und der bezüglich der gültigen Feier der Messe extreme Ansichten vertrat¹³⁰. Ein weiterer Streitfall kam auf einem Konvent zu Regensburg 1140 zur Sprache, bei dem das Recht des Freisinger Bischofs über seine Ministerialen gegen Otto von Wittelsbach verteidigt wurde¹³¹. In den Jahren 1145 bis 1160 wurden weitere Zerwürfnisse zwischen verschiedenen Klöstern (Benediktbeuren, Tegernsee, Formbach, Admont, St. Peter, Nonnberg) auf kirchlichen Versammlungen unter Beteiligung der Bischöfe bzw. ihrer Vertreter beigelegt; daneben ging es auch um die synodale Bestätigung der Bistumserrichtung Seckau, sowie um die Festsetzung der Oktaven bei Marienfesten¹³².

Eine Provinzialsynode von großer Bedeutung fand 1150 in Salzburg statt, der 1148 ein allgemeines Konzil zu Reims vorausgegangen war; es handelte sich bei dieser Kirchenversammlung um ein Reformkonzil, zu dem italienische, französische, deutsche, spanische und englische Bischöfe gekommen waren und Papst Eugen III. selbst den Vorsitz führte¹³³. Die Statuten dieses Konzils wurden mit Sicherheit bei der Salzburger Provinzialsynode verkündet und durchgeführt; Akten sind nicht mehr vorhanden¹³⁴.

Eine unberechtigte Absetzung des Bischofs Adalbert von Salzburg führte 1174 zu einer stark besuchten Versammlung in Regensburg. Papst Alexander III. erklärte all diese Angriffe auf den Erzbischof später für nichtig¹³⁵. Eine Provinzialsynode im Jahre 1178 zu Hohenau regelte strittige Fragen des Pfründewesens und des Zehnten¹³⁶ und die Provinzialsynode 1180 in Salzburg ordnete das Abhängigkeitsverhältnis des Suffraganates Gurk zum Erzstift¹³⁷.

3. Vom IV. Laterankonzil bis zur Reformationszeit

Zwar befaßte sich das IV. Laterankonzil 1215 ausführlich mit der Synodentätigkeit und ordnete die eifrige Abhaltung derselben an, aber die Wirkung in der bayerischen Kirchenprovinz blieb spärlich und war von kurzer Dauer. Die un-

¹²⁹ Hübner, Provinzialsynoden, 196.

¹³⁰ Enhueber 44; Mai, Das Stift St. Johann, 15 ff. Im Herbst 1130 kam es in Regensburg zum Prozeß gegen Gerhoch. Erzbischof Konrad und Bischof Kuno von Regensburg verhinderten eine Verurteilung des eifernden Reformers, während seine Gegner ihn der Häresie bezichtigten. Der Erzbischof Walther von Ravenna, der als päpstlicher Legat in Regensburg weilte, erkannte Gerhochs Rechtfertigung an, riet ihm aber Mäßigung. Als Ergebnis blieb: Gerhochs Person fand Schutz, aber seine Lehre oder zumindest die Konsequenz einer seiner Lehren wurde als häretisch verurteilt. Vgl. Classen, Gerhoch, 50 f.

¹³¹ Enhueber 46; Dalham 67 f.; Hartzheim III 342.

¹³² Hübner, Provinzialsynoden, 196 f.; Enhueber 46 ff.; Dalham 71; Hartzheim III 352; Mansi 21, 702.

¹³³ Hefele V 453; Janner, Regensburg, II 103.

¹³⁴ Hübner, Provinzialsynoden, 198.

¹³⁵ Mansi 22, 121; Enhueber 49; Hartzheim III 406 f.; Hansiz II 284.

¹³⁶ Hübner, Provinzialsynoden, 199; Janner, Regensburg, II 172.

¹³⁷ Hübner, Provinzialsynoden, 200; Dalham 81 ff.

mittelbar nach Beendigung der allgemeinen Kirchenversammlung einberufene Provinzialsynode brachte den Angehörigen der Kirchenprovinz die Beschlüsse sowie die Ausschreibung eines Kreuzzugs und die finanzielle Beteiligung daran zur Kenntnis¹³⁸. Wenn bereits 1219 eine weitere Provinzialsynode in Salzburg zusammentrat, so lag dies nicht nur bei synodalem Eifer, sondern auch an der Mahnung des Papstes, die Kreuzzugsteuer unverzüglich zu entrichten¹³⁹. Es muß sich eine Synodenmüdigkeit eingeschlichen haben, denn sonst hätte nicht 1222 der Papst auf Ansuchen des Metropoliten eine Mahnung an die Salzburger Kirchenprovinz gerichtet, die jährlich abzuhaltenden Synoden gewissenhaft zu besuchen¹⁴⁰.

Die Auseinandersetzung zwischen Kaiser Friedrich II. und der Römischen Kurie hatte Nachwirkungen bis in die bayerische Kirchenprovinz hinein, weshalb die Provinzialsynode zu Straubing 1240 die Wiederherstellung des Friedens als wichtigstes Anliegen betrachtete¹⁴¹. Da die Verhandlungen nicht zu Ende geführt werden konnten, geschah dies 1241 auf einer weiteren Versammlung zu Regensburg¹⁴². Das gleiche Thema, der Kampf zwischen den kaiserlich gesinnten Guelphen und den papstgetreuen Anhängern, veranlaßte eine erneute Zusammenkunft im Jahre 1249 zu Mühldorf, ohne freilich ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen¹⁴³.

Ein ernsthafter Reformwille drang auch in die Salzburger Kirchenprovinz, so daß die Kirchenversammlung 1267, die in Wien vom 10. bis 12. Mai tagte, als echte Reformsynode bezeichnet werden kann. Den Vorsitz führte der päpstliche Legat Guido; zahlreiche Bischöfe, Prälaten und Vertreter des Klerus nahmen daran teil. Die Synodalbeschlüsse umfaßten 19 Kapitel und bezogen sich auf die geistliche Disziplin, das Verhältnis zwischen Klerus und Laien, sowie auf Bestimmungen über die Juden¹⁴⁴. Dieser gezeigte Reformgeist blieb lebendig und so wurde im Anschluß an das Konzil von Lyon 1274 eine weitere Salzburger Synode einberufen, bei der die Statuten der allgemeinen Kirchenversammlung und die Ausschreibung eines sechsjährigen Kreuzzugs zehnten verkündet wurde; außerdem erneuerte und ergänzte man die Statuten der Provinzialsynode von 1267¹⁴⁵. Eine Fortsetzung der notwendigen kirchlichen Reform stellte die Provinzialsynode 1281 zu Salzburg dar, bei der freilich auch politische Händel ausgetragen wurden¹⁴⁶. Auch die Provinzialsynode 1288 zu Salzburg beschäftigte sich mit der Kirchenreform. Darüber hinaus stand bei dieser Versammlung die Übertragung der Gebeine des hl. Virgil und des Erzbischofs Eberhard II. in die Domkirche im Mittelpunkt¹⁴⁷. Das Reformbemühen führte die Provinzialsynode 1292 zu Salz-

¹³⁸ Hübner, Provinzialsynoden, 202 ff.; Hartzheim IV 94; Janner, Regensburg, II 288 ff.

¹³⁹ Hübner, Provinzialsynoden, 204; Dalham 96; Mansi 22, 1134; Hartzheim III 502; Binterim IV 443.

¹⁴⁰ Hübner, Provinzialsynoden, 205.

¹⁴¹ Hübner, Provinzialsynoden, 205 f.; Enhueber 51; Hansiz II 340.

¹⁴² Enhueber 52.

¹⁴³ Hübner, Provinzialsynoden, 207; Dalham 100; Hartzheim III 571.

¹⁴⁴ Hübner, Provinzialsynoden, 208 ff.; Mansi 23, 1168; Dalham 105 ff.; Binterim V 101 ff. 246—256; Hartzheim III 632; Zauner II 320; Hefele VI 100; Janner, Regensburg, II 497 ff.; Staber, Kirchengeschichte, 64.

¹⁴⁵ Hübner, Provinzialsynoden, 210 ff.; Mansi 24, 135 ff.; Dalham 117 ff.

¹⁴⁶ Hübner, Provinzialsynoden, 213; Dalham 125; Mansi 24, 395.

¹⁴⁷ Hübner, Provinzialsynoden, 216 f.

burg weiter. Es wurden entsprechende Verordnungen erlassen¹⁴⁸. Das 1267 geschaffene Statuten-Corpus erfuhr bei der Synode 1286 eine Ergänzung; schließlich wurden noch die Statuten des Würzburger Nationalkonzils von 1287 eingegliedert. Um 1310 war das Statutenwerk im wesentlichen abgeschlossen; es blieb für die nächsten zwei Jahrhunderte in den Salzburger Suffraganbistümern in Gebrauch und Gültigkeit¹⁴⁹.

Von den Metropolitan-Synoden 1250, 1286 und 1305 sind nur spärliche Unterlagen vorhanden, was aber insofern verschmerzt werden kann, da keine besonderen Angelegenheiten beraten und keine grundlegenden Beschlüsse gefaßt worden waren; es ging um die Ausräumung von Differenzen mit den weltlichen Mächten und bei letzterer Synode um die Wiederholung früherer Verordnungen¹⁵⁰.

Die spärlichen Provinzialsynoden des 14. Jahrhunderts standen in enger Beziehung zur großen Kirchenspaltung. Zwar bekundeten die Provinzialsynoden von 1300, 1310 und 1380 ein Reforminteresse, doch schien dies mehr ein Vorwand gewesen zu sein, um die Parteinahme für Papst Clemens in Avignon zu betreiben. Die erlassenen Provinzialstatuten blieben ohne Wirkung und Erfolg¹⁵¹.

Im Regensburger Bistum wurde im Lauf des 14. Jahrhunderts eine Synode gehalten, bei der Anweisung zur Hebung der Disziplin entsprechend den Anordnungen der Dekretalen und der Diözesanstatuten gegeben wurden; näheres über Zeit und Art der Zusammenkünfte ist nicht bekannt¹⁵². Die Einführung des Barbara- und des Elisabeth-Festes waren schließlich 1377 und 1404 Anlaß, in der Diözese Regensburg zu einer Synode zusammenzukommen; freilich bei der Synode 1377 beschäftigte sich auch erstmals eine Kirchenversammlung des Mittelalters in Bayern mit der Predigtstätigkeit¹⁵³.

Die Provinzial- und Diözesansynoden des 15. Jahrhunderts standen unter dem Einfluß der allgemeinen kirchlichen Versammlungen, die durchwegs als Reformkonzile bezeichnet werden. Bereits das Konzil von Pisa (1409) verlangte zur Vorbereitung eines allgemeinen Konzils und zur Ausführung deren Beschlüsse die Abhaltung von teilkirchlichen Synoden. Der reformeifrige Erzbischof Eberhard betrieb deshalb für 1419 eine Provinzialsynode in seine Metropole Salzburg, an der die Suffraganbischöfe persönlich oder durch Vertreter teilnahmen. Es wurden 34 Statuten aufgestellt, dazu dienten als Vorlage die Beschlüsse des Konstanzer Konzils (1414—1418); die älteren Salzburger Provinzialstatuten wurden ergänzt und erneuert¹⁵⁴.

Den kirchlichen Vorschriften gemäß wurde für 28. August 1419 erneut eine Provinzialsynode ausgeschrieben, da für Ende des Jahres 1419 ein allgemeines Konzil angekündigt worden war. Den Suffraganbischöfen befahl der Metropolit, bis zu dieser Provinzialsynode selbst Diözesansynoden abzuhalten, um deren Ergebnisse dort einzubringen. Zugleich sollten bei den Diözesansynoden Synodalzeugen („testes synodales“) aufgestellt werden, damit durch deren Tätigkeit die

¹⁴⁸ Hübner, Provinzialsynoden, 219 f.; Janner, Regensburg, III 77 f.

¹⁴⁹ Johaneck 216 ff.

¹⁵⁰ Hübner, Nachträgliches, 245 Anm. 2. 3. 4.

¹⁵¹ Hübner, Provinzialsynoden, 222 ff.

¹⁵² Enhueber 53. Vgl. Staatl. Bibliothek, Rat. ep. 564.

¹⁵³ Ebd. 55; vgl. Mai, Predigtstiftungen 7 ff.

¹⁵⁴ Hübner, Provinzialsynoden, 224; vgl. BZAR / OA / Generalien Synoden Salzbg. Prov.; Enhueber 56 f.

Visitation und die Reform mehr Nachdruck erhalten würde. Statuten über Disziplin, Sakramentenempfang und -verehrung, rechter Gebrauch des Kirchenvermögens und der Pfründen, Besetzung der kirchlichen Ämter und schließlich Strafsachen lassen einen argen Verfall des kirchlich religiösen Lebens der damaligen Zeit vermuten¹⁵⁵. Im Bistum Regensburg hielt man sich an die Anordnung des Metropoliten und man kam zu einer Diözesansynode im Frühjahr 1419 zusammen. Besondere Entscheidungen sind dabei nicht gefallen; es wurde die Mahnung des Erzbischofs zur Reform bekanntgegeben und frühere Bestimmungen erneuert¹⁵⁶.

Nach Beendigung des Konzils von Basel 1437 setzte in Salzburg eine lebhaftere Synodalstätigkeit ein, nachdem bereits 1435 „pro cleri reformatione“ — für die Reform des Klerus in Regensburg eine Diözesansynode stattgefunden hatte¹⁵⁷. 1437 griff eine Provinzialsynode zu Salzburg die Konstitutionen von Basel über die Förderung der religiösen Ordnung auf, was dann ebenfalls in einer Diözesansynode zu Regensburg wiederholt wurde¹⁵⁸. Der Papst unterstrich seinen Reformwillen und sandte aus diesem Grund als Apostolischen Legaten Kardinal Nicolaus Cusanus nach Deutschland, der bei der 1451 einberufenen Provinzialsynode zu Salzburg präsiidierte¹⁵⁹. Die Provinzialsynode von 1456 richtete das Augenmerk besonders auf die Reform des Klerus und die Beseitigung der kirchlichen Mißstände¹⁶⁰. Die noch erhaltenen Quellen lassen einen umfassenden Reformwillen erkennen. In der Diözese Regensburg wurde die angefertigte Sammlung der Synodalstatuten bei einer Synode von 1457 und 1465 erneut ins Bewußtsein gerufen¹⁶¹. Es handelt sich dabei um Fragen des Glaubens, der kirchlichen Ämter, der Disziplin des Klerus und vorhandene Mißstände bei den Geistlichen, das Verhältnis der Geistlichkeit zu den Laien bzw. Übergriffe von seiten der Laien, kirchliches Vermögen, Sakramentenverwaltung, Ordensrecht und allgemeine Strafbestimmungen¹⁶². Diese Synodalstatuten wurden 1466 wiederum zur Kenntnis gebracht¹⁶³. Eine Notiz bei einer Kirchenversammlung unter Kardinal Wartenberg 1650 gibt Kenntnis von einer angeblichen Diözesansynode im Jahre 1475 in Regensburg; Quellen von dieser Kirchenversammlung sind nicht mehr erhalten¹⁶⁴.

Zu einer Provinzialsynode 1490 in Mühldorf brachten die Bischöfe und Geistlichen eine Reihe von Beschwerden wegen der weltlichen Übergriffe vor, denen dann die neunundvierzig Synodalstatuten Rechnung zu tragen versuchten¹⁶⁵, die

¹⁵⁵ Ebd. 224 ff.; Mansi 28, 977—1006; Dalham 167—187; Hartzheim V 171 ff.

¹⁵⁶ Enhueber 56; Janner, Regensburg, III 381; Staber, Kirchengeschichte, 80.

¹⁵⁷ Ebd. 57.

¹⁵⁸ Ebd. 58; Hübner, Provinzialsynoden, 229; Janner, Regensburg, III 456.

¹⁵⁹ Hübner, Provinzialsynoden, 230. Im selben Jahr leitete er auch eine Diözesansynode in Bamberg. Schmitt, Bamberger Synoden, 28.

¹⁶⁰ Hübner, Provinzialsynoden, 231; Hansiz II 495 ff.; Dalham 226—440; Hartzheim V 936 ff.; Janner, Regensburg, III 504; Staber, Kirchengeschichte, 87.

¹⁶¹ Enhueber 58; Janner, Regensburg, III 528; BZAR/OA (I 61 a).

¹⁶² BZAR/OA/Generalien I 61 a.

¹⁶³ Enhueber 58; vgl. Würdtwein, Nova subsidia, X 119.

¹⁶⁴ Enhueber 59; vgl. BZAR/OA/Generalien (I 61 b) (Statuten von 1465).

¹⁶⁵ Hübner, Provinzialsynoden, 232 ff.; Dalham 242 f.; Hartzheim V 572 ff.; vgl. BZAR/OA/Generalien Provinzial Concil in Salzburg und Mühldorf anno 1490 und 1491.

aber nicht neu waren, sondern aus früheren Synodalkonstitutionen zusammengetragen wurden¹⁶⁶.

Die Erfolge der Synodalstatuten blieben meist gering und unergiebig, wie die Provinzialsynode von 1512 in Mühldorf zeigte, bei der die Statuten von 1490 erneuert wurden. Auf Veranlassung Kaiser Maximilians I. schrieb der Erzbischof Leonhard, ein persönlicher Freund des Kaisers, für 13. Oktober 1511 eine Provinzialsynode nach Salzburg aus; als Behandlungspunkt nannte er bei seiner Einladung das „Begehren“ des Kaisers. Das Interesse des Kaisers bestand aber nicht in der kirchlich-sittlichen Hebung des religiösen Lebens, sondern in der Forderung, daß ein jeder Geistlicher den Zehnten abliefern soll. Das Ergebnis dieser Kirchenversammlung war ein abschlägiger Bescheid an den Kaiser¹⁶⁷.

Der Bischofsadministrator Johann berief für 10. Februar 1512 eine Diözesansynode in den Bischofshof zu Regensburg ein, bei der eine ansehnliche Teilnehmerzahl zu verzeichnen war. Den Anlaß für diese Versammlung bildete das angekündigte allgemeine V. Laterankonzil für 1512. Dies war auch der Grund für die Provinzialsynode vom 15. März 1512 in Salzburg, bei der die Vertreter für das Allgemeine Konzil benannt und deren dortiges Verhalten festgelegt wurde. Außerdem behandelte man „Gravamina“, d. h. Beschwerden der Geistlichkeit wegen der weltlichen Übergriffe und der Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiktion. Ferner frischte diese Kirchenversammlung die Bestimmungen von 1490 wieder auf und ordnete darüber hinaus eine Visitation aller Kapitel, Klöster und Pfarreien binnen sechs Monaten an, was aber nie ausgeführt wurde¹⁶⁸.

Die summarische Darstellung der Salzburger Provinzialsynoden und Regensburger Diözesansynoden seit den Bistumsgründungen bis zum 16. Jahrhundert zeigt, daß eine rechtliche Entwicklung erfolgte, die sich von bloßen Zusammenkünften allmählich zu genau festgelegten und formal-rechtlich verfaßten Versammlungen herausbildete. Die bei den Synoden behandelte Thematik stellt ein Spiegelbild der jeweiligen Zeit dar; kirchlich-religiöse Themen wechselten mit Auseinandersetzungen wegen Immunitätsverletzungen und kirchlich-weltlichen Kompetenzstreitigkeiten. Die Synoden allein vermochten die jeweils gedachte und gewollte Reform nicht durchgreifend herzustellen. Wiederholt erlassene allgemein- und teilkirchliche Forderungen nach der jährlichen bzw. dreijährigen Synode wurden kaum je eingehalten¹⁶⁹.

§ 5 Im 16. Jahrhundert geltende Ordnung der Diözesan- und Provinzialsynode

Anfängliche Bestimmungen über Synoden und Konzilien waren noch vage und allgemein. Erst im Lauf der Jahrhunderte entwickelten sich ausgeprägte rechtliche Normen über kirchliche Synoden, nachdem diese auch eine konkrete Gestalt angenommen hatten; dabei wurden die rechtlichen Bestimmungen nicht einfachhin von

¹⁶⁶ Vgl. Hübner, Provinzialsynoden, 233, Anm. 1—12; 234, Anm. 1—7; 235, Anm. 1—4; dazu: Grisar, Synodalleben, 603 und 640.

¹⁶⁷ BZAR / OA / Generalien, Diözesansynode 1512; Provinzialsynode 1511, 1512; vgl. Klebel, Zehentprobleme, 248 ff.

¹⁶⁸ Vgl. Eder, Das Land ob der Enns, 325; vgl. Ried, Codex, II 1110; Lipf, Verordnungen, 28.

¹⁶⁹ Vgl. Sdralek, Straßburger Diözesansynoden; Schmitt, Bamberger Synoden.

außen her erlassen, vielmehr ergaben sich diese weithin von den Synoden und Konzilien selbst aufgrund der praktischen und lebendigen Abhaltung und Durchführung dieser Kirchenversammlungen ¹⁷⁰.

1. Diözesansynode

Für die Diözesansynode verordnete das Konzil von Auxerre 573/603 die jährliche Abhaltung ¹⁷¹. Während sich die allgemeinen Konzilien wiederholt mit den Provinzialsynoden beschäftigten und gesetzliche Weisung darüber gaben, wurden die Diözesansynoden 1215 beim IV. Laterankonzil erstmals allgemeingesetzlich vorgeschrieben ¹⁷². Die rechtliche Ordnung der Diözesansynode war mit dem 15. Jahrhundert im großen und ganzem zum Abschluß gebracht. In der XV. Sessio am 24. November 1433 erneuerte das Konzil von Basel die früheren altherwürdigen Kanones und fügte einige Bestimmungen ergänzend hinzu ¹⁷³.

Eine Diözesansynode hat nach den Anordnungen dieses Konzils wenigstens einmal oder, wo es üblich ist, zweimal jährlich stattzufinden. Den Vorsitz führt der Bischof oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter (*vicarius generalis*). Im Falle einer Vakanz des Bischofsstuhles kommt das Recht der Einberufung zur Synode dem Kapitelsvikar zu oder auch einem päpstlichen Legaten.

Dem Teilnahmerecht entspricht die Pflicht des Erscheinens. Bei unentschuldigtem Fehlen folgt der Eintritt einer angedrohten Strafe; diese besteht im Entzug der Pfründeneinkünfte für eine gewisse Zeit. Neben dem Bischof haben an den Diözesansynoden die Prälaten, Äbte, Kanoniker, Priester und Vertreter der einzelnen Landkapitel teilzunehmen; von einer Beteiligung der Laien ist seit dem 13./14. Jahrhundert nichts mehr bekannt. Dem Domkapitel kommt eine besondere Stellung bei der Diözesansynode zu, da dieses ja zum Allgemeinen Rat des Bischofs aufgestiegen war.

Als Dauer einer Diözesansynode sind zwei bis drei Tage vorgesehen, die nach Notwendigkeit verlängert werden kann. Als Zeit für die Abhaltung der Diözesansynode nennt das Konzil von Basel die Tage nach der Osteroktav oder eine andere nach althergebrachter Gewohnheit geeignete Zeit.

Schon im 11. Jahrhundert waren bei der Abhaltung einer Diözesansynode bestimmte Zeremonien üblich, nämlich ein Synodengebet, die Lesung des Evangeliums und die Synodalpredigt ¹⁷⁴. Im 16. Jahrhundert war verbindlich, die Synode mit der Feier der hl. Messe zu beginnen; dabei hat der Bischof oder ein anderer in seinem Namen das Wort Gottes zu verkünden in Form einer Synodalpredigt; damit ist eine allgemeine Ermahnung des Klerus zu einwandfreiem Lebenswandel und eifriger Seelsorge zu verbinden. Nach der gottesdienstlichen Eröffnung beginnen die Sitzungen, für die gewöhnlich als Ort die Kathedrale gewählt wird; eine feste Vorschrift dafür bestand allerdings nicht.

Die Synode selbst beginnt mit der Verlesung der Statuten von der letzten Provinzialsynode sowie der Diözesanstatuten. Als Beratungsthemen gehören auf die

¹⁷⁰ Vgl. Hinschius III 502 f. und 590 f. Dazu: Schmid, Bistumssynode, II 180—283; Sattler, Diözesansynode, 72 ff.

¹⁷¹ Barion, Synodalrecht, 35.

¹⁷² Can. 6. Jedin, *Decreta*, 236 f.

¹⁷³ Mansi 29, 74—77.

¹⁷⁴ Rizzi, Synoden, 301 ff.

Tagesordnung die Verwaltung der Sakramente, Fragen der Jurisdiktion und des geistlichen Amtes. Das Konzil von Basel schrieb vor, daß der Bischof eine Erfragung und Erforschung des kirchlichen und religiösen Zustandes seines Bistums vornimmt. Dies umfaßte in der Regel folgende Punkte: Leben und Sitte der Untergebenen, besonders der Geistlichen (Priesterehe, Kleidung, Breviergebet), Mißstände, Irrlehren, Besetzung und Verwaltung der Kirchenämter, Pflege der Kirchengüter. Ferner mußte auch das klösterliche Leben und Wirken behandelt werden.

Es sind bei den Diözesansynoden auch „testes synodales“ zu bestellen, einwandfreie Geistliche mit theologischer Bildung und allgemein gutem Ruf; die Zahl dieser Synodalzeugen soll der Größe eines Bistums entsprechen. Sie haben bei der Synode dem Bischof in die Hand Treue und Gehorsam zu versprechen und erhalten darnach den Auftrag, einmal im Jahr die Diözese zu bereisen und die Pfarrer zu visitieren. Bei der Diözesansynode haben sie darüber zu berichten.

Die Grenzen zwischen Diözesansynoden und Diözesanvisitationen waren gelegentlich unklar, da beide manchmal miteinander verknüpft wurden. So war auch die vermutete Diözesansynode im Jahre 1524 nur eine Visitationsversammlung¹⁷⁵.

Ein beschließendes Stimmrecht kommt den Teilnehmern der Diözesansynode nicht zu; alle besitzen nur beratende Stimme, da ja der Bischof allein Gesetzgeber in der Diözese ist. Die Beratungsergebnisse werden als Synodalstatuten oder Diözesanstatuten veröffentlicht¹⁷⁶, wofür sich der Bischof vor einer Synode durch Ausschüsse (congregationes) Vorlagen verfertigen läßt. Mit der Publizierung erlangen die Diözesanstatuten Gesetzeskraft für das Bistum und genießen einen Vorrang vor den übrigen bischöflichen Erlassen, da sie ja in besonders feierlicher Weise verkündet wurden und da ihnen auch über den Tod des Bischofs hinaus Geltung zukommt¹⁷⁷.

2. Provinzialsynode

Die ersten allgemeinverbindlichen Bestimmungen über die Provinzialsynode erließ das Konzil von Nicäa (325)¹⁷⁸.

Der Metropolit hat nach Empfang des Palliums¹⁷⁹ das Recht und die Pflicht, alle zwei Jahre eine Provinzialsynode einzuberufen; dies wurde beim V. Laterankonzil auf drei Jahre erweitert¹⁸⁰. Bei Vakanz, Verhinderung oder Säumigkeit des Erzbischofs ist sein Vertreter dafür verantwortlich¹⁸¹; auch dem päpstlichen Legaten steht die Einberufung einer Provinzialsynode zu.

Zur Teilnahme verpflichtet sind die Bischöfe der Kirchenprovinz, sowie die Äbte, Prälaten und die Domkapitel. Ergänzend zu dieser Vorschrift des Konzils von Basel machte das V. Laterankonzil 1515 die Teilnahme an der Provinzial-

¹⁷⁵ Rizzi 305.

¹⁷⁶ Rizzi 310.

¹⁷⁷ Rizzi 315.

¹⁷⁸ can. 5.

¹⁷⁹ X, 1, 6, 28.

¹⁸⁰ X, sess. 4. Mai 1515. Mansi 32, 907—912.

¹⁸¹ In der Salzburger Kirchenprovinz wurde wegen Rangstreitigkeiten bei der Provinzialsynode 1512 für die Zukunft folgende Rangordnung festgelegt: 1. Freising gilt als General-Vicarius der ganzen Salzburger Provinz; an 2. Stelle folgt Regensburg, dann Passau, Brixen, Gurk als General-Vicarius der Salzburger Kirche, aber nicht der ganzen Provinz, danach folgt Chiemsee, Seckau und Lavant; vgl. Zauner V 278 f.

synode auch für exemte Personen und Stifte verbindlich¹⁸². Bei unkanonischer Abwesenheit verliert der betreffende Bischof die Einkünfte seiner Kirche für den Zeitraum eines Jahres; die übrigen Säumigen werden nach dem Urteil der Synode bestraft. Bei Verhinderung eines Bischofs muß dieser nicht nur zum Vorbringen der Entschuldigung, sondern auch als seine Vertretung einen Procurator bestellen¹⁸³.

Die Wahl des Versammlungsortes ist den Teilnehmern überlassen. Der Anlaß für die Abhaltung einer Provinzialsynode kann ein angekündigtes Allgemeines Konzil sein oder sonst eine päpstliche Anweisung oder auch ein für die Provinz selbständig gegebener Grund. Jedoch darf während der Dauer eines Allgemeinen Konzils und sechs Monate vorher keine Provinzialsynode stattfinden.

Den Vorsitz bei der Synode führt der Metropolit oder ein anderer in seinem Namen; die Eröffnung erfolgt ebenfalls durch den Erzbischof selbst oder durch seinen Vertreter. Die Synodalpredigt muß sich wie bei einer Diözesansynode mit dem geistlichen Amt beschäftigen und die Teilnehmer an ihre Pflichten und Rechte erinnern. Wenn die Provinzialsynode einem Allgemeinen Konzil vorausgeht, so ist zu beraten und zu besprechen, was auf das Allgemeine Konzil gebracht werden soll; es sind auch die entsprechenden Vertreter der Provinz für die Teilnahme am Allgemeinen Konzil zu benennen und für deren Unterhalt Vorsorge zu treffen.

Die Tagesordnungspunkte umfassen kirchliche Disziplin, Mißstände, Verwaltung der Sakramente, Jurisdiktion und Strafsachen. Auch Streitsachen gehören zur Entscheidung auf die Provinzialsynode. Beschließende Stimme kommt den Bischöfen oder deren Vertreter zu, sowie den Äbten, die eine bischofsähnliche Jurisdiktion in einem bestimmten Gebiet haben; die übrigen Teilnehmer besitzen nur beratende Stimme. Eine Anwesenheit von Laien ist nicht üblich, Ausnahmen sind nur dann angebracht, wenn die Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse und der Durchsetzung der Reform von seiten der weltlichen Fürsten und Großen dies erforderlich macht.

Die Beschlüsse selbst werden in Provinzialstatuten zusammengefaßt, die den Rahmen des allgemeinen Rechts jedoch nicht verlassen.

Entwürfe dazu werden den Bischöfen schon vor Zusammentritt der Provinzialsynode zugestellt. Die Publikation der Statuten erfolgt am Ende der Provinzialsynode durch Verlesung; diese werden auf den nachfolgenden Diözesansynoden in den einzelnen Bistümern bekannt gemacht. Eine Bestätigung der Provinzialstatuten durch den Papst war nicht zwingend, aber für die Information nicht unerwünscht.

¹⁸² Mansi 32, 907 f.; vgl. Jedin, Geschichte des Konzils, I 118; Bonicelli 140 ff.

¹⁸³ „Nomine ipsius interessendum, suscipiendum quiddid concilium duxerit satuendum“. Mansi ebd.

II. Kapitel

Provinzialsynode zu Salzburg 15. bis 28. Mai 1537

§ 6 Anlaß für die Provinzialsynode

1. Außerkirchliches Drängen

Die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. ergriffen bald nach Beendigung des Wormser Reichstages von 1521 die Initiative, um in ihrem Herrschaftsbereich die längst fällige kirchliche Reform in Gang zu bringen¹. Ein erster Erfolg ihrer Bemühungen war das Zustandekommen des Mühldorfer Reformkonvents am 24. Mai 1522, zu dem der Metropolit von Salzburg eingeladen hatte und bei dem neben den Suffraganbischöfen oder deren Vertreter drei Äbte und ein Propst zugegen, sowie herzogliche Gesandte erschienen waren². Unter anderem beschloß diese Versammlung nach einer in allen Diözesen der Salzburger Kirchenprovinz durchgeführten Generalvisitation eine förmliche Provinzialsynode abzuhalten³.

Dieser Gedanke einer Kirchenversammlung war aber nicht neu, denn schon Ende 1519/Anfang 1520 wurde eine Denkschrift zur Vorbereitung einer Provinzialsynode erstellt (wahrscheinlich vom damaligen Salzburger Offizial)⁴.

Als deshalb bei diesem Mühldorfer Reformkonvent der eindringliche Ruf nach einer baldigen Provinzialsynode erhoben wurde, glaubte wohl niemand, daß noch fünfzehn Jahre bis zu deren tatsächlichen Ankündigung und Einberufung ins Land ziehen würden. Wegen der unaufschiebbaren kirchlichen Reform und infolge des Aufkommens der „neuen Lehre“, wie damals von Luther und seiner Bewegung gesprochen wurde, schien zwar eine kirchliche Versammlung zwingend geboten, aber bei der Wahl der Wege und Mittel gingen die Ansichten bereits auseinander. Kaiser Karl V. forderte ein Allgemeines Konzil⁵, wofür aber der Papst nicht zu

¹ Die bayerischen Herzöge schickten am 25. Februar 1522 eine Abordnung zum Erzbischof von Salzburg mit der drängenden Aufforderung, „das sein lieb vor allen dingen aufs fuerderlichst, so es ymer sein mag, die andern bischof suffraganios zu sich an ain gelegne malstat erfordern, der enden wolle unser ainer oder, wo es nit sein möcht, unser treffenlich rate darzue verordnen“, damit entsprechend der kirchlichen Gesetze und päpstlichen Verordnungen das Reformvorhaben verwirklicht werden könnte, in: ARC I 6 ff.

Unter dem Datum des 5. März 1522 erließen sie ein herzogliches Religionsmandat, das auf einen Beschluß des Wormser Reichstags zurückging, vgl. ARC I 3.

² Rezeß des Mühldorfer Reformkonvents vom 31. Mai 1522; BZAR / OA / Generalien I 61 c, gedruckt bei ARC I 62 ff.

³ Ebd. 64.

⁴ Ebd. 21 ff.

⁵ Sein damaliger Großkanzler Gattinara und politischer Erzieher war ein überzeugter Anhänger des Konzils, der schon auf dem Wormser Reichstag von 1521 den Gedanken, die Causa Lutheri vor ein Konzil zu bringen, ins Spiel brachte. Wenn auch der Kaiser sich hier noch nicht offen dafür einsetzte, so tat er dies ab den folgenden Jahren wiederholt und massiv; vgl. Jedin, Päpste und Konzil, 104—107; dazu ders., Geschichte des Konzils, I 159 ff.

gewinnen war⁶. Die Reichsstände wollten ihrerseits bereits für 11. November 1524 nach Speyer ein Nationalkonzil einberufen⁷, dagegen leistete der Kaiser und der Papst energisch Widerstand, ersterer mehr aus politischen Motiven, letzterer wegen der Befürchtung eines Wiederauflebens des Konziliarismus und der Gefahr des Glaubensabfalls einer ganzen Nation⁸. Das unüberhörbare Pochen der bayerischen Herzöge auf die Abhaltung einer Provinzialsynode stieß aber bei den betreffenden Bischöfen auf taube Ohren, vielmehr verlangten diese von den weltlichen Fürsten, daß vor Zusammentritt einer Kirchenversammlung die Verletzungen der geistlichen Jurisdiktion abgestellt und ausgeräumt werden müßten. Dieses Problem der Beschwerden von seiten der Geistlichkeit gegenüber den Weltlichen war schon längst bekannt, bildete es doch bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts Gegenstand zahlreicher Zusammenkünfte und Auseinandersetzungen; aber die Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinz erblickten damals die Ausflucht in die „Gravamina“ als eine willkommene und geeignete Ausrede für ihren müden Reformeifer⁹.

Die nachfolgenden Konferenzen der bischöflichen Vertreter untereinander, sowie die Verhandlungen mit den weltlichen Abordnungen liefen immer auf den einen Punkt hinaus, daß jetzt die durchaus notwendige Abhaltung einer Provinzialsynode nicht sinnvoll sei, wenn nicht zuvor die weltlichen Mächte ein Entgegenkommen in der Frage der geistlichen Beschwerden zeigen¹⁰. Die Gemein-

⁶ Ebd.

⁷ Das Ansinnen, die Religionsfrage auf einem Nationalkonzil zu behandeln, tauchte zuerst bei einer Konferenz der Bischöflichen Räte der Salzburger Kirchenprovinz Ende 1523 auf, ARC I 181 f.; vgl. Balan, Monumenta, 267—271; Jedin, Päpste und Konzil, 105; ders., Geschichte des Konzils, I 171 f.; Weizsäcker, Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier 1524, 195—215. Der Gedanke eines Nationalkonzils war unterschwellig stets vorhanden; vgl. hierzu Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen, 120 ff.: Schon am Ende des Spätmittelalters gab es handfeste Bemühungen für nationalkirchliche Pläne. Mit diesem Vorhaben verband sich auch die Frage nach Nationalkonzilien. Der ehrgeizige Kanzler und Bischof von Gurk M. Lang wurde dabei zu einer Hauptfigur, indem er den elsässischen Humanisten Jakob Wimpfling beeinflusste, 1510 ein Gutachten für Kaiser Maximilian I. zu erstellen, womit eine unabhängige Position von Rom als notwendig aufgezeigt werden sollte. Die Begründung dafür lieferte eine Überbelastung der deutschen Kirche durch Rom, was in zehn Beschwerden der deutschen Nation gegen Rom anschaulich gemacht wurde. Als Ziel erstrebte man die Schaffung eines „natus legatus et perpetuus“ mit ausgedehnten Vollmachten, wofür natürlich M. Lang ausersuchen wäre. Dazu: Bäumer, Nachwirkungen, 29, 260 f.

⁸ Jedin, Geschichte des Konzils, I 171 f.

⁹ Ebd. 164 f.; vgl. Zauner V 135 ff.; Staber, Kirchengeschichte, 110 f.

¹⁰ Salzburger Konferenz am 3. Oktober 1528: „... von wegen der provincialversamb- lung aller gemainer geystlichait, welches dann der geystlichen reformation anhangig, die ausserhalb erledigung vilgedachter beswärden und aus andern offenwaren verhyndrungen dimalts zu volziehen nit wol muglich...“, BZAR / OA / Generalien I 61 d; gedr. ARC I 610 ff.; vgl. dazu die Konferenz am 23. November 1523, ARC I 178 f.; das Gesuch des Episkopats der Salzburger Kirchenprovinz im Februar 1524 an Erzherzog Ferdinand um Abstellung ihrer im einzelnen aufgeführten Beschwerden, ARC I 222 ff.; der Versuch des Pausauer Bischofs und Domkapitels gegen die auferlegte Türkensteuer und für die Durchsetzung der Gravamina einen Prozeß bei der Römischen Rota in Gang zu bringen, ARC I 236—293; die gegenseitigen Beschwerden der weltlichen und geistlichen Fürsten gehörten auch zu den Verhandlungsgegenständen des Regensburger Konvents 1524, ARC I 294—393; die Konferenzen der Salzburger Kirchenprovinz in den Jahren 1527 bis 1531 dehnten ihre

samkeiten der geistlichen und weltlichen Fürsten in der Reformfrage bestanden allmählich nur noch in den gegenseitigen Beschuldigungen, jeweils eine aussichtsreiche und wirkungsvolle Änderung der Mißstände zu verhindern. Der Graben vertiefte sich immer mehr, so daß die Bischöfe von Freising, Regensburg und Passau¹¹ den Entschluß faßten, bei der höchstrichterlichen Instanz der Kirche, der Römischen Rota, einen Prozeß anzustrengen, um sich so der fürstlichen Übergriffe in den geistlichen Rechtsbereich zu erwehren¹². Johannes Koch, vermutlich ein Vikar am Regensburger Domstift¹³, wurde im April 1533 zur Einleitung der nötigen Schritte hierzu nach Rom geschickt¹⁴.

Da die genannten Bischöfe nicht mit einer für sie günstigen Entscheidung und Unterstützung durch die Rota rechnen konnten, trafen sich die Vertreter der drei Bischöfe am 7. Juni 1534 in Regensburg, um den Bericht des aus Rom zurückgekehrten Johannes Koch entgegenzunehmen und zugleich zu überlegen, wie sie nun aus der peinlichen Lage herauskommen könnten; dabei erinnerten sie sich wieder an die Abhaltung der so lange vernachlässigten Provinzialsynode¹⁵; dies geschah umso leichter, da die bayerischen Herzöge durch ihr wiederholtes Drängen auf Einberufung einer Provinzialsynode sorgten, daß die Erinnerung daran wach geblieben ist.

Nachdem für die Bischöfe das römische Unternehmen gescheitert war, blieb bei den anschließenden Verhandlungen mit den weltlichen Vertretern das Thema der seit 1522 versprochenen Provinzialsynode nicht ausgespart¹⁶, im Gegenteil, die Herzöge setzten jetzt erst recht die Bischöfe und den Metropolitanen mit der Einberufungsforderung einer Provinzialsynode unter Druck. Sie „wollten Garantien haben für ein ernsthaftes, den Interessen der Religion und des religiösen Friedens im Land entsprechendes Funktionieren der geistlichen Autorität, sie brauchten die Gewißheit einer durchgreifenden Reform der kirchlichen Zustände ihres Territoriums“¹⁷. Georg Pfeilschifter sieht die Richtigkeit dieser seiner Behauptung auch darin bestätigt, daß die Herzöge auch an den Metropolitanen mit der nämlichen Forderung herangetreten sind und ihm nahelegten, „das doch mgterh von Salzburg als metropolitan ainen sinodum ausschreiben und halten lasse. Auf sölllichen sinodum megh von Bayern auch ire ansehliche räthe schigcken . . . werden“¹⁸.

jeweiligen Beratungen vom eigentlich gegebenen Anlaß auf den gesamten Komplex der geistlichen Beschwerden aus, ARC I 599—660.

¹¹ Die beiden Pfalzgrafen bei Rhein aus der Pfälzischen Linie der Wittelsbacher, nämlich das Brüderpaar Philipp und Johann besetzten jeweils den Bischofsstuhl zu Freising (1499—1541) und zu Regensburg (1507—1538). Bischof von Passau (1517—1541) war Herzog Ernst von Bayern, der Bruder der damals regierenden bayerischen Herzöge.

¹² Der gescheiterte Versuch eines Rotaprozesses, ARC II 1—68; teilweise auch BZAR / OA / Generalien 154 b.

¹³ ARC II 3 und 37.

¹⁴ Ebd. 40 f., 60 f. Zur Entpflichtung von dieser Aufgabe. Ried II 1153.

¹⁵ ARC II 66: „ . . . Item ob nit auch ratsam sey, das etlichen fursten dise differens, spenn und irthumb, so sich zwischen mrgh der geistlichen und weltlichen fursten halten, durch megh die ordinarien anzaigt und derselben rats gepflegen werde . . . oder aber dieweil sunst vill ursachen vorhanden, derhalben ainen provincialem sinodum zu halten hoch von nöten . . . “

¹⁶ 4. September 1535 in Regensburg, ARC II 88 f.; 17. Juli 1536 in Salzburg, ARC II 112 f.; 16. April 1537 in München, ARC II 116 f.

¹⁷ Ebd. 4.

¹⁸ Ebd. 113.

Diesem außerkirchlichen Drängen nach einer Provinzialsynode konnte sich der Metropolit und die Suffraganbischöfe nicht mehr länger entziehen, da dies auch der einzige Ausweg blieb, um aus der Sackgasse zu kommen, in die sie sich mit der Anzettelung des römischen Prozesses gegen die weltlichen Fürsten begeben hatten.

2. Innerkirchliche Notwendigkeit

Wenngleich die Bischöfe von der Notwendigkeit der kirchlichen Reform wußten, da sie ja auch von den weltlichen Mächten wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden waren, so fehlte es ihnen letztlich doch an Mut, ernsthaft und zielstrebig etwas für die Besserung der kirchlichen Verhältnisse in die Wege zu leiten; denn es blieb ihnen bestimmt nicht verborgen, daß eine Reform auch bei ihnen selbst nicht halt machen dürfte, wie ihnen die Fürsten ebenfalls vorhielten¹⁹. Eine Zeitlang konnten sich die Bischöfe in unverbindliche Konferenzen und Versammlungen flüchten, aber die innerkirchlichen Probleme wurden so zwingend, daß sie sich einer Lösung, wofür eine Provinzialsynode als das geeignetste Mittel erschien, nicht mehr entziehen konnten.

Der Erzbischof von Salzburg, Kardinal Matthäus Lang²⁰ hielt sich im Jahr 1534 um die Zeit des Festes Mariä Geburt in Rom auf, um das kaiserliche Begehren dem Papst vorzutragen, alsbald eine allgemeine Kirchenversammlung auszusprechen. Am 26. September des Jahres verstarb jedoch Clemens VII. und so blieb der Salzburger Kirchenfürst gleich zur Wahl des neuen Papstes in Rom²¹, aus der am 13. Oktober Paul III. hervorging. Der Neugewählte versprach sofort zur Ausrottung der in Deutschland eingerissenen Ketzereien nächstens ein Konzil zusammenzurufen²². Dieses Ansinnen ließ er zu Beginn des Jahres 1535 den Hauptmächten der damaligen Zeit durch Nuntien mitteilen und sie zugleich um ihre Ansicht über den Versammlungsort befragen²³. Bereits Ende April gelangte die

¹⁹ „... doch pitten sy zu bedenken, was lesterlich ubls jetzo alenthalber bey der geistlichait gefunden, das auch pillich zu abstellung derselben, weitem unrat zu furkhu-men, getracht werden soll“. ARC II 86.

²⁰ Geboren zu Augsburg 1469 gelangte er bereits 1494 dank hervorragender Begabung und unermüdlischen Eifers als Geheimschreiber für die lateinische Korrespondenz in die Kanzlei Maximilians I., von dem er 1507 in den Adelsstand erhoben wurde, worauf M. Lang sich von Wellenberg nannte, nach einem Gut, das er in der Nähe von Augsburg gekauft hatte. Als kaiserlicher Ratgeber und Diplomat unternahm er mehrere Reisen, so auch nach Rom, wo er am 11. April 1500 den Grundstein zur Kirche des Pilgerhospizes Santa Maria dell' Anima legte. Bei der Wahl Karls V. zum römisch-deutschen Kaiser wirkte er entscheidend mit. Er galt als Typ eines vornehmen, an den Glanz und die Sitten der Fürstenhöfe gewöhnten Prälaten der damaligen Zeit, von tiefer Bildung, aber ohne aszetische Ader.

Nachdem er bereits die Stelle des Dompropstes von Augsburg und Konstanz bekleidet hatte, wurde er 1505 zum Bischof von Gurk und 1512 zum Koadjutor von Salzburg bestellt. Am 24. September 1519 empfing er mit Antritt als Erzbischof die priesterliche und bischöfliche Weihe. Der Tod ereilte den Siebzigjährigen am 20. März 1540 in Salzburg; Zauner, Salzburg, V 309 ff.; Bühler, Salzburg und seine Fürsten, 79 Anm. 1; Florey, Geschichte der Salzburger Protestanten, 11 ff.; Hauthaler, Cardinal Matthäus Lang, 149 ff.; Widmann, Geschichte Salzburgs, III 1—74; Greinz, Salzburg, 41.

²¹ Seit dem III. Laterankonzil (1179) ist das Papstwahlrecht auf die Kardinäle eingeschränkt, Hinschius, Kirchenrecht, II 265 Anm. 1.

²² Zauner, Salzburg, V 197.

²³ Jedin, Geschichte des Konzils, I 235 f.

Kunde von der Konzilsabsicht des Papstes zu den bayerischen Herzögen, die diese Botschaft freudig aufnahmen. So sehr war ihr Augenmerk auf diese Kirchenversammlung gerichtet, daß sie vor einer abzuhaltenden Fürstenversammlung warnen, weil eine solche in ein Nationalkonzil ausufern könnte²⁴. Unterschiedliches Echo fand die Konzilsnachricht in Bayern. Während der Freisinger Bischof die Konzilsnachricht mit Freude und Genugtuung aufnahm und sogar ausgerufen haben soll: Nun kann ich in Ruhe sterben²⁵, verhielt sich der Erzbischof von Salzburg zurückhaltend, wenn er auch seine tiefe Skepsis gegen die Konzilsankündigung des Papstes nicht offen erkennen ließ²⁶. Der Regensburger Administrator machte aus seiner Abneigung gegenüber dem Konzil kein Hehl und schob seine Entscheidung auf einen bayerischen Kreistag. Obwohl Regensburg selbst damals schon fast ganz lutherisch war, hoben die Ratsherrn, als ihnen der Nuntius das Konzil ankündigte, die Hände zum Himmel und priesen Gott und den Papst²⁷.

Der Papst verfolgte konsequent sein Konzilsvorhaben und berief am 2. Juni 1536 offiziell das Generalkonzil auf 23. Mai 1537 nach Mantua²⁸.

Mit dieser Ankündigung war auch der Salzburger Erzbischof gehalten, eine Provinzialsynode durchzuführen, denn so hatte es das Konzil von Basel angeordnet²⁹ und auch die bayerische Kirche vor dem V. Laterankonzil gehandhabt, als vorausgehende Diözesansynoden und eine Provinzialsynode abgehalten worden waren³⁰.

Trotzdem ließ der Metropolit immer noch eine aufgeschlossene Einstellung für die Einberufung einer Synode in der Salzburger Kirchenprovinz vermissen³¹, so daß sich der Suffragan von Freising am 13. Oktober 1536 an den Erzbischof mit dem Antrag wandte, „das uns auch yzt sonderlich obligt zu bedencken, wie wir uns sollen auf das schiristkonftig concilium geschickt machen . . . und . . . dan so vor angeendem gemainen concilii ain synodus provintialis gehalten und angesetzt werde . . .“³². Seit wann und aus welchen Gründen Bischof Philipp von Freising zu einem Förderer der Synode wurde, kann nicht exakt eruiert werden, jedenfalls legte er 1530/1531 noch ein ganz anderes Verhalten an den Tag³³. Gewiß kam ihm, wie auch den Mitbischöfen von Regensburg und Passau die päpstliche Ankündigung eines allgemeinen Konzils für die Abhaltung einer Provinzialsynode äußerst willkommen, um so einen Ausweg aus der verfahrenen Situation mit den Herzögen zu finden, ohne dabei das Gesicht zu verlieren³⁴. Das außerkirchliche Drängen und die innerkirchliche Notwendigkeit ließen dem Erzbischof letztendlich keinen Spielraum mehr, sich der Einberufung einer Provinzialsynode zu entziehen.

²⁴ Ebd. 237.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd. 236.

²⁷ Ebd. 237.

²⁸ Ebd. 252.

²⁹ Mansi 29, 74—77.

³⁰ 1511 und 1512 in Regensburg und Salzburg.

³¹ Vgl. sein zögerndes Verhalten in dieser Frage den Herzögen gegenüber und seine Unentschlossenheit, weshalb er vorher noch eine klärende Konferenz einberief. ARC II 5 und 319.

³² Ebd. 347.

³³ Vgl. ARC I 603 f. und ARC II 350, Anm. 40.

³⁴ Vgl. ARC II 319.

§ 7 Ankündigung, Vorbereitung und Ladung

1. Ankündigung einer möglichen Provinzialsynode

Trotz der gegebenen Anlässe nahm der Metropolit immer noch von der Ankündigung einer Provinzialsynode Abstand. Er wollte es aufgrund des fragwürdig gewordenen Zusammenhaltes in der Kirchenprovinz durch die Ereignisse der letzten Jahre nicht wagen, nur auf Anregung eines einzigen Suffragans hin eine Kirchenversammlung auszuschreiben³⁵. Um sich Klarheit zu verschaffen und Zeit zu gewinnen griff er auf das bewährte Mittel zurück, nämlich vorerst eine Konferenz einzuberufen³⁶.

Am 15. November 1536 deutete er den Suffraganbischöfen die Möglichkeit einer Provinzialsynode an, wenn sie dies wünschten, und ließ ihnen wissen, „... achten wir guet sein, das wir, auch e. l. und ander unser mitbischof zuvor unsere rät an ain gelege malstat zusammengeschickt und ainen verrat halten heten lassen, wie man sich zu sölhem concili prepariern und der andern obligenden beswärden halben halten solt oder ob von nöten wär ainen sinodum oder concilium provinciale auszuschreiben ...“³⁷. Als Ausweis seines Interesses, aber wohl eher als Ausrede für seine Unentschlossenheit, dürften seine Beteuerungen zu werten sein, daß er schon früher diese Versammlung vorgenommen hätte, aber König Ferdinand habe auf 1. Dezember einen Verhandlungstag in Wien wegen der von Salzburg und Passau eingebrachten Beschwerden angesetzt; er erachte es als sinnvoll, den Ausgang dieser Zusammenkunft abzuwarten³⁸.

2. Klärende und vorbereitende Zusammenkunft

Zu der Konferenz zu Mühldorf am 10. Januar 1537³⁹ waren für den Metropolitener erschienen der Bischof Hieronymus von Chiemsee, die beiden Salzburger Domherrn Sigmund Graf zu Ortenburg und Paulus Stadler, der Propst Valteín zu Gars, Doktor der Rechte Nikolaus Ribeisen zu Neuchieming und Doktor der Heiligen Schriften Johann Jung vom Predigerorden. Vom Bistum Freising erschien der Domherr Antonius von Alberstorffer und der Kanzler Jörg Spies; die Diözese Regensburg war vertreten mit dem „vicarius in spiritualibus“⁴⁰ Georg Wirttenberger und dem Kanzler Augustin Ros. Der Weihbischof Heinrich Khurz und der Domherr Stephan Rosinus kamen von Passau; für das Bistum Brixen nahm der

³⁵ ARC II 319.

³⁶ Vgl. sein zögerndes Verhalten und seine unzweifelhafte Ausrede dem Freisinger Antrag gegenüber und auch seine Skepsis, die er noch Ende Mai 1536 geäußert hatte. ARC II 347 f.; Jedin, Geschichte des Konzils, I 546 Anm. 19.

³⁷ BZAR / OA / Generalien I 61 a, gedr. ARC II 348 f.

³⁸ Ebd.; vgl. ARC II 370 und 373, dazu 515—528.

³⁹ Rezeß der Mühldorfer Konferenz vom 15. 1. 1537, BZAR / OA / Generalien I 61 a, gedr. ARC II 357—361.

⁴⁰ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts trat an die Stelle des Archidiakons als Hauptvertreter des Bischofs in der ganzen Leitung der Diözese der Generalvikar; er wird gelegentlich auch als *officialis principalis* oder *generalis episcopi* (c. 2. 3. in VI^{to} de off. vicarii I 13), bald als *vicarius in spiritualibus generalis* (c. 3. in VI^{to} de temp. ordin. I 9) oder als *vicarius in spiritualibus et temporalibus* bezeichnet; vgl. Schneider, Domkapitel, 172.

Domherr Doktor der Rechte Jörg Stamler und der Notar Hans Gallus teil. Der Administrator von Gurk schickte den Propst zu Straßburg Silvester Peck.

Es lag der Konferenz eine Tagesordnung vor, die sicherlich vom Erzbischof unterbreitet worden war; denn er ordnete die Konferenz an, lud dazu ein und einer seiner Vertreter eröffnete die Konferenz und machte grundlegende Ausführungen, die eine Erläuterung der Tagesordnung darstellen⁴¹.

Die Tagesordnung zeigte drei Alternativen auf; die erste Frage war, ob auf dieser Konferenz die Vorbereitung des Allgemeinen Konzils geschehen oder ob zweitens dazu ein anderer Tag anberaumt werden soll; schließlich bliebe noch zu überlegen, ob drittens eine Provinzialsynode deshalb ausgeschrieben und gehalten werden soll⁴². Für die ersten beiden Möglichkeiten wurden bereits Beratungspunkte vorgeschlagen; es handelte sich um Fragen der Teilnahme, der Personenauswahl, eventueller vorausgehender Visitationen und die Vorlage von Gravamina aus der bayerischen Kirchenprovinz⁴³.

Sollten sich die Teilnehmer für die Einberufung einer Provinzialsynode entscheiden, so beinhaltete die Tagesordnung neunzehn Artikel, die es vorab zu beraten galt. Für die mögliche künftige Provinzialsynode sah bereits die Tagesordnung der Mühldorfer Konferenz vier Hauptpunkte als Gegenstände der Beratung vor: Mißstände in Fragen der Religion, Beobachtung der göttlichen und kirchlichen Gebote, Reform der Disziplin und allgemein strittige Punkte⁴⁴.

Der Bischof von Freising gab seinen Gesandten eine Instruktion zur Hand, die sie bei der Beratung einbringen sollten. Er sprach sich darin grundsätzlich und überzeugt für die Unterstützung des allgemeinen Konzils aus, bei dem alle anstehenden Probleme behandelt werden sollten, weshalb sich eine vorausgehende Provinzialsynode nach seiner Ansicht erübrigen würde. Sollten sich aber die Teilnehmer doch für eine Versammlung in der Kirchenprovinz aussprechen, so hätte er nichts dagegen. Er habe auch nichts einzuwenden, wenn dazu weltliche Fürsten oder andere Laien geladen würden, weil dies für die Beratung und Durchführung der Beschlüsse vorteilhaft sei, vor allem wenn es um die sie berührenden Beschwerden gehe. Eine Reihe von Anregungen, die aber auch schon auf der Tagesordnung selbst zu finden sind, erwähnte er ebenfalls in seiner Instruktion⁴⁵.

Als erstes entschieden die Gesandten „das ain provincial versamblung zu halten nit umbgangen werden mug“⁴⁶ und dies „under dem gewöndlichen im rechten gegruonden tittl“ als „concilium provinciale oder sinodus provincialis ausgeschrieben werden soll“. Von der Einberufung einer Provinzialsynode dürfe man nicht abgehen, auch nicht auf die Gefahr hin, daß darüber mancherlei Geschrei „under den missgunnern der gaystlichen“ zu hören sein werde und in der Tat das eine oder andere Argument dagegen spreche. Es sei nämlich bereits bekannt geworden, daß der päpstliche Nuntius eine Verschiebung des allgemeinen Konzils angedeutet habe⁴⁷, weshalb auch eine Provinzialsynode „wol erspart werden“ könnte.

⁴¹ Vgl. ARC II 353 ff. und 357 ff.

⁴² Ebd. 353.

⁴³ Ebd. 355 f.

⁴⁴ Ebd. 356 f.

⁴⁵ Ebd. 350 ff.

⁴⁶ Tagesordnung der Mühldorfer Konferenz. BZAR/OA/Generalien I 61 a, gedr. ARC II 361 ff.

⁴⁷ Vgl. Jedin, Geschichte des Konzils, I 252 ff.

Im übrigen fehle es nicht „an guetten ordnungen . . ., sonder allain an der execution“, wofür bei den Weltlichen derzeit aber wenig Unterstützung zu erhoffen sei. Es genüge also, daß die einzelnen Ordinarien in ihren Bistümern auf Zucht und Ordnung ihrer Geistlichkeit achten. Außerdem könnten unnötige Kosten vermieden werden, wenn vorerst keine weitere Versammlung anberaumt werden würde.

Schließlich einigten sich die Teilnehmer dieser Konferenz doch zu Gunsten einer Provinzialsynode und zwar aus folgenden schwerwiegenden Gründen: Weil ein Allgemeines Konzil alle angehe, deshalb sollten auch die Vorbereitungen und die Kostenbeteiligung dafür im Namen der ganzen Kirchenprovinz geschehen und nicht bloß von den „Häuptern und Vorstehern“ erfolgen. Selbst wenn ein wahrscheinlicher Aufschub des angekündigten Konzils zu befürchten sei, so müsse unabhängig davon eine Provinzialsynode einberufen werden, denn der Verfall des Glaubens, das ärgerniserregende priesterliche Leben und die erwägenswerten Beschwerden bedürften einer unaufschiebbaren Bereinigung. Ferner hätten die weltlichen Fürsten schon lange nach einer Synode gerufen und so könnte jetzt gewiß mit deren Hilfe und Verständnis gerechnet werden, vor allem auch, wenn es um die Durchführung der Reform und um die Beseitigung der geistlichen Beschwerden ginge. Ein weiteres Argument lieferte die Tradition, da auch Erzbischof Leonhard nach Bekanntgabe des geplanten V. Laterankonzils zu dessen Vorbereitung eine Provinzialsynode ausgeschrieben und gehalten habe, was wiederum einem alten Brauch der Salzburger Kirchenprovinz entspreche ⁴⁸.

Nach dem gefaßten Beschluß, eine Provinzialsynode abzuhalten, bestand die weitere Aufgabe dieser Konferenz darin, die in der Tagesordnung dafür vorgesehenen neunzehn Artikel zu beraten ⁴⁹. Zuallererst ging es darum, zu klären, ob zum jetzigen Zeitpunkt die Einberufung einer Provinzialsynode noch zulässig sei. Bereits der Freisinger Bischof wies in seiner Instruktion auf die Unvereinbarkeit mit den Anordnungen des Konzils von Basel (1433) hin, wenn jetzt noch innerhalb sechs Monate vor Beginn des allgemeinen Konzils eine Provinzialsynode stattfinden würde. Dieser Einwand wurde aber mit der Begründung ausgeräumt, daß bei der Provinzialsynode nichts geschehe, was dem allgemeinen Konzil zuwider sei, vielmehr sei das Gegenteil der Fall, „mer dienlich und eerlich sein mag, auch nit anderst dann cum submissione generalis concilii gehandelt würdet“. Außerdem habe man sich bei der Vorbereitung des Laterankonzils (1512) ähnlich verhalten.

Die zahlreichen Artikel bezüglich der Teilnahme weltlicher Fürsten und Laien (3 und 5 bis 10) wurden dahingehend entschieden, daß die weltlichen Fürsten durch die jeweiligen Bischöfe zur Provinzialsynode geladen werden sollten; denn ohne ihre Mithilfe könne eine Reform nicht ins Werk gesetzt werden. Wenngleich „das

⁴⁸ Aus politischen Gründen betrieb Kaiser Maximilian I. die Abhaltung einer allgemeinen Synode gegen den Papst, die 1511 in Pisa (Conciliabulum) zusammentrat. Zu dessen Vorbereitung schrieb ebenfalls auf Veranlassung des Kaisers der Erzbischof von Salzburg für 13. Oktober 1511 eine Provinzialsynode aus. Bereits am 25. Juli 1511 kündigte Papst Julius II. seinerseits für 18. April 1512 ein Allgemeines Konzil an und so kamen die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz mit den übrigen zur Teilnahme Verpflichteten (Äbte, Pröpste usw.) am 15. März 1512 nochmals zu einer Provinzialsynode zusammen, zu der schon bei der vorausgegangenen Provinzialsynode und schließlich am 28. Januar 1512 durch den Metropolitan geladen worden war. BZAR/OA/Generalien Prov.Synode 1511/12; vgl. Dalham, 278—280; Zauner IV 276 ff.; Pastor, Geschichte der Päpste III/2, 794 ff.

⁴⁹ ARC II 363 ff.

hiervor nit gebreuchig gewesen, die weltlichen darzue zu berueffen“, so könne auf ihre Anwesenheit nicht verzichtet werden, auch wenn vielleicht daraus eine böse Schlußfolgerung gezogen werden würde. Selbstverständlich seien die Laien bei der Behandlung von kirchlichen Dingen und der Zurechtweisung der Geistlichkeit von Rechts wegen ausgeschlossen, auch können sie nicht beratend und richterlich tätig sein, aber es finde „sich bey den rechtgelerten, das sy in andern, bevorab weltlichen sachen mugen zugelassen werden“⁵⁰.

Was die Frage der beiderseitigen Beschwerden betrifft (Artikel 11 bis 15), so sei den einzelnen Bischöfen empfohlen, vor der Provinzialsynode darüber gesondert in ihren Diözesen Beratungen anzustellen und Berichte auszufertigen.

Selbstverständlich gehöre auch auf die Tagesordnung der künftigen Provinzialsynode die Reform der Geistlichkeit, denn vielerlei Gründe und Ursachen geben dazu Anlaß und „dann one die weltlich obrigkayt . . . kund die reformation der brierschaft in kain volziehung gebracht“ werden. Ein besonderes Augenmerk sei dann aber auch darauf zu richten, wie dem drohenden Priesterangel Einhalt geboten werden könnte.

Schließlich sah die Konferenz es empfehlenswert an, wenn die Salzburger Kirchenprovinz bei den anderen drei Kurfürsten und Metropolitane (Mainz, Köln, Trier) Erkundigungen über die Teilnahme und Vorbereitung des allgemeinen Konzils einhole.

Die Beratungen dieser Mühldorfer Konferenz fanden in einem Rezeß ihren Niederschlag, der in fünf Punkten zusammengestellt worden war.

1. Die Suffragane sollen dem Erzbischof, soweit es noch nicht geschehen, eine Vollzugsmeldung machen über die in ihrer Diözese erfolgte Ankündigung des allgemeinen Konzils.
2. Durch den Erzbischof soll eine Provinzialsynode nach Salzburg oder Mühldorf ausgeschrieben werden und dies ist dem König Ferdinand, Herzog Friedrich von der Pfalz, den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Bayern und dem Landgrafen zu Leuchtenberg, über deren Gebiet sich die Salzburger Kirchenprovinz erstreckt⁵¹, mitzuteilen.
3. Jeder Ordinarius soll die Provinzialsynode in seiner Diözese verkünden und zwar allen, die zur Teilnahme verpflichtet sind; dabei ist auch seit den Beschlüssen des letzten Laterankonzils an die Exemten zu denken⁵². Zur Vermeidung von Kosten und wegen der anstehenden Fastenzeit, bei der die Priester nicht ohne weiteres von ihren Pfarreien weg können, sollen von den einzelnen Gebieten nur ein oder zwei Vertreter geschickt werden. Zu diesem Zweck sei den Archidiakonen, Archipriestern oder Landdekanen aufzutragen, daß sie in ihren Bereichen Versammlungen halten, dabei die Provinzialsynode ankündigen, darüber beraten, Vertreter bestellen und diesen die nötigen Vollmachten erteilen.

⁵⁰ Der Bischof von Freising vertrat in seiner Instruktion denselben Rechtsstandpunkt. ARC II 351.

⁵¹ Bei den Beratungen kam man überein, den Markgrafen von Brandenburg auszuklamern, da er sich im Gegensatz zu den anderen Fürsten von der christlichen Lehre abgesondert hatte. Denn nach dem Tod seines religiös indifferenten Bruders Kasimir übernahm Markgraf Georg 1527 die Alleinherrschaft in Franken (Ansbach - Kulmbach - Bayreuth). Er griff gleich energisch die evangelische Bewegung auf. ARC II 363 f.; vgl. Spindler III/1, 206. Dazu: Götz, Glaubensspaltung, 25 f.

⁵² Sessio X (1515). Mansi 32, 911.

Außerdem sollen auch die Prälaten jedes Bistums einen oder zwei aus ihrem Kreis zum Besuch der Provinzialsynode bestimmen, damit jeder Bischof neben dem Gesandten des Domkapitels mit einem Prälaten erscheint. Darüber hinaus sollen aus jeder Diözese ein paar gelehrte Doktoren mitkommen.

4. Für gut und nötig wird angesehen, wenn der Erzbischof, wie schon vor dem Laterankonzil, so auch dieses Mal alsbald durch einen Gesandten die Einstellung, Meinung und Absichten der drei Metropolen von Mainz, Köln und Trier zum bevorstehenden Konzil einholt, damit darüber bei der Salzburger Synode bereits berichtet werden könne⁵³.
5. Die bei dieser Konferenz behandelten und beratenen Punkte, wie sie sich aus den Darlegungen der Salzburger Vertreter ergaben, werden den einzelnen Ordinarien zugestellt, damit diese in ihren Bistümern nochmals darüber sprechen und darnach einen schriftlichen Bericht zur Provinzialsynode verfertigen. „Als dann sollen solich ratsleg und sachen durch gemaine provinz dem notdurft und besten ansehen nach vergleicht werden.“

Am 15. Januar wurde diese Konferenz beendet und die einzelnen Vertreter begaben sich nachhause, um ihren Bischöfen zu berichten.

3. Ladung zur Provinzialsynode

Bereits am 30. Januar 1537 wandte sich der Erzbischof an die Suffragane⁵⁴, daß die Bischöflichen Räte bei der Mühldorfer Konferenz „beratslagt gehandelt und verabschiedt haben“ und ihm dabei „under anderem aufgelegt worden ist, das wir ainen provincialsynodum auf den sonntag Oculi . . . beschreiben und halten sollen“. Wie sehr er allerdings von der Wichtigkeit und der Bedeutung dieser Kirchenversammlung überzeugt sei und deshalb auch gern diesen Rat annehme, so könne der beabsichtigte Termin (4. März) nicht aufrecht erhalten werden; denn die Dinge im Reich nähmen einen üblen Lauf, wodurch vor allem die katholischen Fürsten Süddeutschlands belastet wären⁵⁵.

Deshalb habe auch König Ferdinand für 12. Februar zu einem Fürstentag nach Passau eingeladen. Ein Protokoll über die Verhandlung des Episkopats mit den weltlichen Fürsten nennt als bischöfliche Vertreter den Bischof von Chiemsee, den Dekan von Salzburg Graf Sigmund, den Kanzler von Freising Dr. Spies, den Bischof von Passau, sowie dessen Offizial und Dr. Rosinus. Am 17. Februar wurde

⁵³ Vgl. in Köln fand vom 6. bis 10. März 1536 eine Provinzialsynode statt. ARC II 118—318. Erzbischof von Trier war damals Johann III. von Metzenhausen (1531—1540); wengleich sich dieser durch Wissenschaft, hohe sittliche Lebensauffassung und vor allem durch einen geraden, katholischen Sinn auszeichnete, so fehlte ihm doch der kirchenpolitische Weitblick und die nötige Entschlußkraft; seine Reformbemühungen erstreckten sich auf einzelne Teilgebiete wie Universität, liturgische Dienste, Bettlerordnung. Caspar, Erzbistum Trier, 54 ff.

⁵⁴ ARC II 370.

⁵⁵ Die protestantischen Fürsten vereinigten sich 1531 zum Schmalkaldischen Bund; sie wiesen im Februar 1537 auf ihrer Bundesversammlung zu Schmalkalden die Einladung zum Konzil entschieden zurück. Auch die Türkengefahr beschäftigte König Ferdinand und seine Verbündeten damals brennend. Dommasch, Religionsprozesse und Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes, 29 ff.; Fabian, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede; vgl. Jedin, Geschichte des Konzils I 241 ff.; Druffel, Tagebuch, 95. 121.

das Gesuch um Beteiligung an der Provinzialsynode den weltlichen Fürsten übergeben; sie zeigten eine Bereitschaft dafür und so wurde als Termin der Samstag vor dem Sonntag Exaudi, der 12. Mai, vorgeschlagen. Der Tagungsort wurde dem Erzbischof zur Wahl anheim gestellt. Unklar blieb, wie es mit dem Landgrafen von Leuchtenberg und Herzog Ottheinrich „soll gehalten werden“. Für letzteren gab sein Bruder Herzog Friedrich zur Antwort, daß er Verbindung mit ihm aufnehmen und Bericht erstatten werde.

Am 14. März 1537 verschickte endlich der Metropolit die „Litterae indictionis concilii provincialis“, die offizielle Ladung⁵⁶. Entgegen dem Vorschlag der Fürsten berief er selbst für Montag nach Jubilate, den 23. April die Kirchenversammlung zusammen. Kraft seines Amtes forderte er zur Teilnahme auf; er überließ es aber den Suffraganen, wen sie von den Kanonikern, den Konventen, der exemten Kollegiatkirchen oder den Mendikanten, sowie von den Prälaten, Priestern, Guardianen oder Brüdern, schließlich von den Rektoren der Pfarrkirchen ihrer Diözesen mitbringen werden. Die Betreffenden sollen aber eine ausreichende und gültige Vollmacht ihres Kapitels, der übrigen Prälaten oder der Pfarrer vorweisen. Im Fall der Säumigkeit würden die nach den kanonischen Bestimmungen vorgesehenen Strafen eintreten⁵⁷. Da auch König Ferdinand und die anderen weltlichen Fürsten geladen wurden, so bemerkte der Metropolit bei seinem Einberufungsschreiben, sei es sehr zu wünschen, daß die Suffraganbischöfe persönlich kommen, außerdem verlange dies die Dringlichkeit und Bedeutung der Zusammenkunft, bei der über den Besuch des allgemeinen Konzils, über die derzeitigen kirchlichen und weltlichen Unruhen, über die geistliche Reform, über die Wiedergewinnung der kirchlichen Immunität und über andere brennende Erfordernisse beraten und beschlossen werden soll.

Eine nochmalige Verschiebung des Termins auf Sonntag Exaudi, den 13. Mai, erbaten die Herzöge wegen eines in Straubing ausgeschriebenen Landtags⁵⁸. Der Erzbischof kam dieser Bitte nach und verständigte dementsprechend am 17. März die Suffragane⁵⁹.

§ 8 Vorbereitung im Bistum Regensburg

1. Bekanntmachung der Provinzialsynode und Anforderung von Berichten

Im Bistum Regensburg ließ der bischöfliche Administrator Johann III.⁶⁰ am 26. März 1537 die geplante Provinzialsynode bekannt machen⁶¹. Dabei erinnerte

⁵⁶ BZAR / OA / Generalien I 61 a. gedr. ARC II 374 ff.

⁵⁷ 1288 hatte der Erzbischof von Salzburg bei Fernbleiben von einer Provinzialsynode die Strafe der Exkommunikation angedroht; Mansi 24, 497. Vgl. 1243 ordnete Papst Innozenz IV. an, daß die vom Metropoliten verhängte Strafe der Suspension und Exkommunikation wegen Ausbleibens vom Konzil beachtet werden soll; Hinschius III 497 Anm. 2.

⁵⁸ ARC II 379.

⁵⁹ BZAR / OA / Generalien I 61 a. Dazu: BZAR / OA / Generalien, Concilium Tridentinum 1535—1563.

⁶⁰ Geboren am 7. Mai 1488 zu Heidelberg als Sohn des Kurfürsten Philipp von der Pfalz wurde er zum geistlichen Stand bestimmt und erhielt Kanonikate in Würzburg, Passau und Straßburg, sowie 1499 die Abtei Klingenmünster bei Bergzabern; mit neun-

er, daß eigentlich zur besseren Vorbereitung eine Diözesansynode stattfinden sollte⁶², aber wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der unruhigen Verhältnisse, während der keine Kirche die Anwesenheit ihres Prälaten oder Hirten entbehren könne, sei dies momentan nicht möglich. Da zur rechtmäßigen Teilnahme an der Salzburger Kirchenversammlung aber die Information, der Rat und der Auftrag von den Prälaten, Pfarrkirchenrektoren und den übrigen zum Besuch einer Diözesansynode Verpflichteten erforderlich sei⁶³, so beauftrage er diese in ihren Gremien und Kapiteln die drängenden Fragen zu beraten. Als vorrangige Themen zeigte er auf: Benennung der Vertreter zur Provinzialsynode und deren offizielle schriftliche Bevollmächtigung, wozu ein amtlicher Notar (*notarius publicus*) hinzugezogen werden soll; wo dies aber nicht möglich sei, soll durch eigene Siegel die ordnungsgemäße Bestellung der Vertreter beglaubigt werden. Die Verteidigung des katholischen Glaubens gegen die Häretiker, die Bewahrung der Kirche vor Schaden, die Reform des Klerus und die Wiederherstellung der kirchlichen Immunität müsse ebenfalls besprochen werden. Was im betreffenden Gebiet reformbedürftig sei und vor allem die Beschwerden mögen sorgfältig aufgeschrieben und mit dem ausreichenden Mandat, d. h. der Bevollmächtigung für die Vertreter, bis 15. April eingesandt werden.

Die vom Bischof genannten Probleme waren weder neu, noch konnten sie allein der Ausbreitung der lutherischen Lehre zugeschoben werden, vielmehr lagen die Ursachen schon mehrere Jahrzehnte zurück, ohne daß entscheidend dagegen eingeschritten worden wäre. Im wesentlichen konnten die mannigfaltigen Mißstände auf die Unzulänglichkeiten im geistlichen Amt und der jeweiligen Amtsinhaber zurückgeführt werden. Das Eigenkirchenwesen zeitigte Auswüchse, die nicht mehr nur beschnitten werden mußten, sondern die einer grundsätzlichen und generellen Lösung bedurften⁶⁴.

Zu den Berichten aus den Dekanaten ist vorzuschicken, daß drei Gruppen festzustellen sind. Von den Dekanaten bzw. Pfarreien, die im Gebiet der „Jungen

zehn Jahren bestieg er den Bischofsstuhl von Regensburg, wobei politische und wirtschaftliche Überlegungen mitspielten, die man bei einem Wittelsbacher Fürsten in besten Händen glaubte. Mit dem siebenundzwanzigsten Lebensjahr sollte er lt. päpstlicher Bestätigung die Bischofsweihe empfangen, er kam aber dieser Verpflichtung nie nach. Wenngleich ihm Pflichtbewußtsein als Herr des Hochstifts und Leiter des Bistums nicht abgesprochen werden kann, so fehlte ihm doch priesterliche Gesinnung, worin auch das Versagen der reformatorischen Bewegung gegenüber zu sehen ist. Vgl. Staber, Kirchengeschichte, 96; Bernclau, *Episcopatus* S. 62 f.

⁶¹ BZAR / OA / Generalien 1500/1599, auszugsweise gedr. ARC II 377.

⁶² Vor der letzten Provinzialsynode im Jahre 1512 fand eine Diözesansynode statt; darauf berief sich der Administrator, da er damals bereits den Bischofsstuhl von Regensburg inne hatte. Ried, *Codex*, II 1110.

⁶³ Zur Teilnahme an einer Diözesansynode waren neben den Kapiteln, Klöstern und Stiften, auch die Pfarrer verpflichtet, während die Provinzialsynode vom Suffragan und Vertretern der einzelnen kirchlichen Stände besucht werden mußte. Hinschius III 502 f. 590 f.

⁶⁴ Ein anschauliches Bild des religiös-sittlichen Zustandes in der Oberpfalz während der Reformationszeit bietet Götz, *Die religiöse Bewegung*; dazu: Löhr, *Sittlichkeit des Klerus*; Störmann, *Gravamina gegen den Klerus*; Jedin, *Das Bischofsideal der katholischen Reformation*, 359—424; Köhle, *Landesherr und Landstände*, 33 ff.; Moeller, *Frömmigkeit*, 3—51; ders., *Probleme des kirchlichen Lebens*, 11—32; vgl. Lindner, *Inkorporation*, 205—327.

Pfalz“ lagen (Laaber, Hemau, Kallmünz, Regenstauf, Schwandorf, Sulzbach)⁶⁵, sind keine Antworten in Regensburg erhalten. Die Möglichkeit, daß diese verlorengingen, muß der wesentlich überzeugenderen Annahme weichen, daß die betreffenden Geistlichen überhaupt nicht auf die bischöfliche Weisung reagierten; denn der weltliche Fürst ließ in seinem Territorium den religiösen Dingen freien Lauf und so hatten sich die Untergebenen einschließlich Klerus bereits innerlich vom katholischen Glauben abgewandt⁶⁶. Als Ottheinrich 1542 offiziell die reformatorische Lehre einführte, war dies nur der Abschluß einer schon längst erfolgten Entwicklung.

Nicht minder waren die religiösen Wirren in den Dekanaten der „Oberen Pfalz“; auch hier stiftete der Einfluß und das Einströmen der lutherischen Lehre große Unruhe und bereiteten den Abfall vor⁶⁷. Die Geistlichen hatten aber immerhin noch mit dem Bischof Verbindung aufrecht erhalten und lieferten demgemäß die angeforderten Berichte ab.

In den Dekanaten, die sich auf altbayerisches Gebiet erstreckten, waren die offenen Auseinandersetzungen mit der neuen Lehre noch nicht im Gange, die Probleme umfaßten weithin die allseits beanstandeten Beschwerden⁶⁸.

*2. Berichte aus den Dekanaten im Gebiet der Oberpfalz und aus Eger*⁶⁹

Kulmain (Dekanat Stadt-Kemnath) legte ein Verzeichnis über die vakanten Benefiziums- und Seelsorgstellen vor; teils waren die Frühmessbenefizien nicht mehr besetzt, teils wurden diese von Laien weggenommen und okkupiert; in Neustadt und Wirbenz mußten sogar auf Anweisung des Markgrafen zwei lutherische Prediger übernommen werden. Die Beschwerdeliste mit acht Artikeln zeichnete ein düsteres Bild von den Zuständen im Dekanat Kulmain. Der Pfleger⁷⁰ von Waldeck leistete sich entgegen den Freiheiten, die dem Klerus vom Pfalzgraf gegeben worden waren, beträchtliche Übergriffe: er behandelte Geistliche unterschiedslos wie die Laien, ließ sie durch „landsputl“ und „schirgen“ vor sich bringen und legte sie wie Diebe ins Gefängnis und „putlheuser“. Der Zehend wurde unzuverlässig abgeliefert und die Amtleute sorgten dabei um keine Abhilfe. Das Kaplanhaus in Pullenreuth wurde belegt und nach dem Tod des Herrn Caspar der Getreideboden geplündert, sowie der Hafer mitgenommen. Wenn ein Pfarrer starb, belegte der Pfleger den Pfarrhof mit vielen leichtfertigen Leuten, die dann ein ausgelassenes Treiben führten und die Erbschaft durchbrachten. An Kirchweih wurden die Pfarrer oft durch den Besuch des Pflegers, der viel Anhang dabei hatte,

⁶⁵ Vgl. Spindler III/2, 1314 ff.; Heider, Pfalz-Neuburg, 77 ff.

⁶⁶ Götz, Die religiöse Bewegung, 11—31; Spindler III/2, 1317 ff.; Bauerreiß V 43 ff.; Brandl, Burglengenfeld, 69—83.

⁶⁷ Vgl. Press, Kurpfälzische Herrschaft in der Oberpfalz, 33—43.

⁶⁸ Die zahlreiche, zum Teil volkskundliche und heimatgeschichtliche Literatur (vgl. Staber, Kirchengeschichte, 217—236 und 242—246) zeichnet ein hinreichendes Bild dieser damaligen Zeitverhältnisse. Zur Dekanatseinteilung und Pfarreienverzeichnis siehe: Mai, Bistum, 7—33; Bayerischer Geschichtsatlas, 26/27 und 89.

⁶⁹ Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 88—90. 133.

⁷⁰ Pflegeämter = Gerichte und Verwaltungen, die die Einnahmen aus Lehen (Zinsgelder) und Grundherrschaften (auch aus Vogthalden und landesfürstlichen Märkten) besorgten. Köhle, Landesherr und Landstände, 25 f., 46.

beschwert, außerdem entzogen und entwendeten Amtleute, Forstknechte, Bürger und Bauern mit Gewalt den Pfarrern Äcker und Felder.

Ausführlich schilderte der Dekan eine Verhandlung zu Neuenmark, bei der der Pfarrer von Mockersdorf sich verantworten mußte; der Pfleger von Waldeck hatte über den Abschied von Neuenmark selbst einen Schandbrief erdichtet, ebenso wurde durch Zeugen viel erlogen und der Pfarrer verleumdet; man erhoffte Unterstützung von Regensburg, wenn die Sache durch den Pfleger dorthin gemeldet werden sollte.

Im Dekanat Nabburg⁷¹ forderte der Dekan Bernhard Schmucker zu Floß alle „curatores et rectores ecclesiae“ auf, am nächsten Freitag, den 13. April um acht Uhr in den Pfarrhof zu Nabburg zu kommen, um die Gravamina vorzutragen und die Bevollmächtigung für die Provinzialsynode auszustellen; diese Ladung erfolgte am 9. April. Die beigelegte Ladung wurde handschriftlich bestätigt von Wolf. Wisent zu Lenersrieth, Thomas Pruedrer zu Wilchenriet, Leonhard Tanntzer zu Böhmischbruck, Carl Tapper zu Tannesberg, L. Georg Steperk zu Waidhaus und Moosbach, Matthäus Holtzbrost zu Eslarn, Walter Rab zu Schönsee, Johann Hofer zu Viechtach, Georg Preuntl zu Teynitz, Benedikt Schmeyßer zu Murach, Johann Stigler zu Dieterskirchen, Konrad Zwickl zu Winklarn.

Der Dekan B. Schmucker und der Edle Herr Wilhelm von Preysing verfaßten die Gravamina, die von allen anwesenden Pfarrern beschlossen wurden: beim Konzil soll über die kirchliche Situation beraten und dann angeordnet werden, was bei wiederholtem Glaubensabfall mit den Betreffenden zu geschehen habe. Die Pfarrer könnten wegen der Teuerung und enormen Kosten keine „Caplen“ aufnehmen und so ihrer seelsorglichen Aufgabe kaum nachkommen. Den Pfarrern war es nicht mehr möglich ihre Abgaben zu leisten, da ihre Einkünfte selbst darunter lagen; sie erhielten dabei keinerlei Hilfe. Auch der Zehend wurde nur mit Verdruß gegeben. Die fürstlichen Jäger belasteten viele Pfarrer, indem sie bei ihnen einkehrten und sich über Gebühr bewirteten ließen; sollte ein Pfarrer dazu nicht imstande sein, so mußte er dies mit Geld abgleichen. Obwohl die Pfarrer nicht verpflichtet waren, wurden sie doch mit „scharberg“ belastet, ebenso bei Kriegsfällen mit den „rayßwegen“. Edelleute hatten nicht selten Zins und Zehend vorenthalten und die Pfleger verschwendeten beim Tod eines Pfarrers die Erbschaft. Wenn die Pfarrer die von den weltlichen Oberen auferlegten Steuern nicht bezahlten, so wurden sie durch Landsknechte und Püttl gepfändet. Außerdem wurden die Pfarrer mit einem „posseß gelt“, einer neuen „incorporation“ und anderen „beschwerden“ belastet. Kürzlich verlangte man von den Pfarrern eine Steuer für das selbst gebraute Bier, das sie nur für den eigenen Bedarf und den ihrer Angestellten ausschenkten.

Aus dem Dekanat Amberg⁷² wurde berichtet, daß für Donnerstag nach dem Sonntag Jubilate alle Pfarrer zusammengerufen wurden und auch fast alle er-

⁷¹ Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 78—85: 1534 bestimmte das Regensburger Domkapitel den Domherrn Wilhelm von Preysing zum Pfarrer; er galt als Anhänger Luthers und hatte deshalb manche Zwistigkeiten mit dem Rat der Stadt und dem Pfleger auszufechten; wiederholt entging er nur knapp seiner Absetzung; bis 1553 blieb er Pfarrer in Nabburg. Dazu: Hanauer, Eslarn, 144 f.; Staber, Kirchengeschichte, 115: Bereits ab 1533 drang Luthers Lehre in die neun Pfarreien der Landgrafschaft Leuchtenberg ein. Vgl. Wagner, Leuchtenberg, IV 108—205.

⁷² Götz, Die religiöse Bewegung, 90 ff.

schiene waren. Manche konnten die eilige und unvermittelte Ladung nicht verstehen; denn sie hatten auch das Mandat nicht zu Gesicht bekommen, weil sie zu Hause von den Boten nicht angetroffen worden waren und ihre Hausangestellten hatten sich den Inhalt nicht merken können. Sie versprachen treu zur Kirche und den Beschlüssen zu stehen und keinen Finger breit davon abzurücken. Im einzelnen fügten sie an, daß sich zur Beratung der Bischof an seine Gelehrten halten möge. Was die Beschwerden betreffe, so herrschte ein Klima, bei dem alles Gute und Ehrliche abgelehnt werde, wie es auch Christus durch die Ermordung von den Juden ergangen war. Die Kommunion empfingen die Laien nur, wenn die weltliche Macht sie dazu gezwungen hatte. Ebenso leisteten sie den Zehend und andere Verpflichtungen nicht aus Recht und Schuldigkeit, sondern nur auf Druck durch die weltliche Macht. Es schien nichts mehr in Übung zu kommen, als kirchliche Güter wegzunehmen. Der Bischof sollte sich dagegen einsetzen und verwenden.

Aus dem Dekanat Cham⁷³ legte der Dekan Hans Schmaus auch im Namen und Auftrag der armen Priesterschaft des Dekanates mehrere Beschwerden vor: Alles, was für den leiblichen Unterhalt der Geistlichen von alters her und von Rechts wegen gegeben wurde, erfuhr Schmälerung und Beeinträchtigung (z. B. Opfer, „besingknussn“, Zehend), ferner erleiden sie „abpruch, entzug, betrug und nachtail“. Mancher arme Priester wurde gezwungen den Bauern beim Ackern, Roden, Holzhauen, Mähen und anderer grober Hausarbeit zu helfen, so daß die seelsorgerliche Tätigkeit wie Predigt und Gottesdienste Schaden erlitten. Das ewige Licht beim Altarsakrament wurde zum Teil nicht mehr unterhalten und die Stiftungen, Jahrtagsmessen u. dgl. leichtfertig abgetan, so daß die Verstorbenen um ihre Früchte gebracht wären. Entgegen den vom Kaiser und Kurfürsten gewährten Privilegien wurden die Geistlichen vor den weltlichen Richter zitiert und abgeurteilt und dabei sogar gelegentlich mit Stöcken mißhandelt. Sie baten in solchen Belästigungen und Beschwerden den Bischof um Hilfe und Unterstützung.

Die Pfarrer der Kommende und des Dekanates Eger⁷⁴ kamen am 9. April in Eger zusammen und beschäftigten sich mit dem Mandat des Bischofs. Sie wollten keine einzelnen Artikel vorbringen, nachdem die lutherische Lehre bereits vom Magistrat angenommen worden war, was ihnen mancherlei Schwierigkeiten bereitete. Es sollte aber eine allgemeine Kirchenreform an Haupt und Gliedern in Angriff genommen werden.

3. Antworten von den Dekanaten im Territorium der bayerischen Herzöge

Im Dekanat Pondorf wurden zwei Versammlungen abgehalten. Am Donnerstag 12. April trafen sich in Straubing vor dem Pfarrer und Doktor Tuchsenshauser

⁷³ Götz, Die religiöse Bewegung, 76. Diese Beschwerden sind abgedruckt bei Brunner Johann, Geschichte der Stadt Cham, 61—64.

⁷⁴ Sturm, Eger 283 ff. und 393: Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde Eger freie Reichsstadt; sie lag im Territorium des böhmischen Königreichs. Bereits 1530 mußte sich der Rat der Stadt gegenüber dem Bistumsadministrator Johann von Regensburg rechtfertigen wegen der Duldung eines neugläubigen Predigers. Die Übernahme der reformatorischen Lehre konnte bis zu Beginn der 60er Jahre verzögert werden nicht zuletzt deshalb, da der Landesherr König Ferdinand als streng gläubiger Katholik galt.

Die Pfarrer vom Dekanat berichteten anders, was auch überzeugender ist, da die Stadt vom Landesherrn unabhängig war. Die pfarrlichen Funktionen lagen beim Deutschritterorden; 1520—1540 Komtur und Pfarrer Christoph Pleidner; vgl. Schinner, Geschichte von Eger, 47 ff.

der Dekan und die unterschriebenen Kleriker im Beisein eines öffentlichen Notars. Als Beratungsgegenstände für die Provinzialsynode und das anschließende Konzil von Mantua wurden vorgeschlagen: Beseitigung von Beschwerden, Maßnahmen gegen die Häretiker, Reform des Lebens und der Sitten der Kleriker, Wiedergewinnung der Immunität. Vor dem Dekan Wilhelm Kolb und dem Notar unterzeichneten folgende Pfarrer und Benefiziaten: Vitus Presterpius, Peter Tuchsenauser, Magister Leonhard Gannß, Magister Michael Dittenauer, Petrus Pogner, Leonhard Hamermair, Michael Fabri, Johann Fleischmann, Erhard Politi, Michael Prundl, Augustinus Perger, Johann Hilger, Jorg Reysinger, Paul Kagrer, Velsgrreysten Wolfgang Olm, Ulrich Prophet, Jorg Redler, Caspar Prey, Jorg Haltmair, Johann Wolstainer, Sigismund Pratpekh, Johann Moric, Sigismund Rothhauser und Stefan Riethaimer. Sie erteilten auch den Vertretern die Vollmachten.

Am darauffolgenden Samstag, den 14. April, fand im Pfarrhof zu Pondorf eine ähnliche Zusammenkunft statt. Es unterschrieben: Vitus Georg Winnder Pfarrer in Stallwang, Matthias Lohner Pfarrer in Arrach, Johannes Preu Pfarrer in Wiesenfelden, Johannes Fabri Pfarrer in Rattiszell, Johann Poiger Pfarrer in Steinach, Andreas Dietlmair Pfarrer in Roth, Johann Siehunger Pfarrer in Wetzelsberg, Johann Wagner Vikar in Rattenberg, Wolfgang Viechtacher Vikar in Haibach und Florinus Perlasreuter Vikar in Parkstetten. Auch sie stellten die Bevollmächtigung für ihre Vertretung bei der Synode aus. Durch den Notar Georg Harder und Wolfgang Hueler, sowie im Beisein des Kooperators Wolfgang Perger in Pondorf als Zeuge wurde das Schriftstück beglaubigt; dies geschah am Montag, 16. April 1537.

Unabhängig davon wurde der Dekan Wilhelm Kolb von Pondorf am 3. Mai durch den Regensburger Generalvikar Georg Wirttenperger angewiesen, sich für die Teilnahme an der Provinzialsynode am kommenden Freitag fertig zu machen. Der Dekan lehnte aber dies aus Krankheitsgründen ab, ohne zu versäumen, seine Hilfe und seine zukünftige Bereitschaft zu versprechen. Die Antwort des Dekans erfolgte am selben Tag, Dienstag den 3. Mai 1537.

Am 26. April 1537 wurde im Dekanat Sallach eine Konferenz abgehalten, bei der sich die Anwesenden mit den Beschlüssen der Synode einverstanden erklärten. Es folgten Treuegelöbnisse von Pfarrern ⁷⁵.

Am Donnerstag, den 3. Mai wurde der Dekan nochmals angeschrieben und zwar vom Generalvikar, daß er an der Provinzialsynode als Vertreter der Ruraldekane teilnehmen sollte. Der Dekan wies jedoch dieses Ansinnen zurück, weil er für eine solche Aktion ganz ungeeignet, unverständlich und untauglich sei; er teilte dies am Freitag 4. Mai dem Generalvikar mit.

Der Dekan von Pfelling, Michael Rauschendorffer, berichtete am 27. April von einer Versammlung in seinem Haus, zu der freilich nur die nächstgelegenen Pfarrer geladen wurden, während die entfernt wohnenden in seinem weitgedehnten Dekanat wegen der Kürze der Zeit und der Länge des Weges zu Hause bleiben mußten; doch stimmten auch diese dem Beschluß zu, daß nämlich auf der Synode oder dem Konzil gehandelt werde, was zur Ehre Gottes und der Kirche, sowie zur Reform

⁷⁵ Das Antwortschreiben ist zur Hälfte zerstört; aus dem vorhandenen Rest läßt sich der angegebene Inhalt entnehmen; die Unterschriften von zwei Pfarrern sind noch teilweise feststellbar; auf Grund der Anordnung der Einteilung des Aktenstückes hatten weitere Pfarrer unterschrieben.

des Lebens und der Sitten des Klerus notwendig sei. Dieses Schreiben wurde mit zwei Siegeln beglaubigt.

Vom Dekanat Reisbach reichte der Dekan Johann Reuthmair unterm 16. April 1537 folgende acht Artikel ein, die in der Versammlung zu Reisbach von den Mitbrüdern vorgebracht worden waren: Das Eindringen der Lutherischen bzw. Martinianischen Sekte nehme dem Gotteswort viel Wirkung und verursache große Verwirrung. Die pfarrlichen Rechte für den Unterhalt der Kleriker würden nur mit List, Betrug und Verringerung verlängert und aufrechterhalten, weshalb die Priester Armut und Not leiden und schließlich die ruinösen Gebäude verlassen mußten. Die Privilegien und Immunitäten des kirchlichen Standes wurden geschmälert und aufgehoben, so daß auch die Priester wie die Laien vor das weltliche Gericht zitiert würden. Wenn ein Pfarrer starb, so nahmen die weltlichen Herrscher die Hinterlassenschaft frivol und unter grober Mißachtung des Rechtes in Besitz; großzügig und stattlich lebten sie, aßen und tranken, bis schließlich für die Erben nichts mehr übrig war. Alle Pfarrer, die ein Benefizium aus herzoglichem Besitz versorgten, würden mit großen Lasten beschwert, vornehmlich mit „scharberchenn“ und zwar dergestalt, daß von einem einzigen abverlangt wurde, was bisher zwei an Abgaben leisteten.

Zahlreiche Benefizien könnten wegen der Verringerung der Einkünfte nicht mehr mit Hilfsgeistlichen besetzt werden, deshalb würden die Pfarrer von ihren Gläubigen belästigt, beschuldigt und vor den „weltlichen Arm“ gebracht; dies geschehe aber nicht aus religiösen Motiven, sondern aus Gehäßigkeit gegen die Geistlichen. Sehr viele Laien hielten nichts von guten Werken, Sakramenten und den heiligen Zeremonien, wengleich sie dies aus Furcht vor der Strafe durch die weltliche Macht nicht laut sagten, was aber inzwischen durch deren Worte und Taten offenkundig wurde.

Vom Dekanat Reißing (Abensberg) versammelten sich am 26. April die Pfarrer im Pfarrhof zu Abensberg, um auftragsgemäß über die bischöfliche Anordnung zu beraten und zu sprechen. Auf die Darlegung einzelner Beschwerden wurde verzichtet, sondern nur einmütig und allgemein auf die Notwendigkeit der Reform hingewiesen. Da mehr Verstand und eine größere Zahl von Rechtsgelehrten beim Administrator sei, baten sie, daß der Besuch und die sachgemäße Beteiligung an den Synoden und beim Konzil von dieser Seite erfolge; sie selbst erteilten Auftrag und Vollmacht für die Vertreter und versprachen, die Beschlüsse zu beachten und auszuführen.

Es unterschrieben der Dekan Kaspar Amman zu Reißing, der zugleich mit seinem Siegel das Schriftstück beglaubigte, dazu Petrus Elssendorffer Pfarrer zu Pullach, Andreas Huler Pfarrer zu Abbach und Wolfgang Hertweg Pfarrer zu Abensberg, die wegen Fehlens eines öffentlichen Notars als Zeugen für das ganze Kapitel fungierten.

Im Dekanat Vilsbiburg rief der Dekan Erasmus Weylandt am 11. April die Mitbrüder seines Sprengels zusammen, um das bischöfliche Mandat zu beraten, wengleich er sich bewußt war, ungebildet und ungeeignet für diese Aufgabe zu sein. Die Pfarrer trugen folgende sieben Artikel vor: Trotz der jüngst in Regensburg erlassenen Reform über die Testamentsanfertigung⁷⁶ würde diese nicht beachtet und so starben Geistliche ohne ihre Hinterlassenschaft geregelt zu haben. Laien behielten die Einkünfte der Filialkirchen ein; außerdem beklagten sie sich

⁷⁶ Vgl. Lipf, Verordnungen, 34.

über das Volk und die Laien, weil sie den Zehend nicht vollständig und die Altarabgaben, sowie andere pfarrliche Rechte nicht erfüllten. Das Fehlen von Geistlichen — der Priestermangel nahm beängstigende Ausmaße an — brachte Erschwerenisse. Viele legten nur einmal an Ostern die Beichte ab und dies aus Gewohnheit. Obwohl alle den Empfang der Kommunion unter beiderlei Gestalten in guter christlicher Meinung wünschten, so gewährten sie dies in ihrem Bezirk bisher noch niemandem.

Unterschrieben hatten die Artikel der Dekan und drei zur Beglaubigung ausgewählte Pfarrer, nämlich Johann Spieß der Pfarrer zu Binabiburg, Rupert Prantl zu Gerzen und Matthäus Valkenperger zu Aich. Den Artikeln wurde in einem Begleitschreiben die Erteilung der Vollmacht für die Vertreter zur Synode beigefügt.

Der Dekan von Wehlmichl (Süßbach) schickte lediglich von den einzelnen Pfarreien seines Dekanats eine Aufzählung, was sie jeweils an Zehend erhalten; es handelte sich um folgende Pfarreien: Wehlmichl, Eugenchhofen beziehungsweise Altdorf, Altheim, Süßbach, Ergolding, Hohenthann, Schatzhofen und Neuhausen. Zur Teilnahme am Konzil und der Synode wurde von ihm und vom ganzen Kapitel Georg Paur Pfarrer zu Glaim, sowie der Dekan in Floß, dazu Wolfgang Straub von Gotteszell und G. Schautaberger bestellt und ausgewählt. Den Vertretern erteilten sie die Vollmachten und versprachen, selbst die Beschlüsse getreu zu befolgen. Am 11. April wurde das Schriftstück ausgefertigt und von Peter Puchau dem Dekan unterschrieben.

Im Dekanat Thumstauf hielt der Dekan J. Dietfurter eine Zusammenkunft; dabei trugen die Pfarrer vielerlei gewichtige Beschwerden vor: Schmälerung der pfarrlichen Rechte durch die Pfarrangehörigen und die weltliche Obrigkeit, nur einmal jährlicher Empfang des Bußsakramentes, verschiedentlich Gang zum Altarsakrament ohne vorherige Beichte, Abweisung pfarrlicher Ermahnung und Unterweisung, Säumigkeit bei der Entrichtung der herkömmlichen Opfer und des Zehend. Weitere Beschwerden und Neuerungen seien dem Bischof sicherlich bekannt. Abschließend erteilten sie die Vollmachten und bekräftigten die Bereitschaft, was angeordnet wird, durchzuführen. Durch die Unterschrift des öffentlichen Notars Andreas Mulhamer wurde das Schreiben beglaubigt.

Der Dekan Sebastian Kleck von Sandelzhausen teilte mit, daß er am Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti alle Priester seines Dekanates durch einen besonderen Boten brieflich zusammengerufen habe. Nach der Verlesung des Mandats habe er einen nach dem anderen über Irrtümer und Beschwerden befragt; dabei hätten alle geantwortet, daß sie keine Irrtümer gegen die katholische Lehre bei ihren Untergebenen feststellen könnten, vielmehr ein gläubiges und katholisches Volk hätten. Am 12. April 1537 wurde dieses Schriftstück vom Dekan unterzeichnet. In einem weiteren Schreiben zeigten sie folgende Beschwerden und Lasten auf, die sie täglich zu erleiden haben: die erlauchtesten Fürsten belegten die Güter mit Steuern und die Verwandten von ihnen raubten das von den Pfarrkirchen angesammelte Geld sogar mit Zustimmung und auf Gewährung des hochwürdigsten Herrn. Keiner von den Pfarrern oder Vikaren wagte es, sich zu widersetzen; sie sind gleichsam Gezwungene und Gebundene für die Erfordernisse und pfarrliche Rechte, es visitierten die weltlichen Oberen und nicht die geistlichen; auch beabsichtigte der „weltliche Arm“, den Stand der „Kooperatoren“ zu reformieren und den entsprechenden Unterhalt den Pfarrern aufzuerlegen und von

deren Gütern die Kooperatoren zu besolden, die bisher von den kirchlichen Einkünften lebten. Sie werden auch zu Diensten mit Wägen und Pferden gezwungen, was einst die Landleute zu tun hatten.

Sie gaben vom Dekanat alle Vollmachten für die Vertreter zur Synode. Neben dem Dekan von Sandelzhausen unterschrieben als Zeugen Johann Sweybret Pfarrer zu Mainburg, Andreas Kirchmair Pfarrer zu Pötzmes und Leonhard Tennl Pfarrer zu Gundertshausen.

4. Berichte von den Klöstern und Stiften

In einem vorhandenen Verzeichnis werden fünfundvierzig Stifte und Klöster innerhalb und außerhalb Regensburg aufgezählt⁷⁷, denen das angekündigte Allgemeine Konzil mitgeteilt worden war und die zugleich den Auftrag erhielten, Vertretervollmachten für die ausgeschriebene Provinzialsynode auszustellen und vorliegende Beschwerden zu berichten. Mit sechzehn darauf schriftlich eingegangenen Antworten blieb das Echo in bescheidenem Rahmen, was wiederum Rückschlüsse auf die damals unerfreulichen und desolaten Zustände in den Klöstern und Stiften erlaubt⁷⁸.

Vom Benediktinerkloster St. Emmeram entschuldigte sich am 5. Mai Abt Leonhard, daß er wegen Krankheit an der Synode nicht teilnehmen kann. Er gab den Vertretern die Vollmachten und zugleich das Versprechen, die Beschlüsse anzunehmen⁷⁹.

Der Dekan Johann Streicher vom Kollegiatstift Pfaffmünster erteilte am 14. April Vollmachten für die Vertreter bei den kommenden Synoden⁸⁰.

Für das Kollegiatstift in Essing bekundete der Dekan Georg Nusser am 4. Mai, daß sie nichts weiter mitteilen könnten; beim Bischof selbst sei die größere Zahl der Fachleute, diese mögen das Konzil und die Synode besuchen. Sie selbst erklärten sich mit allem einverstanden.

Von den vier im Bistum Regensburg bestehenden Augustinerchorherrnstiften (St. Mang zu Stadtamhof, Rohr, Paring und Schamhaupten)⁸¹ erfolgte nur von Stadtamhof eine schriftliche Reaktion; es handelte sich um eine flüchtige, von Propst Georg Maupeger unterschriebene Notiz, daß er das bischöfliche Mandat erhalten hat⁸².

Der Abt Stephan vom Kloster Reichenbach bat am 30. April um Entschuldigung,

⁷⁷ S. Anlage I S. 379.

⁷⁸ Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 31—70; dazu: G. Schwaiger und P. Mai (Hrsg.), Klöster und Orden; Matrikel der Diözese Regensburg.

⁷⁹ Vgl. Schwaiger, Benediktiner, 35; Ziegler, St. Emmeram 79: Der Abt wollte die Freiheit seines Klosters gewahrt wissen.

⁸⁰ 1535 ging die Herrschaft an den bayerischen Herzog Wilhelm IV. über. Backmund, Kollegiat- und Kanonissenstifte, 84 f. (Essing) und 88 f.

⁸¹ Die Verhältnisse in Schamhaupten waren zerrüttet. Die meisten der Konventualen in Paring verließen 1530/33 das Stift. Mai, Augustinerchorherren, 100 f. und 109. Die Schwierigkeiten im Stift Rohr waren nicht durch das Auftreten Luthers verursacht, sondern hatten vor allem interne Gründe (wirtschaftliche Belastungen, personeller Mangel). Zeschick, Augustinerchorherrenstift, 121 f.

⁸² In St. Mang herrschte fortwährend personeller Notstand; die Präpste mußten vor allem im 16. Jahrhundert von Rohr geholt werden. Mai, Augustinerchorherren, 104.

daß aus Priestermangel niemand vom Konvent bei der Synode teilnehmen kann. Sie werden aber die Beschlüsse befolgen⁸³.

Das Kloster Oberaltaich hatte inkorporierte Pfarreien (Aiterhofen, Konzell und Loitzendorf)⁸⁴.

Die Plebani dieser Pfarreien beklagten, daß die Leute die heiligen Sakramente frivol empfangen und die Lehre, das Evangelium und das Wort Gottes nicht mehr hören, außer es predigte ein Sektierer. Dies teilte der Abt Bernhard von Oberaltaich am 30. April mit; am 1. Mai entschuldigte er sich dafür, daß er nicht persönlich an der Synode teilnehmen kann. Seit 1527 wirkte der aus Tölz stammende Abt Bernhard Mayer; er starb am 12. Juni 1541⁸⁵.

Für das Kloster Prüfening erklärte am 15. April Abt Ulrich Schöndl, alle Beschlüsse zu befolgen. Am 29. April entschuldigte er sich von der Teilnahme, da er ungeeignet sei und außerdem sei er als Landsaß des Bischofs in dem Ausschuß der Landschaften der drei Stände, wo sie mit den Landesfürsten zu beraten haben; diese Arbeit war noch nicht erledigt⁸⁶.

Eine erfreuliche Nachricht ging vom Prämonstratenserkloster Speinshart ein; Abt Johannes schrieb am 20. April 1537, daß er derzeit keine Beschwerden anzuzeigen habe, wie es anderwärts der Fall ist; er werde die Beschlüsse getreulich annehmen⁸⁷.

Aus dem Kloster Windberg liegt das von Abt Georg unterschriebene Versprechen vor, daß man alle Beschlüsse befolgen werde. Am 30. April 1537 entschuldigte sich der Abt gegenüber Generalvikar Wirttenperger für seine Nichtteilnahme.

Die Nachricht des Karthäuserklosters Prüll unter dem Prior Christoph vom 17. April besagt, daß sie die Vorschläge des Bischofs für die Provinzialsynode unterstützen.

Vom Zisterzienserkloster Walderbach berichtete am 8. April der Abt Andreas, daß es ihnen nicht möglich sei, in der jetzigen verworrenen Zeit einen Rat zu geben. Was die Lehre der lutherischen Häresie betrifft, so sollten dazu die Theologieprofessoren und das Konzil Stellung nehmen. Über die Reform des Lebens und der Sitten beim Klerus gäbe es päpstliche Vorschriften, diese sollten beachtet werden. Dem Bischof bzw. seinem Vertreter erteilten sie Vollmacht und versprachen, die gefaßten Beschlüsse anzunehmen⁸⁸.

⁸³ Zwar herrschte „etlich unordnung“, aber es bestand durchaus klösterliches Leben. Abt Stephan Treutlinger wurde am 30. Dezember 1536 gewählt, langjährige Auseinandersetzungen mit Kurfürst Friedrich wegen der Resignation fanden 1547 ihren Abschluß; Abt Stephan zog sich nach Prüfening zurück. Götz, Die religiöse Bewegung, 35 ff.; vgl. Schwaiger, Benediktiner, 37 f.

⁸⁴ Matrikel der Diözese Regensburg, 407, 133, 426.

⁸⁵ Vgl. Schwaiger, Benediktiner, 39; Schlecht, Oberaltaich, 339.

⁸⁶ Vgl. Schwaiger, Benediktiner, 39.

⁸⁷ Abt Johann von Egloffstein regierte von 1522 bis 1539. Wenn Götz berichtet, „für unsere Zeitperiode (wissen wir) so gut wie nichts“, erhellt es den Bericht des Abtes nach Regensburg und läßt den Schluß zu, daß Speinshart damals unauffällig blieb. Götz, Die religiöse Bewegung, 43; Backmund, Chorherrenorden, 191 und 209 f. (Windberg).

⁸⁸ Über dem Kloster stand im 16. Jahrhundert ein Unstern; die neue Lehre fand bei Klosterangehörigen gutes Gehör. Abt Andreas Wursner regierte vom 10. November 1536 bis 14. April 1539. Nach dessen Tod wurde von der Regierung eine Neuwahl zunächst verboten, dann aber doch unter Einschränkungen von Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz, dem Herrscher der Oberpfalz genehmigt. Götz, Die religiöse Bewegung, 44 ff.

Für das Kloster Gotteszell schrieb der Abt Petrus, daß sie wegen ihrer Ungelehrigkeit keine Stellungnahme abgeben und keinen Rat erteilen können; außerdem besäßen sie keine inkorporierten Kirchen und hätten damit keine Untergebenen. Im übrigen müßte die Hilfe Gottes angerufen werden, damit er nach Läuterung die Geißel seines Zornes wieder zurückziehe. Auf einem besonderen Blatt erteilte der Abt Petrus alle Vollmachten für die Synodenvertreter.

Für das St. Klarakloster in Eger versprach die Äbtissin, Gräfin Ursula Slickin am 10. April, mit ihrem Konvent für einen guten Abschluß der Synode zu beten⁸⁹.

Der Guardian Simon Neumaister vom Franziskanerkloster Eger teilte am 6. April mit, daß er an der Synode nicht teilnehmen wird⁹⁰.

Die Priorin Katharina Mercklein vom Kloster Pettendorf schrieb am 17. April, es werde beim Allgemeinen Konzil ihr Ordensvater anwesend sein. Sie selbst versprachen, alle Beschlüsse getreu anzunehmen und die Verhandlung mit ihrem Gebet zu begleiten; ihr Anliegen und ihre Beschwerden zu schreiben sei zu lange, im übrigen müssen sie, was die anderen Ordenspersonen leiden, auch geduldig ertragen.

§ 9 Durchführung der Synode

1. Teilnehmer und Organe

Im Rezeß der Provinzialsynode vom 25. Mai 1537 werden die Namen aller aufgezählt, die zu dieser Synode erschienen waren⁹¹.

Es sind folgende Personen:

Erzbischof Matthäus Kardinal Lang als Vorsitzender, die Bischöfe Hieronymus Meitingen von Chiemsee und Philipp Renner von Lavant, im Namen des Bischofs von Freising Anthonius Alberstorffer, für den Bischof von Regensburg der Vicarius Georg Wirttenperger und Doctor des Rechts Laurentius Hochwarth, für Passau der dortige Suffragan⁹² Heinrich und der Official Doktor Johannes Schröttinger, für den Bischof von Brixen der dortige Suffragan Albert und Johannes Gallus, für den Bischof von Gurk der Propst Silvester Peck zu Straßburg und der Commissarius von Seckau Georgius Pauranus.

Im Namen des Salzburger Domkapitels waren anwesend der Propst und Archidiakon Caspar, der Dekan und Official Ambrosius von Lamberg, der Senior Sigismundus Graf von Ortenburg, dazu Wilhelmus von Trautmanstorff, der Custos Friedrich von Rusenbach, der Scholastikus und Pfarrer Johannes von Kien-

⁸⁹ Die Äbtissin Gräfin Ursula Slickin (1531—1554) hatte ernsthafte Differenzen mit dem Rat von Eger wegen Steuer- und Abgabenstreitigkeiten. Sie weigerte sich auch den von Papst Paul III. mit der Reformation des Klarenordens betrauten Beichtvater aus der sächsischen Provinz anzunehmen, weil ihr Kloster angeblich der böhmischen Provinz angehöre. Siegl, Egerer Klarissinnen, 17 f.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ BZAR / OA / Generalien I 61 a, gedr. ARC II 457 f.

⁹² Suffragan ist die Bezeichnung für einen unter einem Metropolitan stehenden Diözesanbischof oder für einen Bischof, der die Diözese eines anderen mit Jurisdiktion verwaltet oder aber für einen Weihbischof. Hofmeister, Suffragan, in: LThK IX 1149. Hier handelt es sich um den Weihbischof. Diözesanbischof in Passau war Herzog Ernst von Bayern.

burg, der Cantor Eberhardus Peuscher von Leonstain, ferner Paulus Stadler, Eberhardus von Hurnhaim und Johannes von Mallenthein.

Das Freisinger Domkapitel war vertreten durch Doctor Johannes Weyer und Doctor Leo Lesch. Vom Domkapitel aus Regensburg erschien Wilhelm von Preysing und Hainwaldus von Praittenpach. Das Passauer Domkapitel schickte Stephanus Rosinus und Johannes von Malendein. Brixen war nicht vertreten.

An Äbten aus der Stadt und Diözese Salzburg waren anwesend: Agidius von St. Peter, Maurus von Beuern, Amandus von Admont, Gothardus von St. Veit/Rott und Andreas von Ossiach.

Von den Äbten der Freisinger Diözese nahmen teil Heinrich von Tegernsee und Thomas von Weihestephan. Der Abt Stephan von Mondsee kam aus der Passauer Diözese und von Brixen Bernhard von St. Georg im Inntal.

An Pröpsten der Salzburger Diözese nahmen teil Wolfgang Lenberger von Berchtesgaden, Paulus von St. Zeno, Valentinus von Gars, Christophorus von Polan, Wolfgang von Baumburg und Höglwörth, Georg von Rottenmann vertrat den dortigen Propst und Virgilianus Hainricher den von Chiemsee. Von der Passauer Diözese waren erschienen die Pröpste Hieronymus von Reichersberg und Augustinus von Ranshoven⁹³.

Zwei Archidiakone, die keine Prälaten waren, nahmen teil: Johannes Wurtzer von Ober- und Unterkärnten und Balthasar Heyss von Lungau.

Die Gesandten der Kollegiatstifte waren: der Dekan Andreas Graff von der Alten Kapelle zu Otting, Doctor Nicolaus Appel concionator zu Moosburg und von Regensburg der Dekan Sigismund Pender zur Alten Kapelle.

An Berater und Prediger brachten die erwähnten Bischöfe mit: von Salzburg Doctor Leonhard Marstaller, Doctor Johannes Jung, der Prediger des Salzburgerischen Stifts Johannes Renner, der Lizenziat und Magister der Salzburgerischen Camera Johannes Piettenperger, der Lector Monacensis Georg Reischel, der Lector von Wels Johannes Staudinger, der Prediger in Radstadt Wolfgangus N. und Nicolaus Bapst. Als Consiliarius des Freisinger Bischofs nahm der Guardian von Landshut teil und von Regensburg der Lector und Prior Frater Johannes Creutzer.

Dekane und Vertreter des Klerus waren aus Salzburg: der Pfarrer von Teisendorf Christoph Diether, der Pfarrer in Hallein Magister Georg Schreindl; für den Klerus aus dem Pinzgau der Vicarius in Saalfelden Georg Alpicander, aus Unterkärnten der Dekan von Friesach Sebastian Prunmaister und der Pfarrer von Novifori (Neumarkt) Christoph Haegendorffer, aus Oberkärnten der Vicarius in Perg Gangolf Schleminger und der Benefiziat Pharr Heinrich Reitter, aus dem Gebiet von Baumburg die Vicarii Paulus Mayr in Schnaitsee und Ulrich Kherner in Heslwang, aus dem Archidiakonats Gars der Pfarrer von Erharting Johannes Hirschauer, aus dem Archidiakonats Chiemsee der dortige Pfarrer Conrad Frech, im Namen der Chiemseer Diözese der Pfarrer in Lenkhentall Georg Aindorffer, dazu der Kanonikus von Chiemsee Virgil Hainricher, der Pfarrer in Reutt Wolfgang Pfister und der Vicarius in Rohrdorf Ludwig Wildperger.

Von der Freisinger Diözese nahm für den Klerus teil: der Dekan in Ottlfing Johannes Saur und der Dekan und Pfarrer in Erding Petrus Stepeck; aus Passau kamen als Vertreter Magister Johannes Chaninger, der Dekan und Pfarrer in Purglein Petrus Seebacher und Friedrich Rottenburger; für den Klerus der Diözese

⁹³ Die angeführten Namen der einzelnen Äbte und Pröpste stimmen mit den Verzeichnissen bei Lindner, Monasticon, überein.

Brixen waren erschienen Johannes Gallus, Magister Laurentius Sayller und der Vicarius in Khalsau Petrus Auer.

Vierundachtzig Teilnehmer sind namentlich aufgezählt, dabei sind die Vertreter der weltlichen Herrscher nicht genannt. König Ferdinand und Erzherzog zu Österreich schickte als Gesandte Doctor Gallus Müller Theologe und Prediger zu Innsbruck und Ritter Rupprecht zu Pairsperg; die bayerischen Gesandten waren der Landhoffmeister Christoph von Schwartzepurg und der Hofmeister N. Pusch zu Landshut. Herzog Friedrich entschuldigte sich für sein Fernbleiben und Herzog Ottheinrich kam an Pfingsten, den 20. Mai, persönlich nach Salzburg und brachte beim Erzbischof seine Entschuldigung vor, in die er auch seinen Bruder Philipp einbezog. Der Landgraf Georg von Leuchtenberg sandte niemanden.

Zu diesen offiziellen Teilnehmern der Synode gesellten sich noch eine Reihe von Personen, die als Bedienstete (Notare, Testes, Cursores und Pedelli) tätig waren. Schließlich bleibt noch zu vermerken, daß die beiden Kanzler Georg Spies von Freising und Augustin Ros von Regensburg nicht zugelassen wurden, da sie verheiratete Laien waren.

Von amtswegen und für den reibungslosen Ablauf der Provinzialsynode wurden verschiedene Organe errichtet und entsprechend besetzt⁹⁴. Das Amt des Vorsitzenden gebührt dem Metropolit, er ist berechtigt, die Provinzialsynode zu berufen und zu leiten. Im einzelnen betrifft dies, daß der Magister Ceremoniarum in seinem Namen die Plätze in der Kathedrale zuweist, wobei der Metropolit selbst auf seinem Bischofsthron den vorrangigen Sitz einnimmt. Nach Beendigung des Eröffnungsgottesdienstes erteilt der Metropolit dem Bischof von Chiemsee den Segen zur Verrichtung der vorgeschriebenen Oration. Der Erzbischof benennt einen Promotor, der für ihn die synodalen Tätigkeiten wahrnimmt; dieser und die beiden weiteren Promotoren, sowie die gewählten Notarii versprechen ihm gewissenhafte Erfüllung des Amtes.

Der Vorsitzende befindet über die Säumigen, entscheidet über den Fortgang der Synode und verschiebt die Strafverhängung⁹⁵. Von den vier Referendaren wird einer vom Erzbischof bestellt. Er ordnet auch auf Bitten des Syndicus die Verlesung der einschlägigen Dekrete des Baseler Konzils an und trifft disziplinäre Maßnahmen (Verhalten des Klerus in den Hospizien, Entfernung von der Synode nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis). Außerdem fordert er die Anträge, Klagen und Eingaben der Synodenteilnehmer schriftlich an. Die endgültige Festsetzung der Strafe bei Säumigkeit obliegt vor Abschluß der Synode dem Erzbischof. Die Beschlüsse bedürfen am Ende der Synode neben der Billigung aller Teilnehmer auch der Bestätigung des Metropoliten. Die eigentliche Synodenverhandlung eröffnet der Erzbischof mit der Antiphon und dem Gebet zum Heiligen Geist, ebenso spricht er das Schlußgebet und erteilt den feierlichen Segen. Darnach entläßt er die Synodenteilnehmer, was der Magister Ceremoniarum verkündet.

In Vertretung des Präsidenten fungierte der Bischof von Chiemsee als Direktor der Synode. Die Tätigkeit bestand vor allem darin, die Beratungspunkte vorzulegen und die Versammlung zu leiten, sowie wegen der aus Krankheitsgründen verursachten Abwesenheit des Metropoliten die Meinung und Entscheidung des Erzbischofs einzuholen.

⁹⁴ Vgl. ARC II 331 Anm. 10 und 11.

⁹⁵ Es geht aus dem Rezeß der Synode und den übrigen Unterlagen nicht hervor, daß eine kanonisch festgelegte Säumigkeitsstrafe ausgesprochen worden wäre.

Dem Magister Ceremoniarum fällt eine umfangreiche Tätigkeit zu, die sich vor allem auf den äußeren Ablauf der Synode bezieht: Platzzuteilung in der Kathedrale, Einführung in die Ordnung der Synode, Aufforderung zur Benennung der Promotores, Vornahme der Abstimmungen, Intonieren des Te Deum, Verkündigung des Synodenendes und Teilnehmerentlassung.

Es werden drei Promotores bestellt und zwar einer für den Erzbischof, einer für die anwesenden und einer für die abwesenden Bischöfe. Bei der derzeitigen Synode waren dies: der Salzburger Eberhard von Hurnhaim, der Weihbischof Albert Kraus von Brixen und der Generalvikar von Regensburg Georg Wirtenperger. Die Aufgabe der Promotores besteht darin, als Anwälte das Interesse des Erzbischofs beziehungsweise der übrigen Bischöfe bei der Synode (den Ausschüssen) zu vertreten.

Die drei Promotores wählen aus ihrem Kreis einen Syndicus; die Wahl fiel bei der gegenwärtigen Synode auf den Generalvikar von Regensburg Georg Wirtenperger. Die Aufgabe des Syndicus umfaßt folgende Tätigkeiten: Er sorgt für die Protokollführung und die aus diesem Grunde notwendige Wahl von Notaren. Die Überprüfung der Ladungen und der möglichen Säumigkeiten fällt ihm zu; er bittet die ordnungsgemäße Vorlesung der Baseler Konzilsdekrete vorzunehmen. Auf seinen Vorschlag hin werden vier Referendare ausgewählt und benannt; er bittet den Erzbischof, die anwesenden Bischöfe und die Vertreter der abwesenden Bischöfe, sowie der Domkapitel, dies vorzunehmen. Der Syndicus veranlaßt die Notare, die schriftlichen Eingaben der Synodalteilnehmer einzusammeln und bei den jeweiligen Abstimmungen mitzuhelfen. Gegen Ende der Synode nimmt er noch eine kurze Rückschau und vor allem eine Zusammenfassung der wichtigen Punkte vor; darnach verfertigt er den allgemeinen Rezeß, der schriftlich vorgelegt wird, oder die Synodalstatuten, damit sie vorgelesen werden können.

Vor dem Abschluß der Synode erhebt er Klage auf Säumigkeitserklärung der fehlenden Teilnahmeverpflichteten und bittet, daß der Metropolit dies bestätigt und durch Dekret die Strafen verhängt. Schließlich bedankt er sich dafür und bittet, die Briefe, mit denen den Abwesenden die Säumigkeit und die verhängten Strafen mitgeteilt werden, zu genehmigen, was dem Erzbischof zukommt.

Zu Referendaren wurden benannt vom Erzbischof von Salzburg der Domkapitular Paulus Stadler, von den gegenwärtigen Bischöfen der Bischof von Chiemsee, von den Vertretern der abwesenden Bischöfe der Dekan der Alten Kapelle zu Regensburg Sigismund Pender⁹⁶ und von den Domkapiteln Doctor Stephan Rosin. Die Aufgabe dieser Referendare ist es, für ihre Gruppe als Berichterstatter tätig zu sein, Beschlüsse und Einwände vorzutragen und zu referieren.

Die Notare werden vom Erzbischof, den Bischöfen und den Promotores benannt; sie versprechen dem Erzbischof gewissenhafte Amtsführung, sie lesen die Dekrete vor, sammeln die Anträge der Teilnehmer ein, und verfassen bei offiziellen Verhandlungen die Protokolle. Zu Notaren wurden gewählt: der Protonotar von Salzburg Johannes Kalbsor, der Vikariatsnotar von Freising Johannes Crumher, der Kurienangestellte von Salzburg Magister Konrad Artzt und der Chorvikar von Salzburg Magister Johannes N.

Zu Zeugen wurden bestellt: Valentin Freysinger, Georg Piettinger, Lazarus N.,

⁹⁶ Am 23. September 1517 wird er Stiftsherr und am 16. Mai 1527 zum Dekan der Alten Kapelle gewählt. Schottenloher, Tagebuchaufzeichnungen, 32 und 46; vgl. Backmund, Kollegiat- und Kanonissenstifte, 91 ff.

Paulus Verg und alle Benefiziaten zu Salzburg. Die Aufgabe der Zeugen besteht darin, die Niederschriften zu bestätigen.

Im Bedarfsfall werden Procuratores bestellt. Dies sind die Vertreter der einzelnen Stände, damit sie im Namen ihrer Gruppe die weiteren Beratungen und Beschlüsse vornehmen, wenn die übrigen Mitglieder der Gruppe bereits weggefahren sind. Diese Procuratores werden vor den Notarien und den Zeugen jeweils aus ihrer Gruppe bestimmt.

Schließlich sei noch hingewiesen auf die Pedelle, die vor den Türen wachen, wenn ein Rat, eine Versammlung des Klerus oder ein Ausschuß tagt. Sie sind den Weisungen des Direktors der Synode, sowie der Dekane, Offiziale und des Magisters Ceremoniorum verpflichtet; deren Anweisungen müssen aber im Zusammenhang mit der Synode stehen.

Die Cursores erledigen Botengänge.

2. Verlauf der Synode ⁹⁷

Nachdem der Beginn der Provinzialsynode zum endgültig anberaumten Termin feststand, ließ der Erzbischof zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte (Besuch des künftigen Konzils, Gravamina) „ettliche vorrath halten“. Dies geschah am Donnerstag den 10. Mai und am Samstag den 12. Mai 1537. Dabei wurde auch beschlossen, unmittelbar vor der Provinzialsynode ebenfalls mit den Bischöfen, deren Vertretern und den Gesandten der Domkapitel nochmals einen „vorrath“ einzuberufen „auff an montag in usgh herren gewondliche ratsstuben“; die vom Salzburger Domdekan und Offizial Ambrosius von Lamberg bestellten Boten überbrachten den Betreffenden die Mitteilung dazu in ihren Quartieren am Sonntag den 13. Mai.

Zu dieser Vorberatung fanden sich am Montag folgende Herren ein: von Salzburg der Dompropst, der Domdekan, Graf Sigmund von Ortenburg, Paulus Stadler, Eberhard von Hurnhaim, Bischof Hieronymus von Chiemsee und Bischof Philipp von Lavant; von Freising war der Bischof durch Antonius von Albertstorffer und den Kanzler Doctor Georg Spies vertreten, das Domkapitel durch die Domherren Doctor Johann Weyer und Doctor Leo Lesch; für den Regensburger Administrator war der Generalvikar Georg Wirtenperger und der Kanzler Augustin Ros anwesend und für das Domkapitel Wilhelm von Preysing und Hainwald von Praittenbach; den Passauer Bischof vertrat der Weihbischof und der Offizial Doctor Johann Schröttinger, im Namen des Domkapitels von Passau war Doctor Stephan Rosin anwesend; für den Administrator von Brixen nahm der Weihbischof und Johann Gallus teil; im Namen des Bischofs von Gurk erschien

⁹⁷ Der Verlauf dieser Provinzialsynode läßt sich im einzelnen aufzeigen aufgrund eines Synodenbuches, das nach Beendigung der Synode im Auftrag des Erzbischofs angefertigt wurde; es ist davon noch ein großer Teil vorhanden, vor allem aber dessen Entwurf, den der Bischof von Chiemsee erstellt hatte (gedr. ARC II 326—346). Eine Ergänzung zu diesem Synodenbuch bietet der offizielle Rezeß der Provinzialsynode vom 25. Mai (BZAR/OA/Generalien I 61 a, gedr. Dalham 298—304 und ARC II 450—458), sowie der Synodalrezeß vom 26. Mai für die Gesandten König Ferdinands (ARC II 479 ff.), die Relation der Vertreter König Ferdinands über die Provinzialsynode vom Juni 1537 (ARC II 481—487) und der Bericht des Erzbischofs von Salzburg vom 6. August an König Ferdinand über die Tätigkeit seiner Vertreter auf der Provinzialsynode (ARC II 493—502).

Silvester Peck. Außerdem waren noch die „geistliche rath“ von Salzburg beteiligt: Doctor Leonhard Marstaller, Doctor Johannes Jung, Magister Nicolaus Bapst, der Stiftsprediger zu Salzburg, und die Lektoren „Welsensis“ und „Monacensis“.

Auf Anordnung des Metropoliten leitete der Bischof von Chiemsee diese Versammlung. Er erklärte zunächst den Teilnehmern den Grund und die Ursachen für diese vor der Synode einberufene Zusammenkunft. Es wurde als erste Frage erörtert, ob die bischöflichen Räte, die Laien sind, zur Synodenverhandlung zugelassen werden sollen; denn der Bischof von Freising und der Administrator von Regensburg haben jeweils einen Kanzler geschickt, der verheiratet ist. Als dann beschlossen worden war, daß die Laien nicht als bevollmächtigte Vertreter⁹⁸ der Bischöfe zugelassen werden, stimmte der Regensburger Kanzler Dr. Augustin Ros erst nach längerer Überredung dem Beschluß zu; der Kanzler von Freising Doctor Georg Spies zeigte sich erst am nächsten Tag damit einverstanden und benannte an seiner Statt Doctor Lesch.

Eine weitere Frage beschäftigte diesen Vorrat, ob nämlich beim Eröffnungsamt „soll gen offer gangen werden“? Zur Vermeidung einer Konfusion wegen der Teilnahme der königlichen Gesandten wurde dann beschlossen, von einem Opfergang Abstand zu nehmen.

Schließlich wurde noch die Prozeßordnung für die Synode genau durchgesprochen und gebilligt. Als Hauptpunkte für die Synode wurden die in den Beratungen vom 10. und 12. Mai vorgeschlagenen Themen angenommen.

Am Dienstag, den 15. Mai 1537 erfolgte im Beisein auch der weltlichen Vertreter mit dem Heilig-Geist-Amt die feierliche liturgische Eröffnung der Provinzialsynode. Darnach wurden die Wahlen und Ernennungen für die Ämter der Promotores, des Syndicus, der Referendare und der Notare vorgenommen. An diesem Tag erfolgte sonst nichts weiter, damit die Gesandten und Botschaften die nötige Zeit fanden, ihre Vollmachten, mit denen sie ausgestattet waren, den Notaren im Custorhaus zu überantworten. Die abwesenden Bischöfe, die Domkapitel, Klöster und Kollegiatstifte, sowie die Vertreter des Klerus der Diözesen der Salzburger Kirchenprovinz legten Vollmachten vor. Ausdrücklich wird vermerkt, daß der Klerus der Diözese Regensburg kein Mandat erteilt hatte.

Am nächsten Tag nahmen die Synodenberatungen unter Vorsitz des Metropoliten im bischöflichen Hof und zwar „in der grossen turnitz“ ihren Anfang. Der Bischof von Chiemsee legte fünf Artikel vor, worunter sich die Vorschläge der zu beratenden Themen befanden:

1. Zeigte er als Ursache und Anlaß dieser Provinzialsynode das angekündigte allgemeine Konzil auf und verwies auf die damit zusammenhängenden Fragen der Vorbereitung; er vergaß nicht daran zu erinnern, daß auch vor dem V. Laterankonzil ähnlich verfahren worden war.
2. Befahl er als Direktor der Synode die Lesung und Bekanntmachung der päpstlichen Konzilsankündigung und die Mitteilung an den Salzburger Erzbischof. Er trug dann auch die Beschlüsse von Mühldorf im Jahre 1522 vor und gab einen Bericht von der „Regensburger Reformationsordnung“ im Jahre 1524, die in Gegenwart des Apostolischen Legaten Cardinal Campeggio verabschiedet worden war. Die Lesung aller bisher in diesem Sinn der Reform gefaßten Be-

⁹⁸ „nit sollen auctoritative und als representantes personas suorum principum admittiert werden“. ARC II 331.

schlüsse unterließ er aus zeitlichen Gründen, nicht ohne aber darauf die Aufmerksamkeit zu lenken.

3. Schlug er die zu behandelnden Themen vor: Vorbereitung und Besuch des Allgemeinen Konzils, Erhalt des katholischen Glaubens und der Treue zum Papst, Reform des Klerus und Beseitigung der Gravamina.
4. Es mögen die nach der Mühldorfer Konferenz im Januar 1537 von den einzelnen Diözesen erstellten Beratungsergebnisse schriftlich eingereicht werden, damit auf dieser Basis und Koordination weiter verhandelt werden kann.
5. Schließlich begründete er noch, warum die weltlichen Fürsten zu dieser Synode geladen worden waren.

Weil man zu der Überzeugung kam, daß die vorgeschlagenen Punkte in der ganzen Versammlung nicht ohne Konfusion beraten werden könnten, teilte man die ganze Synodalversammlung in fünf Stände bzw. Gruppen ein: Den ersten Stand bildete der Erzbischof als Haupt und Präsident der Synode zugleich mit seinen Beratern; dem zweiten Stand gehörten die persönlich anwesenden Bischöfe und die Vertreter der abwesenden Bischöfe an; der dritte Stand setzte sich aus den Vertretern der Domkapitel zusammen; zum vierten Stand gehörten die Prälaten (Äbte und Pröpste); zum fünften Stand rechnete man die Archidiakone, Landdekane, Vertreter der Kollegiatskirchen und der Bettelorden; zu diesen gesellten sich als sechster Stand die Vertreter des Klerus der Kirchenprovinz.

Die eigentlichen Synodalberatungen wurden drei Ausschüssen übertragen, die sich aus Vertretern der sechs Gruppen zusammensetzten.

Dem ersten Ausschuß war als Beratungspunkt die Frage zugewiesen, wie die Vorbereitung und der Besuch des Allgemeinen Konzils erfolgen soll. Es gehörten diesem Ausschuß neun Personen an: Im Namen und an Stelle des Erzbischofs der Baccalaureus der Theologie Magister N. Bapst; für die übrigen Gruppen waren beteiligt: der Bischof Philipp von Lavant, der Weihbischof Albert von Brixen, der Kanonikus Sigismund Pender von Regensburg, der Kapitular Johann Weyer von Freising, der Abt von Tegernsee, dazu Leopold Holfues, Georg Pauranus und der Notar Magister Konrad Artzt. Der Tagungsort dieses Ausschusses war die „gulden stuben“.

Der zweite von zwölf Mitgliedern gebildete Ausschuß wurde mit der Problematik des Glaubens und der Reform des Klerus betraut. Den Erzbischof vertraten die beiden Theologen Doctor Leonhard Marstaller und Doctor Johannes Jung, es kamen hinzu der Bischof von Chiemsee, der Salzburger Kanonikus Paul Stadler, der Regensburger Generalvikar Georg Wirtenperger, ferner Hainwald von Praittenpach, der Abt Stephan von Mondsee, Doctor Nicolaus Appell, der Prior der Dominikaner von Regensburg, Johann Gallus von Brixen und die Notare Johann Chrumher und Magister Johannes N. von Salzburg. Der Tagungsort war im „rinderholtz“.

Der dritte Ausschuß hatte sich mit den Beschwerden zu befassen. Die elf Mitglieder dieses Ausschusses waren: der Salzburger Dekan und Official Ambrosius von Lamberg — an Stelle des Metropoliten, ferner der Weihbischof Heinrich von Passau, Eberhard von Hurnhaim, Stephan Rosinus, Anton von Albersdorffer, Silvester Peck von Gurk, der Propst von St. Zeno, der Propst in Polan, Doctor Petrus Seebacher, Magister Georg Schreindl und der Salzburger Protonotar Johann Kalbsor. Der Tagungsort war „in der thurnitz“.

Ab Donnerstag, den 17. Mai begannen die Ausschüsse mit ihren Beratungen.

Als Grundlage dienten ihnen Memoranden, die von den Diözesen Freising, Regensburg und Passau im Anschluß an die Mühldorfer Konferenz des gleichen Jahres erstellt worden waren, vor allem aber die sehr viel präziseren und gehaltvolleren Salzburger Vorlagen⁹⁹.

Am Freitag, den 18. Mai fand nachmittags um zwei Uhr in der großen Thurnitz eine Vollversammlung der ganzen Synode statt. Dazu wurden tags zuvor die Gesandten König Ferdinands geladen, damit sie ihren Bericht abgeben. Der Bischof von Chiemsee leitete die Sitzung. Zunächst gab er eine kurze Einführung über Anlaß und Zweck dieser Synode, dann hielt Doctor Gallus Müller, ein Vertreter König Ferdinands¹⁰⁰, eine lange „Exhortation“ über Notwendigkeit der Synode, deren bisherige Vernachlässigung und zeitliche Verzögerung, sowie den Schaden, der daraus entstanden ist; er unterließ es dabei nicht, die gegenwärtige Situation anzuprangern und schließlich gab er einen „credentsbrieff“, sowie die Instruktion König Ferdinands bekannt. Auf Wunsch der Synode legte er diese Instruktion am Samstag, den 19. Mai vor, nachdem er noch Korrekturen vorgenommen hatte¹⁰¹. Nach einer Unterredung der Synode antwortete der Bischof von Chiemsee darauf, in dem er zunächst den Dank für diese Instruktion aussprach und dann eine Entschuldigung vorbrachte, warum so lange keine Synode einberufen worden sei; er nannte als Gründe dafür den Bauernaufstand und die Türkengefahr, jedenfalls sei es nicht Saumseligkeit oder Nachlässigkeit gewesen; in diesem Zusammenhang erinnerte er auch daran, daß bereits 1525 eine Salzburger Diözesansynode stattgefunden hat.

Am Samstag, den 19. Mai wurden die königlichen Vertreter „auf den pfingstag zum ampt und gen hof sampt andern geladen“¹⁰².

Auch die Gesandten der bayerischen Herzöge wurden verständigt, daß die Synode sie hören würde, wenn sie etwas vorzubringen hätten. Sie schlugen aber dieses Angebot mit der Begründung ab, „ir instruction sey inen noch nit zuekommen“¹⁰³. Als man dann am Pfingstsonntag die bayerischen Gesandten zum Amt abholen wollte, waren diese zur Abreise „gestifft und zum hinwegreiten bereit“¹⁰⁴.

⁹⁹ Salzburger Memorandum das Generalkonzil betreffend, Entwurf des Bischofs von Chiemsee. Darin sind auch Fragen der Religion und der Reform angesprochen. ARC II 382—388. Dazu das Salzburger Memorandum die Gravamina betreffend, ebd. 389—392.

¹⁰⁰ 1490 im Schwäbischen geboren studierte er in Freiburg, Köln und schließlich in Tübingen, wo er 1519 Theologieprofessor wurde. Er vertrat die *via moderna*, er war ein Förderer der katholischen Reformen, aber ein entschiedener Gegner der Reformation. Im Zuge der Protestantisierung Württembergs wurde er 1535 entlassen und kam nach einer Zwischentätigkeit in Rottenburg und Freiburg noch im gleichen Jahr nach Innsbruck, wo er die Hofpredigerstelle annahm. Er wurde zum Berater König Ferdinands und des Bischofs von Brixen. Am 16. Juli 1546 starb er in Meran. Müller, Müller, in: LThK VII 673.

¹⁰¹ Die Datierung der Vollversammlung wird unterschiedlich angegeben. Während die Vertreter König Ferdinands Donnerstag, den 17. Mai dafür nennen (ARC II 482), ist im Synodalbuch (ebd. 344) und im Bericht des Erzbischofs an König Ferdinand (ebd. 494 f.) von Freitag, dem 18. Mai die Rede. Der Irrtum liegt bestimmt bei den Vertretern des Königs, da sie auch die Überreichung der königlichen Instruktion auf Freitag, den 18. Mai datieren (ebd. 482); in der Tat wurde diese aber erst am 19. Mai 1537 übergeben, wie ein Vermerk des Bischofs von Chiemsee darauf beweist (ebd. 476 Anm. 141).

¹⁰² Ebd. 483.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

Erst einige Zeit später erfuhr man, daß dieser unvermittelte Aufbruch nicht aus Verachtung der Synode, sondern aus anderen Gründen geschehen ist.

Am Montag, den 21. Mai tagte ein großer Ausschuß, der sich aus den Mitgliedern der drei bisher tätigen Ausschüsse zusammensetzte. Die Leitung hatte der Bischof von Chiemsee in Vertretung des Metropoliten. Es wurden Fragen des Konzilsbesuchs erörtert und Vorentscheidungen darüber getroffen, die dann bei der späteren Vollversammlung übernommen worden sind ¹⁰⁵.

Am Dienstag, den 22. Mai setzte dieser große Ausschuß seine Beratung mit vorläufigen Abstimmungen fort. Es ging zunächst wiederum um Detailfragen für den Konzilsbesuch; daran schlossen sich Überlegungen an, wie mit den weltlichen Vertretern über die Beschwerden verhandelt werden soll und ob Synodalstatuten verfaßt und Visitationen abgehalten werden sollen für den Fall, daß das Konzil nicht zum angekündigten Zeitpunkt stattfinden wird ¹⁰⁶.

Der Bischof von Chiemsee informierte über die bisherigen Ergebnisse den Erzbischof, der aus Krankheitsgründen selbst nicht teilnehmen konnte. Zu Anfang der Mittwoch-Sitzung berichtete der Bischof von Chiemsee über das Gespräch mit dem Metropoliten und gab dessen Zustimmung zu den bisherigen Vorentscheidungen bekannt. Für die weiteren Verhandlungen mit den Gesandten König Ferdinands wurden von der Synode folgende Personen benannt: Bischof Philipp von Lavant, Weihbischof Albert von Brixen, der Propst von St. Zeno, dazu Paul Stadler, Anton Alberstorffer und der Generalvikar von Regensburg Georg Wirttenperger. Es wurde dann auch noch ein weiterer bischöflicher Ausschuß gebildet, dem man die Aufgabe übertrug, die weitere Vorbereitung des Konzilsbesuchs zu betreiben; in diese Gruppe wurden gewählt für den Metropoliten der Dekan von Salzburg und Paul Stadler, für den Bischof von Freising Anton Alberstorffer und Doctor Johann Eck, für den Bischof von Regensburg der Generalvikar, ferner der Propst von Gurk, der Weihbischof von Brixen und der Weihbischof von Passau.

Dieser große Ausschuß sprach sich dafür aus, den Vertretern des Königs auf die Instruktion eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen. Es stellte sich auch die Frage, ob Synodalstatuten verfaßt werden sollten oder ob man sich vorerst mit einem Mandat an den Klerus über dessen Reform begnügen sollte. Die Entscheidung fiel zugunsten eines Mandats aus. Schließlich fand noch folgender Vorschlag die Zustimmung, daß die Prälaten und die Priester vorzeitig sich von der Synode entfernen und nachhause gehen dürften, nicht ohne allerdings vorher jeweils vier Vertreter für ihre Gruppe benannt zu haben, die bis zum Abschluß der Synode an ihrer Stelle bleiben und entscheiden müßten ¹⁰⁷.

Am Nachmittag des 23. Mai fand eine Vollversammlung statt, an der auch der Metropolit persönlich teilnahm. Die Leitung dieser Sitzung hatte freilich wiederum der Bischof von Chiemsee. Es wurden die Ergebnisse der bisherigen Beratungen und Entscheidungen vorgelegt; diese umfaßten Fragen der Konzilsvorbereitung und Anordnungen für Besserung des Glaubens und der Reform des Klerus; außerdem wurden die Gravamina vorgelesen. Der Magister Ceremoniarum erfragte die Meinung der Synode. Die einzelnen Stände ließen durch ihre Wortführer durchwegs ihre Zustimmung mitteilen, lediglich bei den Gravamina wurde angefügt, daß harte und verletzendende Worte vermieden bzw. geändert werden sollten.

¹⁰⁵ Ebd. 338.

¹⁰⁶ Ebd. 339.

¹⁰⁷ Ebd. 340. 496.

Auch der Vorschlag, die Prälaten und Geistlichen vorzeitig von der Synode weggehen zu lassen, wurde angenommen. Deshalb wurden gleich unter Leitung des Magister Ceremoniarum die jeweils vier Vertreter dieser beiden Gruppen benannt. Für die Prälaten wurden beauftragt der Abt von St. Peter zu Salzburg, der Abt von Beuern, der Abt von Mondsee in der Diözese Passau und der Propst von St. Zeno; für die Geistlichen wurden beauftragt Doctor Nicolaus Appel, dazu der Pfarrer von Hallein Magister Georg Schreindl, der Pfarrer von Teisendorf Christoph Diether und der Dekan Petrus Seebacher. Die übrigen Prälaten und Vertreter des gewöhnlichen Klerus erhielten die Erlaubnis, sich von der Synode zu entfernen.

Schließlich verkündete der Bischof von Chiemsee, daß keiner die Synode verlassen dürfte, ehe er nicht die eventuell vorgetragenen Beschwerden offiziell bestätigen hat lassen. Der Syndicus der Synode bat deshalb die Betreffenden, dies unter Gegenwart der Synodalzeugen bei den Notaren zu erledigen ¹⁰⁸.

Am Donnerstag, den 24. Mai ging die bereits bestimmte Abordnung zu den Vertretern des Königs. Zunächst brachten sie eine Entschuldigung vor für die lange Verzögerung der schriftlichen Antwort auf die Instruktion; dann zeigten sie ihre Bereitschaft auf, mit den weltlichen Vertretern weiter zu verhandeln, außerdem übergaben sie eine Schrift mit den geistlichen Beschwerden in der Hoffnung, daß die Gesandten die entsprechenden Vollmachten zur Verhandlung darüber hätten; schließlich erläuterten sie, warum die Prälaten und Geistlichen abreisten; es sei dies mit Erlaubnis und nur aus seelsorglichen Gründen geschehen, die Synode selbst erleide dadurch keinerlei Abbruch oder eine Entwertung, denn selbst von diesen beiden Gruppen seien bevollmächtigte Vertreter geblieben und man wolle die Synode bis zum Abschluß ordentlich durchführen ¹⁰⁹. Noch am selben Tag ließen des Königs Gesandte wissen, daß ihnen die gegebene Antwortschrift zum Teil unverständlich und widersprüchlich zum Religionsmandat des Jahres 1524 erscheine. Sie wünschten deshalb eine weitere Unterredung ¹¹⁰.

Daraufhin trat die Synode wiederum zusammen und benannte eine neue Abordnung für die Beratung mit den weltlichen Vertretern; es gehörten dazu: der Bischof von Chiemsee, der Abt von Mondsee, Doctor Marstaller, Anton Albersdorffer, Doctor Nicolaus Appel, der Weihbischof von Brixen, der Offizial von Passau und der Generalvikar von Regensburg. Der Delegation des Königs wurde für den nächsten Tag die Unterredung mit der Abordnung der Synode angekündigt ¹¹¹.

Am Freitag, den 25. Mai erschienen die genannten Personen in der Früh um sieben Uhr bei den weltlichen Vertretern; sie trafen Doctor Gallus Müller krank in seinem Bett an. Trotzdem kam es zu einer langen Unterredung und Beratung. Dabei wurden neunzehn Artikel einzeln behandelt, die Fragen des Glaubens, der Reform und der weltlichen Übergriffe betrafen. Nachmittags um vier Uhr wurde das Gespräch fortgesetzt, ohne freilich ein Ergebnis zu erzielen, weil die österreichische Gesandtschaft betonte, weder Auftrag noch Vollmacht zu haben für derartige Verhandlungen. Sie erklärten sich lediglich dazu bereit, den Beschwerdekatalog der Synode an König Ferdinand weiterzuleiten ¹¹².

¹⁰⁸ Ebd. 341 f.

¹⁰⁹ Ebd. 496.

¹¹⁰ Ebd. 483. 497.

¹¹¹ Ebd. 432. 483. 497.

¹¹² Ebd. 483 ff. 497 ff.

Am Samstag, den 26. Mai wurde ein Synodalrezeß verfaßt mit der Auflage, daß dieser nur den Bischöfen zugestellt werde. Am selben Tag wurden die Vertreter König Ferdinands für den nächsten Tag zum Abschlußgottesdienst geladen ¹¹³.

Am Sonntag, den 27. Mai, dem Dreifaltigkeitsfest, erschienen alle Synodenstände und die Vertreter des Königs in der Salzburger Kathedrale, lediglich der Metropolit fehlte, da er krankheitshalber an der Teilnahme verhindert war. Der Bischof von Chiemsee feierte deshalb anstelle des Metropoliten den Gottesdienst, dem sich die vorgesehenen Gebete und Zeremonien zum Ende der Synode anschlossen. Durch einen Notar wurde angekündigt, daß alle Synodenstände am kommenden Tag in der bischöflichen Kurie, in der großen Thurnitz sich einfinden sollten zur Entgegennahme des Synodenrezesses und zur Entlassung. Man wollte nämlich dadurch die sonst übliche Abschlusssitzung der Synode nach dem Gottesdienst umgehen, weil die weltlichen Vertreter dabei zugegen waren ¹¹⁴.

Am Montag, den 28. Mai erfolgte, wie vorgesehen, die Publikation des Synodenrezesses und die Aushändigung der Kopien an die einzelnen Bischöfe bzw. ihre Vertreter. Mit der allgemeinen Entlassung wurde die Synode abgeschlossen ¹¹⁵.

§ 10 Ergebnisse der Provinzialsynode

1. Beschlüsse

Die Beschlüsse wurden in einem Synodalrezeß zusammengefaßt ¹¹⁶. Sie geben das Beratungsergebnis und die Vorentscheidungen der einzelnen Ausschüsse wieder.

Die Anordnungen bezüglich Vorbereitung und Besuch des Allgemeinen Konzils waren sehr umfangreich. Es wurde festgelegt, daß das Allgemeine Konzil auf jeden Fall angemessen besucht werde, nach Möglichkeit durch den Erzbischof persönlich. Wenn dieser jedoch nicht in der Lage sei, werde der Bischof von Chiemsee trotz seiner Bedenken dafür ausgewählt. Auf keinen Fall sollte einer der Suffragane von Freising, Regensburg, Passau oder Brixen bestimmt werden, da diese nur Administratoren seien und keine Bischofsweihe hätten; es könnte ihnen deshalb das Stimmrecht verweigert werden. Es sollen dem abgeordneten Bischof aber vier Personen zur Seite gegeben werden und zwar zwei Theologen, ein Rechtskundiger und ein im römischen Kurialstil und in der Praxis erfahrener Geistlicher.

Diesen Personen können die einzelnen Bischöfe Aufträge erteilen und sie zu Vertretern bestellen. Leiter der Delegation ist jedoch der betreffende Bischof, ohne den nichts beim Allgemeinen Konzil von der Kirchenprovinz vorgetragen werden dürfe.

Man nannte eine Personengruppe, aus deren Kreis die vier Vertreter genommen werden sollten und zwar: Doctor Johann Eck, den Weihbischof Albert von Brixen, Doctor Nausea, Doctor Ambrosius Saltzer von Wien, Doctor Georg Stängel von Freising und den Guardian in Landshut. Als Rechtsgelehrte kämen in Frage: Doctor Johann Weyer von Freising, Doctor Georg Stamler von Brixen, Doctor Georg

¹¹³ Ebd. 345. 502.

¹¹⁴ Ebd. 345. 502.

¹¹⁵ Ebd. 345.

¹¹⁶ Ebd. 450 ff.

Wirttenperger von Regensburg und Doctor Bernhard Schwartz von Passau. Als curien- und praxiserfahren gelten: die Passauer Kanoniker Doctor Rosinus und Erhard von Leonrod, sowie der Dekan der Alten Kapelle zu Regensburg Sigismund Pender.

Man bestimmte für die Auswahl der vier Personen aus dem genannten Kreis folgendes: Die zwei Theologen sollten von den Bischöfen von Freising und Brixen berufen werden, der Rechtsgelehrte vom Bischof von Passau und der Kurialerfahrene vom Bischof von Regensburg. Diese Benennungen müßten innerhalb eines Monats erfolgen und dem Erzbischof von Salzburg mitgeteilt werden, damit er möglicherweise die Betreffenden wegen der Übernahme dieser Aufgabe fragen und zu einer weiteren Zusammenkunft rufen könnte. Ferner wurde beschlossen, daß der Erzbischof diesen vier Delegierten eine weitere ihm geeignete Person beigesellen könnte, die dann ebenfalls alle Vollmacht besitze und von den anderen Gesandten geachtet werden müßte.

Wenn diese Vertreter beim Konzil einzeln zugelassen werden und sie für ihren Bischof votieren könnten, sollten sie allerdings auf eine einheitliche Stimmabgabe bedacht sein.

Was die finanziellen Unkosten für die Teilnehmer am Allgemeinen Konzil betrifft, so wurde ausgehandelt, daß die Hälfte der Auslagen vom Erzbischof getragen werde und in die andere Hälfte würden sich die übrigen Bischöfe entsprechend ihres jährlichen Einkommens teilen. Im einzelnen soll darüber noch bei einer späteren Zusammenkunft beraten werden. Fürs erste sollten jedoch 8000 rheinische Gulden bereitgestellt werden. Da das Konzil aber nicht nur die Bischöfe, sondern alle betreffe, könnten die Bischöfe von ihrem Diözesanklerus einen angemessenen Beitrag verlangen. Über die weiteren Erfordernisse für die Gesandten werde im einzelnen bei der nächsten Zusammenkunft gehandelt. Sollte der eine oder andere Bischof selbst zum Konzil gehen, dann würde er nicht zur allgemeinen Abgabe herangezogen werden.

Da eine Rückmeldung von der erfolgten Bekanntmachung und Ankündigung des Konzils in den einzelnen Diözesen geschehen soll, mögen die Bischöfe dies so bald als möglich vornehmen; es wurde von der Synode gebilligt, daß eine Vollzugsmeldung an den Erzbischof von Salzburg ergeht.

Ein zweiter Hauptpunkt befaßte sich mit Fragen des Glaubens und der Religion. Eine Entscheidung wurde aber nicht getroffen, vielmehr sollten die schriftlichen Ausführungen der Theologen bei dieser Provinzialsynode¹¹⁷ dazu in Betracht gezogen werden. Nach den weiteren Verhandlungen zwischen den bischöflich-geistlichen und fürstlich-weltlichen Vertretern sollte die künftige Konferenz für die Konzilsvorbereitung auch über diese Glaubensartikel und Religionsfragen befinden.

Die Reform des Klerus sollte anhand eines Entwurfes von Synodalstatuten, die zwar noch nicht verabschiedet und in Kraft gesetzt wurden, in Angriff genommen werden. Mit den daraus gewonnenen Erfahrungen sollte sich dann ebenfalls die geplante Konzilsvorbereitungskonferenz befassen. Einstweilen beschränkte man sich auf die Verabschiedung eines Mandats, das allerdings nur eine allgemeine Mahnung zu diszipliniertem Verhalten und sorgsamer Pflichterfüllung zum Inhalt hatte¹¹⁸. Dieses Mandat soll in den nächsten zwei Monaten den Kapiteln,

¹¹⁷ Ebd. 417—431.

¹¹⁸ Dalham, 319—322.

Archidiakonen, Landdekanen und allen, die ein Kirchenamt inne haben, zur Kenntnis gebracht werden. Dazu empfiehlt sich, wenn der jeweilige Bischof oder dessen Kommissar an einem oder mehreren Tagen den Klerus einzeln oder gemeinschaftlich zusammenrufe und ihnen die Reform auftrage. Vor allem gegen die Trunksüchtigen sei streng vorzugehen und im Falle der Unverbesserlichkeit seien Strafen anzuwenden, wie Kerkerhaft oder Pfründeentzug.

Ferner besprach man die Beschwerden des Klerus gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Diese wurden sorgfältig zusammengetragen und erörtert. Der Erzbischof hatte die weltlichen Fürsten zur Synode geladen, damit mit ihnen beziehungsweise ihren Vertretern dieser wichtige Punkt angemessen, wirkungsvoll und erfolgreich behandelt werden könnte. Doch dieses Vorhaben scheiterte gänzlich, da die Weltlichen teils überhaupt nicht erschienen waren, teils vorzeitig ohne verhandelt zu haben abreisten und teils keine Vollmacht zu Abmachungen besaßen. Es wurde deshalb deutlich, was auch die Synodenteilnehmer als Mahnung auffaßten, daß keine Hoffnung auf Beseitigung der Beschwerden bestehe, wenn nicht die Geistlichen selbst sich zuerst reformieren und ihr Leben zum Besseren wenden.

2. Weitere Anordnungen und Vorhaben

Aufgrund des Zeiterfordernisses schien es der Synode angebracht, daß die Bischöfe der Kirchenprovinz entweder persönlich oder mittels Vertreter in Verbindung miteinander blieben und zu Konventen zusammenkämen, wofür die einzelnen Ordinarii geeignete Personen benennen sollten; denn die Synoden und Visitationen erzielten nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr würden sie zu Leerlauf führen und manchen Anlaß zu Verdächtigungen geben. Man bestimmte gleich als nächsten Konferenztage den Sonntag nach dem Fest Bartholomäus, den 26. August; die Wahl des Tagungsortes blieb noch offen, man schlug vor entweder Salzburg oder Tittmoning oder Mühldorf. Bei dieser Konferenz sollten dann auch die vier von den Bischöfen ernannten Konzilsvertreter durch den Erzbischof geladen werden, damit sie am folgenden Montag Anweisungen und Aufwandsentschädigungen in Empfang nehmen könnten; außerdem sollte dabei noch endgültig über die Vorbereitung der Konzilsteilnahme beraten werden.

Zu bischöflichen Beauftragten für die anberaumte Konferenz wurden bestimmt: für Salzburg der Dekan Paul Stadler, für Freising Anton von Alberstorffer, für Regensburg der Generalvikar Georg Wirttenperger, für Passau der Weihbischof Heinrich, ebenso für Brixen der Weihbischof Albert, für Gurk der Propst in Straßburg Silvester Peck, der Bischof von Chiemsee Hieronymus hofft in eigener Person anwesend zu sein, ebenso die Bischöfe Georg von Seckau und Philipp von Lavant; andernfalls würden sie ihren Auftrag einem anderen erteilen. Natürlich bleibt es den Ordinarii vorbehalten, an Stelle der Genannten oder mit den Genannten andere Personen zur Konferenz zu schicken.

Weil jedoch bei der nächsten Konferenz abschließend und endgültig bezüglich der Teilnahme zum Allgemeinen Konzil entschieden werden soll, müsse den Gesandten ausreichende und entsprechende Vollmacht erteilt werden. Damit dies besser geschehen könne, verfertige der Erzbischof eine Instruktion, die zum Fest des hl. Jakobus den Bischöfen übermittelt werde; so könnten sie denn bereits vor der Konferenz beraten und überlegen und schließlich ihren Gesandten entscheidende Weisungen mitgeben.

König Ferdinand ließ durch seine Vertreter der Synode eine Reihe von Reform-

vorschlägen und Religionsartikel unterbreiten; denn in den österreichischen Erb-landen hatte sich ebenfalls die neue Lehre bereits ausgebreitet. Bei den Religions-artikeln befinden sich gerade solche Glaubenslehren, die für die Rückführung der Protestanten von besonderem Gewicht waren: Dreifaltigkeit, Sakramente, Ver-pflichtung der Menschensatzungen, Kommunion unter beiderlei Gestalten, Priester-ehe. Sein Wunsch war es, durch sorgfältige Erörterung dieser Punkte die Konzils-gesandtschaft der Provinz in den Stand zu setzen, bei dem künftigen Allgemeinen Konzil gebührend und entscheidend mitzuwirken ¹¹⁹.

Bei den Reformvorschlägen beklagte der König das Versäumnis, daß seit dem Regensburger Reformkonvent (1524) keine Synode mehr stattgefunden hat; viele Mißstände und Unordnungen in Klöstern und Kirchen, bei den Pfarrern und Geist-lichen erwähnte er tadelnd und drängte auf Abschaffung dieser Übel. Sicherlich gehörten manche dieser Punkte zur endgültigen Entscheidung auf das Allgemeine Konzil, aber trotzdem sollte die Synode sich jetzt schon damit befassen und um Abstellung der Mißbräuche bemühen.

In einem langatmigen Gutachten von Synodaltheologen über die von König Ferdinand aufgeworfenen Fragen wird letztlich auf das Allgemeine Konzil ver-wiesen, weil sie selbst in Sachen der Glaubenslehre keine Entscheidung fällen könn-ten ¹²⁰.

Nachdem während der Dauer der Synode wiederholt mit den österreichischen Vertretern verhandelt worden war, beschloß man in der Synode, für König Ferdi-nand einen eigenen Synodalreiß ¹²¹ zu erstellen; dieser wurde am 26. Mai 1537 verabschiedet. Darin wiederholen die Synodalen nochmals ihre Unzuständigkeit für die Religionsartikel; ebenso werden sie die Reformvorschläge des Königs zur endgültigen Entscheidung dem Allgemeinen Konzil überlassen; freilich wolle man einstweilen versuchen, die Mißbräuche abzustellen, indem man die früheren Syn-odalstatuten und allgemein kirchlichen Erlasse ins Bewußtsein ruft. Auch das bei dieser Synode fertiggestellte und noch nicht publizierte Synodalstatut könne dazu einmal behilflich sein.

Von Seiten der Bischöfe besteht das Angebot, mit den weltlichen Fürsten zu Verhandlungen künftig zusammenzukommen; als nächster Termin käme dafür der Montag nach Bartholomäus in Frage, weil zu dieser Zeit auch eine bischöfliche Kommission zur Vorbereitung des Allgemeinen Konzils tagen wird.

Exkurs: Laien bei der Provinzialsynode 1537

1. Als das Allgemeine Konzil angekündigt war, erschien es unausweichlich, eine Synode in der Kirchenprovinz Salzburg abzuhalten, die mit einer Konferenz vor-bereitet werden sollte. In der Einladung zu dieser Konferenz konfrontierte der Metropolit die Suffraganbischöfe mit der Frage, „... ob von nöten wär ainen sinodum oder concilium provinciale auszuschreiben und die weltlichen fursten diser provinz auch zu beschreiben oder nit . . .“ ¹²².

Der Bischof von Freising gab seinen Gesandten zur Mühldorfer Konferenz 1537 eine Instruktion mit; darin zeigte er die Rechtslage auf, was die Beteiligung

¹¹⁹ Vgl. Eder, Reformvorschläge, 9–17; Wiedemann, Reformation, I 33 f.; Loserth, Reformation, 38 ff.

¹²⁰ ARC II 417.

¹²¹ Ebd. 479 ff.

¹²² BZAR / OA / Generalien I 61 a; ARC II 349.

der weltlichen Fürsten bzw. ihrer Vertreter bei einer Provinzialsynode betrifft. Aufgrund allgemeinen Rechts ist es möglich, daß die weltlichen Fürsten oder andere Laien an der Synode teilnehmen, besonders dann, wenn Punkte behandelt werden, die sie selbst berühren; jedoch haben sie kein Stimmrecht. Wenn über die Reform und Zurechtweisung der Geistlichen gehandelt wird, sollten die Laien ebenfalls nicht anwesend sein. Unter diesen Einschränkungen würde er es befürworten, daß den weltlichen Fürsten die Provinzialsynode zur Kenntnis gebracht werde¹²³.

In der Tat beschäftigte sich diese Mühldorfer Konferenz auch mit der Frage der Beteiligung der weltlichen Fürsten an der Provinzialsynode eingehend und faßte folgende Empfehlung, daß König Ferdinand, Herzog Friedrich von der Pfalz, Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern, Herzog Ottheinrich und Philipp, dazu dem Landgraf von Leuchtenberg, über deren Gebiete sich die Kirchenprovinz erstreckt, die Einberufung der Provinzialsynode mitgeteilt werde. Diese Mitteilung sei deshalb erforderlich, weil weltliche Fürsten schon wiederholt nach der Abhaltung einer Synode gerufen hätten und weil ohne deren Hilfe und Unterstützung die geistlichen Beschwerden nicht beigelegt und die kirchliche Reform nicht durchgeführt werden könnte. Da diese Gründe so zwingend seien, wolle man entgegen der bisherigen Übung die Weltlichen benachrichtigen, selbst auf die Gefahr hin, daß dies nicht überall Verständnis finden und vielleicht sogar Anlaß zu Vorwürfen geben wird. Jedenfalls werde man die Fürsten nicht bedrängen, Vertreter zu schicken, damit nicht daraus der falsche Schluß gezogen wird, es müßte dies in Zukunft bei der Einberufung einer Synode immer geschehen. Eines stehe sicher fest, daß „durch diese Intimation dem rechten nicht zuwider gehandelt“ werde und daß die berufenen Weltlichen „auch nach gemeinen Rechten in geistlichen Sachen auszuweisen seien“¹²⁴.

Schließlich wurde das Thema der Laienbeteiligung in dem „Vorrath“ vor Beginn der Synode nochmals aufgegriffen, vor allem deshalb, da die zwei Kanzler von Regensburg und Freising selbst verheiratete Laien waren. Als dann beschlossen worden war, daß die Räte weltlichen Stands „mit auctoritative“ zugelassen werden, zogen die beiden Kanzler, wenn auch ungern und mit Unbehagen, wieder ab¹²⁵.

Der Bischof von Chiemsee legte zu Beginn der Provinzialsynode dann auch der ganzen Versammlung die Gründe dar, warum die weltlichen Fürsten zum Besuch der Synode geladen wurden; er sprach ausdrücklich nicht von einer Synodenbeteiligung, da sie ja auch nicht mit Stimmrecht und beratend dabei seien, sondern es werde mit ihnen nur darüber „privatim“ verhandelt, was die Synode beschlossen habe. Es könnte deshalb auch für die Zukunft daraus kein Recht einer Synodenbeteiligung abgeleitet werden¹²⁶.

Folgerichtig wurden die Gesandten der Fürsten darum auch nicht bei der Teil-

¹²³ „... vermög gemeiner recht, welche hierinn lauter mass und ordnung geben, nemlichen das die weltlichen fursten und ander layen wol mögen in sinodis sein, sonderlich wann man tractiert negotia, so sy belangend, ita tamen quod non iudicent. So man aber von reformation und correction der geistlichen handlung furnymbt, da sollen sy keinswegs beysein . . .“ ebd. 351. Seit dem 13. Jahrhundert wurde die Beteiligung der Laien an Synoden eingeschränkt und schließlich ganz abgeschafft. Hilling, Laien, 230.

¹²⁴ ARC II 364; vgl. 353 f.

¹²⁵ Ebd. 331.

¹²⁶ Ebd. 334 f.

nehmerliste am Ende des Synodalrezesses aufgezählt¹²⁷. Sie waren lediglich anwesend beim Hl.-Geist-Amt und der liturgischen Eröffnung der Synode mit der unmittelbar anschließenden Besetzung der Synodenämter, sowie beim Abschlußgottesdienst; nicht einmal zur Verabschiedung des Synodalrezesses wurden sie zugelassen. Sie erhielten nur einmal Gelegenheit, vor der Vollversammlung ihre Belange vorzutragen; im übrigen wurde mit ihnen privat beraten und verhandelt.

2. Eine andere Auffassung bezüglich Synodenbeteiligung vertrat man auf weltlicher Seite. Die niederösterreichische Regierung wurde von König Ferdinand am 23. März 1537 beauftragt, für den Besuch der ausgeschriebenen Synode ein Gutachten auszuarbeiten. Darin drückte man die Verwunderung aus, was die Räte und Gesandten bei dieser Synode überhaupt vortragen sollen, da es sich ja um eine geistliche Versammlung handelt¹²⁸.

Auch die Innsbrucker Regierung erstellte ein Gutachten über Beschickung der Provinzialsynode und die zu erteilenden Aufträge. Unter Mithilfe des bewährten Theologen und Hofpredigers Gallus Müller wurde eine Schrift verfaßt und am 6. April 1537 vorgelegt; es wurde darin empfohlen, daß die Vertreter, wofür man Doctor Gallus Müller, Sigmund von Thume oder Rupprecht von Pairsberg vorschlug, sich auch mit Fragen des Glaubens vertraut machen; denn neben der Konzilsvorbereitung werde bestimmt über den Glaubensabfall, den erbärmlichen religiösen Zustand und die geistliche Jurisdiktion gesprochen. Da Synodalstatuten einen weiteren religiösen Verfall stoppen und eine Wende einleiten könnten, so sollte auf deren Verabschiedung Wert gelegt werden. Es sei auch darauf zu achten, daß die königliche Majestät den Gesandten „genugsamen befehl und gewalt geben wolten in sachen die heylig religion und vergleichung der geistlichen jurisdiktion betreffend zu handeln und zu besliessen“¹²⁹.

König Ferdinand umschrieb in der Instruktion für seine Vertreter bei der Synode deren rechtliche Beteiligung, daß sie nämlich „reden und handeln, . . . rat-schlagen und betrachten helfen, doch in den sachen nit endlich schliessen“, wofür sie zuvor seinen Bescheid und Auftrag abwarten müßten¹³⁰. Diese Maßgabe des Königs stellte eine Einschränkung der Vollmacht dar, wie sie der Erzbischof bei der Mitteilung der Synodeneinberufung erbeten hatte, daß die weltlichen Delegationen „zu handln und zu besliessen genuegsamen bevelh und gwalt“ besitzen sollten¹³¹.

Wenngleich König Ferdinand seine Vertreter nur mit beratendem Auftrag für die Synodenteilnahme ausgestattet hatte — die bayerische Delegation hatte überhaupt keine Instruktion und die übrigen Fürsten schickten gleich gar niemanden —, so leitete der Wortführer der österreichischen Delegation, Doctor Gallus Müller, „aus dem ausschreyben dises sinodi so an di konigl. mt.“ eine stimmberechtigte Beteiligung an den internen Synodalverhandlungen für sich ab. Er glaubte nach altem „herkomen, das die konigischen gesandten in disem sinodo sollten auch mitzerathen und zu beschiessen haben“¹³². Dies wurde aber von der Synode den weltlichen Delegationen strikte verweigert. Von seiten der Bischöfe

¹²⁷ Vgl. ebd. 457 f.

¹²⁸ Ebd. 462 ff.

¹²⁹ Ebd. 465.

¹³⁰ Ebd. 471 und 476.

¹³¹ Ebd. 379.

¹³² Ebd. 497.

verstand man die Worte „raten und beschließen“ lediglich als privates Verhandeln mit den weltlichen Vertretern am Rande der Synode. Außerdem wurden diese Worte in dem Ausschreiben an die weltlichen Fürsten gebraucht, weil man damit sagen wollte, daß die längst begonnenen und fälligen Probleme nicht aufgehoben, sondern erledigt werden sollten¹³³. Obwohl Doctor Gallus Müller seinen Protest und seine Beschwerde wegen der angeblich unrechtmäßigen Benachteiligung aufrecht hielt, bekräftigte der Bischof von Chiemsee, als Leiter der Synode, die Verweigerung des Stimmrechts, ja sogar der Teilnahme der weltlichen Vertreter bei der Synode. Es war für die Zuständigen der Synode sowohl die Rechtslage bezüglich der Teilnahme der Laien klar, wie auch das Verhalten zu dieser Frage korrekt war; lediglich Doctor Gallus Müller überschritt seine Kompetenzen.

3. Längst nachdem die Provinzialsynode beendet war, ersuchte am 30. Juni 1537 König Ferdinand den Erzbischof um einen Bericht über die Tätigkeit seiner Vertreter auf der Synode, da er von deren Unzufriedenheit erfahren hatte und weil er von seiner Delegation so schnell nichts erfahren werde. Er selbst nehme an, daß seine Vertreter in der Handlung weitergegangen sind und sich in Disput eingelassen haben, was „weder inen von uns bevollen und das noch vil weniger unser gemuet will oder mainung nit gewest auch noch nit ist“¹³⁴. Um seine lautere und korrekte Absicht zu untermauern, legte er eine Abschrift der Synodeninstruktion für seine Vertreter bei.

Am 2. Juli 1537 unterrichtete der Salzburger Hofkaplan Ulrich Ehinger den Erzbischof, daß der König mit der Tätigkeit seiner Vertreter auf der Provinzialsynode nicht zufrieden war, weil sie ihren Auftrag weit überzogen hätten. Ursprünglich sei sogar von einer Entsendung des Gallus Müller abgeraten worden und an dessen Stelle Johann Fabri der Bischof von Wien ausersehen gewesen. Das auftragswidrige Verhalten des Doctor Müller lasse sogar König Ferdinand in schlechtem Lichte erscheinen, der sich dafür umgehend auch entschuldigen werde¹³⁵.

Von diesen Auseinandersetzungen und Differenzen erfuhr der Nuntius am Hofe Ferdinands, allerdings erst nach der Synode und auch nur in sehr verschwommener Weise. Nichtsdestoweniger genügten ihm seine Informationen, am 6. Juli 1537 die Kurie zu alarmieren¹³⁶, die prompt mit einem scharfen Tadelsbrevé reagierte¹³⁷. Dem Erzbischof wurde darin unter anderem zum Vorwurf gemacht, daß er Personen zur Provinzialsynode zugelassen habe, denen es rechtlich nicht zustünde¹³⁸.

Dieses Tadelsbrevé entsprang einem Mißverständnis oder gar einer Intrige, jedenfalls war es völlig unbegründet, da man gewissenhaft bemüht war, bei der Synode die allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Freilich blieb dieser unguete Nachgeschmack und wirkte sich in den folgenden Jahren aus.

¹³³ Ebd. 500.

¹³⁴ Ebd. 488.

¹³⁵ Ebd. 489.

¹³⁶ NB I/2, 193 f.

¹³⁷ Arch. Vat. Arm. 41 vol. 7 n. 292 fol. 309.

¹³⁸ ... admissasque etiam personas, quae nec iure nec consuetudine admitti debeant. Ebd.

§ 11 Auswirkungen der Provinzialsynode

1. Römisches Tadelsbreve

Ein peinliches Nachspiel bedeutete für die Provinzialsynode das Tadelsbreve Papst Paul III. vom 5. August 1537 aus Rom. Neben dem Vorwurf, unberechtigte Personen bei der Synode beteiligt zu haben, wurde die viel schwerwiegendere Anschuldigung vorgebracht, diese Synode sei ein Vorspiel für ein Nationalkonzil, auf dem die deutschen Stände die religiöse Frage selbständig entscheiden würden¹³⁹. Ferner beklagte der Papst in dem Tadelsbreve, daß manche von früheren Konzilien verworfene Irrlehren bei der Synode behandelt worden seien. In der Tat ließ König Ferdinand durch seine Delegation Religionsartikel vortragen, die für die Rückführung der Protestanten besonders wichtig schienen; es handelte sich um die Lehre von der Dreifaltigkeit, von den Sakramenten, von der Verpflichtung der menschlichen Satzungen, von der Kommunion unter beiderlei Gestalten und von der Priesterehe. Die Absicht des Königs war dazu lediglich, durch Erwägung und Überlegung dieser Religionsartikel die künftige Konzilsgesandtschaft der Provinz instanzzusetzen, für eine mögliche Konzilsentscheidung über diese Artikel eine gewisse Vorarbeit zu leisten¹⁴⁰. So wenig der Verlauf und das Ergebnis der Provinzialsynode diese Vorwürfe rechtfertigen, die Nachwirkungen blieben unverkennbar.

2. Absage der geplanten Tagung

Am 29. Juli 1537 bereitete der Erzbischof die Ladung für die bei der Synode beschlossene und auf den 26. August 1537 festgesetzte Konferenz vor; zwei Vorschläge zur Tagesordnung waren ebenfalls bereits fertiggestellt¹⁴¹. Dieses Schreiben ging aber nicht ab, vielmehr teilte der Erzbischof den Suffraganen am 3. August mit, daß der Termin für das Allgemeine Konzil auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist. Somit sei der Sinn dieser Konferenz weithin geschwunden, jedenfalls bestehe nicht mehr die Dringlichkeit. Außerdem hätten die Bischöfe mit Ausnahme des Administrators von Regensburg entgegen der Abmachung bei der Provinzialsynode ihre vier zu ernennenden Vertreter für das Allgemeine Konzil noch nicht benannt, so daß jetzt infolge der Kürze der Zeit die Konferenz auch aus diesem Grunde nicht mehr stattfinden könnte¹⁴². Der Synodenbeschluß, den Besuch des Allgemeinen Konzils vorzubereiten, hatte sich damit von selbst erledigt. Dieser Fehlschlag hat möglicherweise unter anderem bewirkt, daß die von der Synode angeregte Inangriffnahme der kirchlichen Reform auf Diözesanebene im Sande verlief¹⁴³. Verständlich wird dieser mangelnde Reformeifer im Bistum Regensburg, da der Administrator Johann sich bereits als kranker Mann auf sein Schloß Wörth zurückgezogen hatte, wo er am 3. Februar 1538 auch verstarb. Die Vakanz des bischöflichen Stuhles dauerte bis 15. November 1538, als Pankraz von

¹³⁹ Ebd. 460; vgl. Cardauns, Reformpläne, 57: Solchen Tendenzen oder Versuchen trat Rom zum damaligen Zeitraum mit größter Schärfe entgegen.

¹⁴⁰ Ebd. 488.

¹⁴¹ Ebd. 502 ff.

¹⁴² Ebd. 505; BZAR/OA/Generalien I 61 a.

¹⁴³ Nur in Brixen fand 1540 eine Diözesansynode statt. ARC II 544 f.

Sinzenhofer, eine menschlich und theologisch unglückliche Persönlichkeit, zum Bischof gewählt worden war ¹⁴⁴.

3. *Behandlung des Beschwerdenkatalogs*

Durch den Aufschub der geplanten Konferenz im August 1537 kam auch die Behandlung des Beschwerdenkatalogs ins Stocken. König Ferdinand machte aber auch seinerseits das erhoffte Angebot nicht, über die schriftlich vorgelegten Gravamina der Geistlichen verhandeln zu lassen. Vielmehr folgte er dem Rat der Innsbrucker Regierung, die es als „nit für not, nuz noch rätlich erachtete, das e. mt. sich in ainich particular handlung begeben . . .“ ¹⁴⁵.

An ein ernsthaftes Bereinigen der gegenseitigen Vorhaltungen war nicht mehr zu denken. Die Geistlichen verlangten hartnäckig von den weltlichen Herrschern, die Immunitätsverletzungen zu beenden, und die Weltlichen beharrten darauf, mit der kirchlich-religiösen Reform zu beginnen.

Der tatsächlich meßbare Erfolg dieser Provinzialsynode blieb gering und bescheiden, wenngleich nicht gewertet werden kann, wie weit durch diese Kirchenversammlung manchem Teilnehmer der Ernst der religiösen Situation und die Notwendigkeit der kirchlichen Reform bewußt geworden war ¹⁴⁶.

III. Kapitel

Diözesansynode, Diözesanversammlung, Provinzialsynode 1548/1549

A. Diözesansynode vom 13.—15. November 1548

§ 12 *Anlaß*

1. Reichstag zu Augsburg 1547/48

Die Lehre Luthers hatte im Lauf der Jahrzehnte nicht nur weite Verbreitung, sondern auch zahlreiche Anhänger gefunden. Kaiser Karl V. sah dadurch die Einheit des Reiches stark bedroht und gefährdet. Nachdem er die politischen Führer der „Neuen Lehre“ militärisch ausgeschaltet hatte ¹, ging er energisch daran,

¹⁴⁴ Vgl. Staber 114 f. Unter dem Episkopat des Bischofs Pankraz war von einem Reformeifer (Diözesansynode, Visitation, Anordnungen) nichts zu verspüren. Vgl. ARC II, III. BZAR / OA / Generalien: Synoden. Visitationen.

¹⁴⁵ Ebd. 491.

¹⁴⁶ Jedin, *Katholische Reformation*, 45, bezeichnet das Jahr 1534 als Einschnitt in die Papstgeschichte; denn mit Papst Paul III. begann der Durchbruch der katholischen Reform. Es dauerte zwar noch Jahre bis sich dieses Bewußtsein in den Provinzen und Diözesen entfalten konnte, aber die Provinzialsynode 1537 mag neben der Beschäftigung mit manch anderem Thema durchaus auch das Feld für die Einleitung einer kirchlichen Reform bestellt haben.

¹ Kaiser Karl nahm in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 die beiden Häupter

eine kirchliche und religiöse Einigung in die Wege zu leiten². Seine Hoffnungen hatte er dabei auf das Allgemeine Konzil gesetzt, worin er jedoch enttäuscht wurde. Denn als das Konzil endlich 1545 in Trient erstmals die Beratungen aufnahm, stellte es nicht die Reform, wie er gewünscht hatte, in den Vordergrund, sondern dogmatische Fragen. Nachdem obendrein das Konzil am 11. März 1547 die Verlegung nach Bologna beschlossen und im Februar 1548 die Tätigkeit gänzlich eingestellt hatte, schaltete sich der Kaiser selbst bei den Reunionsbestrebungen ein³. Er berief für 1. September 1547 die Reichsstände nach Augsburg und erzwang auf dem „Geharnischten Reichstag“ von den Protestanten das Versprechen, sich dem Konzil von Trient unterwerfen zu wollen. Bis das Konzil beendet sei und es seine Dekrete erlassen habe, sollte ein Provisorium, eine interimistische Lösung hauptsächlich für jene Länder geschaffen werden, in denen der Protestantismus sich bereits voll durchgesetzt hatte. Die katholischen Stände machten starke Bedenken dagegen geltend, da das „Interim“ einen Eingriff in die kirchliche Gesetzgebung bedeute und die katholischen Reichsstände durch ihre Zustimmung einer schweren Gewissensbelastung ausgesetzt seien. Man verlangte, daß man dem Interim nur für die Territorien protestantischer Fürsten, in denen die Neuerung bereits eingeführt sei, Geltung verleihe, daß man aber die katholischen Länder katholischer Fürsten davon ausnehme⁴. Der Kaiser kam diesem Begehren nach.

Um aber auch dem so dringenden Reformverlangen in den katholischen Ländern gerecht zu werden, ließ er ein zweites Reformprogramm entwerfen und den Ständen am 14. Juni 1548 vorlegen. Dieses wurde vom Reichstag als „Formula Reformationis“⁵ angenommen und am 9. Juli 1548 durch Reichsabschied im Beisein eines päpstlichen Legaten publiziert; die kaiserliche „Formula Reformationis“ — Reformordnung wurde Reichsgesetz⁶, aber erst durch die offizielle Verkündigung durch die Synoden konnte sie Diözesangesetzeskraft erlangen und zur Grundlage der Synodalverhandlungen, der Dekrete und des folgenden Provinzialkonzils gemacht werden⁷.

Die „Formula Reformationis“ stellt den Entwurf einer kirchlichen Reform-

des Schmalkaldischen Bundes gefangen, nämlich den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen. Brandt, Kaiser Karl V., 436—489; Iserloh, Fürstenreformation, IV 296 ff.

² Pastor, Reunionsbestrebungen, 345 ff.; Jedin, Kirche des Glaubens, II 156 f.

³ Iserloh, Fürstenreformation, IV 301; Jedin, Geschichte des Konzils, III 184—215; Pastor, Geschichte, V 599—611.

⁴ Der Legat Sfondrato machte dem Kaiser klar, daß es ihm nicht zustehe, einen solchen Erlaß wie das Interim zu verfügen, wengleich das Interim keine bindende Glaubensnorm darstellte. Pastor, Geschichte, V 653. Dazu: Rabe, Interim, 407—449. Nach Skalweit, Reformation 351, kam das Interim einem Ausnahmegesetz für die Protestanten gleich; Jedin, Geschichte, III 472 Anm. 14, möchte es nicht so bezeichnen. Zur Geschichte des Interim ARC V und VI.

⁵ ARC VI 348 ff.; dazu Pastor, Reunionsbestrebungen, 393.

⁶ Die Mitglieder des Reichstages waren die Reichsstände (geistliche und weltliche) und die Reichsstädte. In den drei Kollegien (Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte) wurde getrennt über die „kaiserliche Proposition“ beraten und beschlossen. In der allgemeinen Reichsversammlung erfolgte dann nochmals eine Aussprache und Abstimmung. Die Reichstagsbeschlüsse wurden in einem Reichsabschied zusammengefaßt und verkündet und somit Reichsgesetz. Schubert, Reichstage, 73—85; vgl. Rabe, Interim, 195 ff.

⁷ Caspar, Erzbistum Trier, 68—86.

ordnung dar⁸. In 22 Kapiteln werden Wahl und Weihe der Geistlichen, Pflichten der kirchlichen Orden, der Domherrn und Dekane, das Breviergebet, Klöster und Schulen, Spitäler, Pflichten der Prediger, Verwaltung der Sakramente, kirchliche Zeremonien, Disziplin des Klerus und des Volkes, Benefizien, Visitationen, Synoden und Exkommunikation behandelt.

Die Bedeutung der Synoden wird in der kaiserlichen Reformordnung⁹ vor allem mit dem Hinweis unterstrichen, daß seit den Tagen der Apostel diese Kirchenversammlungen der Bischöfe wiederholt angeordnet worden waren. In Deutschland sollten aber wegen der weiträumigen Provinzen zweimal jährlich wenigstens Diözesansynoden stattfinden, bei denen der Bischof vor den zu ladenden Archidiakonen, Äbten, Prälaten, Dekanen, Presbytern, Pfarrern und dem Klerus den Vorsitz führt. Eine Provinzialsynode müsse nach den Bestimmungen des Konzils von Basel wenigstens alle drei Jahre stattfinden.

Den Verlauf einer Synode beschreibt die Reformordnung folgendermaßen: Beginn mit der Anrufung des Heiligen Geistes, Predigt, Verlesung der noch nicht veröffentlichten Dekrete des Allgemeinen Konzils oder der vorausgegangenen Provinzialsynode, Ausweisung der Laien und nicht teilnahmeberechtigter Personen, Beratung über Vergehen und Fehler sowie Verbesserungen und Änderungsvorschläge. Auch für die Laien bestehe die Möglichkeit, Beschwerden oder Bitten vorzubringen, soweit sie kirchliche Dinge betreffen und sich auf eine Entscheidung der Synode beziehen; diese Laien können ihr Anliegen entweder persönlich vortragen, sich schriftlich äußern oder sich eines Priesters oder Advokaten bedienen. Zur Beratung der Verhandlungsgegenstände auf der Synode sollen Theologen und rechtskundige Priester beigezogen werden. Die Dauer einer Synode ist nicht festgelegt; sie kann von einer Sitzung bis zu fünf Tagen oder länger betragen; es richtet sich nach dem Umfang der Tagesordnung. An der Publikation am Ende der Synode können wieder alle teilnehmen. Wenn die Diözesansynode selbst zu keinem Abschluß der Beratungen gekommen ist, soll die Sache bei einer bald vom Metropolit einzuberufenden Provinzialsynode erörtert und entschieden werden.

Dieser „Formula Reformationis“ stellte der Kaiser ein eigenes Mandat voran, in dem er auf die unverzügliche Abhaltung von Synoden drängte; er erwartete, daß der Reformeifer nicht erkalte; deshalb sollten die Bischöfe nach „Martini“ Diözesansynoden einberufen; es könnten dann noch vor der Fastenzeit 1549 Provinzialsynoden abgehalten werden¹⁰.

Die Wirkung dieses mächtigen Anstoßes blieb nicht aus; denn es fanden in der Tat zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt in sämtlichen Kirchenprovinzen und fast allen Bistümern Provinzial- und Diözesansynoden statt¹¹.

2. Reformverlangen

Kaum war der Reichstag zu Augsburg beendet, starb am 24. Juli 1548 der Regensburger Bischof Pankraz Sinzenhofer auf seinem Schloß in Wörth. Es trat

⁸ ARC VI 348—380.

⁹ Ebd. 378 f.

¹⁰ Ebd. 378 f.; Le Plat, collectio, IV 163—164.

¹¹ Lenhart, Mainzer Synoden, 67—111; Foerster, Kölner Kirchenprovinz, 40—47; Molitor, Trier, 96 ff.; Dalham, 325 und 341 f.; dazu: Hartzheim VI 350—398; Bigelmair, Würzburg, 68 ff.; Buchner, Eichstätt, 96 f.; Zoepfl, Augsburg, 138 f.; Stüwer, Paderborn, 391.

Sedisvakanz im Bistum Regensburg ein und die Leitung der Diözese ging auf das Domkapitel über¹². Zwar wurde Georg von Pappenheim¹³ bereits am 8. August 1548 vom Domkapitel zum Nachfolger gewählt, aber erst knapp fünf Monate später erhielt er die päpstliche Bestätigung, die Paul III. am 5. Oktober in Rom unterschrieben hatte, so daß am Vigiltag von Weihnachten die „*possessio spiritualium et temporalium*“ erfolgen konnte¹⁴. Bis zum Dreikönigstag 1550 verzögerte sich die Bischofsweihe, die er aus der Hand des Weihbischofs Balthasar Fannemann von Hildesheim unter Assistenz der beiden Weihbischöfe Leonhard von Eichstätt und Johann Kluespeck von Regensburg empfing¹⁵.

Zunächst wollte das Regensburger Domkapitel die Einberufung der Diözesansynode bis zur apostolischen Bestätigung des gewählten Bischofs aussetzen, aber da sie befürchteten, daß sich dies noch länger hinziehen werde, entschlossen sie sich selbst, zur Synode einzuladen. Dies umso mehr, da der Kaiser auch darauf gedrängt und sogar eine schriftliche Mahnung erlassen hatte. Außerdem duldete das Reformproblem keinerlei Aufschub¹⁶.

§ 13 *Ankündigung und Ladung*

1. Ankündigung

Am 8. Oktober 1548 zeigten der Dekan Wolfgang Closen¹⁷, Wilhelm Peuscher der Senior und das ganze Domkapitel den Äbten, Pröpsten, Dekanen, Rektoren und Pfarrern, den Klöstern und Kollegiatstiften, sowie allen Seelsorgspriestern an, daß die katholischen Bischöfe Deutschlands sowie deren Vertreter einmütig

¹² Seit zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Domkapitel das Recht der Bischofswahl erhalten hatten, wurden sie auch die alleinigen Verwalter der Diözese während der Sedisvakanz. Es lag im Belieben des Kapitels, ob es die erledigte Diözese in corpore oder per turnum oder durch einen oder mehrere Delegierte auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit führen lassen wollte. Hinschius II 232 f. Anm. 8 und III 593; vgl. dazu: Schneider, Domkapitel, 115; Wolfgrueber, Brixener Domkapitel, 90 f.

¹³ Er stammte aus der „*praeclarissima familia*“, die das Reichsmarschallamt inne hatte; beim Hochstift Eichstätt und Regensburg war er Domherr. Bernclau, *Episcopatus*, 65; Ried, Fürstbischof, 34.

¹⁴ Der gewählte (*electio*) Bischof bedurfte der päpstlichen Bestätigung (*confirmatio*), darnach erfolgte die Besitzergreifung (*possessio*). Hinschius II 674 f. Am 18. August richtete Georg von Pappenheim an den Papst die Bitte um Bestätigung und um Ermäßigung der Taxe, die Herzog Wilhelm von Bayern, Kardinal Otto von Augsburg und Erzbischof Ernst von Salzburg unterstützten, da die Einkünfte des Bistums selbst in den günstigsten Jahren kaum 3000 Gulden betragen. Aus einem undatierten Schreiben Farneses an den Erwählten geht hervor, daß die Taxe für die *Confirmatio* tatsächlich ermäßigt wurde. NB I/11, 73 Anm. 2.

¹⁵ Bernclau, ebd.; Hund, *Metropolis*, I 217; Staber 119. Die Weihe mußte wegen Erkrankung des ursprünglich dafür vorgesehenen Bischofs von Eichstätt aufgeschoben werden. Vgl. Hochwart, *Catalogus*, 236.

¹⁶ *Indictio Synodi dioecessanae*. BZAR/OA/Generalien I 62 c; gedr. Ried, *Codex*, II 1186.

¹⁷ Er war zugleich Domherr zu Passau und wegen seines leutseligen Wesens und anderer guter Eigenschaften beliebt; als er am 20. Dezember 1555 zum Bischof von Passau gewählt war, konnte er die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen, vielmehr erlag er dem Weingenuß und allerlei Krankheiten. Schrödl, *Passavia*, 336.

auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg beschlossen haben, Synoden und Visitationen durchzuführen, um den rechten Glauben zu erhalten und wieder herzustellen, sowie die Reform, den Frieden und die Einheit der Kirche und das Heil der Seelen in den besonders schwierigen Zeiten der deutschen Kirche und Nation zu fördern¹⁸.

Der Dekan und das Kapitel ordneten die Abhaltung der Diözesansynode an. Die genannten Personen verpflichteten sie, soweit es ihnen von Rechts wegen zusteht, zum Gehorsam und forderten sie zur Teilnahme auf. Als Termin bestimmten sie Dienstag, den 13. November, an dem die Prälaten und die übrigen Teilnahmeberechtigten zur Morgenstunde in der Regensburger Kathedrale persönlich erscheinen sollten; für das Fernbleiben könnten nur rechtmäßige Gründe geltend gemacht werden (z. B. Krankheit).

2. Zustellung der Ladung¹⁹

Das Einberufungsschreiben und die Ladung zur Synode wurden dem in Frage kommenden Personenkreis durch fünf Boten zugestellt. Eine Abrechnung mit diesen Boten gibt genauen Aufschluß über deren Tätigkeit und den Weg, den sie zurückgelegt hatten. Als „nuncius officii“ nahm Georg Schachtner am Montag, den 22. Oktober folgenden Weg: Über Ensdorf (6 Meilen)²⁰ ging er zum Dekan von Hahnbach (3 Meilen), nach Speinshart (2 Meilen) und nach Kulmain (2 Meilen); hier wurde der Vermerk: „infirmitur“ angebracht. Anstelle des Dekans von Wunsiedel übergab er die Ladung dem Pfarrer von Marktredwitz (2 Meilen). Der Weg führte weiter zum Komtur des Deutschen Ordens und Dekan von Eger (3 Meilen), nach Waldsassen (1 Meile) — das Schriftstück wurde „cuidam maturo viro“ übergeben —; der Rückweg erfolgte über Nabburg, wo der Pfarrer Wilhelm von Preysing anstelle des Dekans von Floß das Einladungsschreiben erhielt (9 Meilen). Dieser Bote Schachtner bekam für seine Tätigkeit einen Gulden; d. h. für eine Meile drei Kreuzer; dabei wurde Waldsassen und Nabburg nicht mehr gerechnet, da diese beiden Orte bereits auf dem Rückweg lagen²¹.

Jakob Lecker nahm als „nuncius“ folgenden Weg: Weltenburg (3 1/2 Meilen), Gögging (2 Meilen), Abensberg (1 Meile) — „quod misit Ror et Pyburg“ —, Sandelzhausen (3 Meilen), Rottenegg (1 Meile), Geisenfeld (1 Meile) — zum „Confessor“, der zugleich Dekan in Süßbach war —, (Groß)Mehring (1 Meile) und Münchsmünster (2 Meilen). Für die Abrechnung wurden Schamhaupten und Essing gestrichen, weil sich der Bote dabei schon auf dem Rückweg befand. Der Zettel enthält noch den Vermerk: „Altmulmünster provisor et vicarius in Stauff“. Dieser Bote erhielt einen Gulden für 14 1/2 Meilen; für eine Meile einen Batzen; damit wurde er im Vergleich zu den übrigen Boten bei der Entlohnung günstiger bedient.

¹⁸ BZAR / OA / Generalien I 62 c. Indictio Synodi dioecessanae. Vgl.: Zur Diözesansynode von 1468 in Brixen wurde während einer Sedisvakanz vom Domkapitel und dem Erwählten zusammen geladen. Grisar, Synodalleben, 60.

¹⁹ Die Boten benützten einen Zettel, auf dem sie die zurückgelegte Wegstrecke bzw. die aufgesuchten Pfarrhöfe vermerkten; darnach erfolgte nach der Rückkehr die Abrechnung.

²⁰ 1 Meile (Bayern) betrug 25 421,6 Fuß, beziehungsweise 7419,5 Meter, was zwei Poststunden entsprach. Verdenhalven, Maße, Münzen und Gewichte, 36.

²¹ 1 Gulden hatte zur damaligen Zeit den Wert von 3 Batzen oder 60 Kreuzer, ebd.; vgl. Benl, Münzen, 93 f.

Der „Cancellarius Contz Haberl“ ging als „nuncius“ nach Stauff (1 Meile), Frauenzell (2 Meilen), Reichenbach (2 Meilen), Walderbach, Cham (4 Meilen), Gotteszell (5 Meilen), Metten (2 Meilen), Stephansposching (1 Meile), Schwarzach (1 Meile) und Windberg (1 Meile). Altaich und Pfaffmünster, wo er das Schreiben dem Kapitular und Propst übergab, wurden bei der Abrechnung mit je 1 Meile zu Unrecht berücksichtigt, und damit wurden diesem Boten zwei Batzen zu viel bezahlt; denn er erhielt 1 Gulden und 3 Kreuzer für 21 Meilen; d. i. für 1 Meile 3 Kreuzer ²².

Am 1. November kehrte Konrad Widmann von seinem Botengang zurück; er war in Paring, beim Dekan von Landshut, der freilich in Rainertshausen residierte (9 Meilen), in Vilsbiburg (2 Meilen), in Gangkofen (2 Meilen), in Reisbach (2 Meilen) und Mellersdorf — abwegs von Geiselhhöring (1 Meile). Dieser Bote erhielt für die 16 Meilen ebenfalls 1 Gulden und 1 Batzen.

In der Stadt Regensburg brachte das Einladungsschreiben der Substitut des Bischöflichen Notars, Georg Pömerl, nach St. Mang in Stadtamhof und Karthaus-Prüll.

Ausdrücklich werden auf einer eigenen Liste die Namen der Klöster festgehalten, die nicht zur Synode geladen wurden. Es sind dies in der Stadt Regensburg: Die Äbtissin der Klarissinnen Anastasia vom St. Klara Kloster und die Priorin der Dominikanerinnen Kunigunda vom Hl. Kreuz-Kloster. Das Minoritenkloster wurde nicht geladen, weil dort niemand mehr war außer eines verheirateten Bruders ²³.

Von den Klöstern außerhalb der Stadt Regensburg wurden nicht geladen: die Äbtissin Sabina von den Benediktinerinnen in Geisenfeld, die Äbtissin der Zisterzienserinnen in Säldental (Seligenthal in Landshut) die Äbtissin der Zisterzienserinnen in Pielenhofen ²⁴ und die Äbtissin Ursula Schlickhn von den Klarissinnen in Eger.

Bei der Ladung wurde auch nicht berücksichtigt das Schottenpriorat Weih-St. Peter ²⁵, von den Augustinereremiten der Prior in Schönthal ²⁶, der Prior in Semeßhausen (bei Gangkofen) und die Priorin von Niederviehbach. Ferner wurden nicht geladen: der Prior der Dominikaner in Eger, die Priorin der Dominikanerinnen in Pettendorf ²⁷, der Prior der Karmeliten in Straubing ²⁸ und in

²² „ab altaich sit via reditus similiter ab paffenmunster, ergo defraudavit nos nuncius in 6 cr.“

²³ Der Regensburger Magistrat hatte 1544 im Kloster Amtswohnungen und eine Druckerei eingerichtet; erst 1552 nahmen die Minoriten das Kloster wieder in Besitz. Matrikel der Diözese Regensburg 617.

²⁴ Das klösterliche Leben konnte nicht mehr aufrechterhalten werden; es war zum Aussterben durch die Pfalzgrafen der „Jungen Pfalz“ bestimmt; ebd. 690.

²⁵ Es befand sich in elendem Zustand, als der reformatorische Sturm begann, schließlich wurde es 1552 ohne viel Aufhebens niedergelegt. Schwaiger, Benediktiner, 36.

²⁶ Zu Beginn der Religionswirren stellte sich das Kloster geradezu mit einer Selbstverständlichkeit auf die Seite seines Ordensmitbruders Luther. 1523 wurde deshalb der Prior nach Regensburg zitiert und zum Widerruf seiner Lehren veranlaßt. Der nachfolgende Prior war der neuen Lehre nicht zugetan; als er jedoch 1545 starb, waren nur mehr zwei Mönche da; die Regierung ernannte einen Prioratsverwalter. Götz, Die religiöse Bewegung, 43 f. Gemeiner, Chronik, IV 984.

²⁷ Das Kloster befand sich seit 1525 im Zeichen der Auflösung, so daß die Einführung der Reformation in den pfalz-neuburgischen Territorien durch Edikt vom 23. Juni 1542

Abensberg. Das Karmelitenkloster in Neustadt am Kulm bei der Pfarrei Mockersdorf war abgebrannt und verödet²⁹. Geladen wurden auch nicht der Franziskanerguardian von Amberg, Eger und Kelheim.

Die Gründe, warum diese Klöster nicht zur Synode geladen wurden, waren sicherlich rechtlicher Natur; denn außer den Äbten und Prälaten mußte kein Kloster geladen werden³⁰.

§ 14 Vorbereitung der Synode im Bistum

Eine besondere Aufgabe zur Vorbereitung der Synode fiel den Dekanen zu. Mit der Ladung wurden sie beauftragt, die zu ihrem Dekanat gehörenden „plebani“³¹ zusammenzurufen, von der beabsichtigten Diözesansynode zu berichten und über Sorgen und Nöte zu beraten, damit diese dann bei der Synode vorgebracht und behandelt werden könnten. Außerdem sollten aus jedem Dekanat eine aus einem oder zwei Pfarrern bestehende Vertretung zur Synode gesandt werden. Sofern der Dekan selbst an der Teilnahme verhindert ist, soll ein anderer Priester für ihn bestellt werden. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Delegationen mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden, um auch für die restlichen Pfarrer des Dekantes bei der Synode beschließen und abstimmen zu können. Die Erteilung der ordnungsgemäßen Vollmacht für die jeweiligen Vertreter wurde den Dekanen dadurch erleichtert, daß ihnen die Boten mit der Ladung ein gedrucktes Formular überreichten, auf dem die Pfarrer nur noch unterschreiben mußten³².

In den 23 Dekanaten des Bistums wurden daraufhin Zusammenkünfte abgehalten und die Vertreter zur Synode bestellt; eine Ausnahme bildete lediglich das Dekanat Wunsiedel, denn dieses bestand damals nicht mehr, weil die einzelnen Pfarreien bereits mit lutherischen Predigern besetzt waren; der Pfarrer von Markredwitz war nur noch dem Namen nach Dekan, denn er hatte sich dem Dekanat Kemnath angeschlossen³³.

1. Dekanat Regensburg

Im Dekanat Regensburg fand dieses Treffen am Montag, den 29. Oktober im Haus des Dekans Johann Widman statt; zu Vertretern für die Synode wurden

nur noch den Schlußpunkt unter die unselige Entwicklung bedeutete. Popp, Dominikanerinnen, 280; Brunner, Adlersberg, 136 f.

²⁸ Auch in den Wirren der Reformationszeit blieb das Kloster dem katholischen Glauben treu. Deckert, Karmeliten, 314.

²⁹ Als Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach 1527 in seinem Herrschaftsbereich die Reformation eingeführt hatte, brannte 1531 außerdem die Kirche nieder; die Klostergebäude wurden Wohnung des lutherischen Pfarrers. Ebd. 332 f; Matrikel 621.

³⁰ Vgl. Hinschius III 593.

³¹ Eine der ältesten Bezeichnungen für Pfarrer war „pastor“; es tauchten die Begriffe „rector“, „curator ecclesiae“ und „plebanus“ auf, schließlich bürgerte sich etwa ab dem Beginn der Neuzeit „parochus“ ein. Im deutschen Sprachgebrauch fand „Leutpriester“ weite Verwendung. Plöchl I 151 f., II 167, 346 f.; Feine 166 ff., 360 ff.; Hinschius II 291 f.; Schaefer, Pfarrkirche, 43—69.

³² S. Anlage II S. 381.

³³ 1528 hörte der katholische Gottesdienst in Wunsiedel vollständig auf; der letzte Dekan nahm Luthers Lehre an. Mai, Bistum, 10.

bestellt: der Dekan Johann Widman selbst und der Pleban von St. Kassian, Magister Ulrich Hanauer. Mit diesem Vorschlag erklärten sich handschriftlich einverstanden: der Vicar³⁴ der Pfarrkirche St. Rupert Andreas Huber, der Pleban von Obermünster Georg Strasser, der Provisor³⁵ von Niedermünster Matthias Reguli, der Parochus von St. Paul Petrus Sattler, der Pleban von Sallern Johannes Palster und der Pleban von Zeitlarn Christoph Fuchs. Die Pfarrei Kirchberg war verwaist.

2. Dekanat Stauff

Im Dekanat Stauff trafen sich die Pfarrer am 6. November, dem Fest des hl. Leonhard; dabei bestellten sie als Vertreter den Vizedekan von Stauff, Wolfgang Rormair. Es unterschrieben auf dem vorgesehenen Formular: der Pleban von Wörth Vitus Pauer der Pleban von Brennbach Wolfgang Thumer, der Pleban von Rettenbach Sebastian Lochmair, der Pleban von Pettenreuth Jodok Pistoris, der Pleban von Altenthann Leonhard Dtl, der „ecclesiae curator“ von Wenzelbach Wolfgang Straubinger, der Pleban von Illkofen Caspar Kalten(m)uller, der Vikar in Pfatter Matthias Lieber, der ständige Vikar von Aholting³⁶ Johann Khruog und der Provisor in Tegernheim³⁷ Johannes Schantl. Es fehlten die Seelsorger von Traubling, Bruckbach, der Abt bzw. Prior von Frauenzell³⁸; die Pfarrei Lampertsneukirchen war verwaist.

3. Dekanat Pondorf³⁹

4. Dekanat Cham

Vom Dekanat Cham wurden als Vertreter der Dekan Johann Schmauß von Cham und Johann Aman der „parrecianus“ von Waldmünchen⁴⁰ bestellt; dies erfolgte am 6. November, wobei der Pfarrer und „Magister sacerdotum“ von

³⁴ Die Pfarrei der oberen Stadt oder St. Rupert war dem Kloster St. Emmeram inkorporiert. Die Ausübung der Seelsorge geschah durch Vicarii, die vom Kloster bestellt wurden. Matrikel 52; dazu: Ziegler, St. Emmeram, 198 f.; Lindner, Inkorporation, 219 ff.; vgl. Hinschius II 446.

³⁵ Es handelt sich um einen anderen Ausdruck für Pfarrvikar. Strigl, Pfarrprovisor, 414. Obermünster, Niedermünster und Mittelmünster (St. Paul) waren Kanonissenstifte. Backmund, Kollegiat- und Kanonissenstifte, 132—140.

³⁶ 1438 gehörte Aholting zur Pfarrei Illkofen; es war Sitz eines Hilfsgeistlichen; 1666 erscheint es bereits als eigene Pfarrei. „Vicarius perpetuus“ ist der in einer Pfarrei für ständig angestellte Pfarrvertreter. Matrikel 20, 211.

³⁷ Seit etwa 1424 war Tegernheim dem Reichsstift Obermünster inkorporiert. Matrikel 214.

³⁸ 1522 wurde der Abt Veit Peck vom bischöflichem Gericht in Regensburg abgesetzt; der letzte Mönch verließ das Kloster 1553. Schwaiger, Benediktiner, 39 f.

³⁹ Von diesem Dekanat sind als einzigem keine schriftlichen Unterlagen vorhanden. Dekan war Sigismund Pender, der zugleich ein Kanonikat am Kollegiatstift zur Alten Kapelle inne hatte. Er nahm für das Dekanat Pondorf an der Synode teil. Möglicherweise sind diese entsprechenden Akten verlorengegangen; Säumigkeit oder Nachlässigkeit stünden dem Genannten schlecht an, da er sogar als Vertreter zur nachfolgenden Provinzialsynode 1549 nach Salzburg gesandt wurde.

⁴⁰ Zu dieser Benennung als Vertreter paßt schlecht, daß er sich ein Weib genommen hatte und der evangelischen Lehre zugeneigt war, wie Brunner, Waldmünchen, 289 f. berichtet. Vgl. Kraus, Waldmünchen 50 ff.

Lengau als Schriftführer fungierte. Es unterzeichneten: der Pleban von Kötzing Ägid Hermann, der Pleban von Penting Conrad Weissmann, der Pleban von Roding Wolfgang Praun, der Pleban von Moosbach Georg Hoffman, der Pleban von Eschlkam Caspar Staninger, der Pleban von Peilnstein Michael Radlinger, der Pleban von Dalking Georg Decker, der Pleban von Nittenau Conrad Aman, der Pleban von Rimbach Georg Reichstauffer, der Pleban von Pemfling Christoph Reiter, der Pleban von Arnschwang Leonhard Fuchs, der Pleban von Neukirchen Balbini Andreas Preu, der Pleban von Gleißenberg Johannes Sutor und der Pleban von Grafenkirchen Wolfgang Fabri. Ferner unterschrieben der Provisor von Neukirchen⁴¹ Friedrich Dobner, die Sacellani⁴² in Furth Georg Stingl, in Sattelbogen⁴³ Sebastian Sutoris, in Schwandorf Theobald N. und in Ast Matthäus.

5. Dekanat Sünching

Am 6. November trafen sich im Hause des Dekans zu Sünching die Plebani des Dekanates und bestellten zu ihrem Vertreter den Pleban Wolfgang Artmayr von Aufhausen. Es haben unterschrieben die Plebani von Riekofen Petrus Grebmayr, von Perkam Leonhard Minchmayr, von Schönach⁴⁴ Georg Hösl, von Atting der Vikar Alexius Schilher, der Pleban von Feldkirchen Erhard Aman, von Niedermotzing⁴⁵ der Vikar Andreas Gertzner und der Pleban Wolfgang Frölich von Alburg.

6. Dekanat Moosham

Vom Dekanat Moosham wurden als Vertreter bestellt: der Dekan Johann Gräßl und der Pleban von Mintraching Andreas Jachenhauser; über Ort und Zeit der Zusammenkunft wird nichts berichtet. Auf dem Formular unterschrieben der Vikar von Schierling Petrus Aman und der Vikar Bartholomäus Wiellandt von Altglofsheim, die Plebani von Pinkofen Stephan Huderspeckh, von Langenerling Johann Hauner, von Thalmassing Johann Stettner, von Wolkering Johann Pflamer und die Provisoren von Laichling Johann Brunhueber und Leonhard Profoit von Pfakofen.

7. Dekanat Posching

Am 5. November trafen sich im Haus des Dekans zu Posching die Priester des Dekanates und bestellten zu ihren Vertretern den Dekan Alban Federl und den Pleban von Plattling Matthäus Pruner. Es unterschrieben: der Pleban von Pilsting Georg Retzer, der Vikar von Irlbach Gregor Tullinger, der Vikar von Aiterhofen Johann Schambeck, der Pastor von Straßkirchen Gregor Senfft, der Provisor von Altenbuch Stephan Frank, der Pleban von Piebing Thomas Gott, der Pleban von Ittling Sebastian Pusch, der Pleban von Haidlfing Jodok Schinckg, der Pleban von Otzing Paulus Hittus, der Pleban von Wallersdorf⁴⁶ Georg Egenpeck, der

⁴¹ 1438 war Neukirchen bereits selbständige Pfarrei, was aber später anscheinend verlustig ging. Matrikel 166. Dieser Schein erfährt eine Bestätigung durch die Benennung eines Provisors und eines Plebans.

⁴² Diese Bezeichnung war für Schloß- und Gutskapläne üblich. Matrikel 52.

⁴³ Bei dem Geschlecht der Sattelbogener war ein Schloßkaplan. Vgl. Matrikel 427.

⁴⁴ Es war dem Kollegiatstift St. Johann in Regensburg inkorporiert. Gegenfurtner, St. Johann, 108 f.

⁴⁵ Am 14. 11. 1524 wurde es dem Kollegiatstift St. Johann inkorporiert. Ebd. 107.

⁴⁶ War dem Kollegiatstift St. Johann inkorporiert. Gegenfurtner ebd. 110.

Pleban von Reißing Caspar Fleischmann, der Provisor von Geltolfing Caspar Hoffmaister, der Pastor von Schneiding Thomas Schwebel und der Pleban von Michaelsbuch Ernst Prandt.

8. Dekanat Pfelling

Vom Dekanat Pfelling bzw. Schwarzach wurde als Vertreter zur Synode der Pleban Wolfgang Hueber von Schwarzach bestellt. Es unterschrieben zunächst die Geistlichen von Deggendorf⁴⁷: der Vikar Johann Krauß, der Prediger Johann Stecher, der Cooperator Michael Walterstorffer und die Benefiziaten⁴⁸ Paulus Schweyckl, Johannes Reuhel und Erasmus Hoppfl. Auf einer eigenen Liste unterzeichneten der Abt Petrus von Gotteszell, der Vikar von Pfelling Andreas Treytelig, von Geiersthal⁴⁹ der Vikar Wolfgang Hastelperger und Cooperator Oswald Weinmayr, der Sazellan Alexander von March⁵⁰, der Pleban von Arnbruck Johann Veyl, der Vikar von Böbrach⁵¹ Wolfgang Thusch, der Provisor von Wettzell⁵² Christoph Lengfelner, der Pleban von Hunderdorf Andreas Dietlmayr, der Magister Johann Kammerhueber, der Cooperator von Hunderdorf, der Pleban Wilhelm Neydeckher von Degernbach, der Pleban Rudpert Weiß von Waltendorf, der Vikar Wolfgang Kurtz von Posching⁵³ und der Cooperator Dionys Pfister von Niederwinkling.

9. Dekanat Rainertshausen

Im Dekanat Rainertshausen war die Zusammenkunft am 5. November in Rottenburg; dabei wurde der Dekan Michael Tusch und der Pleban Johann Mayr von Ammersdorf als Vertreter zur Synode bestellt. Es unterschrieben der Pleban Johann Kotter von Sandsbach, der Pleban Ulrich Attneger von Hofendorf, der Pleban Wolfgang Reispacher von Hebersdorf, der Vikar Ägid Franckh von Rainertshausen⁵⁴, der Pleban Johann Egckelhauser von Pfaffendorf, der Pleban Johann Leuttner von Oberhatzkofen, der Pleban Sebastian Englperger von Hornbach, der Pleban Wolfgang Paldauff von Schmatzhausen, der Pleban Ludwig Zelner von Högltdorf, der Pleban Andreas Fabri von Semerskirchen, der Vikar Paul Pertelhauser von Ergoldsbach, der Pleban Johann Eglinger von Volken schwand, der Medimissarius⁵⁵ Dognhardus von Pfeffenhausen, der Pleban Wolf-

⁴⁷ Die Pfarrei war dem Stift Niedermünster inkorporiert und wurde später Domkapitelsche Pfarrei. Matrikel 176.

⁴⁸ Benefizium wurde zur wichtigsten Vermögensform in der Kirche. Der Inhaber einer solchen Pfründe mußte bestimmte Leistungen dafür erbringen. Plöchl II 172 ff.

⁴⁹ Es handelt sich um die heutige Pfarrei Teisnach. Für Geiersthal bestand das Präsentationsrecht beim Kloster Aldersbach (Diözese Passau). Matrikel 545.

⁵⁰ Vor alters eine Filiale von Teisnach mit einem Benefizium, auf welches die Gutsherrschaft präsentierte. 1583 Kuratie. Matrikel 542.

⁵¹ Böbrach kam 1209 mit der Mutterkirche Arnbruck an das Benediktinerstift Niederaltaich. Matrikel 537.

⁵² Das Präsentationsrecht besaß bis zur Säkularisation das Benediktinerstift Niederaltaich. Matrikel 550.

⁵³ Die Pfarrei heißt heute Mariaposching; sie war dem Benediktinerstift Niederaltaich inkorporiert. Matrikel 182.

⁵⁴ Das Stift St. Kastulus zu Moosburg bzw. das Stift St. Martin in Landshut besaß das Besetzungsrecht. Matrikel 477.

⁵⁵ Seit dem 14. Jahrhundert wurden an Haupt- und Nebenkirchen für Priester eigene

gang Reckenschindkh von Rottenburg, der Pleban Johann Pistoris von Pfeffenhausen, der Pleban Erhard Plumenthaller von Asenkofen, der Vikar Sixtus Zeller von Wald und der Pleban Laurentius Reger von Inkofen.

10. Dekanat Süßbach

Vom Dekanat Süßbach wird der Dekan Leonhard Langkhaimer als Vertreter bestellt. Es unterschrieben auf dem Formblatt der Vikar Wolfgang Hueber von Altdorf⁵⁶ und der Vikar Michael Molitoris von Ergolding⁵⁷, die Plebani Fabian Egrer von Schatzhofen, Georg Fahlenluger von Weihmichl, Sebastian Prueler von Altheim, Johann Ascholtzhauser von Neuhausen, Thomas Grüntner von Glaim und der Sazellan⁵⁸ Laurentius Solsl von Süßbach.

11. Dekanat Sallach

Am Freitag, den 9. November 1548 trafen sich in der Pfarrei Sallach die unterzeichneten Mitbrüder desselben Dekanates; dabei wurde als Vertreter zur Synode der Dekan Georg Straßer⁵⁹ und der Pleban Stephan Noiner von Geiselhöring bestellt. Unterschrieben haben der Vikar Erhard Prummaier von Westenkirchen⁶⁰, der Pleban Georg Auer von Mettenbach⁶¹, der Pleban Georg Ruedolf von Moosthann, der Pleban Johann Mayrockh von Obertraubach, der Pleban Petrus Weys von Leiblfing, der Pleban Wolfgang Auer von Hofkirchen, der Pleban Andreas Krieg von Tunding, der Pleban Johann Weis von Martinsbuch, der Pleban Johann Guertinger von Hofdorf, der Pleban Sebastian Kolhach von Hainsbach, der Pleban Ulrich Haunperger von Pfaffenberg, der Provisor Sebastian Pruckl von Laberweinting, der Provisor Achatz Auer von Veitsbuch⁶², der Vikar des Dekanates und der Pfarrkirche von Sallach Wolfgang Stadler und der Pleban Johann Oberhauser von Grafentraubach.

12. Dekanat Reisbach

Der Magister Johann Eckl, Pastor in Mamming, besorgte am 7. November die Bestellung des Vertreters vom Dekanat Reisbach; es wurden dafür genannt der

Einkünfte für bestimmte Verrichtungen geschaffen. Es gab die verschiedensten Namen dafür: altaristae, primissarii (Frühmesser), filialistae, expositi, und auch medimissarii. Plöchl II 1, 72.

⁵⁶ Der Pfarrsitz war Eugenbach; das Register von 1438 verzeichnet außer einem Pleban 2 Hilfspriester und 1 Kapellan. Matrikel 108.

⁵⁷ Ergolding kam bereits 1270 an das Zisterzienserinnenkloster Seligenthal. Matrikel 111, 629; vgl. Bosl, Zisterzienserinnen, 213.

⁵⁸ Um 1000 kam die Hofmark „Sezpah“ als Lehen an die bayerischen Herzöge. 1344 verlieh Kaiser Ludwig, Herzog von Bayern, der Schloßkapelle Trausnitz das Patronatsrecht. Matrikel 116.

⁵⁹ Geboren zu Eggenfelden, studierte er in Wien; er war von 1533—1549 Pfarrer in Sallach und Dekan; ab 1534 zugleich Kanonikus beim Kollegiatstift zur Alten Kapelle. Reindl, Sallach, 86.

⁶⁰ Die Seelsorgskirche stand in sehr frühen Zeiten in Hainkirchen, die aber später nach Westen(kirchen) verlegt wurde; eine Filiale dazu war Gerabach, wie aus einer Notiz von 1524 hervorgeht. Matrikel 267.

⁶¹ Um 1186 und wiederum 1360 erscheint ein Pleban; das Besetzungsrecht übte freilich bis 1803 das Frauenstift Obermünster aus. Matrikel 112.

⁶² Das Frauenkloster St. Paul in Regensburg war präsentationsberechtigt, bis dieses Recht 1587 von der letzten Äbtissin an die Gutsherrschaft von Oberköllnbach veräußert wurde. Matrikel 118. Vgl. Backmund, Kollegiat- und Kanonissenstifte, 139.

Dekan Johann Reuthmair und der Pastor von Falkenberg Johann von Asch. Das mit dem Siegel des Magister Johann Eckl versehene Formblatt wurde unterschrieben vom Pastor Johann Eckl selbst, vom Pastor in Griesbach Magister Leonhard Laintinger, der den Zusatz anbrachte, daß er das Mandat gesehen und gehört hat. Es unterschrieben ferner der Vikar in Oberhausen Petrus Syrtl, der Pastor in Niederhöcking Markus Obermayr, Andreas Dorinck von Durnkach, der Pastor von Gottfrieding Andreas Mayratt, der Vikar von Oberdietfurt ⁶³ Georg Ganckhofer für sich und seinen Cooperator, der Pastor in Englmannsberg Johann Sumersdorffer, der Vikar in Eggenfelden ⁶⁴ Georg Gump(er)t für sich und seinen Cooperator, der Vikar Leonhard Peuntmayr von Taufkirchen ceu Mörzta ⁶⁵, der Vikar Kaspar Austermaier von Hebertsfelden, der Cooperator Petrus Sträßguett von Eggenfelden, der Vikar Johann Krapner von Frontenhausen ⁶⁶, der Pastor von Steinberg Johann Wurzer und der Pastor Paul Amman von Haberskirchen.

13. Dekanat Vilsbiburg

Im Dekanat Vilsbiburg wurde am 5. November die Zusammenkunft abgehalten und dabei zu Vertretern der Dekan Erasmus Weylandt und die Plebani Konrad Mitterhofer von Adlkofen und Emmeram Khamer von Dingolfing bestellt. Es sind unterschrieben die Plebani Heinrich Grueber von Seyboldsdorf und Leonhard Weixlgartter von Gaindorf, Johann Spieß Pastor von Binabiburg, Johann Pilsl Pleban von Gerzen, Matthäus Valkenperger Pleban von Aich, Georg Pernkopff Provisor in Kirchberg ⁶⁷, Johann Liechtnegkher Pleban von Treidlkofen ⁶⁸, Konrad Luder Pleban von Loiching, Wolfgang Panenheil Pleban von Hüttenkofen, Johann Teshamer Pleban von Loitzenkirchen, Andreas Tayberl Pastor von Oberviehbach und Georg Gerczner Pleban von Oberaichbach.

14. Dekanat Sandelzhausen

Im Dekanat Sandelzhausen ⁶⁹ fand die Zusammenkunft am 5. November in Mainburg statt und zwar im Gasthaus des Michael Grutsch. Zu Vertretern wurden bestellt der Pleban Leonhard Tenndl von Gundertshausen und der Dekan von Sandelzhausen Sebastian Kleck. Diese beiden verfertigten auch das Unterschriftenprotokoll für alle übrigen; nur diese beiden sind mit eigener Hand unterschrieben.

15. Dekanat Rotteneegg (Geisenfeld)

Vom Dekanat Rotteneegg wurde als Vertreter der Dekan Wolfgang Dormayr bestellt; die Zusammenkunft fand am 5. November in der Klosterkirche zu Geisen-

⁶³ 1278 schenkte Bischof Heinrich II. von Regensburg die Pfarrei samt allen Rechten dem Domkapitel. Matrikel 243.

⁶⁴ Die Pfarrei war seit 1401 dem Kollegiatstift zu Altötting inkorporiert. Matrikel 224.

⁶⁵ Mörzta = ein Ort bei der Gemeinde Taufkirchen; auf der Mürtzt bzw. Mertsee. Lubos, Landgericht Eggenfelden, 131.

⁶⁶ Die Pfarrei war dem Regensburger Domkapitel inkorporiert. Matrikel 229.

⁶⁷ Die Pfarrei war dem Augustinerkloster Niederviehbach inkorporiert. Matrikel 561.

⁶⁸ Die Grafen von Harbach übten das Präsentationsrecht aus. Matrikel 564. Liechtnegkher war in Treidlkofen von 1547 bis 1551. Ries, Priesterverzeichnis BZAR.

⁶⁹ Von diesem Dekanat wurde auch eine Beschwerdenliste beigelegt, in der die hinreichend bekannten Gravamina aufgezählt werden (Abgaben, finanzielle Belastungen, Gerichtsforum).

feld statt. Es unterschrieben der Pleban von Eschelbach Johann Grabmann, der Vikar Johann Widman von Vohburg⁷⁰, der Vikar Johann Ramspeckh von Geisenfeld⁷¹, der Pleban Erasmus Schieckl von Walkersbach, der Provisor der Pfarrkirchen von Ober- und Niedergeroldshausen⁷² Johann Stainprunner, der Pleban Balthasar Wideman von Gebrontshausen, der Pleban Leonhard Wildt von Wolnzach, der Pleban Petrus Hubel von Ainau, der Pleban Johann Miller von Gosselshausen, der Sacellan Andreas von Niederpindhart⁷³, der Kaplan Nikolaus Schaffer von Wolnzach-St. Sebastian⁷⁴, der Vikar Otto Hintzenhaußer von Oberlauterbach, der Pleban Leonhard Feist von Unterlauterbach, der Pleban Johann Amberger von Ernsgraden, der Kaplan Wolfgang Häring von Geisenfeld, der Pleban Georg Schieder von Empfenbach, der Pleban Johann Nandelsieler von Irsching und der Pastor Doktor Anton Ruedolff von Engelbrechtsmünster.

16. Dekanat (Groß)Mähring

Am Dienstag nach dem Fest Simon und Judas, dem 29. Oktober kamen die Angehörigen des Dekanates Mähring in Bettbrunn zusammen. Sie bestellten den Dekan Johann Fabri von Mähring und den Vikar von Pförring⁷⁵ Magister Wolfgang Thurn als ihre Vertreter. Es unterschrieben der Pleban und Kammerer Johann Niessell von Bettbrunn, der Pleban Johann Blab von Kösching, der Pleban Ägid Schilliner von Hagenhill, der Pleban Vitus Petz von Dolling, der Parochus Laurentius Zwick von Menning, der Pleban Johann Wirtenperger von Eggersberg, Johann Prentl Provisor in Mindelstetten⁷⁶, die Plebani Johann Zerer von Lobsing, Johann Glapmor von Sollern, Georg Schilwitz von Schambach, Wolfgang Flaexöder von Jachenhausen und der Provisor Johann Wyldt in Kessnn⁷⁷.

17. Dekanat Gögging

Vom Dekanat Gögging werden der Dekan Magister Johannes Symon von Gögging und die Plebani Magister Wolfgang parochus von Abensberg⁷⁸ und Georg Peuerl parochus von Kelheim bestellt. Es leisteten die Unterschrift der Vikar Jo-

⁷⁰ Seit 1356 hatte das Benediktinerkloster Scheyern das Patronatsrecht. Matrikel 279.

⁷¹ Das Patronatsrecht übte seit Gründung des adligen Benediktinerinnenstiftes 1030 die Äbtissin aus. Matrikel 273.

⁷² Das Patronatsrecht von Obergeroldshausen hatte das Kollegiatstift U. L. Frau zu München, das von Niedergeroldshausen das Benediktinerstift Scheyern. Matrikel 274.

⁷³ Das Benefizium wurde 1513 von der Gutsherrschaft von „Niederpinhard“ gegründet. Matrikel 270.

⁷⁴ Es handelt sich um das Benefizium, das Stephan vom Königsfeld 1485 an die Pfarrkirche von Wolnzach stiftete. 1535 wurde es dem Pfarrer von Königsfeld beigegeben. Diese Pfarrei war damals aber allem Anschein nach nicht besetzt, so daß der Kaplan von Wolnzach dieses Benefizium inne hatte. Vgl. Matrikel 281.

⁷⁵ 1345 wurde die Pfarrei dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg inkorporiert. Matrikel 397 f.; vgl. Ziegler, St. Emmeram, 199.

⁷⁶ 1533 ging das Präsentationsrecht vom Benediktinerstift Solenhofen (Diözese Eichstätt) an die Hofmarksherrschaft Neuenhinzenhausen-Offendorf über. Matrikel 396.

⁷⁷ Kessnn steht für die Pfarrei Kasing; das Reichsstift Niedermünster zu Regensburg hatte das Präsentationsrecht. Matrikel 392.

⁷⁸ Wolfgang Heriweck (Hertweg); er war Pfarrer von 1532—1556. Herzog Wilhelm IV. übertrug 1516 sein Patronatsrecht auf die Universität Ingolstadt, worüber diese allerdings nicht erfreut war. Rottler, Abensberg, 172 f.

hann Öder von Saal ⁷⁹, der Pleban Johann Coster von Pullach, der Vikar Johann Thoiser von Hienheim ⁸⁰, der Pleban Leonhard Weltzl von Affeking, der Pleban Sigismund Haslang von Eining, der Vikar Konrad Kirchmayr von Umeltsdorf ⁸¹, der Pleban Wolfgang Niedendorffer von Mühlhausen, der Pleban Johannes von Pürkwang, der Pastor Johannes Rauthwein von Kirchdorf, der Pleban Sebastian Liebhardt von Teuerting, der Pleban Konrad Wild von Poikam, der Pleban Johann Ürtl von Reißing, der Pleban Johannes Eckhart von Offenstetten, der Vikar Ulrich Amman von Teugn ⁸², der Pleban Hermann Altenburger von Lengfeld, der Ordensangehörige Thomas von Weltenburg, der zugleich Pleban in Staubing und Buchhofen war, sowie der Religiöse Johann Stainauer Pleban von Biburg.

18. Dekanat Laaber

Die Zusammenkunft im Dekanat Laaber fand wegen Verhinderung des Dekans auf Einladung durch den Vizedekan am 5. November in der Kirche zu Eilsbrunn statt. Am 27. Oktober schrieb also der Vizedekan und Pleban von Eilsbrunn Vitus Fabri ⁸³ an alle im Dekanat ansässigen Geistlichen und teilte ihnen die vom Regensburger Kapitel angekündigte Synode mit; auftragsgemäß lud er für Montag nach Allerheiligen in seine Kirche nach Eilsbrunn ein und zwar für mittags 12 Uhr; er wolle dabei das Mandat eröffnen und andere Dinge vorlegen, ebenso sollten sie Vorschläge einbringen. Diese Ladung wurde am Sonntag, den 28. Oktober bestätigt vom Parochus Georg Fabritius in Laaber, von Michael Braun in See, vom Pleban Mösthl in Parsberg, vom Vikar Andreas Pirner in Hemau ⁸⁴ und dessen Sozjus ⁸⁵, vom Vikar Georg Griessteter in Hohenschambach ⁸⁶ und von Johann Suess in Lupburg, vom Kaplan des Herrn Hugo von Parsberg ⁸⁷; es wurde später bei Johann Suess hinzugefügt: *Ille est catholicus*.

Von der Ladung erhielten am 29. Oktober Kenntnis der Vikar Johann Schmeltzl von Pfraundorf; hier findet sich der Zusatz: *Ille pertinet ad veterum palatinatum* ⁸⁸; der Pleban Johann Salacher von Kallmünz, hier findet sich der Zu-

⁷⁹ Das Präsentationsrecht besaß bis zur Säkularisation das Damenstift Niedermünster zu Regensburg. Matrikel 306.

⁸⁰ Die Pfarrei war dem Kollegiatstift zur Alten Kapelle in Regensburg inkorporiert. Bereits das Register von 1438 vermerkt einen ständigen Pfarrvikar. Matrikel 294.

⁸¹ Die Pfarrei Niederumelsdorf war dem Benediktinerkloster Biburg inkorporiert. Matrikel 302.

⁸² Das Besetzungsrecht hatte der Bischof von Brixen im Wechsel mit dem Landesherrn. Matrikel 310.

⁸³ BZAR / OA / Generalien I 62 c.

⁸⁴ Die Pfarrei war seit 1209 dem Kloster Prüfening inkorporiert. Das Register von 1438 vermerkt einen ständigen Pfarrvikar; bereits 1552 herrschte in dieser Pfarrei der Protestantismus. Matrikel 317.

⁸⁵ Die spezifische Bezeichnung für die eigentlichen Hilfsgeistlichen war in der 2. Hälfte des Mittelalters „*socius divinatorum*“, erst später kommt der Ausdruck „*cooperator*“ auf. Matrikel 52.

⁸⁶ 1399 wurde die Pfarrei dem Kloster Prüfening inkorporiert und von 1489 an auch durch das Kloster pastoriert. Matrikel 317.

⁸⁷ Es handelt sich um das Rittergeschlecht des Hugo bzw. Haug von Parsberg. Vgl. Erb, Hohenburg, 146 ff.

⁸⁸ Das Präsentationsrecht hatte die Gutsherrschaft von Hohenfels. In den Wirren der Glaubensspaltung ging die Pfarrei allerdings unter. Matrikel 322.

satz: est sacerdos uxoratus⁸⁹; der Pleban Eustachius Wolff in Lengfeld, hier ist der Zusatz: professus apud d. hemeramum ratisbonensis⁹⁰; der Pleban Sebastian Hauer von Ramschau zugleich mit seinem Cooperator in der Pfarrei Leonberg, der Zusatz hier lautet: est catholicus, non est uxoratus, est subditiōne; der Provisor Johann Wolffauer in Niederwinzer⁹¹, als Zusatz ist hier festgehalten: est catholicus. Am 30. Oktober gelangte die Ladung an Pastor Johann Stain von Pettendorf, hier findet sich der Zusatz: uxoratus sacerdos, sentiens cum parochō in Laaber; der Provisor Balthasar Scotus in Pielenhofen⁹², hier ist der Zusatz: catholicus.

Als Vertreter zur Diözesansynode wurde Vitus Fabri von folgenden Geistlichen genannt: Michael Braun⁹³, Johann Wolffauer, Sebastian Hauer, Leonhard Mösthl, Balthasar Scotus und dem Pleban von Leonberg Jakob Thalhamer. Der Frater Sebastian von Prüfening erklärte sich im Auftrag des Prälaten als Provisor der Pfarrkirche von Deuerling⁹⁴ mit allem und jedem einverstanden.

Als Vertreter lehnten den Vitus Fabri unterschriftlich folgende sieben ab: Georg Fabritius parochus von Laaber, als Zusatz wurde hier hinzugefügt: assertus cuius uxor obiit dicitur esse monachus; der Vikar Georg Griessteter, Zusatz: sacerdos; der Vikar Andreas Pirner von Hemau mit seinem Cooperator, hier steht der Zusatz: ignotus, vicarius est sacerdos, sed cooperator non; vicarius fuit prius, quia uxorem duxit; de cooperatore est incertum num sit uxoratus; der Pastor assertus Johann Stain von Pettendorf, hier steht der Zusatz: sacerdos habet uxorem; der assertus Pleban Georg Seßl von Neunkirchen, hier steht der Zusatz: sacerdos habens uxorem; Nittendorf bei Deuerling, hier steht der Zusatz: ignotus laicus uxoratus. Diese fügten hinzu, daß sie sich verpflichtet und der kaiserlichen Majestät im Gehorsam gebunden wissen durch dessen Statthalter⁹⁵; es sei ihnen also

⁸⁹ Er trat später zum Luthertum über; bereits sein Vorgänger Peter Preuß (1540) war lutherischer Anhänger. Knauer, Kallmünz, 33. Für sein Fernbleiben entschuldigte er sich mit folgenden Zeilen: „Venerabili viro ac domino n. plebano Eilßsprunn domino suo semper amando. Jhesum pro solute würdiger lieber herr Euer schreiben hob ich vernommen, thue euer wird darauf kundt, das ich auf den tag niht kan kumen, es wird der richter von lengfeld kumen und die rechnung von wegen deß gotzhaus von den zedhbröbsten vor eynen ersamen ratt zu Calmytz auf nemen und widerumb eynen zedhbrobst Schulmaister unnd mößner erwölen. Ist meyn bitt an E w ir wöllet myr schriftlich kundt thon, was bey euch werd außgericht will ich mych zu erhaltung Christlicher ordnung erzaigen und thon so vyl sichs gepurt wie aynem frumen unnd erlichen priester wol an sthet. Valea dominacio vestra per tempora multa. Datum sibatho post omnium sanctorum anno XLVIIJ. Johannes Salacher plebanus in Calmynts“.

⁹⁰ Am 13. 6. 1542 ordnete der Pfalzgraf die Übernahme der lutherischen Religion an, aber nach dem Schmalkaldischen Krieg wurde im ganzen Landgericht wieder das katholische Bekenntnis eingeführt, was jedoch nur von kurzer Dauer war. Denn 1552 wurde Burglengenfeld endgültig evangelisch. Brandl, Burglengenfeld, 69–83; vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 87 f.

⁹¹ Seit 1343 war die Pfarrei dem Domkapitel inkorporiert. Matrikel 89.

⁹² Die Pfarrei war dem Zisterzienserinnenkloster inkorporiert. Ebd. 446.

⁹³ Er war zugleich als Prediger der neuen Lehre in Neumarkt vom Rat der Stadt angestellt. Götz, Die religiöse Bewegung, 87.

⁹⁴ 1281 schenkte Herzog Heinrich von Bayern die Pfarrei Deuerling dem Benediktinerkloster Prüfening; das Register von 1438 vermerkt einen ständigen Pfarrvikar. Matrikel 314.

⁹⁵ Kaiser Karl bestimmte Georg Zorn von Bulach zum Kommandanten in Neuburg,

nicht erlaubt den Glauben zu brechen; diese Worte sagte der „assertus“ Parochus von Laaber im Namen aller.

Von den Pfarreien Kallmünz, Burglengenfeld und Lupburg liegt eine schriftliche Entschuldigung vor, daß sie zu der Zusammenkunft am 5. November nicht erscheinen könnten; dieses Entschuldigungsschreiben trägt als Datum Anfang November.

Schließlich wurden noch die Namen derer festgehalten, die weder erschienen noch in dem Vertretungsmandat unterschrieben. Es waren dies: Beratzhausen, hier steht als Zusatz: Ignotus homicida perfugus ex Neumarkt est sacerdos; Hohenfels, hier steht der Zusatz: Ignotus pertinet ad verterem palatinatam; Pfraundorf, hier steht der Zusatz: Jo. Smeltzlius vicarius confessus est se vocatum sed non comparuit.

Lengfeld und Lupburg erschienen persönlich in Regensburg, besagt eine letzte Notiz.

19. Dekanat Hahnbach

Vom Dekanat Hahnbach wurde der Dekan und Pleban von Hahnbach Magister Georg Popp als Vertreter zur Synode bestellt. Es unterschrieben diesen Vorschlag der Pleban Georg Helbling von Amberg⁹⁶, der Pleban Konrad Waidman von Kemnath bei Neunaigen, der Vikar Johann Praun von Gösselsdorf⁹⁷, der Pleban Erhard Freudenberger von Rottendorf, der Pleban Leonhard Hierspeck von Pittersberg, der Pleban Johann Hacher von Neukirchen, der Pleban Petrus Stigler von Wiefelsdorf, der Pleban Johann Lintmayer von Fuhrn, der Vikar Heinrich Flöhel von Vilshofen⁹⁸, der Pleban Anton Gebhart von Hausen, der Pleban Georg Plumenschein in Pielenhofen im Stain, der Pleban Leonhard Purckl von Utzenhofen, der Pleban Georg Gebhart von Hohenkemnath, der Pleban Johann Pleschmid von Schmidgaden und der Pleban Johann Wienffinger von Dürnsricht.

Es folgen weitere Namen mit jeweiligen Zusätzen: Schlicht: Jakob Pollnreuther⁹⁹, Gebenbach: Adolarius, Adertshausen: Martin Theissinger; diese drei erschienen persönlich in Regensburg, wie der Notar Erasmus Gams handschriftlich vermerkte; ebenso Michael Heltmann von Schönbrunn und Martin Wassermann von Aschach; bei Allersburg steht der Vermerk: Dominus decanus ratisp. alius nullus apparet.

Auf einem eigenen Blatt wurden nochmals alle Pfarreien des Dekantes festgehalten und verschiedentlich Zusätze angebracht. Wahrscheinlich handelte es sich bei dieser Zusammenstellung um die Ladung zur Zusammenkunft im Dekanat.

Pappenberg: Barbatus plebanus hat dem nuntio zu antwort, er wol es lassen

nachdem er den Pfalzgrafen Ottheinrich am 18. September 1546 abgesetzt hatte, weil sich dieser dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen hatte. Gremmel, Neuburg, 49 f.

⁹⁶ Amberg ist heute ein eigenes Stadtdekanat. Pfarrer Helbling und die Franziskaner leisteten der eindringenden neuen Lehre energischen Widerstand, nachdem 1538 der Rat der Stadt die Erlaubnis gegeben hatte, Prädikanten anzustellen. Matrikel 90. Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 51, 90 ff.

⁹⁷ Die Familie der Moshaimer zu Inkofen besaß das Präsentationsrecht. Matrikel 357.

⁹⁸ Die Pfarrei ist dem Benediktinerkloster Ensdorf inkorporiert; ab 1538 herrschte der Protestantismus. Matrikel 223.

⁹⁹ Pollnreuther ist der letztgenannte katholische Pfarrer vor der Glaubensspaltung. Matrikel 583.

gain aurbach an pfleger langen, doch dritten tags danach disen zettel geschickt — in qua constituit predicantn ambergens.

Schlicht:

Schönbrunn: dixit er wol sich in den tag zum dechant verfuegen, sed non venit; comparuit autem per se ratisp. — Erasmus notarius.

Gebensbach: dixit er wol erscheinen.

Hirschs Aue ¹⁰⁰: Dixit es gee in nichts an. Ist bey mir erschienen, sagt was di Predic zu Amberg, wol er auch thon.

Schnaittenpach: Auch wil erscheinen ¹⁰¹.

Aschach: dixit er auch zum dechant khomen et venit (et comparuit Erasmus notarius).

Lintach: Lutherisches es geen in nichts an. Er erpeitere kaumb der Lichtmes sein Edelmann nemes alles ein.

Wutzdorff: Hat zwen Lutherische pfarher, ytzlicher Edlman einen; und wölicher die kirchen will providiren, so jagt in der ander zur kirchen aussa; es gee sie dieses Synodus nichts an ¹⁰².

Kembnat in norganis: subscripsit se ¹⁰³.

Göselsdorf: subscripsit se.

Pattendorff: subscripsit se.

Schmidgaden: subscripserunt se ambo.

Durnshrich:

Wolffering: vacat.

Haselbach: vacat.

Pittersberg: subscripsit se.

Schwaಿಂದorff hat sich nit wollen lassen finden und nach volgens lassen hören, er wol nit komen ¹⁰⁴.

Kemnath prope form: vacat.

Neue Schwandt: vacat.

Alte Schwandt: vacat.

Aderßhausen: haben ire Pfarher zu Regenspurg werden sie wol versorgen ¹⁰⁵

Allerspurg:

Vilshoven: se subscripsit.

Theuern: dixit kum er, man werdes wol sehen.

Neunkirchen: se subscripsit.

Wibelstorff: se subscripsit.

¹⁰⁰ 1527 finden sich in Hirschau Wiedertäufer, später Calvinisten. Matrikel 285. 1541 wurde Hirschau evangelisch. Batzl, Hirschau 55 ff.

¹⁰¹ Der letzte katholische Seelsorger vor der Glaubensspaltung war Sebastian Dorner (seit 1542), welcher 1549 als lutherischer Pfarrer nach Lenersrieth (Pfarrei Waldthurn) kam. Matrikel 287.

¹⁰² Bei Einführung des Protestantismus resignierte der Pfarrer 1549. Matrikel 288. Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 125.

¹⁰³ Noch 1550 wurde ein katholischer Pfarrer eingeführt; er war der letzte vor der Glaubensspaltung. Matrikel 351.

¹⁰⁴ Seit 1543 Einführung des Protestantismus. Auch der ehemalige Schwandorfer Pfarrer, der spätere Bischof Pankraz konnte mit einem Hirtenschreiben vom 6. Oktober 1544 den Siegeszug der neuen Lehre nicht mehr aufhalten. Matrikel 502; vgl. Ried, Codex, II 1183.

¹⁰⁵ Waren dem Hochstift Regensburg inkorporiert. Infolge der bischöflichen Oberherrschaft blieben auch beide Orte dem katholischen Glauben treu. Matrikel 103 f.

Haußen: se subscripsit.

Kemnath auff der höch: se subscripsit

Amerthal: ein munch auß dem kloster Castel dixit, er wol es der canzlei anzeigen.

Pulnhoven: subscripsit se und sich beclagt der pfleger benötig in seines gefallens.

Griffenwang: vacat

Utzenhoven: se subscripsit

Stainperg, Puchpach, Wackersdorff, Geckelpach: vacant

Amberg: constituit Decanum.

Sultzpach: hat khain pfarher ist gestorben, hat ein predicanten und sonst zwen Ministrantn, verwesen gleich die pfar, wil sich kainer der sachen annemen. Die pfar dem Landschreiber darselbst bevohlen sagt, er wol die sach den rechen zu Amberg antzaigen ¹⁰⁶.

Furm: se subscripsit.

Am Dienstag nach dem Fest Simon und Judas entschuldigte sich der Pleban von Pappenberg beim Dekan von Hahnbach, daß er nicht zur Zusammenkunft kommen kann ¹⁰⁷.

20. Dekanat Nabburg

Vom Dekanat Nabburg ¹⁰⁸ wurde der adelige Wilhelm von Preysing, Pleban in Nabburg und Kanonikus in Regensburg und zugleich Vizedekan des Dekanates als Vertreter zur Diözesansynode bestellt. Es unterschrieben diesen Vorschlag die „pareciarii“ Magister Nikolaus Hauerius von Luhe und Erhard Pagner von Wurz, der Pleban Georg Stepek von Böhmischbruck ¹⁰⁹. Die Plebani von Döllnitz, Köblitz und Neunaigen wurden vom Boten des Ordinariats nicht angetroffen, da sie durch andere Geschäfte festgehalten waren. Sie sind aber Söhne des Gehorsams und benennen und beauftragen den Vizedekan als ihren Vertreter bei der Synode, außerdem versprechen sie alles, was dort beschlossen wird, anzunehmen; diese Notiz brachte Wilhelm von Preysing an.

Es folgte als weitere Anmerkung: der einstige Dekan von Floß ist jetzt verheiratet, für sein Fernbleiben entschuldigte er sich. Der Pleban Georg Widenmann von Purkersreuth ließ sich durch einen gewissen Gabriel von Floß entschuldigen; der Pleban könne nicht nach Regensburg zur Synode kommen, da „diese Wochen

¹⁰⁶ Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 100, 121.

¹⁰⁷ Pappenperg sub decan Hanbach. 2^a f. post Simonis et Jude Apost. Honorabili viro domino ac domino decano in hanbach suo dilecto s. p. erbircher birdicher her decan, ist mein fleissigs bit, bellet mich unterschreiben nach laut des mandatß, den ich nit rebellns ader cotumax sein bill, sonder fur mich und mein person solle respondirn, ist mein bit und begern der man predich amberge ader belhche die stat amberg verornt mit dießen ader mern bortten furgeschriben. Ego wolffgangus Kurbarsdorffer plebanus in papenperg constituo predicatorem et auctoritatem eij trado etc. will ich allzeit verschulden. Actum symonis et jude anno 48 valete in cristo raptim.

¹⁰⁸ Das rastlose Leben des ersten evangelischen Predigers in der Oberpfalz, Johann Freysleben führte ihn von Weiden, Schönberg, Sulzbach, Erbdorf, Wilchenreuth und Pleystein auch nach Nabburg. Simon, Johann Freysleben; vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 78—85.

¹⁰⁹ 1476 inkorporierte Bischof Heinrich IV. von Regensburg die Pfarrei dem Reichsstift St. Emmeram zu Regensburg. Matrikel 324. Stepek war ein strenger Verfechter des katholischen Glaubens. Götz, Die religiöse Bewegung, 134; vgl. Ziegler, St. Emmeram, 199.

zwue Hochzeit ihn disem pfarlein werden, dergleychen ehrliche schwangere weyber sein, welche alle stundt der geburt gewertig, derwegen ihme schwerlich von der pfarr zu sein, die weyl er keinen Capplan hat“. Er bat deshalb sein Fernbleiben zu entschuldigen, versprach aber zugleich, daß er gehorsamst die Beschlüsse und Anordnungen der Synode beobachten und durchführen werde.

Unterm 10. November entschuldigte sich Bernhard Schmucker von Floß mit besonderem Schreiben, daß er zur Synode nicht kommen könne wegen der Kürze der Zeit, „wohe ich zu reiten hette können bekomenn“. Außen auf diesem Schreiben wurde der Zusatz angebracht: Floß decanus uxoratus, excusat se, videatur sit ne excusatum.

21. Dekanat Kulmain

Im Dekanat Kulmain¹¹⁰ fand die Zusammenkunft in der Stadt Kemnath im Gasthaus des Wolfgang Schrotls am 5. November statt. Als Vertreter zur Synode wurde bestellt der Pleban von Mockersdorf Konrad Graf¹¹¹, da der Dekan Stephan Hackenschmid wegen einer „fast tödlichen Krankheit“ nicht teilnehmen kann. Es erklärten sich damit einverstanden der Dekan Stephan Hackenschmid¹¹² selbst, der Pleban Johann Poelant von Falkenberg¹¹³, Johann Schaller von Windischeschenbach¹¹⁴ und Jakob Schyter von Wiesau¹¹⁵. Der Pleban Ulrich Tauber von Marktredwitz¹¹⁶, der zugleich Dekan des Dekantes Wunsiedel ist, beauftragte ebenfalls den Dekan von Kulmain bzw. dessen Vertreter, in seinem Namen bei der Diözesansynode in Regensburg zu handeln und zu beschließen.

Diese vier genannten Plebani hatten ihr Votum schriftlich abgegeben, wobei der Pleban von Windischeschenbach am Samstag nach Allerheiligen sich beim Dekan schriftlich entschuldigte, daß er zur Zusammenkunft nicht kommen könne wegen „Podroga ader Ciperlein“.

22. Dekanat Eger

Im Dekanat Eger schrieb am 27. Oktober der Dekan und Komtur des Deutschen Ordens Nikolaus Sachs den „atribus, dominis parochialium, ecclesiarum rectoribus, presbiteris curatis et non curatis“, daß sie am Dienstag nach Allerheiligen, den 5. November, zu ihm nach Eger kommen sollten, um zu hören und zu sehen, was in dem Mandat vom Bischöflichen Ordinariat stehe; nur gesetzliche Entschuldigungen seien für das Fernbleiben zulässig; andernfalls würden sie für säumig

¹¹⁰ Vgl. Götz, Die religiöse Bewegung, 132.

¹¹¹ Ebd. 133.

¹¹² Mit der Entschuldigung für das Fernbleiben des Pfarrers von Marktredwitz schilderte er auch die personelle und religiöse Situation in seinem Dekanat.

¹¹³ Von Falkenberg: Ego Johannes Poelant in Falckenbergk const. in proc. dm. Conradum graven pleb. in Mockerstorff. (außen: . . . obedient.)

¹¹⁴ Bei Windischeschenbach außen: bona excusatio podragratico laboratus et obedientis.

¹¹⁵ Bei Wiesau außen: est in cathalogo obedientium et tres alij hic collegati.

¹¹⁶ Bereits im Jahre 1528 ging das Dekanat Wunsiedel das zur Markgrafschaft Bayreuth gehörte, dem Bistum verloren. Staber 106; vgl. Matrikel 598. Der Pfarrer von Marktredwitz schrieb: Udalricus quod plebanus in Redwitz Tauber decanatus, qui vince ex decanatu wonsidel in fide constans permansit ante certos annos deconatui addictus in Chulmen nostro procuratori et mihi decano adscripsit suamque facultate eidem tradidit comparandi in Synodo Ratisbon. id quod cyrographum et signum folium suum testantur.

Außen: Redwitz sub Wunsidl sed nunc ad Chulmen — pro sua persona obediens.

erklärt und mit Strafen belegt werden. An dem genannten Tag fanden sich dann auch mehrere Plebani im Haus des Komturs und Dekans zu Eger ein. Zu Vertretern wurden bestellt Nikolaus Löhel von Haslau und Christoph Friderici; damit war zugleich die Übertragung aller Vollmachten verbunden, im Namen und Auftrag der übrigen Dekanatsgeistlichen auf der Synode zu handeln.

Es unterschrieben auf einem vorgefertigten Formular die Parochi Johann Scheuer von Albenreuth, Caspar Fuchs von Wondreb, Johann Olsznitzer von Griesbach, Johann Faber von Schwarzenbach, Wolfgang Pehr von Beidl, Wolfgang Auger von Tirschenreuth, Nikolaus Mendel von Lienberg, Johann Weyß von Münchenreuth, Petrus Gleßel von Mühlbach, Nikolaus Löhel von Haslau, Wilhelm Fuchstadt von Klinghardt, Ulrich Kebe von Schönbach, Paulus Vubel von Frauenreuth und Christoph Friderici von Wildstein.

Nicht erschienen sind und damit auch nicht unterschrieben haben die parochi Ulrich Schusselpauer von Bärnau, N. von Hohentan, N. von Arzberg, Petrus Höltzel von Liebenstein, N. von Asch, Petrus Zigler von Schönberg, Benedikt Stappel von Stein, N. von Neunkirchen, N. von Landwust und N. von Brambach.

Eine Entschuldigung ging von Pastor Benedikt Stappel ein, daß er nicht kommen könne wegen „Podagra und höheren Alters“. Ulrich Kebe, der Pastor von Schönbach teilte am Montag nach Allerheiligen mit, daß „was ich schuldig und verpflichtet ins Bistumb (Regensburg) bin, befinde ich mich allzeit unbeschwert“. Im übrigen ist die Pfarrei ein königliches Lehen, „derhalben ich mich verhalten, nach rho. ko. Ma. commissarien befehl und ordnung in der cron behem“; was die anderen Priester machen, davon werde auch er nicht weichen.

Von einem einzigen Stift liegt eine schriftliche Äußerung vor; sie stammt vom Kollegiatstift St. Tiburtius in Münster. Am 10. November 1548 wurde damit durch den Dekan Georg Teyninger und dem Senior Christoph Thalmer von venerabilis nobilis et egregius iurium doctor Vitus Tuchsenauser Propst des Stiftes zum Vertreter bestellt.

§ 15 Durchführung der Synode

1. Teilnehmer

Anhand eines Namensverzeichnisses¹¹⁷ wurde die Anwesenheit der Geladenen bzw. ihrer Vertreter überprüft. Die Teilnahme brachte dem Betreffenden ein Kreuzchen vor seinem Namen ein, während das Fehlen mit einer Null vermerkt wurde.

Als Erster auf der Liste steht Abt Erasmus von St. Emmeram; er litt an einer „Steinkrankheit“, deshalb konnte er nicht teilnehmen¹¹⁸, der Abt von Prüfe-

¹¹⁷ BZAR / OA / Generalien I 62 c: Die Liste trägt folgende Überschrift: Revⁿⁱ in Christo, Venerabiles, Nobiles et Egregij patres et Domini Prelati, D. Abbates, Praepositi, Decani, Capitula, Commendatores et Administratores, Archidiaconi sive decani Rurales et eorum vicegerentes et Locatenentes, qui ad Synodum diocesanam hodierna die inchoandam per publicas patentes Literas venerabilis Capituli ecclesiae Ratisponensis sede Episcopalis vacante evocati sunt et requisiti.

¹¹⁸ Seit der Anordnung des V. Laterankonzils waren auch die exemten Äbte zur Teilnahme an den Synoden verpflichtet. Ziegler, St. Emmeram, 71 f., 152, hat diesen Aspekt

ning entschuldigte ihn. Von der Schottenabtei war zugegen der Abt Alexander¹¹⁹ und vom Kollegiatstift zur Alten Kapelle der Dekan Sigismund Pender, der zugleich das Dekanat Pondorf vertrat. Für den Komtur von St. Leonhard erschien der Provisor Wolfgang Rormayr, als Vizedekan von Stauff fiel ihm auch die Vertretung des Dekanates zu. Wegen Krankheit fehlte der Dekan vom Kollegiatstift St. Johann Petrus Rauscher¹²⁰, er ließ sich deshalb entschuldigen. Als abwesend wurde ausdrücklich der Komtur von St. Ägid Johannes von Leonrod notiert. Dagegen waren erschienen der Dominikanerprior Sixtus und der Prior der Augustinereremiten Bartholomäus. Die bisher genannten Personen bezogen sich auf die Regensburger Klöster.

Von den Abteien und Konventen außerhalb der Stadt Regensburg nahmen an der Synode teil: die Pröpste Wolfgang von Rohr¹²¹, Johannes von Paring¹²² und Dionys von Schamhaupten¹²³, dazu der Administrator Jodok von St. Mang zu Stadtamhof¹²⁴.

Aus den Benediktinerklöstern¹²⁵ waren erschienen: Abt Benedikt von Biburg, der Prior für den Abt Placidus von Münchsmünster, Abt Ulrich von Prüfening, Abt Fabian von Weltenburg, für den erkrankten Abt Andreas von Oberaltaich der Pfarrer von Rohr Frater Georg, Abt Johannes Chrisostomus von Mallersdorf, Abt Michael von Reichenbach¹²⁶, für den erwählten Abt Oswald von Metten nahm Frater Sigmund, der Pleban in Perg und Conventuale des Klosters teil. Der Administrator in Ens Dorf¹²⁷ wurde durch den Abt von Reichenbach und durch den Richter Crentzer entschuldigt. Ferner nahm teil der Prior Johannes von Frauenzell.

übersehen; andererseits ist ihm aber zuzustimmen, daß für das Fernbleiben des Abtes von der Synode auch kirchenpolitische Gründe (Konflikte mit dem Hochstift) mitspielten; ebd. 72, 150 ff.

¹¹⁹ Renz, Schottenabtei St. Jakob, 13.

¹²⁰ Die Stellung des Propstes war von 1548—1557 vakant. Vgl. Mai, Das Stift St. Johann, 35 f.

¹²¹ Von 1539—1559 Wolfgang Zänckl. Zeschick, Rohr, 43. Vgl. ders., Augustinerchorherrenstift, 122.

¹²² Nach dem Tod des Propstes Mathias 1547 war im Stift ein einziger Chorherr verblieben: Johannes Pägl; er wurde sofort durch bischöfliche und herzogliche Wahlmänner zum Propst gewählt, bis 1550 übte er diese Funktion aus. Mai, Augustinerchorherren, 109; vgl. Zeschick, Rohr, 101.

¹²³ Dionysius Lenz 1541 bzw. 1544—1550; er stammte aus dem Stift Rohr und war zunächst Coadjutor, dann Propst. Zeschick ebd. 40, 140.

¹²⁴ Auf den 1544 abgesetzten, verhafteten und in bischöflichen Gewahrsam genommenen Propst Laurentius Grueber folgte nach dem als Verweser eingesetzten Weltpriester Johann Schmaus der einzige Konventuale des Stiftes Jodok Hus als Provisor; er wirkte von 1549 bis zu seinem Tode 1558 als Propst. Ebd. 101; vgl. Mai, Augustinerchorherren, 104.

¹²⁵ Vgl. Schwaiger, Benediktiner, 37 ff.

¹²⁶ Michael Katzbeck oder auch Katzberger genannt, wurde am 20. August 1548 zum Abt gewählt, nachdem heftige Querelen zwischen dem Hochstift und dem Kurfürsten Friedrich wegen des Klosters Reichenbach vorausgegangen waren. 1556 nahm Katzbeck die protestantische Lehre an, verehelichte sich und wurde Pfarrer in Vilsack und schließlich Generalsuperintendent in Nürnberg, wo er 1608 starb. Götz, Die religiöse Bewegung, 35—38; Kotzbauer, Reichenbach, 14 f.

¹²⁷ Das Kloster war bereits völlig heruntergekommen, es hatte keinen Abt mehr, sondern nur noch einen Verwalter. Götz, ebd., 31—35.

Der Abt Johannes vom Prämonstratenserstift Speinshart fehlte; anwesend war jedoch der Abt Johannes von Windberg. Für den Abt Petrus vom Zisterzienser-kloster Gotteszell¹²⁸ nahm der Vizedekan und Pleban in Schwarzach Walter Huber teil. Es fehlte der Administrator Heinrich von Waldsassen²²⁹. Der erkrankte Prior und Administrator in Walderbach¹³⁰ wurde durch den Hausinwohner Georg Schirmpeckh und einen Pferdeknecht entschuldigt.

Der Prior des Karthäuserklosters Prüll¹³¹ nahm teil; es findet sich der Vermerk: *Pater infirmus Carthusiae*.

Den Komtur der Johanniter-Kommende in Altmühlmünster¹³² Johannes Hierosolimitorum vertrat — wie auch den Komtur von St. Leonhard¹³³ — der Provisor und Vizedekan von Stauff Wolfgang Rormayr.

Anwesend war Niklaus Sachs, der Komtur von Eger; es fehlte aber der Komtur von Gangkofen¹³⁴.

Ferner nahmen teil Vitus Tuchsenauser, der Propst in Pfaffmünster, sowie der Dekan Magister Georg Teyninger und auch der Dekan von Essing Johannes Springenraff.

Von den 23 Dekanaten nahmen an der Synode die Vertreter (*decani nati*) der vier Erzdekanate teil: Johannes Widmann von Regensburg, für Christoph Rumel von Stauff der Vizedekan Wolfgang Rormayr, Sigismund Pennder für Pondorf und Johannes Schmauß von Cham; für den verhinderten Dekan von Sünching der Pleban Wolfgang Artmayr von Aufhausen, Johannes Gräßl, Alban Federl, für den verhinderten Dekan von Pfelling der Pleban Wolfgang Hueber von Schwarzach, Michael Tusch, Leonhard Langkhaimer, Georg Straßer, Johannes Reuthmair, Erasmus Weylandt, Sebastian Kleck, Wolfgang Dormayr, Johann Fabri, Johann Symon, für den fehlenden Dekan von Laaber der Pleban Vitus Fabri von Eilsbrunn, Magister Georg Popp, den Dekan von Floß vertrat Wilhelm von Preysing Pleban in Nabburg und Kanonikus in Regensburg, für den erkrankten Stephan Hackenschmid der Pleban Konrad Graf von Mockersdorf, Nikolaus Sachs der Komtur und Dekan von Eger.

Vom Dekanat Wunsiedel nahm weder der Dekan noch der Vizedekan und Pleban von Marktredwitz teil; eine Notiz besagt: über den Pleban von Markt-

¹²⁸ Vgl. Matrikel 613.

¹²⁹ Nach dem Tod des letzten Abtes 1547, den Pfalzgraf Friedrich absetzte, vor das Amberger Gericht stellte und in das Kloster Walderbach brachte, übertrug der Kaiser die Leitung des reichsunmittelbaren Waldsassen dem Administrator Johann von Weze. Dessen Neffe, Heinrich von Weze folgte ihm; er mußte aber vor Antritt seines Amtes am 15. Juli 1548 dem pfälzischen Kurfürsten als Landesherrn die Anerkennung versprechen. Die Reichsunmittelbarkeit des Klosters war damit tatsächlich aufgehoben, wenn sie auch formell bis zum Jahre 1560 fortbestand. Langhammer, Waldsassen, 214 f.

¹³⁰ In Walderbach herrschten ebenfalls zerrüttete Verhältnisse. Die Wahl eines Abtes wurde im Juli 1548 von der weltlichen Obrigkeit nicht mehr gestattet. Der aus Waldsassen verbannte Abt Georg verstarb 1547. Götz, Die religiöse Bewegung, 44—49; Langhammer 213.

¹³¹ Das ehemalige Benediktinerkloster übergab Herzog Albrecht 1484 mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles den aus Nürnberg berufenen Karthäusern. Matrikel 614.

¹³² Seit 1313 ist eine Kommende der Johanniter bezeugt. Matrikel 625.

¹³³ Eine Johanniterkomturei ist seit 1276 bezeugt. In der Reformationszeit war St. Leonhard gänzlich verwaist. Matrikel 625.

¹³⁴ 1279 errichteten die Deutschherren eine Komturei. Matrikel 625. Vgl. Mai, Der Deutsche Orden, 220 f.

redwitz sei nichts berichtet außer, daß der Dekan von Kulmain ihn entschuldigte „ut frenus sui decanatus“, d. h. er gehöre zum Dekanat Kulmain.

Zu den aufgezählten Dekanen kamen noch als weitere Vertreter hinzu: Ulrich Hanauer aus Regensburg, Johann Aman vom Dekanat Cham, Andreas Jachenhauser, Matthias Pruner, Johann Mayr, Stephan Noiner, Johann von Asch, Konrad Mitterhofer, Emmeram Khamer, Leonhard Tenndl, Wolfgang Thurn, Wolfgang von Abensberg, Georg Peuerl, Nikolaus Löhel und Christoph Friderici.

Aus der erwähnten Teilnehmerliste wurden die drei Äbtissinnen von Niedermünster, Obermünster und St. Paul gestrichen („mandata vocatorum ad synodum sunt illis missa et presentata, attamen in Cathalogo et lectione vocatorum non fuit mentis facta“). Bei der Äbtissin Barbara von Niedermünster steht aber vermerkt: comparuit d. Erasmus Primbsz.

2. Verlauf der Synode

Am Dienstag, den 13. November 1548 wurden die Synodalen in der Frühe durch das Läuten mit der großen Glocke zur Kathedrale gerufen. Der Commissar des Vicariats Johann Thaylenkäs¹³⁵ wies als Direktor und Promotor der Synode allen entsprechend ihrer Würde und ihrem Rang im Chor der Kathedrale den Platz zu. Den Anfang machte Doctor Laurentius Hochwarth, der vom Kapitel zum Präsidenten der Synode gewählt und bestimmt worden war; für ihn wurde der Bischofssitz reserviert. Es folgten die Dekane und die Vertreter der Kanonikalkapitel sowie die weiteren Teilnehmer.

Der Weihbischof Johann Kluespeck feierte das Heilig-Geist-Amt, bei dem der Concionator der Kathedralkirche Magister Ulrich Hanauer predigte.

Nach dem „Ite missa est“ wurde die Litanei gebetet, die der Weihbischof mit einer Oration abschloß. Ein Levit sang darnach das Evangelium, wobei er vorher den Segen des Weihbischofs empfangen hatte; da es in der Mitte des Chores und beim Pult noch dunkel war, hielt er ein Licht in den Händen.

Der Präsident ging dann von der Bischöflichen Cathedra zum Pult, das auf drei Stufen in der Mitte des Chores stand und richtete an die Versammlung mahnende Worte. Am Ende seiner Rede kündigte er den Segen an, den der Weihbischof spendete. Nach dieser feierlichen liturgischen Eröffnung der Synode ordnete der Präsident an, daß nach dem Essen um ein Uhr alle im Bischofshof zu erscheinen haben; es sollten dort die Sitzungen beginnen.

Zu Beginn der Versammlung wurde durch den Promotor Thaylenkäs die Anwesenheit der Geladenen und zur Teilnahme Verpflichteten festgestellt. Zu den mehr als fünfzig namentlich bekannten Teilnehmern aus dem ganzen Bistum kam mit Sicherheit noch das Regensburger Domkapitel, auch wenn die einzelnen Kanoniker nicht eigens aufgeführt wurden; schließlich oblag dem Kapitel wegen der Vakanz des Bischofsstuhls Ladung und Leitung der Synode.

Laurentius Hochwarth eröffnete als Präsident die Synode und sprach einleitende Worte. Es wurden sodann zwei Notare bestellt und zwar Erasmus Gams und Georg Pömerl der Substitut des Vikariats. Zu Prokuratoren wurden durch Zuruf (per verbum) Georg Puhler und Georg Marperger bestellt. Das von Nikolaus

¹³⁵ Er nannte sich auch latinisiert Joannes Delicasius. Die Funktion eines Direktors oder Promotors der Synode entsprach dem, was bei der Provinzialsynode 1537 der Syndikus erledigte.

Sachs angefertigte Protokoll berichtet auch noch von zwei Delatores, die dem Aufgabenbereich zuzuordnen sind, den 1537 die Promotores ausübten (s. § 9).

Der Präsident ließ dann die Ankündigung und Ladung zur Synode, wie sie auch an den Türflügeln der Kathedrale Kirche angebracht war, verlesen. Der Direktor und Syndikus Johann Thaylenkäs erstattete darnach die Säumigkeitsanklage der nicht Erschienenen; dazu wurden zunächst alle mit Namen einzeln aufgerufen, zuvorderst die Landdekane, die den Namen ihres Dekanates nannten und ihr von den Mitbrüdern des Dekanates unterschriebenes Vertretungsmandat vorzeigten. Durch die Delatoren wurde dann der Präsident aufgefordert, die Abwesenden, die sich weder durch Mandat noch durch ein Entschuldigungsschreiben gemeldet haben, für säumig zu erklären, was er auch vornahm. In einem definitiven Urteilspruch entschied er, daß die Säumigerklärten ipso facto exkommuniziert seien: im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes; dieser Urteilspruch wurde durch Dekret promulgiert. Der Notar Erasmus Gams brachte den Zusatz an: Die Strafe der Säumigkeit sei auf angemessene Zeit zur Lossprechung reserviert.

In der folgenden Rede wies der Präsident auf die notwendige Reform des Klerus hin. Darnach holte man die Synodalstatuten des Jahres 1512 hervor, die auf Anordnung des Präsidenten gelesen wurden und zwar bis zum Titel: „De celebratione missarum“¹³⁶. Das Tagespensum war damit erfüllt. Ehe jedoch die Versammlung auseinanderging, wurde bekanntgemacht, daß der erwählte Bischof alle auswärtigen Prälaten zu Mittag des nächsten Tages einlädt.

Am Mittwoch den 14. November ordnete der Präsident an, die Synodalstatuten zu Ende zu lesen, wobei die Kapitel „de penitentiis et canonibus penitentialibus“ auszuklammern seien.

Am Nachmittag widmete man sich der Reformationsordnung und dem Interim. Der Präsident gab zunächst eine Einleitung; es schloß sich die Verlesung des Mandats Karls V. an, das er der Reformationsordnung vorangestellt hatte und in dem er den Klerus zur Reform und Besserung ermahnte¹³⁷. Es folgte die Verlesung der Reformationsordnung mit den 22 Kapiteln¹³⁸. Bevor dann den Synodenteilnehmern das kaiserliche Interim¹³⁹ zur Kenntnis gebracht wurde, sprach der Präsident selbst noch einmal ein Vorwort. Näheres über diese Ausführungen wurde nicht notiert. Von dem Interim wurden an diesem Nachmittag noch 20 Kapitel gelesen bis zum Titel „De sacramento ordinis“.

Zu Mittag des nächsten Tages ließ der Bischof alle Dekane einladen; es waren deren zweiundzwanzig Personen, da weder der Dekan von Wunsiedel noch an dessen Stelle der Pleban von Marktredwitz erschienen war, wie eine genaue Aufstellung vermerkt. Das Bistum zählte damals dreiundzwanzig Dekanate.

Die restlichen sechs Kapitel des Interim wurden am Donnerstag, den 15. November vorgetragen. Zu den letzten beiden Kapiteln über die Kommunion unter beiderlei Gestalten und die Priesterehe¹⁴⁰ machte der Präsident einschränkende Bemerkungen. Mit dieser Klarstellung zeigte er auf, daß es sich bei diesen beiden Punkten nur um Zugeständnisse den Protestanten gegenüber handelt; außerdem wollte er mit diesen Worten möglichen Verdächtigungen seiner Person gegenüber

¹³⁶ Lipf, Verordnungen, 28.

¹³⁷ ARC V 319. Dazu: Le Plat, collectio, IV 163 f.

¹³⁸ ARC VI 348—380.

¹³⁹ ARC VI 310—346.

¹⁴⁰ ARC VI 342 ff.

vorbeugen. Auch wenn keine Einzelheiten dieser Ausführungen des Laurentius Hochwart bekannt sind, so darf durchaus an den Brief des Nikolaus Bobadilla an den Erzbischof von Salzburg erinnert werden¹⁴¹. Der Spanier Bobadilla gehörte einem Theologenkreis während des Augsburger Reichstages an; da er gegen das Interim opponierte, ließ ihn der Kaiser am 6. Mai heimlich aus Augsburg entfernen. Bereits am 14. April hatte dieser Bobadilla dem Erzbischof von Salzburg seine Bedenken gegen das Interim mitgeteilt und gemeint, daß vor allem wegen der Priesterehe und der Kommunion unter beiderlei Gestalten eine Spaltung in der Kirche besiegelt würde.

Am Ende seiner Erklärung ließ der Präsident durch den Promotor und Direktor der Synode die Meinung der Teilnehmer erfragen; die beiden Notare waren ihm dabei behilflich. Man unterließ freilich nicht, zuvor noch darauf hinzuweisen, daß alles im Einklang mit dem allgemeinen Recht stehe, bereits in früheren Verordnungen sich finde und schließlich beim Reichstag zu Augsburg durch die kirchlichen Oberen angenommen und ratifiziert worden sei. Ferner wurde den Synodenteilnehmern das Versprechen abverlangt, daß sie die Anordnungen beachten und befolgen werden. Bei der Einholung des Votums von den Dekanen über die Kanoniker bis zu allen anderen Teilnehmern trat kein einziger Einspruch zutage, vielmehr nur Zustimmung und das Versprechen, sich an die Weisungen zu halten.

Der Präsident forderte schließlich die Anwesenden auf, ihre eventuellen Beschwerden vorzubringen, sofern sie diese schriftlich zur Hand hätten. Die Synode wurde dann in der üblichen Form beendet¹⁴².

Die Sitzungen der Synode erstreckten sich, wie das private Protokoll des Pfarrers Nikolaus Sachs aus Haslau festhält, von Dienstag Nachmittag eins bis vier Uhr, am Mittwoch von sieben bis elf Uhr und nachmittags von eins bis fünf Uhr und schließlich noch am Donnerstag von sieben bis zwölf Uhr.

Obwohl der Ablauf von Diözesansynoden auch Aussprachen und Beratungen vorsah, so läßt die Tagesordnung und die Durchführung dieser Diözesansynode darauf schließen, daß sie sich im Vorlesen bzw. Anhören des Vorgetragenen erschöpfte und keine Beratungen stattfanden.

Auf Bitten des erwählten Bischofs von Regensburg schickte der Erzbischof von Salzburg unterm 4. Oktober 1548 eine Kopie der Salzburger Synodenordnung¹⁴³, „daraus Euer Freuntschaft vernemen werden, welcher massen wir Synodum diocesanam ausgeschriben und darinn handlung furzunemen vorhabens seyen“. Im Gegensatz zur Regensburger Synode kannte die Salzburger Synodenordnung eine weitere Aufteilung in Ämter und Organe. Neben dem Präsidenten und den Notaren fungierte ein Syndikus, ein Promotor und Consilarii ecclesiastici. Der Syndikus kann im Hinblick auf die Tätigkeit mit dem Regensburger Direktor der Synode gleichgesetzt werden, der zugleich die Aufgaben des Promotors wahrnahm. In Salzburg waren für die Tätigkeit des Promotors drei Personen ausgewählt worden, aus deren Kreis der Syndikus genommen wurde. Zur Beglaubigung konnten in Salzburg die Notare bis zu sechs Zeugen anfordern.

¹⁴¹ ARC V 273 ff.

¹⁴² Der Abschluß der Synode hatte auch einen liturgischen Rahmen: Danksagungsamt, Te Deum und Schlußgebet. Es gehörte auch die offizielle Entlassung der Synodenteilnehmer dazu. EKAS 11/49 RA XV.

¹⁴³ Er legte Wert darauf, daß sie sich in „prozeß unnd andern versennlichen stückhen gleichmessig unnd aines formshaltten unnd gebrauchen“. EKAS 11/49 RA XIII.

Laut Synodenordnung war in Salzburg vorgesehen, die einschlägigen Bestimmungen des Konzils von Basel (1433) zu verlesen, da man nichts Wesentliches übersehen wollte; es handelt sich um die Bestimmungen der 15. sessio vom 26. November 1433¹⁴⁴. Im übrigen lief die Salzburger Diözesansynode in ähnlicher Weise wie die Regensburger Diözesansynode ab: das Interim und die Reformationsordnung wurden durch Verlesen bekannt gemacht.

§ 16 *Beschlüsse und Ergebnisse der Diözesansynode*

Als wesentliches Ergebnis dieser Diözesansynode muß die Publizierung der Reformationsordnung betrachtet werden; sie hatte durch Verlesen Gesetzeskraft im Bistum erlangt. Das Interim hatte als Adressaten die Protestanten, weshalb es nur zur Information mitgeteilt worden war. Laurentius Hochwarth selbst berichtet, daß er bei der Diözesansynode die Reformordnung für den Klerus publizieren ließ¹⁴⁵.

Die Diözesanstatuten von 1512 wurden durch erneutes Verlesen wiederum eingeschränkt; sie waren nach wie vor in Geltung, da seit dieser Zeit keine Diözesansynode im Bistum stattgefunden hat und die Synodalstatuten nicht revidiert oder aufgehoben worden sind.

Ferner ordnete der Präsident Laurentius Hochwarth an, während der nächsten Wochen in den einzelnen Dekanaten Versammlungen einzuberufen, wo über die Vorgänge und Handlungen der Diözesansynode berichtet werden sollte. Außerdem sollten bei diesen Zusammenkünften die Beschwerden gesammelt werden, damit sie zur Diözesanversammlung im Januar nächsten Jahres vorgelegt werden könnten. Bei dieser geplanten erneuten Zusammenkunft würde auch die notwendige Vorbereitung für die Teilnahme an der Provinzialsynode behandelt.

An greifbaren Ergebnissen konnte also diese Diözesansynode nicht allzuviel vorweisen¹⁴⁶. Das dürftige Ergebnis wird verständlich, wenn man fragt, warum diese Diözesansynode einberufen worden war, nämlich weil es Karl V. so wollte. Den Beschluß des Reichstages und dem nachdrücklichen Drängen des Kaisers war äußerlich Folge geleistet, aber die innere Aufgeschlossenheit fehlte. Vielleicht verhalf aber doch diese Diözesansynode zu einer Bewußtseinsbildung und Gesinnungsänderung, die eine tatsächliche echte innerkirchliche Reform voraussetzte¹⁴⁷.

¹⁴⁴ De conciliis provincialibus et synodalibus. Jedin, Decreta, 473.

¹⁴⁵ Oefele, Rerum Boicarum, I 154.

¹⁴⁶ Ähnlich verhielt es sich im Bistum Passau, wo der Bischof Wolfgang an den Nuntius am 28. Dezember 1548 berichtete, daß kürzlich in dieser Provinz Diözesansynoden gehalten wurden, es sei aber nichts Neues beschlossen worden (instituumus), sondern lediglich die auf dem letzten Reichstag vorgelegte „Reformatio“ des Kaisers sei gebilligt worden. Außerdem hätte man die alten Statuten erneuert. NB I/11, 408. Ähnlich war es bei der Salzburger Diözesansynode 1548; man wollte nichts beschließen, sondern nur die Provinzialsynode beratend vorbereiten. EKAS 11/49 RA XIII.

¹⁴⁷ Iserloh, Fürstenreformation, IV 305.

§ 17 Ladung

Bereits die Diözesansynode im November 1548 hatte beschlossen¹⁴⁸, vor der Provinzialsynode nochmals zusammenzukommen. Als Tag wurde ursprünglich der 13. Januar 1549 in Aussicht genommen, nämlich nach dem Fest des hl. Erhard. Die Ladung zu dieser Versammlung sprach die Synode selbst aus, d. h. Laurentius Hochwarth als Präsident. Im Gegensatz zur Ladung anlässlich der Diözesansynode 1548 stellten sich dieses Mal keine rechtlichen Fragen, wer für die Ladung das Recht besitzt, da nur eine Diözesanversammlung beabsichtigt war. Als schließlich die Versammlung geladen wurde, hatte der Bischof bereits von seinem Amt Besitz ergriffen (Weihnachten 1548), so daß er selbst die Ladung aussprach¹⁴⁹.

Wie schon zur Synode 1548 teilten Boten den endgültigen Termin, nämlich Dienstag, den 22. Januar in der Diözese mit. Für „Nuncii“ wurden Zettel vorbereitet, die einerseits die Hauptziele der zu gehenden Strecke angaben, andererseits die Namen der zu Ladenden enthielten, wo dann jeweils auch die Betroffenen mit eigener Hand ihre Bestätigung, Entschuldigung oder sonst eine Erklärung anbrachten.

Am 2. Januar 1549 geht Thomas Rörl „ad Eylßsprun, Puelenhofen, Maring etc.“. Sein Weg führte also zunächst nach Eilsbrunn, wo er mit Erfolg aufgenommen wurde, was der Vermerk beweist: „Ad diem determinatum in omni obedientia comparebo“. In Pielenhofen äußerte sich die Äbtissin handschriftlich: „Wir Scholastica Abbtissin zu Pullnhoffen wollen mitler Zeit auff unseres gn e n unser Beschwerde schriftlich einlegen“. Bei Essing findet sich die Erklärung: „Ad prefixum diem in omni obedientia me manifestabo“. Das Augustinerchorherrenstift Schamhaupten gab lediglich eine Empfangsbestätigung ab. An fünfter Stelle auf diesem Zettel steht Möring (Großmehring); der betreffende Pfarrer versprach schriftlich, an dem festgesetzten Tag zu erscheinen außer im Falle einer Krankheit, dann würde er einen Vertreter bestellen. Ein schwer lesbarer Vermerk bei Weltenburg besagt wohl, daß der Bote die Ladung abgegeben und der Abt sie angenommen hat.

Dieser Bote Thomas Rörl legte den Weg in umgekehrter Weise zurück als es auf dem Zettel vorgesehen war; durch Buchstabenkennzeichnung vor den einzelnen Namen wird dies deutlich. Es befinden sich außerdem vor jedem Namen Zahlenangaben, die im Vergleich zu den anderen Listen und zu den Botenabrechnungen anlässlich der Synode von 1548 die jeweilige Entfernung in Meilen belegen. Die Zahl sieben vor Weltenburg ist gestrichen, sicherlich deshalb, weil sich der Bote dabei schon auf dem Rückweg befand. Über eine Abrechnung, wieviel für eine Meile an Kreuzer bzw. Batzen ausbezahlt wurde, gibt der Zettel keine Auskunft¹⁵⁰.

Ebenfalls am 2. Januar 1549 brach der Regensburger Bote Michael Obermair auf; er nahm wohl den gleichen Weg in die Oberpfalz, wie schon der Bote vor der

¹⁴⁸ „auff den Synodum zu Regensburg gehalten sind alle Briesterschafft hoch und niderstands erwordert“. BZAR / OA / Generalien I 62 c.

¹⁴⁹ Das Kloster Speinshart nahm das Einladungsschreiben des „Reverendissimi Domini Episcopi“ entgegen. Der Dekan von Eger sprach vom bischöflichen Mandat. Ebd.

¹⁵⁰ Es sind insgesamt neun Meilen angegeben von Regensburg bis Großmehring, wobei Pielenhofen anscheinend nicht gerechnet wurde, da vor diesem Ort keine Zahlenangabe steht.

letzten Synode. In „Enßdorff donerstag nach dem Neuen Jarstag anno 49 ist der Pot allhie gewest und ain missiff uberantwort“. Am 3. Januar übergab der Bote in Hahnbach das Schreiben, das der Dekan mit größtem Respekt entgegennahm. Der Bote bekam bei ihm das Abendessen ¹⁵¹.

Am nächsten Tag übergab der Bote im Kloster Speinshart das Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs, welches die Patres annahmen und mit größter Ehrerbietung durchlasen. In Mockersdorf wurde am gleichen Tag der Empfang bestätigt und dabei versichert, dieses Schreiben mit gebührender Reverenz und guter Gesinnung gelesen zu haben. Der Pastor und Dekan in Eger, Nikolaus Sachs, bezeugte eigenhändig, daß er das bischöfliche Mandat empfangen und zur Kenntnis genommen habe.

Auch vor diesen Orten wurde die Zahl der zurückgelegten Meilen vermerkt, insgesamt neunzehn, was eine Meile mehr bedeutet als bei den Angaben anlässlich der Ladung zur Synode 1548. Ein weiterer Eintrag auf diesem Zettel beweist, daß auch der Prior Wolfgang Zenger von Waldsassen und schließlich am 10. Januar Nabburg Kenntnis erhalten hat.

Der vereidigte Regensburger Bote Jakob Lecker wurde wiederum eingesetzt wie schon vor der letzten Diözesansynode. Sein Weg damals war in den westlichen Bereich der Diözese, dieses Mal ging er am 2. Januar zunächst nach Mallersdorf, wo Gregor Labermar „provisor Malherstorffiae infra tertia Januarii a nuntio praescripto literas“ erhielt. Am 4. Januar bestätigten die Pröpste Johannes von Paring und der von Rohr den Empfang des Schreibens. In Biburg kam der Bote am 5. Januar an; in Säldental (Seligenthal) verweigerte die Äbtissin die Annahme des Briefes, sie ließ durch eine Elisabeth den Brief am Rad zurückgehen und sagen, sie habe vom Fürsten den Bescheid, deshalb wolle sie diesen durchführen und dem Boten keine Unterschrift leisten ¹⁵².

In Landshut erhielt am Hl. Drei-Königs-Tag Michael Tusch, der Dekan zu Rainertshausen war, das Mandat. Der Dekan in Vilsbiburg Erasmus Weylandt bestätigte am 8. Januar, dem Fest des hl. Erhard, daß er die Ladung erhalten hat. Gangkofen stellte kurz und bündig fest: „presentavit 8. Januarii“. Einen Tag später gelangte die Ladung zum Dekan Johann Reuthmair in Reisbach.

Der von diesem Boten Jakob Lecker benutzte Zettel trägt außen den Vermerk: „ad Landshut, Vilsbiburg etc. ad feriam secundam post Sebastianum“ ¹⁵³.

Auch dieser Bote nahm den Weg in anderer Reihenfolge als auf dem Zettel vorgesehen; es wurde dies durch Buchstaben gekennzeichnet. Ebenfalls wurden die Entfernungen durch Zahlenangaben (Meilen) vor den einzelnen Namen festgehalten; die Strecke machte neunzehn Meilen aus (Regensburg-Reisbach). Die Zahl zwölf vor dem Ort Reisbach erhielt den späteren Zusatz: „revert. ad Ratisb.“, was

¹⁵¹ Der Überbringer der Einladung zur Synode hat nach altem Brauch von einem jeden außer der Verpflegung duos curciferos seu grossos pro viatico erhalten. Grisar, Synodalleben, 611.

¹⁵² „Äbtissin noluit accipere literas sed per quaedam Elizabetham am Rad restituit literas et dixit se habere a principe mandatum ainen Bescheid tum velet parere atque noluit testimonium nuncio praebere.“

¹⁵³ Als Termin wurde der 22. Januar 1549 festgelegt; es war dies damals ein Dienstag. Mit der Ladung für „feria secunda“, das ist der Montag, wurde das Eintreffen in Regensburg ausgesprochen; es galt durchaus als üblich am Tag vor Beginn der Synode oder der Versammlung anzukommen. Vgl. die Ladungen für die Provinzialsynode 1537 und für die verschiedenen Konferenzen.

bedeutet, daß diese Meilenangabe nicht mehr berücksichtigt wurde, da der Bote sich schon auf dem Heimweg befand.

Der weitere Bote, Georg Schachtner nahm vor der Synode 1548 den Weg nach Norden; dieses Mal wurde er in den östlichen Teil der Diözese geschickt. Bei dem von ihm benutzten Zettel steht außen: „ad Chamb, Gotszell, Methen etc. auf Erchtag morgen nach Sebastianii“.

Am 4. Januar machte er sich auf den Weg nach Stauff und weiter nach „Unser frauen Zell“, wo man die Ladung bestätigte. In Reichenbach wurde der Empfang und die Kenntnisnahme der übergebenen Schrift bezeugt, aber zugleich notiert: „Dominus Abbas non fuit presens alius quidam se supscripsit“. In Walderbach nahm der Prior Erhard in Abwesenheit des Abtes das Schreiben entgegen. Der Weg des Boten führte weiter nach Cham, wo vermerkt ist: „dies missive ist in abwesen des dechants seiner aid presentiert worden (ipse fuit hic Ratisp.)“. Am Erhardstag erreichte der Bote Gotteszell und Metten, wo ebenfalls der Empfang des Schreibens bestätigt wurde. Bei dem auf dem Zettel vorgesehenen Ort Schwarzach befindet sich kein Eintrag. Windberg dagegen erhielt das Mandat „a tabellario ruralo in Nostro Monasterio nono die Januarii“, Oberalteich am Donnerstag nach Hl.-Drei-König (10. Januar), ebenso Pfaffmünster. Am Freitag, den 11. Januar 1549 kehrte der Bote Georg Schachtner nach Regensburg zurück.

Die Gesamtzahl neunzehn der zurückgelegten Meilen stimmt genau mit den Angaben vor der Synode 1548 überein, wengleich bei einzelnen Ortsentfernungen Differenzen bestehen.

Die Ladung der für 22. Januar 1549 festgesetzten Versammlung gelangte sicherlich nicht bloß zu den auf denzetteln verzeichneten Pfarreien, Klöstern und Dekanaten; vielmehr war damit nur der Weg aufgezeigt, den der jeweilige Bote zu gehen hatte¹⁵⁴. Denn es gaben auch noch andere Dekane schriftlich ihre Zusage zur Diözesanversammlung ab. Der Dekan von Süßbach, Leonhard Langkhaimer bekundete, daß er durch einen Boten das Mandat des Bischofs erhalten habe und daß er auch „feria tertia post Sebastiani Ratispone in aula episcopali“ erscheinen werde. Darüber hinaus werde er diese Ladung der ehrwürdigen Äbtissin von Geisenfeld zur Kenntnis geben und den Dekanen in Rotteneck und Sandelzhausen das Mandat durch einen eigenen Boten am anderen Tag zustellen. Dieses Schreiben des Dekans Langckhamer trägt außen den Vermerk: „mandatum ad convocationes habende 1549 22 Januarii“ und außerdem enthält es folgenden Hinweis: „1549 Januarii Nuncius Schmid ex Augusta attulit hec testimonia de paternitatis mandatu ad Gokking, Munichsmunster et Geißenweld et per haus ad Roteneckh et Sandeltzhausen; dedi X cr“.

Der Dekan Johann Simon von Gögging erklärte bereits am 1. Januar schriftlich seine Bereitschaft, am Dienstag nach Sebastiani in die „aula episcopalis“ zu kommen. Der Abt Placidus zu Münchsmünster schrieb: „Ich bekenne, das ich am Erichtag nach Sebastiani am pischofflichen hoff vellen erscheinen“.

§ 18 Vorbereitende Dekanatsversammlungen

Zur Vorbereitung dieser Versammlung hatte bereits die Diözesansynode beschlossen und wohl das Ladungsschreiben erneut in Erinnerung gerufen, in den

¹⁵⁴ Ähnlich war die Situation auch vor der Diözesansynode 1548.

einzelnen Dekanaten Zusammenkünfte zu halten, bei denen unter anderem die Beschwerden bezüglich der weltlichen Übergriffe gesammelt werden sollten. Zugleich könnten bei dieser Gelegenheit die Dekanatsvertreter bestellt und anhand des gedruckten Formulars mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden ¹⁵⁵.

Eine derartige Dekanatsversammlung fand sicherlich im Dekanat Stauff statt, da aus diesem Bezirk „Gravamina“ gesammelt, formuliert und vorgelegt wurden.

Von einer solchen Zusammenkunft im Dekanat Eger verfertigte der Pfarrer Nikolaus Löhel in Haslau im Anschluß an sein Synodenprotokoll einen ausführlichen Bericht ¹⁵⁶.

Als der Dekan Nikolaus Sachs am Montag, den 19. November von der Synode zurückkam, rief er für Dienstag, den 27. November („feria tertia post catherine“) seine Dekanatsangehörigen zusammen; sie sollten sich in der Frühe bei ihm zu Hause einfinden. Der Präsident habe nämlich bei der Diözesansynode den Auftrag erlassen, die Dekane sollten bei nächstbestener Gelegenheit ihre Dekanatsangehörigen zusammenrufen und ihnen über die Handlungen und Vorgänge der Synode berichten; außerdem sollten bei dieser Zusammenkunft die Gravamina gesammelt werden. Am Schluß seiner Einladung bemerkte der Dekan noch, daß ein jeder sich für die Zahlung der Abgaben vorsehen solle.

Zum ausgeschriebenen Tag erschienen dann tatsächlich alle, die bei der ersten Versammlung vor der Diözesansynode 1548 teilgenommen hatten, darüber hinaus auch noch aus Bärnau Magister Ulrich Schusselpauer und aus Schönbach Petrus Zigler.

Als erstes wurden bei dieser Versammlung die finanziellen Geschäfte erledigt. Jeder gab das Versprechen, sich an den Unkosten, die durch die Teilnahme des Dekans und seiner Begleitung an der Diözesansynode 1548 entstanden waren, zu beteiligen. Insgesamt hatten die elf Tage an Auslagen einunddreißig Gulden verursacht; dies bezog sich nur auf den Dekan und seine zwei Begleiter ohne die Familien, den Reiter und drei Pferde. Der Dekan selbst trug davon den dritten Teil (10 Gulden), obwohl er persönlich gereist war und drei Pferde beansprucht hatte. Ein „großes Wellenßes, das bis jetzt einen Wert von einem Gulden und ein Viertel“ hatte, gaben jeweils der Curatus von Albenreuth, Wondreb, Beidl, Tirschenreuth, Münchenreuth, Schönbach, Frauenreuth und Arzberg. Jeweils einen Gulden steuerten die Curaten von Bärnau, Griesbach, Schwarzenbach, Lienberg, Mühlbach, Schönberg, Liebenstein und Stein bei. Klinghardt gab einen halben Gulden. Die acht Vicarii der Stadt Eger beteiligten sich mit jeweils einem Viertelgulden, ebenso die Vicarii in Tirschenreuth, Albenreuth, Schönbach, Arzberg und Schirnding. Die zwei Begleiter waren befreit von Zahlungen ¹⁵⁷.

¹⁵⁵ „Und hat ain yder decan vermög des ausschreibens, seins decanats . . . zuverderst die pfarher und seelsorger beruefft zu sammen, ine solich mandat des ausschreiben verkundet, wellicher dann nit wollen oder mogen zum Synodum komen oder erscheinen, der soll sein gewalt aufgeben laut ainer gedruckten form und sich daran unterschreiben.“ BZAR / OA / Generalien I 62 c.

¹⁵⁶ „Processus Synodi Episcopalis Ratisbone habite tertia decima die novembris anno domini 1548. Atque in decanatu Egresi a Venerabili Domino Nicolao Sachsen Decano loci suis decanalibus presbiteris 27 Novembris eodem anno prelectus auctore Nicolao Lohelio parochio in Haslau.“ Ebd.

¹⁵⁷ Bei dem einen Begleiter handelte es sich um den Pfarrer Nikolaus Sachs und der zweite war der Pfarrer von Wildstein Christoph Friderici.

Sodann beschäftigte man sich bei der Versammlung mit den Gravamina, die ein jeder darlegte, so wie er sie erlitten hatte. In der Tat wurden aber nur halbe Beschwerden, ja Lächerlichkeiten vorgetragen über Belastungen, Opfergaben, Beerdi- gungsgebühren, Beicht- und Bußgelder und dazu noch allerlei Klagelieder ange- stimmt. Leider sind in dem Protokoll keine Einzelheiten aufgezeigt; dafür berichtet es weiter: Was nämlich die Belastungen der Gläubigen durch die Geistlichen betraf, so wurde dies mit Schweigen umgangen. Deshalb legte der Dekan der Versamm- lung nahe, auch diese Gravamina zu bedenken und dem gläubigen Volk ein gutes Beispiel zu geben, sowie selbst einen guten Willen zu zeigen. Damit ein ernsthafter Anfang mit der Reform gemacht werde, redete der Dekan den Anwesenden ins Gewissen und erinnerte sie an die Lehren der Väter, die heiligen Schriften und die Diözesanstatuten von 1512; er machte sie schließlich mit der Reformationsordnung des Kaisers sowie dem sogenannten Interim vertraut.

Die Synodalstatuten, die Reformationsordnung und das Interim bildeten die Grundlage für eine eindringliche Unterweisung des Dekans, die er mit Zitaten aus der hl. Schrift und mit Texten der Kirchenväter ergänzte ¹⁵⁸.

In der Einleitung ging er zunächst auf die unruhigen und heillosen Zeitumstände ein und meinte, das Reformwerk sollte dem anvertraut werden, der gesagt hat: Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid. Daraus ableitend fragte er dann auch, warum die vielen Zusammenkünfte, Konvente und privaten wie öffentlichen Konferenzen so wenig Erfolg hatten. Nun werde das Allgemeine Konzil als letztes Asyl für die Rettung und Reform betrachtet. Da aber auch bei dieser ernsthaften Kirchenversammlung der Diabolus seine Hand im Spiele habe und Schwierigkeiten bereite, was durch die Vertagung des Konzils deutlich wurde, so unternehme man in der Kirchenprovinz den Versuch, als Heilmittel gegen das Gift der Irrlehre und der Spaltung Synoden abzuhalten. Bei der kürzlich in Regensburg stattgefundenen Diözesansynode seien die Synodalstatuten von 1512, die Reformationsordnung des Kaisers und das Interim verlesen worden. Eine Zusammenfassung und entsprechende Kanones habe er selbst verfertigt, die er im folgenden den Dekanatsangehörigen vortrug.

Als erstes griff der Dekan das priesterliche Amt auf, das von Gott gestiftet, für den Aufbau des Leibes Christi notwendig sei; wenn es darüber hinaus mit der königlichen Macht harmoniere, könnte so Gottes Staat auf Erden verwirklicht werden. Das doppelte Amt der Geistlichen bedeute, für das Volk und für Gott da zu sein. Daraus ergebe sich, daß der Kleriker sich mit Gott befassen müsse und die Bibel nie aus den Händen legen dürfe, sowie das Stundengebet eifrig pflege; eine besondere Aufmerksamkeit verdiene aber die Feier der heiligen Messe.

Im zweiten Kapitel behandelte er das Leben und die Sitten des Klerus im all- gemeinen. Für die Geistlichen gelte Christus als Vorbild und Beispiel; deshalb sei dem priesterlichen Leben Hochmut, Ausschweifung, Geiz und Prahlerei besonders abträglich. Der Besuch von Kneipen und Tavernen sei ohne Notwendigkeit nicht erlaubt und in der Kleidung sollten sie Einfachheit und Bescheidenheit üben. Eine schandbare Unsitte stelle dar, wenn sich Kleriker als sogenannte Capellani an Laien oder gar zweifelhafte Frauenspersonen anböten, wodurch die, die eigentlich Führer der Herde Christi sein sollten, zum Schweife werden. Suspekta Frauen dürf- ten außerdem nicht im Pfarrhaushalt Aufnahme finden, wie schon das Konzil von Nicäa festgelegt hatte. Tätigkeiten wie Handel oder gar Wucher und Ausleihen

¹⁵⁸ Processus Synodi Episcopalis, Seite 14—36 erhalten. BZAR / OA / Generalien I 62 c.

seien dem Klerus untersagt, ebenso Wahrsagerei, Possentreiben und Schaustellerei.

Zum dritten wandte sich der Dekan an die Pfarrer und deren Vikare, sowie die übrigen Diener des Wortes Gottes. Der bestehende Priestermangel verlange ein verstärktes Gebet und die Bitte an Gott, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Bei der Auswahl derer, die zum Dienst am Wort und zur Leitung der Kirche zugelassen werden, sei größte Sorgfalt aufzubieten; allein der kirchlichen Obrigkeit komme es zu, geeignete Männer für den priesterlichen Dienst zu bestellen. Gemäß den Weisungen des Konzils von Vienne¹⁵⁹ unter Clemens V. könnten Angehörige der vier Mendikantenorden¹⁶⁰ in der Seelsorge und zur Predigt eingesetzt werden; allerdings sollten sie bescheiden und in Absprache mit dem Ordinarius auftreten. Wer sich schließlich unrechtmäßig ein Kirchenamt anmaßt, sei wie ein Aufständischer zu entfernen und aus der Kirchenprovinz zu verweisen; dazu zählten auch Apostaten, unbekannte Mönche und fremde Weltpriester, Schwätzer, von denen weder die Lehre noch das Leben irgendwie überschaubar seien. Den Dekanen falle eine gewisse Aufsichtspflicht zu.

Über das Leben und die Sitten der Pfarrer im einzelnen äußerte sich der Dekan in einem vierten Abschnitt. Er betonte, daß Leben und Lehre der Pfarrer übereinstimmen müsse, wodurch sie wiederum der Herde Christi ein lebendiges Beispiel sein könnten. Die zu meidenden Laster betreffen die Pfarrer wie die Geistlichen ganz allgemein, nämlich Hochmut, Geiz, Ausschweifung und Schamlosigkeit.

Das fünfte Kapitel widmete der Dekan der Predigt, deren Vorbereitung, Inhalt und Ausführung. Die Voraussetzung dafür seien die entsprechenden guten Eigenschaften und Tugenden beim Prediger selbst, nämlich Gläubigkeit und Treue, Liebe und Eifer¹⁶¹.

Im sechsten Abschnitt behandelte er die Verwaltung der Sakramente und im siebten die kirchlichen Verordnungen und Gewohnheiten¹⁶².

Außer dieser ausführlichen und eingehenden Vorbereitung der Diözesanversammlung und Provinzialsynode im Dekanat Eger fehlen weitere Unterlagen, die über Versammlungen in anderen Dekanaten Auskunft geben.

§ 19 Glaubenswechsel in der Jungen Pfalz

1. Religiöse Lage 1548/1549

Bereits 1530 riß von Amberg her die neue Lehre im Gebiet der Jungen Pfalz ein, wie der Pfarrer Josef Reinpoth von Wiefelsdorf aufschrieb¹⁶³. Die Herzöge Ottheinrich und Philipp hingen dem Luthertum an und so folgten diesem Beispiel eben Klerus und Volk nur allzu bereitwillig. Nachdem am 22. Juni 1542 Herzog

¹⁵⁹ Es wurde am 16. Oktober 1311 von Papst Clemens (1305—1313) eröffnet. Jedin, Konziliengeschichte, 59.

¹⁶⁰ Zu den vier Mendikantenorden zählten seit dem Mittelalter die Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten und Karmeliten. Bereits das Konzil von Lyon 1274 bestätigte deren Privilegien. Alle weiteren Konzilien bis zum Trienter befaßten sich mit diesen Bettelorden und hatten sich wegen der Spannungen zwischen ihnen und dem Weltklerus zu beschäftigen. Ebd. 54 f.

¹⁶¹ Vgl. Mai, Predigtstiftungen.

¹⁶² Die entsprechenden Ausführungen fehlen bei den vorhandenen Unterlagen.

¹⁶³ Benl, Pfarrei Wiefelsdorf, 88.

Ottheinrich in einem scharfen Edikt verfügt hatte, daß in seinem Land nur noch die reine Lehre des Evangeliums gepredigt werden darf¹⁶⁴, trat der Pfarrer und Dekan zu Schwandorf Johann Anzinger mit der Geistlichkeit seines Kapitels 1543 öffentlich zum evangelischen Bekenntnis über¹⁶⁵, so daß der Bischof diesen weiterhin als Dekan für untragbar hielt und ihn seines Amtes enthob¹⁶⁶. Schließlich konnte schon 1546 der spätere Pfarrer von Regensauf Christoph Vogel mit ersichtlicher Genugtuung feststellen, daß das ganze Pfliegergericht Lengfeld (Burglengfeld) „von den verführerischen Papisten erledigt war“¹⁶⁷.

Zur gleichen Zeit wurden jedoch die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes — darunter auch Ottheinrich — mit der Reichsacht belegt. Als dann am 18. September 1546 Kaiser Karl auf dem sog. Donaufeldzug Neuburg erobert und besetzt hatte, bestellte er Georg Zorn von Bulach zum Kommandanten und Statthalter von Pfalz-Neuburg, d. i. der Jungen Pfalz¹⁶⁸. Dieser neue „Gewalthaber stellte sich die Gegenreformation leicht vor“¹⁶⁹, nach der Wiederherstellung des katholischen Glaubens in der Stadt sollte das Land an die Reihe kommen. Auf Betreiben Georg Zorns lud der Bischof von Eichstätt am 6. März 1548 die lutherisch gewordenen Pfarrer zu sich und wollte sie bewegen zur „alten Religion“ wieder zurückzukehren; denn wegen des Priestermangels konnte er selbst die einzelnen Pfarreien nicht mehr besetzen¹⁷⁰. Georg Zorn ließ am 6. Januar 1549 im Fürstentum ein zorniges Mandat ausgeben, in dem er die evangelische Predigt und Sakramentsfeier untersagte und die Annahme der päpstlichen Lehre gebot; zur besseren Verbreitung beabsichtigte er sogar, dieses Mandat zu drucken¹⁷¹, was aber gottlob nicht geschehen ist, wie eine Hand dem Regensburger Exemplar hinzufügte¹⁷².

Anfang des Jahres 1549 erfolgte auch die Ladung zur geplanten Diözesanversammlung; im Gebiet der Jungen Pfalz lagen ganz oder teilweise die Dekanate Laaber, Amberg und Nabburg. Von diesen Kirchenbezirken wurden mit bischofs-treuer Einstellung namentlich verzeichnet: der Vikar des „herrn Hannßn von Parsperg“ Michael Braun in See, der Pfarrer in Ramspau Sebastian Hauer, der Provisor in Parsberg Leonhard Mösthl, Balthasar Scotus in Pielenhofen, Jakob Talhaimer in Leonberg, der Konventuale von Prüfening Frater Sebastian in Deuring und schließlich Johannes Sueß in Lupburg. Die drei Letzteren erhielten freilich vor ihrem Namen kein Kreuzchen, was wohl bedeutet, daß sie nicht angetroffen wurden¹⁷³. Bei J. Sueß wurde aber der Vermerk angebracht: *per se comparuit*. Aus dem Dekanat Amberg zeigte sich gehorsam Petrus Stigler in Wiefelsdorf und Georg Lannentaler, der nach dem Tod des Johannes Hager vom Pfleger zu Leng-

¹⁶⁴ Ried, Codex, II 1178.

¹⁶⁵ Hubmann, Schwandorf, 52.

¹⁶⁶ Der Bischof bestellte zum neuen Dekan Georg Popp von Hahnbach. Ried, Codex, II 1183; vgl. Hubmann ebd.

¹⁶⁷ Benl, Pfarrei Wiefelsdorf, 88, 111.

¹⁶⁸ Neckermann, Herzogthum Sulzbach, 16 ff.; Gremmel, Neuburg, 49 f.; vgl. Rott, Friedrich II., 95 ff.

¹⁶⁹ Dollinger, Pfalzgrafschaft Neuburg, 184 ff.

¹⁷⁰ Neckermann ebd.; Ried, Fürstbischof, 28 f.; vgl. Brandl, Burglengfeld, 80.

¹⁷¹ Dollinger ebd.

¹⁷² Stadtarchiv Regensburg, Eccl. I 10, 38.

¹⁷³ Jakob Talhaimer wurde mit anderen als ungehorsam zitiert. Vgl. weiter unten S. 348.

feld auf Neunkirchen präsentiert worden war; von diesem neuen Pfarrer heißt es: „der hat zugesagt, was man machte und was andern auferlegt, wol er sich auch gleych massig halten“¹⁷⁴. Im Dekanat Nabburg entschuldigte sich durch „ain missive“ Magister Bernhard Schmucker von Floß. Eine Bemerkung besagt ferner, daß man von der Zugehörigkeit der drei Pfarreien Puegersreut (Püchersreuth), Hohenthan und Altenstadt bei Vohenstrauß zur Jungen Pfalz vorher nichts gewußt hatte. Dazu ergänzte allerdings Bernhard Schmucker, daß diese „pfarer uxorirt beweibt“ seien und er stellte richtig, daß Hohenthan nicht zum Dekanat Nabburg, sondern zu Eger gehöre.

2. Versuch der Rekatholisierung der Geistlichen

Auf Befehl des kaiserlichen Statthalters zitierte der Bischof die übrigen Geistlichen für Montag, den 14. Januar 1549 nach Regensburg. Man verfertigte ein Protokoll, das den Titel trägt: „Nomina ecclesiarum et presbiterorum der Jungen Pfalz zugehörig ratione domini imperialis 1549 14. Januarii.“ Der Bischof zog zu diesem Rekatholisierungsversuch den Domkapitular Doctor Laurentius Hochwarth hinzu. Dieser überlieferte¹⁷⁵, daß mit den Zitierten sehr milde umgegangen worden sei. Damit ihnen der Schritt zur Einheit der Kirche leichter falle, wären sie mit freundlichen Worten mehr umworben als bedrängt worden; diese Güte sei aber leider nur bei wenigen auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Bischof versprach den Priestern, daß er sie kraft Apostolischer Weisung¹⁷⁶ zu den „Gehorsamen“ zählen würde, wenn sie ihre Frauen entlassen, der Häresie abschwören, öffentliche Abkehr vom Irrtum bekunden, die Psalmen wieder singen und schließlich Sühne leisten würden. So könnte sie der Bischof in Amt und Benefizium belassen. Leider zeigten nur wenige Priester Einsicht, die meisten blieben verstockt und hartnäckig¹⁷⁷. Auf diese Zitation hin erschienen am 14. Januar tatsächlich in Regensburg: Johann Salacher in Calmutz (Kallmünz), Georg Griessteter¹⁷⁸ in Hohenschambach, Jakob Talhaimer in Leonberg, Hanns Stain in Pettendorf und der Primissarius Christoph Syninger in Swanigdorff (Schwandorf); bei diesen fünf wurde der einheitliche Vermerk angebracht: „uxorati“; jedoch schienen sie nicht so verstockt gewesen zu sein, da es von ihnen zugleich heißt: „Dise fünff

¹⁷⁴ BZAR / OA / Generalien I 62 c.

¹⁷⁵ Hochwarth, Catalogus, 236.

¹⁷⁶ Es handelte sich dabei um die vom Kaiser am 29. März 1548 beantragten Vollmachten in Rom, mit denen Legaten ausgestattet sein mußten, um die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland neu zu ordnen. Die Vollmachten — die ursprünglichen Forderungen des Kaisers stark verkürzend — waren folgende: Aufhebung des Eheverbotes für Weltpriester bei gleichzeitiger Amtsaufgabe, vereinzelte Erlaubnis des Laienkelchs, Dispensierung vom Fastengebot, Rückstellung der Klerusreform wegen des Konzils, Benefiziumsregelung, Möglichkeit der Subdelegation dieser Vollmachten. Jedin, Geschichte des Konzils, III 197. Diese Fakultäten wurden aber kaum in Anspruch genommen. Vgl. NB I/11, S. XLIII; S. 209, 228 und 649. Die Fakultäten wurden nur nach Passau, Regensburg, Eichstätt geschickt. Vgl. Mergentheim, Quinquennalfakultäten, 112 ff.

¹⁷⁷ Auch im Bistum Eichstätt konnte nur ein bescheidener Erfolg erzielt werden; von sechzehn abgefallenen Pfarrern konnten nur vier wieder eingesetzt werden. Neckermann, Herzogthum Sulzbach, 16 ff.

¹⁷⁸ Auf Drängen des Georg Fabricius hatte er noch im Alter geheiratet. Müller, Hemau, 125 f.

sich gehorsamlich erzaigt, ire weiber zuverlassen und anders ine auferlegt wirdet, volzieh.“

Die folgenden drei Pfarrer leisteten zwar der Ladung Folge, jedoch heißt es dann lapidar: „dise drey sind layen, haben weder klain noch hohen werth, kurtz untersagt alle Briestershandlung in dem Bistumb Regenspurg“. Die betreffenden Personen waren: „Christophorus Pyner, zuegesell in Hembaur, Georgius Ritmair in Nitendorff seins sub parochia Teurling und der Predicator Sigismundus Maltzkoffster in Schwanigdorff“.

Eine weitere Gruppe der Vorgeladenen zeigte keinerlei katholisch-kirchliche Einstellung; es waren dies Georg Fabricius¹⁷⁹ in Laaber, der dem Predigerorden angehörte, Andreas Pirner¹⁸⁰ in Hemau, Georg Seßl¹⁸¹ in Neukirchen, der Filiale von Hemau; der Predicant Sigmund Springinkle in Lengfeld, ferner ein vermainer Pfarrer, dessen Frau gestorben ist, nämlich Hanns Feurlin in Schwanigdorff und schließlich noch Peter Stigler in Wiefelsdorf, der zwar „unterschrieben“ hatte, aber doch als ungehorsam galt. Von diesem Kreis wurde folgendes festgehalten: „Die Syben wollen sich mit nichte begeben sonder bei irer leer, weib und kindern beleibn, ee ired Briesteramtsstände und pfarr verzeihen und verzigen sein.“

Ein weiterer Abschnitt nennt drei Geistliche, „die nit erschienen“. Die Erklärung für das Fernbleiben wurde gleich hinzugefügt; es handelte sich um den „assertus plebanus Bruder Eustachius von S. Haimeram (St. Emmeram); er konnte nicht kommen, „nach dem er citirt worden, ist hinweg gezogen“. „Von den beiden zuegesell in Floß hat Gregorius Pfefferkorn bei der Kirchen messen bleiben und der andere, Hans Sedlmair ist hinwegzogn — licet citati.“ Gänzlich durchgestrichen bei dieser Gruppe wurde Hainsacker; es wurde „nit betretn mit der citation“.

Eine weitere Gruppe von Pfarrern wurde überhaupt nicht zitiert, wahrscheinlich wäre eine Zurechtweisung bei diesen sowieso zwecklos gewesen, denn das Urteil über diese lautete: „Wie wol ettlich sich unterschriben, gewalt gebn habn, was in Synodo gemacht geschafft und beschlossn, anzunemen und zuhalten, werden doch ettlich und sind befunden mit leer und weib nemen, zu widerhandeln und gethan haben.“ Es wurden genannt: „Puegersreut (Püchersreuth) Pfarrer, Altenstat bei Vohenstrauß, Hohenthan Pfarrer, Saltendorf Pfarrer, Regenstauf provisor, Schmidmülln capellanus, Hainßsagker und Neukirchen Martini bei Swanigdorff hr. Georg Lannentaler“. Bei letzterem erübrigte sich außerdem eine Maßregelung, da er schriftlich zum Ausdruck gebracht hatte, alle Anordnungen zu befolgen.

Schließlich wird noch eine Gruppe von Ortschaften genannt, die ebenfalls nicht zitiert wurden; es heißt von ihnen: „Hernach benante pfarren seien angesagt, das sy Vicari und kain bestizer haben: Gogklbach, Stainperg, Altenschwand, Neuenschwand, Puechpach, Wakkerstorff, Rorbach, Tuttendorff und Tegern-dorf“.

¹⁷⁹ Er wurde evangelisch und brachte es zum Superintendent; schließlich gebot er den katholischen Pfarrern zu heiraten. Müller ebd.

¹⁸⁰ Er stammte aus Sulzbach, war verheiratet und hatte drei Kinder. Eher wollte er auf sein Amt verzichten, als die lutherische Lehre aufgeben. Müller, ebd.

¹⁸¹ Seit achtzehn Jahren war er bereits in Neukirchen. Er sagte, daß er auf Befehl der Obrigkeit seine Köchin vor sechs Jahren habe heiraten müssen; sie sei damals schon 60 Jahre alt gewesen, er könne sie deshalb jetzt auch nicht mehr verlassen. Er werde mit ihr entweder betteln gehen oder sich den Kopf abhauen lassen. Müller ebd.

Acht Tage nach der unerfreulichen Bestandsaufnahme der religiösen und kirchlichen Situation in der Jungen Pfalz fand die Diözesanversammlung¹⁸² statt. Über Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer ist nichts bekannt.

Bei der Versammlung selbst wurden drei Punkte behandelt: Die Wahl der Teilnehmer, die mit dem Bischof nach Salzburg zur Provinzialsynode gehen sollten, das vom Bischof erbetene „subsidiarium charitativum“ oder die „Infelsteuer“ und schließlich die Entrichtung der dem Kaiser auf dem Augsburger Reichstag versprochenen Abgabe¹⁸³.

Als Vertreter für die Provinzialsynode wurden von den Prälaten gewählt der Abt Fabian von Weltenburg¹⁸⁴, von den Kollegiatstiften der Dekan Sigismund Pender von der Alten Kapelle und von den Landkapiteln Laurentius Hochwarth. Bezüglich Infelsteuer erzielte man Einstimmigkeit, als Fälligkeitstermin wurde Pfingsten und Weihnachten 1549 genannt. Man war sich nicht einig, dem Kaiser die geforderte Abgabe¹⁸⁵ zu leisten. Teils wollte man einen Aufschub, teils bestimmte Termine. Lediglich die Prälaten „per Bajoariae constituti“ wagten keinen offenen Widerspruch, nachdem auch vom bayerischen Herzog Wilhelm wegen der gemeldeten Widerstände ein Schreiben ergangen war. Wenn freilich der Bischof eine Erledigung beim Herzog bewirken würde, so meinten diese Prälaten, würden sie lieber dem Bischof die Abgabe entrichten.

Der Vizedekan Rormair von Stauff übergab dem Präsidenten „dieser Synode“ für sich und sein Dekanat eine Liste mit zwölf Beschwerdepunkten¹⁸⁶; darin beklagte man: Nicht nur über Kirchen, Altäre und Priesteramt, sondern selbst über die Kleriker würde von den Laien und weltlichen Oberen ohne jegliches Recht ganz nach deren Gutdünken bestimmt. Wenn sie gerade in Not wären, so würden sie die den Pfarrern zustehenden Abgaben und Erträge zu ihrem privaten Gebrauch und eigenem Nutzen verwenden, ja mehr noch, selbst was für die Armen bestimmt sei, werde von ihnen sinnlos und verschwenderisch vertan. Ob eine Kirche in gutem oder schlechtem Zustand sei, kümmere sie nicht, sie jedenfalls nähmen gemäß schlechter örtlicher Gewohnheit zusammen mit dem Kirchenpfleger und Nachbarn die Hälfte oder wenigstens ein Drittel der jährlichen Einkünfte und Erträge und würden diese verschwenden. Wenn sie irgendwie Bedarf an landwirtschaftlichen Gütern, Äckern oder Wiesen hätten, die zu Kirche und Altar gehörten, so verpachteten sie diese zu ihrem eigenen Vorteil anderen Bauern, obwohl sie einem Pleban oder Presbyter gehörten. So gingen sie nicht nur mit den kirchlichen Dingen um, sondern verpraßten auch bei Gastmählern, was von Geistlichen und Klerikern mühsam zusammengehalten wurde. Adelige und weltliche

¹⁸² Coetus suorum Abbatum, Praelatorum, Collegiorum, Decanorum ruralium. Hochwart, Catalogus, 236. Der angegebene 27. Januar ist falsch, vielmehr war die Zusammenkunft am 22. Januar, Dienstag nach Sebastian. Vgl. Hund I 217; dazu auch die Ladungsschreiben.

¹⁸³ Hochwart, Catalogus, 236.

¹⁸⁴ Ebd., Anm. K.

¹⁸⁵ 1548 hatte Papst Paul III. dem bayerischen Herzog erlaubt, vom gesamten Klerus den dreijährigen Zehent einzuziehen zugunsten der Universität Ingolstadt. EKAS 11/49 RA XIII; vgl. Ziegler, St. Emmeram, 85.

¹⁸⁶ „Reverendo sacre sinodi domino presidenti offert Wolfgangus Rormair vicedecanus in Stauf pro se et sui decanatus presbiteris gravamina“. BZAR / OA / Genralien I 62 c.

Obere behandelten Kleriker so, als ob sie deren Vorgesetzte wären. Die Pfarrer würden meist unberechtigt mit täglichen Diensten und Leistungen, wie Scharbert, Hand- und Spanndienste, zur Verfügungstellung von Pferden und Wagen, belastet. Der Dekan von Stauff mußte im Laufe der Zeit eine Menge Wein sogar von seinem eigenen abliefern, lieber hätte er zwanzig Gulden gegeben. Es gäbe einige, die zu viel Abgaben in einem Jahr eintreiben und man wisse nicht, auf welches Recht sie sich stützten, da in Stauff nicht mehr als fünfzig Gulden erlaubt seien. Die Plebani und Presbiteri auf dem Land könnten sich nicht versorgen, ohne großes Mißtrauen zu erregen; in diesen Zeiten müßten sie sich von Schafen, Ackerbau udgl. durchbringen. Der kleine Zehent, die Opfergaben, Bußgelder und andere Pfarrechte würden nicht geleistet; obwohl es sich um Kleinigkeiten handle, würden sie nur teilweise eingehalten. Der große Zehent an Getreide und Wein werde nur mit List und Betrug gegeben. Wenn früher Abgaben verweigert wurden, dann sei das kirchliche und das zivile Gericht eingeschritten und habe nach den geltenden Bestimmungen vermittelt; wenn heute ein Kleriker einem Laien etwas schuldet oder berechtigt zurückbehält, dann würden dem Kleriker die Abgaben und Erträge solange verweigert, bis er sich vor den weltlichen Richter begeben; so werde er gezwungen, dem Recht der anderen Genüge zu leisten, während ihm selbst niemand zu seinem Recht ver helfe.

Die Dauer dieser Versammlung erstreckte sich kaum über einen Tag. Von liturgischer Eröffnung und Beendigung fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Wenn auch nichts weiter bekannt ist, so darf doch mit Recht angenommen werden, daß der erwählte und bestätigte Bischof Georg die Versammlung persönlich leitete, nachdem er acht Tage vorher sich auch selbst mit den abtrünnigen Geistlichen der Jungen Pfalz auseinandersetzte.

Hauptzweck der Zusammenkunft war, die Vertreter zur Provinzialsynode in Salzburg zu benennen und so eine gewisse Vorbereitung zu treffen; diese Aufgabe wurde erfüllt.

*C. Provinzialsynode vom 18.—28. Februar 1549*¹⁸⁷

§ 21 Vorbereitung und Ladung

1. Vorbereitung der Provinzialsynode

Die einzuberufenden Synoden bildeten für den Salzburger Erzbischof, Prinz Ernst von Bayern¹⁸⁸ keine Frage. Was ihn bewegte war die Überlegung, wie die einzelnen Diözesansynoden in der Kirchenprovinz und die Provinzialsynode

¹⁸⁷ EKAS 11/49 RA XIII—XV; BZAR / OA / Generalien I 61 e; dazu Loserth, Provinzialsynode; Zauner V 269; Dalham 324; Widmann, Geschichte Salzburgs, III 74 f.

¹⁸⁸ Ernst Prinz von Bayern war der jüngste Sohn des Herzogs Albrecht IV. und Bruder der damals regierenden Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern. Geboren 1500 hatte er schon 1525 das Geheimversprechen des Erzbischofs Matthäus Lang für die Nachfolge erhalten. Seit 1516 wirkte er als Administrator des Bistums Passau. Nach dem Tod von Erzbischof Lang (30. März 1540) wurde er am 19. April 1540 zum Erzbischof von Salzburg gewählt und am 12. Oktober feierlich in das Amt eingeführt. Die Bestätigung zum Erzbischof erhielt er von Rom nur unter der Bedingung, daß er sich binnen zehn Jahre weihen lasse. Zauner V 225 ff.; Greinz, Salzburg, 42.

aufeinander abgestimmt werden könnten. „So haben wir unns noch zu Augspurg unnd zu ennd des Reichstags mit der obbemelten¹⁸⁹ unnserer mitbischoven gesannnden ainer zusammenkonfft unnsrer rath gen Regenspurg auf den 29. tag augusti verglichen“¹⁹⁰.

Der Entwurf eines Themenkatalogs zeigt eine bunte Sammlung, „was auff den nachsten zu Regenspurg genomen Receß mueß auf das erst verricht werden“¹⁹¹: Die mögliche Ladung der weltlichen Fürsten zu den Diözesansynoden oder nur zur Provinzialsynode stand bei den Beratungen obenan. Das Ergebnis dieser Tagung sollte den Bischöfen von Brixen, Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee mitgeteilt werden, womit auch diese an die Einberufung von Diözesansynoden erinnert würden¹⁹². Man hatte die Absicht, in jedes Erzpriesteramt¹⁹³ ein Exemplar der kaiserlichen Reformationsordnung zu schicken. Als Frage stellte sich, „ob man an die Bapstlich hailig(kai)t des Interim und Reformation halber schreiben . . . well“. Einen breiten Raum nahm schließlich die Vorbereitung der Synoden ein, welche Ämter und Organe notwendig seien, wie in den Dekanaten für die Teilnahme gewonnen werden könnte und „das dem Cardinal von Augspurg geschriben werde umb bericht, wie sich der Ertzbischoff zu Maintz und seine Suffraganei mit den Synodis halten wellen“¹⁹⁴. Von einem gemeinsamen Gebetstag in der ganzen Provinz am Montag nach „Franziskus“ sollte gesprochen werden und eine Frage besonderer Art bildete, „ob man bey den Baptisatis ab hereticis den ausgelassen Cathetzismus und exorcismus suppliern soll“.

Die Zusammenkunft in Regensburg legte in vierzehn Punkten ein Ergebnis vor, das zum Teil Fragen formulierte, zum Teil Empfehlungen gab, wie und was bei den künftigen Synoden gehandelt werden soll: Die Ladung der weltlichen Fürsten zur Provinzialsynode, Zusammenfassung der in den letzten zwanzig Jahren erzielten Beratungsergebnisse oder Aufschieben derselben bis zur nächsten Provinzialsynode, Einholung der päpstlichen Bestätigung für die Statuten, Besuch des Allgemeinen Konzils, Erkundigung von anderen Metropolitane und Bischöfen über deren Synoden- und Reformpläne und Vorbereitungen, Mitteilung der herzoglichen Bitte um Unterstützung der Universität in Ingolstadt, das neue Predigtbuch und der Katechismus; schließlich die Vorbereitung der beabsichtigten Synoden,

¹⁸⁹ Freising, Regensburg, Passau.

¹⁹⁰ Schreiben des Erzbischofs an die Suffragane von Brixen, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant. EKAS 11/49 RA XIII.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Am 30. September 1548 führte dies der Erzbischof aus und er legte jeweils eine Abschrift der „constitutionen oder statutorum provincialium“ von 1537 bei, obwohl sie „noch nit publicirt sein worden“; jedoch „haben die Rath so zu Regenspurg beyeinannder gewesen sind, in den khunfftigen Synodis diocesanis neben der Khay. Mt. formular der reformation vor der hannd zu haben, für rathsam geacht, sich damit dester baß haben zuvergleichen“. Ebd.

¹⁹³ Ein Erzpriester stand einem Archidiakonats vor (Salzburg, Gars, Baumburg, Obersteiermark, Untersteiermark, Oberkärnten, Unterkärnten, Lungau). Vgl. Hübner, Archidiakonalsynoden, 251—269.

¹⁹⁴ Das Interesse des gemeinsamen Vorgehens bestand auf beiden Seiten. Bereits am 12. September sandte der Augsburger Kardinal Otto von Truchseß seinen Domkustos Johann Konrad von Stadion nach Salzburg um seinerseits Auskunft einzuholen über die Durchführung der Synoden. Er fügte noch die Bereitschaft hinzu, zwischen den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg zu vermitteln, wenn es gewünscht wird. Zoepfl, Augsburg, 285 f.

vor allem rechtzeitige Personenauswahl für das Amt des Magister Ceremoniarum und des Syndicus, unverzügliche Bestellung von Synodenberatern durch den Erzbischof, damit diese beizeiten an die Arbeit gehen können, Ernennung eines Direktors, der diese Vorarbeiten veranlaßt, leitet und ordnet; fehlen durfte natürlich bei diesen Themen nicht die Beschäftigung mit den Gravamina, d. h. mit den Verletzungen der Jurisdiktion und des kirchlichen Gerichtsforums, sowie mit den Reformbestrebungen, über welche die weltlichen Mächte große Klagen führten.

Um „Martini“ wurden in der Salzburger Kirchenprovinz die Diözesansynoden abgehalten. Der Erzbischof selbst beschäftigte sich sehr intensiv damit, er ließ im Anschluß an die Salzburger Diözesansynode durch Synodalzeugen in den einzelnen Archidiakonaten anhand von fünfundsachtzig Fragen Berichte über das kirchliche und religiöse Leben anfertigen¹⁹⁵. Ebenso verlangte er von den einzelnen Suffraganbischöfen Mitteilungen über die durchgeführten Diözesansynoden und eventuell vorhandene Synodalstatuten. Nachdem Regensburg bis zum 19. Januar 1549 dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen war, mahnte er den Regensburger Bischof, „du wellest unns die statuta sinodalia, die weylundt unnserr vetter herr Johann Administrator . . . in drugkh außgeen hat lassen, deßgleichen wo andere oder elltere statuta . . . vorhanden waren, . . . hieheer zu unnserrn oder des erwirdigen bischoven zu Chiembsee hannden schigkhen“¹⁹⁶.

Die erzbischöflichen Räte begannen dann im Januar 1549 das gesammelte Material zusammenzustellen¹⁹⁷. Am 5. Januar fand in der erzbischöflichen Kanzlei eine beratende Sitzung statt, an der die Suffragane von Chiemsee und Seckau teilnahmen, sowie der Dompropst zu Salzburg, dazu Christoph von Lamberg, Hans von Kienburg, vom Bistum Freising der Dekan Alberstorffer und Doctor Weyer, von der Diözese Regensburg Doctor Laurentius Hochwarth und Sigismund Pender, von Passau Johann Schönberg und Erhard Hueber. Bei dieser Zusammenkunft wurde von den durchgeführten Diözesansynoden berichtet und Synodalstatuten überantwortet; Regensburg versprach diese umgehend nachzureichen.

Da der Erzbischof kurzfristig den Beginn der Synode verschob, sollten die Berater der einzelnen Bischöfe nicht zum 2. Februar nach Salzburg zu einem „vorrat“ kommen, sondern erst acht Tage später. Dieses am 24. Januar in Salzburg ausgefertigte Schreiben erreichte Regensburg (wohl auch die übrigen Suffragane) zu spät, denn die Gesandten kamen trotzdem am Abend des 2. Februar in Salzburg an. Man stellte mit Bedauern fest, daß den auswärtigen Gesandten „die prorogation Synodi provincialis vor irem aufsein nit uberanntwurt ist worden . . . Doch sollich unangesehen, so soll von unns den geistlich Räten khain vleiss unnderlassen werden, den vorrat mit den Gesandten dermassen anzuschickhen“, daß „mit ibersehung und beratslagung der schrifftn, so zu dem Synodo provinciali von nötten sein werden“, begonnen wird. Sicherlich diente zur Erstellung dieser Schriften als Vorlage, was bereits für die Salzburger Diözesansynode zusammengestellt worden war. An Schriften und Büchern sollten demnach bereitliegen: das Dekret vom Konzil von Basel (1433) über die fünfzehnte Sessio, zwei Exemplare

¹⁹⁵ EKAS 11/49 RA XIV. Neben dem Bistum Chiemsee bestand auch ein dem Salzburger Erzbischof unterstelltes Archidiakonat Chiemsee; nicht nur die räumliche Nähe, sondern auch unklare Rechtsverhältnisse verursachten manche Auseinandersetzungen. Wallner, Archidiakone, 81 ff.

¹⁹⁶ BZAR / OA / ebd.; vgl. Staatliche Bibliothek Regensburg, Rat. ep. 267.

¹⁹⁷ Loserth, Provinzialsynode, 15.

des von der Provinzialsynode 1537 publizierten Mandats, Litanei- und Evangelienbuch, Ankündigungs- und Einladungsschreiben zur Synode, drei Verkündigungsbücher für die Notare.

Für den Verlauf der Synode sollten verfügbar sein drei Exemplare des Interims und der Reformationsordnung, frühere Synodal- und Provinzialstatuten, sowie die von der jüngsten Synode, das Ergebnisprotokoll über die mit den bayerischen Gesandten 1546 in Salzburg stattgefundene Besprechung, drei Exemplare über die Verhandlung zu Regensburg am 1. September 1548, Beratung über die Reform des Stundengebets, die Dekrete des Laterankonzils von 1512, Anträge, Entschuldigungen und Vertreterbevollmächtigungen.

Darüber hinaus wolle man sich auch mit den von den Diözesen übersandten Synodalakten befassen. Bei dieser Beratung ging es freilich auch um ganz praktische Dinge, so wollte man wissen, ob der Metropolit persönlich bei der Synode den Vorsitz führen wird, nur in diesem Fall würde der Bischof von Regensburg mit dreizehn Pferden und der von Passau sogar mit zweiunddreißig Pferden persönlich kommen; „aber sunst nit“, wenn ein anderer den Vorsitz führen sollte.

Ein Problem bedeutete schließlich noch die Bereitstellung der Quartiere, da der Regensburger Bischof „gern in aines Thumbherrn oder andern behausung sein“ wollte, wo er selbst „kochen lassen möchte und nit in ainem offen wirtshauß“. Auch der Bischof von Passau ließ Sonderwünsche für die Unterkunft anmelden, er „sey willens bey ermelltem Thumbprobst einzuziehen, damit“ er „desster freyer sein möge“. Wo dann endgültig die beiden Bischöfe logierten, läßt sich aus den Aufzeichnungen nicht mehr entnehmen. Für die Quartierzuteilung der übrigen Synodalen gibt eine Liste Auskunft: „Vermerkt in was herbergen die hern gesannten seyten“. In der „Drägassen“¹⁹⁸ waren viele Teilnehmer einquartiert „beim Bairn“, „pey dem Fursten“ und „peim veit minsser“; als Quartiere werden weiter genannt „peim offlinger“ und „peym Fashane“.

Unmittelbar vor Beginn der Synode traf sich nochmals ein kleiner Kreis zu einer vorbereitenden Sitzung. Am Freitag 15. Februar versammelten sich beim Bischof zu Chiemsee der Magister Hans Man, Georg Levit, Herr Pauls, der Caplan zu Chiemsee und der Protokollführer Herr Anfang. Dieses Gremium erteilte als erstes dem „Ratknecht“ den Befehl, daß „er in all herbergen gee und aufzaichne wer zu dem Synodo heerkhomen sey“. Alle, die bereits angekommen waren, sollten dann gleich für „morgen Sambstags umb ain ur nach mittag in den Rat in die Cantzlei“ bestellt werden. Als nächstes befaßte sich dieses Gremium mit der Sitzordnung in der Kathedrale; dabei wurde auch an Einzelheiten gedacht, daß nämlich für die Bischöfe „Penckh zum sitzen propter longitudinem actus“ hergerichtet werden müßten und „der herrn Bischof Caplän hinder inen“ Platz nehmen sollten. Auf der Epistelseite vor den Chorstühlen war der Platz für die Bischöfe und für je einen Vertreter der Bischöfe, die nicht persönlich anwesend waren; diese Einteilung erfolgte in der Rangfolge der Diözesen; auf der gegenüberliegenden Seite wurde der Platz den Äbten und Pröpsten zugeteilt. Die Salzburger Kanoniker wären „herunden in iren stuelen ex latere epistole“, daran anschließend die Vertreter der übrigen Stifte, die auch auf der Evangelienseite weiter noch Platz finden konnten. Die Archidiakone, sofern sie nicht Prälaten wären und die Vertreter des Klerus hätten als letzte zu folgen. Die Berater der Bischöfe sollten bis zum liturgi-

¹⁹⁸ Es handelt sich um die heutige Getreidegasse in Salzburg. Bühler, Salzburg und seine Fürsten, 238.

schen Abschluß „bey dem leichter in loco Notariern sitzen“ und die „Notarii bleiben hinder dem Altar“ aber nach Beendigung der Oration „mugen sy in loco cathedra in quo sit oratio, sitzen“, nachdem die cathedra entfernt worden sei.

Für das Eröffnungsamt sollte man „der furnemestn Bischof ainen ansprechen“, wobei aber zu bedenken sei, daß die Salzburger Kanoniker einem Suffraganbischof „nit ministriern“ werden.

Am Sonntag sollte den Synodenteilnehmern mitgeteilt werden, daß „am Montag yederman frue gen hof khum von wegen des gotsdiensts“. Eine „ungeverlich“ Ordnung für den Einzug in die Kirche wurde des weiteren festgelegt. Beim Hl.-Geist-Amt sollte der „ornat pro officiante rot in gold ab der Camer“ sein.

Die acht „Consiliarii“ des Erzbischofs sollten sein: der Dompropst, Ambros von Lamberg, die Äbte von St. Peter und Admont, die Pröpste von Berchtesgaden, St. Zeno und Baumburg und Doctor Vischl; diese müßten aber noch in jedem Fall verständigt werden.

Für die Synodenämter habe der Metropolit je einen Promotor, Referendar und Notar auszuwählen; die übrigen Bischöfe könnten je zwei bestimmen. Ferner sei durch den Ordinarius von Regensburg und die anderen Mitbischöfe ein Syndikus zu wählen; man dachte in diesem Gremium an den Official von Passau oder auch an Doctor Vischl.

Wenn nach dem Eröffnungsgottesdienst die Synoden-Oration gebetet sei, sollte der „Herr Marschalch“ alle, die nicht zur Synode gehören, „ausschaffen“.

Der Metropolit sollte des weiteren gefragt werden, wann er die Propositio vorgelegt haben wolle, am Montag oder Dienstag. Der Ausschuß möchte den Montag Nachmittag vorschlagen, da die Propositio bereits schriftlich angefertigt sei¹⁹⁹.

Am Samstag vormittag trat nochmals ein kleiner Kreis (Bischof von Chiemsee, Dompropst, Domdekan, Trautmannstorff, A. von Lamberg und Hans von Kienberg der Ältere) zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurde exakt die Prozessionsordnung für den Einzug in die Domkirche ausgearbeitet; die Einteilung in Dreierreihen wurde namentlich festgelegt²⁰⁰. Als Officiant des Eröffnungsgottesdienstes faßte man den Bischof von Lavant ins Auge.

In einer Reihe von Sitzungen wurde diese Provinzialsynode nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch gründlich und umfassend vorbereitet.

2. Ladung zur Provinzialsynode²⁰¹

Am 13. Dezember 1548 verkündete der Metropolit die Provinzialsynode und bestimmte als Termin den 11. Februar. Es sei seine Pflicht dazu einzuladen, die Zeitumstände verlangten ebenfalls, daß man sich in kanonischer Weise versammle (canonice congregare), außerdem sei es der Wunsch des Kaisers und der Beschluß der Reichsstände auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen, Synoden abzuhalten. Nachdem in den einzelnen Diözesen die Synoden beendet seien, sollte nun, was dort beraten und beschlossen worden, in Provinzialstatuten und kirchliche Reformsordnungen gebracht werden. Angesprochen wurden mit diesem Ladungsschreiben die Suffraganbischöfe, die Kanoniker der Kapitel der Hochstifte sowie die

¹⁹⁹ Entsprechend dem Synodalrecht hatte der Metropolit einen Entwurf für die Provinzialstatuten den Suffraganbischöfen vorzulegen; um diesen Entwurf handelte es sich bei dieser Propositio. S. oben S. 352 f.

²⁰⁰ Locatio ingressus ad Chorum. EKAS 11/49 RA XV.

²⁰¹ Indictio Synodi provincialis. EKAS 11/49 RA XIV.

Prälaten der exemten und nicht exemten Stifte, dazu die Dekane und die Kirchenrektoren. Wo es erforderlich sei, sollten von diesen einzelnen Gruppen wenigstens bevollmächtigte Vertreter gesandt werden.

An die vier bedeutenden Bischöfe (*Episcopis potioribus*)²⁰² fügte der Erzbischof die Bitte und das Begehren an, sie sollten abgeordnete geistliche Räte zum Lichtmeßtag bereits nach Salzburg senden, damit diese „etliche articl, die sunst statlichen zu beratschlagen und darin zu beschließen ain große läng gepern möchte“, vorab beraten.

Unterm 24. Januar 1549 teilte der Metropolit den Bischöfen mit, daß die Synode am vorgesehenen Tag nicht stattfinden könne, sondern verschoben werden müsse „bis auf an montag nach dem suntag septuagesima, des ist auf den achzehenden tag des monats februarii“; die Geladenen sollten bereits am Sonntag „zu abents hie ankhumen und an der herberg sein“. Als Grund für diese plötzliche Verschiebung des ursprünglich angekündigten Termins nannte der Erzbischof, „wir aber bey angeregtem provincial sinodo gern selbs sein wolten“, andererseits werde aber der Erbprinz Philipp aus Spanien in der Grafschaft Tirol in diesen Tagen erwartet und wie zu erfahren sei, werde sich der Aufenthalt etwas länger und über Lichtmeß hinaus erstrecken; er, der Erzbischof, möchte seinerseits nach Innsbruck gehen und dort dem Prinzen die Aufwartung machen. „So haben wir solchen ausgeschriben tag aus vermelter ursach verrer bis auf an montag nach dem suntag Septuagesima, das ist auf den achzehenden tag des monats februarii schierist erstreckht und erlengt.“

Bei der Ladung, wie auch bei allen übrigen Schreiben bezeichnete sich Prinz Ernst immer als zum Erzbischof der Salzburger Kirche bestätigt (*Ernestus Dei gratia confirmatus in Archiepiscopum ecclesiae Saltzburgensis*). Dahinter verbarg sich die Tatsache, daß er die päpstliche Bestätigung nur unter der Bedingung erhalten hatte, daß er innerhalb von zehn Jahren die bischöfliche Weihe empfängt. Als er nach wiederholtem Aufschub keine ernsthafte Absicht zeigte, sich weihen zu lassen, wurde er von Rom gezwungen dem Erzstift zu entsagen; es war dies am 16. Juli 1554²⁰³.

Die Frage nach der Gültigkeit und Berechtigung der erzbischöflichen Amtshandlungen einschließlich der Einberufung einer Provinzialsynode ist damit aufgeworfen; sie kann aber positiv beantwortet werden; denn nicht die erzbischöflichen Hoheitsrechte wurden dem Metropoliten eingeschränkt, sondern diese nur zeitlich begrenzt. Zum Zeichen der erzbischöflichen Würde und Macht hatte er von Rom das Pallium erhalten²⁰⁴.

²⁰² Freising, Regensburg, Passau und Brixen. Die übrigen Suffragane: Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant standen in einer engen Bindung zum Metropoliten. Er hatte, was einmalig war, sogar das ausschließliche Ernennungsrecht auf diese Bischofsstühle im Gegensatz zu dem sonst üblichen Wahlrecht durch die Domkapitel. Hinschius II 611 f.

²⁰³ Selbst Kaiser Karl bedrängte ihn im Jahre 1550 unverzüglich die Priesterweihe zu empfangen oder abzutreten; auch die Reformationsordnung forderte den Empfang der Weihen für die betreffenden Amtsinhaber. Für Karl V. spielten allerdings im Fall Salzburg noch andere personalpolitische Gründe mit; er wollte nämlich gerne auf dem Bischofsstuhl von Salzburg Kardinal Madruzzo von Trient sehen. Der Erzbischof erreichte aber von Rom nochmals eine Verlängerung der Frist, bis er eine „Steinkur“ glücklich überstanden habe. Eine weitere Verlängerung wurde darnach von Rom abgelehnt, so daß er zum Rücktritt gezwungen war. Zauner V 284 ff. und 303 f.

²⁰⁴ Das Pallium ist Zeichen der priesterlichen Machtfülle und bedeutet Besitz der Juris-

§ 22 Teilnehmer

1. Entschuldigungen

Im Laufe der Monate Januar und Februar 1549 gingen zunächst von Klöstern und Stiften Entschuldigungen²⁰⁵, aber auch Vertreterbevollmächtigungen beim Erzstift ein. Die entsprechenden Schriftstücke sind noch vorhanden von: Stams²⁰⁶, Georgenberg²⁰⁷, Wilten²⁰⁸, Ossiach²⁰⁹, St. Paul im Lavanttal²¹⁰, Maria Magdalena in Völkermarkt und in Saal²¹¹ (wegen Priestermangel und deshalb der Gefahr der Gottesdienstvernachlässigung könne niemand teilnehmen), Raitenhaslach²¹² (wegen Krankheit), St. Lampert²¹³, St. Bartholomäus und St. Virgil in Friesach²¹⁴; schließlich erkrankte auch noch der bereits selbst zum Vertreter ernannte Archidiakon Georg Vischl von Friesach²¹⁵, so daß er den Propst von Straßburg Silvester Peck zu seinem Procurator erwählte.

2. Teilnehmer²¹⁶

Trotz der Entschuldigungen fand sich noch eine stattliche Anzahl von Synodenteilnehmern ein. Neben dem Erzbischof von Salzburg nahmen die Bischöfe Georg von Pappenheim aus Regensburg, Wolfgang von Salm aus Passau, Hieronymus Meitinger aus Chiemsee, Johann von Mallenthein aus Seckau und Philipp Renner aus Lavant persönlich teil. Lediglich die Ordinarii von Freising, Brixen und Gurk schickten einen persönlichen Vertreter.

Aus dem Erzbistum Salzburg nahm das gesamte Domkapitel teil. Es kamen hinzu die Benediktineräbte von St. Peter in Salzburg, von Admont, von Beuern²¹⁷, von St. Veit an der Rott, der Zisterzienserabt von Viktring²¹⁸, die Pröpste der Augustinerchorherrenstifte von Berchtesgaden, von St. Zeno bei Reichenhall, von

diktionsrechte eines Erzbischofs über die Suffraganbischöfe. Freilich wurde das Pallium ehrenhalber auch an Titularbischöfe verliehen. Hinschius II 23 ff., 34. Unter Papst Paul VI. wurde allerdings die Verleihung des Palliums an Titularbischöfe abgeschafft. AAS 70 (1978) 441 f.

²⁰⁵ Zur Teilnahme an einer Provinzialsynode waren verpflichtet die Äbte, Archidiakone, Prälaten, Kapitel, Kollegiatstifte und Konvente. Hinschius III 494.

²⁰⁶ Zisterzienserabtei im Bistum Brixen. Lindner, Monasticon 132 ff.

²⁰⁷ Benediktinerabtei mit dem heutigen Namen Fiecht bei Schwaz in Tirol. Ebd. 126 ff.

²⁰⁸ Prämonstratenserabtei bei Innsbruck. Ebd. 136 ff.

²⁰⁹ Benediktinerabtei. Ebd. 60.

²¹⁰ Benediktinerabtei. Ebd. 62.

²¹¹ Kollegiatstift in Kärnten; Propst war der jeweilige Bischof von Gurk. Ploner, Maria-Saal, in: LThK VII Sp. 53.

²¹² Zisterzienserabtei bei Burghausen. Lindner, Monasticon, 88 ff.

²¹³ Benediktinerabtei St. Lampert oder Lambrecht in Obersteiermark. Ebd. 49 ff.

²¹⁴ Zwei Kollegiatstifte; St. Virgil bestand nur bis 1606. Hartig, Friesach, in: LThK IV Sp. 388.

²¹⁵ In Friesach residierte auch ein Archidiakon.

²¹⁶ EKAS 11/49 RA XIII.

²¹⁷ Es handelt sich um die Benediktinerabtei Michaelbeuern bei Laufen a. d. Salzach. Lindner, Monasticon, 54 ff. Es war eine feste Stütze für den Katholizismus. Mayr, Michaelbeuern, in: LThK VII Sp. 401 f.

²¹⁸ Abtei bei Klagenfurt. Lindner, Monasticon, 95.

Polan²¹⁹, von Baumburg²²⁰, von Gars, Au²²¹, Höglwörth²²² und Rottenmann²²³, der Propst Silvester Peck von Straßburg, der Dekan Andreas Graf von Altötting und der Archidiakon von Ober- und Untersteiermark Johann Fein, der Archidiakon von Unterkärnten Georg Schreindl und der Kommissar von Lungau Christof Goldner. Vertreter des Klerus aus dem Erzbistum Salzburg waren Christoph Diether Pfarrer in Tegerndorf, Sigismund Holzer Pfarrer in Kai, Wolfgang Rottmair Vikar in Saalfelden, Friedrich Gressel Vikar in Perkham, Johann Hirschauer Pfarrer in Oberpergkirchen, Rudolf Schwegler Provisor in Saal und Petrus Granmaißer Pfarrer in Haus.

Den Bischof von Freising vertrat der Dekan des Kapitels und Doctor der beiden Rechte Anton von Alberstorffer, dazu der „canonicus a consiliis“ und Doctor Johann Weyer; für das Kathedralkapitel nahmen teil Mauritius von Sandizell und der Licentiat Georg Wirtenperger, im Namen der Kollegiatskirchen der Dekan von St. Veit bei Freising Michael Graßer, im Namen der Prälaten der Abt Benedikt von Rott und im Namen des gesamten Klerus und der Landdekanate der Dekan von Niederrott Michael Zerer und der Dekan in Dorfen Wolfgang Drinckhl.

Mit dem Regensburger Bischof nahm der Dekan „a consiliis“ Wolfgang von Closen teil, im Namen des Kapitels der Kanonikus Doctor Laurentius Hochwarth, im Namen der Prälaten der Abt von Weltenburg und im Namen der Kollegiatskirchen der Dekan der Alten Kapelle Sigismund Pender.

Mit dem Bischof von Passau kam zur Provinzialsynode der „decan a consiliis“ Doctor Bernhard Schwartz, der Official Doctor Hueber und der Kanonikus Johann von Schönberg. Für das Passauer Domkapitel war vertreten Michael von Kienburg und Johann Auer, im Namen der Prälaten die Benediktineräbte von Formbach²²⁴ und Garsten²²⁵, sowie der Propst von Dürnstein²²⁶, für den Klerus aus dem bayerischen Teil des Bistums der Pfarrer in Maurkirchen Georg Neunhofer und der Benefiziat in Ried Leonhard Panschober, aus den beiden österreichischen Teilen (unter der Enns und ob der Enns) der Dekan in Burgstein Petrus Seebacher und der Dekan in Hausleutten Christoph Rosenauer.

Vom Bistum Chiemsee erschien der Propst²²⁷.

Aus dem Bistum Seckau kam der Propst Wilhelm Schenckh²²⁸, im Namen des Kapitels Jakob Schwaissl und anstelle des Propstes und des Kapitels von Staintz²²⁹

²¹⁹ Poln oder Polan oder Pöllau wurde 1504 errichtet und 1785 wieder aufgehoben; es lag in der Steiermark im Grazer Kreis. Ebd. 30 ff.

²²⁰ Es lag bei der heutigen Stadt Trostberg in Oberbayern. Ebd. 17; Backmund, Chorherrenorden, 55; Hartig, Stifte, I 159.

²²¹ Gars und Au liegen am Inn; beide wurden 1803 aufgehoben. Lindner, Monasticon, 14 ff., 24 ff.; Backmund, Chorherrenorden, 47, 82; Hartig, I 145. 177.

²²² Es liegt nördlich von Reichenhall bei Teisendorf. Backmund, Chorherrenorden, 90; Hartig I 196.

²²³ Es liegt unweit von Admont. Lindner, Monasticon, 31 ff.

²²⁴ Es liegt am Inn bei Passau. Oswald, Formbach, LThK IV Sp. 209.

²²⁵ Es liegt unmittelbar südlich von Steyr. Lenzenweger, Garsten, LThK IV Sp. 522. Lindner, Monasticon, 277 f.

²²⁶ Augustinerchorherrnstift in der Wachau an der Donau. Lindner, Monasticon, 257 f.

²²⁷ Dieses Augustinerchorherrnstift auf der Insel Herrenchiemsee bestand bis zur Auflösung 1803. Lindner, Monasticon, 103 ff.

²²⁸ Augustinerchorherrnstift von 1140—1782. Ebd. 113.

²²⁹ Heutiges Staintz südlich von Graz; ehem. Augustinerchorherrnstift. Ebd. 116.

Andreas Weykl, sowie für den Klerus Benedikt Heufelder, Pfarrer in Straßgang und Fabian Schaffer Pfarrer in Mooskirchen.

Aus Lavant erschien neben dem Bischof der Provisor Georg Conradi von St. Martin im Lavanttal.

Für den Bischof von Brixen nahm an der Synode teil Ambros von Lamborg, der zugleich Dekan in Salzburg war; für das Brixner Domkapitel erschien Wilhelm von Trautmannsdorf und im Namen der Prälaten der Propst Hieronymus von Neustift²³⁰, im Namen der Kollegiatskirchen Sebastian Pfauser Dekan von St. Laurentius im Pustertal und im Namen des Klerus die beiden Dekane vom Ober- und Unterinntal.

Für den Bischof von Gurk nahm an der Synode der Propst von Straßburg Silvester Peck teil und für die Pröpste und das Kapitel der Assessor Petrus Schöttl.

Die Teilnahme von weltlichen Räten wird in verschiedenen Aufzeichnungen vermerkt: Beim Eröffnungsamt einschließlich Predigt könnten diese anwesend sein; eine vorbereitende Sitzung hielt folgende Namen fest: von Salzburg den Hauptmann, den Marschall, Munich, Pretea, Perrner, Khapffer und Anfang. Von den „Passauerischen Räten“ wird genannt: „Dechant von Passau, N. Marschalch, sambt andern Räten“. Es folgt noch: der „Cantzler von Regensburg“ (Freysing wurde durchgestrichen und mit Regensburg ausbessert), „March(alch) sambt andern Räten“.

Im Vergleich zu den Provinzialsynoden in Mainz am 6. Mai 1549²³¹ und in Köln²³² war das Interesse gemessen an der Zahl und der Auswahl der Teilnehmer in der Kirchenprovinz Salzburg weitaus größer; lediglich die Provinzialsynode in Trier²³³ ließ ähnlichen Eifer wie in Salzburg erkennen.

§ 23 Durchführung der Synode

1. Ämter und Organe

Eine Liste zeigt die Ämter auf, für deren Besetzung der Metropolit die entsprechenden Personen bestimmen bzw. benennen konnte: Der „Designator hospitiorum“ mußte die Synodenteilnehmer in die bestellten Quartiere einweisen. Die „Cursores“ (wenigstens drei) hatten im Auftrag des Officials zu den Sitzungen zusammenzurufen und der „Decanus“ war für den reibungslosen Ablauf der liturgischen Feierlichkeiten zuständig.

Ein „Magister ceremoniarum“ hatte für die Durchführung der Synode zu sorgen; er leitete die Abstimmungen, gab Mitteilungen an die Synode weiter und ähnliches (die Ernennung der Notare, Promotores, Referendare). Der Vorsteher der Salzburger Rupertusschule Johann Man wurde mit dieser Aufgabe betraut.

Ein Bischof hatte das Eröffnungsamt zu halten; dazu mußten zwei Leviten assistieren. Einem „Regens Chori“ oblag die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes.

Ein eigener „Orator“ hatte nach dem Hl.-Geist-Amt die Synodengebete (Litanei, Oration) zu sprechen. Den Eröffnungsgottesdienst hielt der Bischof von

²³⁰ Augustinerchorherrnstift; Propst war damals Hieronymus Piessendorfer. Ebd. 121 ff.

²³¹ Lenhart, Mainzer Synoden, 100.

²³² Foerster, Kölner Kirchenprovinz, 40 ff.

²³³ Caspar, Erzbistum Trier, 76.

Lavant und das Danksagungsamt am Ende der Synode feierte der Bischof von Seckau. Wer als Orator fungierte, wurde nicht vermerkt; es ist anzunehmen, daß entweder der Erzbischof selbst oder der zelebrierende Bischof auch die Synodengebete sprach.

Von den beiden „Promotores“ wurde einer durch den Metropolitenernannt; es war dies der Dompropst von Salzburg. Die übrigen Bischöfe ernannten zu ihrem Promotor Laurentius Hochwarth²³⁴. Laut Vorschlag des vorbereitenden Ausschusses könnte die Propositio des Promotors des Erzbischofs in der Synode vortragen. Eine Aufgabe des Promotors bestand auch darin, am Ende der Synode dem Erzbischof die Ergebnisse zur Bestätigung vorzulegen.

Die Haupttätigkeit fiel wie schon 1537 dem Syndikus zu: er hatte die Wahl der Notare und Referendare dem Erzbischof vorzuschlagen, vom Präsidenten der Synode — dieses Amt hatte der Metropolit persönlich inne — die Lesung der jeweiligen Dekrete und Schriften anordnen zu lassen, ferner die Anklage der Säumigkeit für die fehlenden Teilnahmeverpflichteten zu stellen, schließlich im Auftrag des Metropoliten das Ende der Synode zu verkünden und die Entlassung auszusprechen. Ursprünglich war als Syndikus Doctor Vischl von Friesach vorgesehen, da dieser aber kurzfristig wegen Krankheit seine Teilnahme absagen mußte, fungierte als Syndikus der Archidiakon von der Steiermark Georg Schreindl.

Zu Referendaren wurden vom Erzbischof gemäß Vorschlag des Vorbereitungsausschusses der Propst von Pöllau, von den übrigen Bischöfen Johann von Schönberg bestellt.

Sowohl die Referendare als auch die Notare mußten dem Erzbischof in die Hand treue Amtsausübung versprechen. Auch bei der Benennung des Matthias Schmeckenpfeil zum Notar hielt sich der Erzbischof an den Vorschlag des Ausschusses. Die Bischöfe wählten ihrerseits den Kanonikus von St. Veit Hilarius Perger zum Notar; man ernannte noch weitere zwei Notare wohl im Hinblick auf die eingesetzten Ausschüsse, und zwar den Salzburger Protonotar und Rat Hieronymus Anfang, sowie den bischöflichen Geheimsekretär von Passau Magister Sebastian Reindl.

Wie weit „Testes actorum Synodaliū“ und wie viele zur Beglaubigung der Synodalakten eingesetzt waren, geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht mehr hervor. Die Auswahl dieses Personenkreises wurde auch nicht exakt festgelegt, sondern nach Gutdünken bzw. entsprechend alter Gewohnheiten verfahren. Jedenfalls dürfen diese nicht mit den Testes Synodales verwechselt werden, die als eine Art bischöflicher Visitatoren die Diözese zu bereisen hatten, um dann bei der nächsten Synode über Zustand, Mängel und Beschwerden zu berichten²³⁵. Bei den Testes actorum Synodaliū handelte es sich um Beglaubiger der Synodalakten.

Bei der vorbereitenden Tagung Ende August 1548 überlegte man auch, Inquisitores zu berufen, denen wohl die Aufgabe zugefallen wäre, die Gravamina von

²³⁴ Bei der vorbereitenden Sitzung waren drei Promotores vorgesehen, wie auch drei Referendare und drei Notare. Da die Beratungen weithin an Ausschüsse verwiesen wurden, begnügte man sich wohl mit jeweils zwei Personen. Den Consiliarii wurde dafür bei dieser Provinzialsynode im Gegensatz zu 1537 größere Bedeutung und erweiterter Einfluß beigemessen.

²³⁵ Das Konzil von Basel (1433) hatte angeordnet, bei den Diözesansynoden einwandfreie Männer zu „testes synodales“ zu bestellen; diese mußten im Laufe eines Jahres das Bistum durchwandern, nach dem Rechten schauen und darüber bei der nächsten Synode berichten. Falk, Synodale, 436 ff.

den Geistlichen zu erfragen, aber auch Mängel und Ungesetzlichkeiten von diesen zu erforschen. Schließlich wurde noch das Amt eines „Direktors der Synode“ genannt; er war vorgesehen für einen eventuellen außerordentlichen Ausschuß, damit er mit einem Notar dabei tätig sei. In wie weit ein „Direktor“ bereits zur Vorbereitung der Synode eingeschaltet wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte, daß bei der Provinzialsynode 1549 Inquisitores und ein Direktor tätig gewesen seien.

Bereits bei der Diözesansynode 1548 bediente sich der Erzbischof eines festen Beraterkreises, der *consiliarii*. Ebenso hatten diese bei der gegebenen Provinzialsynode eine nicht zu unterschätzende Bedeutung; sie waren bei den Ausschüssen maßgeblich beteiligt und hatten einen beträchtlichen Einfluß auf die Entscheidungen des Erzbischofs.

Wenn auch die Ämter gleichen Namens bei der Provinzialsynode 1537 vorkamen, so traten doch hinsichtlich des Umfanges der Tätigkeiten Abweichungen auf. Der Direktor, der Magister *ceremoniarum* und der Syndikus waren die zentralen Organe der Provinzialsynode 1537, zwölf Jahre später verschob sich das Gewicht aufgrund der veränderten Verhältnisse auf die erzbischöflichen Berater. Insofern wird auch verständlich, warum nur zwei *Promotores* und zwei *Referendare* ausgewählt wurden²³⁶.

Die entscheidenden Ergebnisse dieser Provinzialsynode wurden neben den umfangreichen Vorarbeiten in drei besonderen Ausschüssen geleistet. Einer davon befaßte sich mit den *Gravamina*, ein anderer mit der Erstellung eines Statutenbuches und der Dritte mit den *Propositionen*, d. h. mit dem Statutenentwurf, wie ihn der Erzbischof vorlegen ließ. Dieser letztgenannte Ausschuß wurde zudem unterteilt in eine vom Erzbischof eingesetzte Gruppe und ein zweites Gremium, das die übrigen Synodenteilnehmer stellten. Der Ausschuß, der sich mit dem Statutenbuch zu beschäftigen hatte, wurde aus den erzbischöflichen Räten gebildet. Dem Ausschuß mit der Zuständigkeit für die *Gravamina* gehörten folgende achtzehn Personen an: Wilhelm von Trautmannstorff, Sigismund Pender, der *Official* Erhard Hueber, Silvester Peck, die Äbte von Weltenburg, Viktring und Admont, die *Pröpste* von Polan, Baumburg und Neustift, dazu Jörg Schreindl, Bernhard Schwartz, Johann Fein, Peter Sebacher, Sigismund Holzer, Johann Sebastian Pfauer, Peter Granmaißer und Michael Zerer²³⁷.

2. Verlauf der Synode

Am Montag 18. Februar wurde in der Salzburger Kathedrale die Synode mit dem feierlichen Gottesdienst und den „Synodengebeten“ eröffnet. Der „*Recessus synodi provincialis Salisburgensis ultimo februarii anno 1549*“²³⁸ stellt kurz und bündig fest: „*primo in ecclesia Metropolitana divinis ac ceremoniis solitis omnibus rite peractis*“. Mit Fug und Recht darf wohl der Schluß gezogen werden, daß die zum festen Bestandteil der Synodeneröffnung gehörende Synoden-

²³⁶ Loserth, *Provinzialsynoden*, 16, spricht von drei *Promotoren* ohne aber dafür Belege anzuführen. In der Tat weisen die Quellen nur zwei *Promotores* aus. EKAS 11/49 RA XV.

²³⁷ Loserth ebd. nennt für den *Beschwerdenausschuß* siebzehn Mitglieder, er läßt Sigismund Pender aus. Die Unterlagen im EKAS beweisen aber achtzehn Teilnehmer dieses Ausschusses. EKAS 11/49 RA XV.

²³⁸ BZAR / OA / Generalien I 61 e.

predigt, Litanei und Oration ausgeführt wurden. In einem Faltblatt, das den Ablauf des ersten und letzten Synodentages beschreibt, wurde vorgesehen, daß die weltlichen Berater der Fürsten nach dem Amt und der Predigt an den Klerus die Synodenaula verlassen sollten²³⁹.

Es folgte die Besetzung der für die Durchführung der Synode vorgesehenen Ämter (Promotores, Syndikus, Notarii), sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse, soweit dies nicht schon vor der Synode geschehen ist; der Erzbischof hatte nämlich bereits zwei Ausschüsse installiert, den einen, der die *Propositio* vorbereitete und den anderen für die Zusammenstellung und Sammlung der *Gravamina*.

Der Erzbischof beauftragte dann den Syndikus, die Ladungen vorzulesen, freilich begnügte er sich wegen der Kürze der Zeit mit einer und verzichtete auf die übrigen. Nach der durch den Syndikus erhobenen Säumigkeitsklage der unentschuldig Fehlenden wurde in einem Dekret verfügt, daß diese Abwesenden trotzdem verpflichtet seien, die Beschlüsse dieser Synode anzunehmen und zu beachten. Es wurde darüber abgestimmt — die Durchführung lag in den Händen des *Magister ceremoniarum* — und ohne Gegenstimme angenommen. Ausdrücklich vermerkt ein Faltblatt den Ablauf der Synode kurz skizzierend, daß nur der Metropolit und die übrigen Bischöfe Stimmrecht besitzen (*vota decisiva et auctoritativa*), während den Prälaten und den anderen Synodenteilnehmern nur beratende Stimme zusteht (*vota consultiva*)²⁴⁰.

Sodann wurden die verschiedenen Schriften verlesen. Als erstes das Dekret der fünfzehnten *sessio* des Basler Konzils²⁴¹, es schloß sich die Reformationsordnung Karls V. an, sowie die Statuten der letzten Provinzialsynode.

Am Nachmittag um zwei Uhr desselben Tages trat die Versammlung nochmals zusammen. Die Eröffnungsrede betonte den Verfall der Kirchendisziplin und sprach die Hoffnung aus, daß das Provinzialkonzil Abhilfe schaffe²⁴². Der Metropolit legte dann seine „*Propositio*“ vor, ein Zehn-Punkte-Programm für diese Provinzialsynode²⁴³.

Der erste Vorschlag lautete, daß die Gesetze für eine notwendige kanonische Reform nach der gewohnten Art von Provinzialstatuten erlassen werden. Zum zweiten sei zu überlegen, wie man die gegebenen Gesetze publizieren sollte. Wenn drittens eine allgemeine Publikation der Provinzialstatuten aus gerechten Gründen zeitlich aufgeschoben werden sollte, so bliebe zu klären, wie man inzwischen mit der Bekanntmachung einiger Reformartikel über das Leben und die Sitten vorzugehen gedenke. Daraus entstünde viertens die Frage, welche Artikel es sein sollten und in welcher Form man sie publizieren müßte, damit dadurch wenigstens teilkirchlich und teilweise dem Wunsch des Kaisers nach einer Reform noch vor der Fastenzeit genügegetan würde. Sollten fünftens diese Schwierigkeiten beseitigt sein, so daß eine Publikation der Provinzialstatuten ohne Hindernisse geschehen könnte, so bliebe noch zu fragen, wie und auf welche Weise die allgemeine Bekanntmachung der Statuten in der ganzen Provinz erfolgen könnte und ob dies

²³⁹ EKAS 11/49 RA XV.

²⁴⁰ Ebd. vgl. Hinschius III 499 f.

²⁴¹ Es handelt sich hier um die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen über die Abhaltung und Durchführung der Synoden. *Sessio XV*, 26 nov. 1433, *de conciliis provincialibus et synodalibus*. Jedin, *Decreta*, 473.

²⁴² Loserth, *Provinzialsynode*, 16.

²⁴³ *Recessus synodi*. BZAR / OA / Generalien I 61 e.

bei günstiger Situation sofort geschehen sollte oder ob man die Publizierung anderer Provinzen abwarten sollte. Eine sechste Überlegung war, wie der Durchführung der Provinzialstatuten der beste Erfolg beschieden wäre. Wenn aber siebte vor der begonnenen Publikation oder deren Durchführung oder selbst bei der Publizierung von seiten der weltlichen Obrigkeit oder von den säumigen Unterebenen ein Hindernis oder eine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden würde, müßte man überlegen, wie dies ausgeräumt werden könnte. Die achte Überlegung galt den Beschwerden, mit denen die Kirchen von den Laien belastet werden, und wie diese abgebaut werden könnten. Neuntens wurde vorgeschlagen über den Besuch des Allgemeinen Konzils zu verhandeln, wenn dies vielleicht in Kürze fortgesetzt werden sollte. Als zehntens wurde die Verbesserung des Breviers angeregt. Eine weitere Überlegung wurde noch — ohne Nummerierung — ergänzend angefügt, ob es zweckmäßig sei, daß von allen kirchlichen Ständen dieser Provinz — sei es den höheren oder niederen — gute, gelehrte und fromme Männer bestimmt würden, die bei Schwierigkeiten in der Provinz oder in einer Diözese zur Information und auf Bitten eines Bischofs oder bei sonst einer Dringlichkeit durch den Erzbischof an einen geeigneten Ort zusammengerufen werden könnten, um über diese Anliegen zu beraten und zu beschließen²⁴⁴.

Nach der Vorlage der Propositio ließ der Erzbischof den Synodenteilnehmern ein durch einen Ausschuß angefertigtes „Synodenbuch“ überreichen, in dem die Statuten und Konstitutionen der Provinz sowie älterer und neuerer Allgemeinen Konzilien, päpstliche Dekrete und Dekretalen und die Lehre der Väter zusammengefaßt wurden.

Die anschließenden Beratungen über diese Vorlagen einschließlich der Gravamina erfolgte in den Ausschüssen. Dazwischen fanden mit Sicherheit Vollversammlungen der Synode statt, bei denen die erarbeiteten Beratungsergebnisse besprochen und diskutiert wurden. So meinten mehrere über die Reformationsordnung, daß sich diese nur auf die Protestanten beziehe und deshalb für sie nicht verbindlich sei²⁴⁵. In den Fragen der Disziplin ging ebenfalls die Ansicht auseinander, vor allem über die Priesterehe vertrat der „niedere Klerus“ eine von der kirchlichen Norm abweichende Einstellung. Als äußerst verwerflich wurde ein „Tributum concubinarium“ zurückgewiesen, d. h. daß jemand seine Konkubine mit den von ihm gezeugten Kindern im Haus halten dürfe, wenn er dem Archidiakon oder dem Dekan eine bestimmte Summe Geldes entrichte²⁴⁶.

Schließlich kam man überein, „die Sache ruhen zu lassen, bis das Concil die Entscheidung getroffen hätte“²⁴⁷.

Am 25. Februar legte der Beschwerdenausschuß eine Zusammenstellung aller Gravamina vor; die längst bekanntesten und oftmals beklagten Zustände tauchten auch in dieser Zusammenfassung wiederum auf: Als erstes wird der Mangel an tüchtigen Predigern und Priestern beklagt, woran die Weltlichen durch ihre Be-

²⁴⁴ In Köln wurden durch eine Kommission fünf Punkte zur endgültigen Beratung vorgelegt, nämlich die Erneuerung des Schulwesens, Prüfungsverfahren für Weiekkandidaten, Dienstvorschriften für Geistliche, Visitation und Synoden. Dazu wurde auch über Beschwerden und andere Mißstände beraten. Foerster, Erzbistum Köln, 47; vgl. Lipgens, Cardinal J. Gropper, 51. Caspar 76 ff.: In Trier stand die theologische und religiöse Erneuerung im Vordergrund bei der Provinzialsynode 1549.

²⁴⁵ Loserth, Provinzialsynode, 16.

²⁴⁶ Zauner V 274 ff.

²⁴⁷ Loserth ebd.

lastungen und ungunstigen Einflüsse nicht unerheblich Schuld tragen (Besetzung der Pfarren mit ungeeigneten Leuten gegen den Willen des Bischofs, Visitationen durch Laien). Sodann sei die Abwendung der Laien von der katholischen Religion (kein Beichtempfang, schlechter Gottesdienstbesuch) zu beklagen sowie die Hinwendung zur neuen Lehre (lutherische Bücher, Abendmahl unter beiderlei Gestalten). Die materiellen Schäden und Nachteile, wie sie durch die Weltlichen verursacht werden, sind für die Geistlichen und die Kirche beträchtlich (Einzug und Verschwendung des Kirchengutes). Die finanziellen Benachteiligungen und Belastungen geschehen vor allem durch unregelmäßige bzw. äußerst saumselige Entrichtung des Zehnten und sonstiger Abgaben; andererseits bestehen ungebührliche und unberechtigte finanzielle Steuerforderungen durch die Weltlichen ²⁴⁸.

Nach elf Tagen Dauer versammelten sich die Teilnehmer am Donnerstag 28. Februar in der Salzburger Kathedralkirche zur Schlußfeier ²⁴⁹; die Sitzordnung und der liturgische Ablauf waren ähnlich der Synodeneröffnung.

Es wurde der Synodenrezeß anstelle der Provinzialstatuten und des Mandats an den Klerus verlesen. Nachdem bereits die „patres“ ihr Placet gegeben hatten, wurde der Metropolit durch einen Promotor um Bestätigung dieses Rezesses gebeten, was in folgendem Dekret geschah: Wir Ernst confirmierter Erzbischof von Salzburg, Legat des Apostolischen Stuhles, Pfalzgraf zu Rhein, Prinz von Bayern etc. billigen, ratifizieren und bestätigen durch erzbischöfliche Autorität alles und jedes einzelne, was gelesen und synodaliter beschlossen worden ist. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Der Erzbischof entschied des weiteren, daß den Bischöfen, Kapiteln, Prälaten und dem Klerus Kopien der Statuten und Anordnungen ausgehändigt werden. Der Syndikus erhob nochmals Säumigkeitsklage, worauf der Erzbischof sagte, daß er die Säumigen mit Strafen belegen könnte, aber aus guten und vernünftigen Gründen die Verhängung der Strafe aussetzen wolle.

Nach dem Te Deum betete der zelebrierende Bischof von Lavant die Schlußoration und erteilte den feierlichen Segen. Der Metropolit ließ durch den Syndikus das Ende der Synode verkündigen, nicht ohne vorher vergessen zu haben, den Dank für die Treue, die Sorgfalt und den Gehorsam auszusprechen.

§ 24 *Beschlüsse und Ergebnisse der Provinzialsynode*

1. Provinzialstatuten

Nach eingehender Beratung und Prüfung wurden die Provinzialstatuten beschlußmäßig angenommen, wie sie in dem Statutenbuch zusammengefaßt sind. Wenn es sich dabei auch um eigene Statuten handelt, so bildete doch die auf dem Augsburger Reichstag verabschiedete Reformationsordnung die Grundlage und den Rahmen dafür; in einigen Punkten besteht sogar wörtliche Übereinstimmung ²⁵⁰.

²⁴⁸ Loserth, Provinzialsynode, 36. 154.

²⁴⁹ EKAS 11/49 RA XV.

²⁵⁰ Loserth, Provinzialsynode, 34 f. Die Provinzialstatuten in der Mainzer Kirchenprovinz waren ebenfalls an der kaiserlichen Reformationsordnung orientiert. Lenhart, Mainzer Synoden, 109.

„In der Hauptsache bieten diese Salzburger Provinzialstatuten das, was die Augsburgerische Reformation festgesetzt, nur steht sie noch fester auf streng katholischem Boden. Wo diese nur allgemeine Bemerkungen zum Theile vieldeutiger Natur macht, sprechen sich jene offen und in aller Deutlichkeit aus“²⁵¹. Die Provinzialstatuten umfassen achtundvierzig Artikel, denen noch sieben angefügt wurden, also insgesamt fünfundfünfzig Artikel²⁵².

Im einzelnen umfassen die Provinzialstatuten folgende Punkte: In einem ersten Abschnitt (Artikel 1—3) geht es allgemein um das rechte Glaubensbekenntnis und die kirchlichen Gesetze sowie deren Gültigkeit. Artikel 4—13 behandeln das geistliche Amt, sowie dazu die Wahl, Eignung und Amtsführung der entsprechenden Personen (Prälaten, Äbte, Dekane, Pfarrer, Prediger). Artikel 14 lautet: „Von den *horis canonicis*“ und besagt, daß die „Tagzeiten“ des Breviergebetes von allen Priestern gehalten werden müssen. Die beiden folgenden Artikel (15—16) beinhalten Anordnungen über die „geistliche Gerichtsbarkeit“. In den Artikeln 17—25 wird ausführlich über die Verwaltung der sieben Sakramente und die „geistlichen Ceremonien“ gesprochen. Sehr ins einzelne gehend sind in den nächsten beiden Artikeln (26—27) die Vorschriften über die Zucht, das Leben und die „Erbrigkeit“ der Geistlichen sowie über den Zölibat und dessen Mißachtung. Über die Klöster und das Mönchsleben, die Armenspitäler und die Schulen handeln die Artikel 28—30 und die Artikel 31—33 und 36—38 von den geistlichen Pfründen, den Kirchen- und Klöstergütern, den Testamenten und der Hinterlassenschaft der Geistlichen sowie von den Zehnten und Abgaben, dann aber auch von den Privilegien der Kirchen und Geistlichen. Unter den Titeln 34—35 werden die gebotenen Feiertage aufgezählt und die Fasttage und Fastengebote neu eingeschärft. Zu Fragen der Ehe (Ehetrennung, Eheversprechen und clandestine Ehen) nehmen die Artikel 39—42 Stellung. Die weiteren Artikel 43—47 wenden sich gegen Ketzer, Simonie, Wucher, Exkommunizierte und Friedhofschänder. Schließlich handelt der letzte Artikel (48) von der Reform und einem christlichen Leben der Laien.

Damit sich aber die Laien nicht mit Unkenntnis dieser Verordnungen entschuldigen könnten, sollten alljährlich am ersten und zweiten Fastensonntag in der Kirche die entsprechenden Bestimmungen erklärt werden und das Volk außerdem zum Empfang der Beichte und der Kommunion ermahnt werden. Für diesen Zweck wurden von der Synode eine deutsche Übersetzung der Artikel über Beichte und Kommunion sowie über den Besuch des Gottesdienstes und über verschiedene Verbote angefügt; es handelt sich dabei um die beiden ersten Artikel des Anhangs zu den Synodalstatuten. Der dritte Artikel des Anhangs geht auf die kirchlichen Strafen ein und der nächste Artikel spricht von der Bußfertigkeit, dem Sündennachlaß und der Lossprechung von der Exkommunikation. Der sechste und siebte Artikel rufen die Visitation und die Synoden in Erinnerung und betonen, daß mit der Visitation noch in diesem Jahr der Anfang gemacht werden sollte, während mit der Abhaltung von Diözesansynoden im Jahre 1550 zu beginnen sei.

²⁵¹ Loserth, Provinzialsynode, 36. Bischof Wolfgang von Passau berichtete dem Nuntius über die Provinzialsynode, daß nämlich Synodalkonstitutionen in einem Buch angefertigt worden seien, die aber nicht viel Unterschiede zur Reformation des Kaisers aufweisen; jedoch enthalte das Buch viele Punkte „*ex iure comuni, concilii universalibus et synodis provincialibus copiosius*“. NB I/11, 647.

²⁵² Loserth, Provinzialsynode, 18—33. 129—134; vgl. Loserth, Reformation, 78 ff.

2. Weitere Beschlüsse

Die „Propositio“ wurde nach Beratung und Abstimmung von der Versammlung angenommen, wenn auch in anderer Reihenfolge als der Metropolit sie vorgelegt hatte ²⁵³.

Als erstes fand Zustimmung, daß die vorgelegte und beratene Statutensammlung als „*liber statutorum provincialium*“ in der Salzburger Kirchenprovinz eingeführt wird und Geltung haben soll. Die Rechte der Bischöfe sollten dadurch unberührt bleiben, d. h. daß diese auch weiterhin selbst entscheiden könnten, wenn ihnen etwas zur Verwirklichung der Reform vorteilhafter oder passender erscheine.

Zum zweiten wurde beschlossen, daß die allgemeine Publizierung der Provinzialstatuten verschoben werde, bis in einem Gespräch mit den Fürsten ihre Beschwerden geklärt und bereinigt seien und damit ihre Freiheit und Immunität sichergestellt sei.

Der dritte Beschluß beinhaltete das Versprechen der Bischöfe dem Kaiser gegenüber, seine Reformatiionsordnung auszuführen. Deshalb sollte auch dem Kaiser ein „*liber statutorum provincialium*“ sowie eine Kopie mit den gesammelten Beschwerdeartikeln und das Provinzialmandat übersandt werden. In einem eigenen Brief sollte der Metropolit erläutern, warum mit der Publikation der Statuten jetzt noch gewartet wird. Vorteilhaft würde auch die Ankündigung sein, daß wegen der Beschwerden für Sonntag Quasimodogeniti (28. April) ein Gespräch mit den weltlichen Fürsten anberaumt sei. Der Kaiser selbst möge in einem Empfehlungsschreiben König Ferdinand und den Herzog von Bayern dazu ermuntern, damit nicht durch deren Schuld das Reformbestreben verzögert werde.

Als vierter Punkt wurde beschlossen, daß zum König und zum Herzog jeweils eine Gesandtschaft im Namen der Provinz geschickt werde. Diese Abordnungen sollten aus je einem Vertreter des Erzbischofs bestehen, dem an König Ferdinand ein Rat des Bistums Passau und an den Herzog von Bayern ein Vertreter des Regensburger Bischofs mitgegeben werden sollte. Durch diese Abordnungen werde sowohl dem König als auch dem Herzog ein Statutenbuch, eine Kopie mit den Beschwerden und das Provinzialmandat überreicht. Zugleich soll bei den Fürsten darauf gedrängt werden, daß sie geeignete Vertreter zum Sonntag Quasimodogeniti nach Salzburg schicken, um dort über die Abstellung der Beschwerden zu verhandeln und zu befinden. Auch die Bischöfe werden dazu persönlich kommen oder Bevollmächtigte entsenden. Denn erst, wenn die weltlichen Übergriffe und kirchlichen Beeinträchtigungen abgestellt seien, könnten die Bischöfe unverzüglich und erfolgversprechend die bereits beschlossenen Visitationen in Angriff nehmen. Vorher sei es ihnen, den Bischöfen, nicht möglich, die Provinzialstatuten zu publizieren. Wenn also den Fürsten selbst etwas daran liegt, daß der Klerus reformiert wird, so dürfe es ihnen in der Bereinigung der Beschwerden nicht gleichgültig sein, damit so das erstrebenswerte Reformwerk nicht zum Stillstand komme. Deshalb liege auch den Ordinarien sehr am Herzen, wenn wenigstens die größten Beschwerden durch angemessene Bedingungen ausgeräumt werden.

Somit begrüßten es die Väter — fünftens —, daß durch diesen Aufschub der Statutenveröffentlichung wenigstens eine kleine Hoffnung für die Verbesserung der Beschwerden bleibe. Andererseits sollte aber die notwendige Reform keine Verzögerung erleiden; deshalb fand auch allgemein Gefallen, wenn sofort im

²⁵³ Recessus synodi. BZAR / OA / Generalien I 61 e.

Namen aller Bischöfe der Provinz ein Provinzialmandat angefertigt, gedruckt und veröffentlicht werde.

Zum sechsten erging gleich die Ladung der Bischöfe zum Sonntag Quasimodogeniti nach Salzburg. Sobald dort mit den Weltlichen eine Übereinstimmung erzielt sei, sollten die Synodalstatuten gedruckt und veröffentlicht werden. Ein Exemplar davon müßte darnach in allen Kathedralkirchen, Kollegiaten und Pfarreien, bei den Klöstern und Ruraldekanen, bei den Prälaten und Vikaren aufliegen. Darüber hinaus müßte dann auch wieder auf die Durchführung der Visitation und die jährliche Abhaltung der Bistumssynoden geachtet werden; gegen die, die sich dabei als säumig erweisen würden, sei entsprechend der Provinzialstatuten vorzugehen.

Sollten die Fürsten — siebtens — von den Übergriffen gegenüber der Kirche nicht ablassen oder mit unannehmbaren Bedingungen reagieren, so sei der Kaiser davon zu benachrichtigen und einzuschalten, damit er kraft seiner Autorität entweder selbst oder durch Kommissare mithilfe, das heilige Werk der Reform voranzubringen. Die Publikation der Statuten müßte in diesem Fall freilich aufgeschoben werden, jedoch das Provinzialmandat bliebe in Geltung und müßte gewissenhaft befolgt werden.

Zum achten zogen die Synodalen in Erwägung, daß die Ordinarien keinerlei Nachlässigkeit von seiten des Klerus bei der Ausführung des Mandats hinnehmen sollten.

Zu Fragen des Allgemeinen Konzils — neuntens — äußerten die Synodenteilnehmer, daß dazu solange keine Entscheidung getroffen werden könne, bis der Papst die Fortsetzung des Konzils anzeigt.

Zehntens wurde gebilligt, daß der Erzbischof zu jeder Zeit und aus dringendem Anlaß die Mitbischöfe zusammenrufe oder veranlasse, daß diese ihre Räte zu einer Konferenz schicken. Es sei aber jetzt nicht notwendig, irgendwelche Räte für irgendwann auftauchende Probleme zu bestellen.

Ausdrücklich wurde — elftens — nochmals unterstrichen, daß es kein besseres und geeigneteres Mittel zur erfolgreichen Verwirklichung der Provinzialstatuten gebe, als die sofortige konsequente Durchführung von kanonischen Visitationen, nachdem die Gespräche mit den Weltlichen befriedigend abgeschlossen seien. Dies sollte den Fürsten auch mitgeteilt werden.

Zum letzten wurde noch über die Reform des kirchlichen Stundengebets gesprochen. Man konnte sich aber zu keinem Beschluß durchringen, denn die Erfahrung lehrt, daß jede Diözese von ihren alten Gebeten, Rubriken und Brevierbüchern nicht abgehe und so könne keine gemeinsame Ordnung für die ganze Provinz eingeführt werden, vielmehr sei es jedem einzelnen Bischof überlassen, hierzu Regelungen und Verbesserungen zu treffen.

Diese Beschlüsse wurden in einem Synodalrezeß zusammengefaßt. Der Erzbischof versah ihn mit seinem Siegel, ebenso der Regensburger Bischof im Namen der anwesenden und abwesenden Ordinarien und für die Kanoniker und die übrigen Synodenteilnehmer der Freisinger Kanonikus von Alberstorffer.

3. Das Provinzialmandat

Die Provinzialstatuten wollte man vorerst noch nicht publizieren und damit in Kraft setzen, deshalb entschied man sich mit der Veröffentlichung eines Mandats für eine Übergangslösung. Dieses Mandat wurde aus den Artikel 1, 12, 13, 14, 17,

25, 26, 27, 28, 46 der Provinzialstatuten und dem 4. Artikel des beigefügten Anhangs zusammengestellt. Die Titel im einzelnen lauten:

- Über die Religion und den katholischen Glauben
- Über die Predigt und das kirchliche Amt
- Über die fremden Kleriker und die Cooperatoren in den Pfarrhäusern
- Über das Stundengebet
- Über die Verwaltung der Sakramente
- Über die Zeremonien der Kirche
- Über Disziplin, Leben und Wandel der Kleriker
- Über die Priesterweihe
- Über die Mönche und das mönchische Leben
- Über die exkommunizierten und abgefallenen Priester
- Über die Buße und die Lossprechung

Das Provinzialmandat wurde verpflichtend ab dem fünfzehnten Tag nach der Publikation. Was die Verstöße gegen den Zölibat betreffe, so mußten die Betreffenden ihre Konkubinen binnen einen Monats entlassen und sich um Besserung mühen. Sollten sie dieser Anordnung nicht nachkommen, würde eine dreimalige kanonische Mahnung jeweils im Abstand von fünf Tagen folgen. Die Aufgabe der Überwachung und Zurechtweisung fiel den Dekanen zu.

Das Mandat selbst bleibe solange in Kraft, bis die Provinzialstatuten publiziert werden ²⁵⁴.

4. *Gravamina*

Drei Tage vor Abschluß der Synode legte der Ausschuß die Zusammenstellung der Beschwerdepunkte der Geistlichen gegen die Laien vor ²⁵⁵. Die Sammlung wurde in acht Titel eingeteilt. „In was artiel der geistlichen gravamina oder beschwär artiel wider der weltlichen gestellt:

1. Mängel in fällen die religion betreffend
2. Communion sub utraque specie
3. Patroni beneficia ad vacantia
4. Intrusio in mensibus papalibus per secularem potestatem ad beneficia etiam curata
5. Electio praelatorum
6. Visitaciones clericorum et monasteriorum
7. De non alienandis bonis ecclesiasticis
8. Disposition der priester gueter“

Drei Sendungen der Gravamina sollten nach dem Beschluß der Synode abgehen: die eine an König Ferdinand, Osterreich und Tirol betreffend, die andere an Herzog Wilhelm, Bayern betreffend, und die dritte, welche beide Länder einbezog, an den Kaiser.

Diese Provinzialsynode erledigte alles in allem gesehen ein umfangreiches Programm und faßte eine Reihe von bedeutsamen Beschlüssen, die durchaus einen ernsthaften Reformwillen und eine innere Bereitschaft erkennen lassen.

²⁵⁴ NB I/11, 647.

²⁵⁵ Loserth, Provinzialsynode, 36—40. 134. 154—172.

1. Durchführung der Synodenbeschlüsse

Die für 28. April anberaumte Zusammenkunft mit den weltlichen Fürsten mußte auf 1. August verschoben werden. Der Erzbischof konnte nämlich die Statuten und Gravamina an König Ferdinand und Herzog Wilhelm noch nicht fertigstellen, weil er mit dem Abschreiben in Verzug geraten sei. Außerdem sei er überzeugt, „daß Ferdinand dermalen mit wichtigen Geschäften beladen sei“²⁵⁶.

Am 14. März teilte der Metropolit dem Bischof von Regensburg die Verschiebung der geplanten Zusammenkunft mit und versäumte dabei nicht, eine Mahnung anzubringen, daß nämlich „... die justification und fäll, wo, wie und durch wem sich solich beschwerden im Bistumb Regenspurg zugetragen haben zum furderlichsten herzuschickhen, ... solichs noch nit beschehen.“ Da also der für die Diözese Regensburg dafür beauftragte Sigismund Pender noch im Verzug sei, möge der Bischof dies „zum peldigsten“ veranlassen, „damit wir dieselbig sambt andern fällen der beschwerden ain rechte form und ordnung bringen mugen lassen“. Der Genannte sollte darüber hinaus bestimmt am 29. April nach München beordert werden, damit mit dem Gesandten aus Salzburg dem Herzog die Provinzialstatuten, das Mandat und die Beschwerdenschrift überreicht werden könnte²⁵⁷.

Unterm 23. April verfertigte der Erzbischof eine Instruktion für seinen Gesandten und den des Bischofs von Passau für die Aushändigung der Synodenschriften an König Ferdinand. Nach einer kurzen Darlegung, warum Provinzialstatuten, ein Mandat und eine Beschwerdeliste verfaßt worden wären, folgte eine Bitte um Unterstützung des Reformbestrebens. Eine neue nuancierte Begründung, daß die Veröffentlichung der Provinzialstatuten „mues eingestellt werden“, liefert die Bemerkung, ehe die weltlichen Fürsten ihr „emendation“ eingebracht hätten. Vorerst sollte jedoch das Mandat „zum ehisten in truckh ausgeen und publiciert werden“²⁵⁸.

König Ferdinand antwortete am 10. Mai darauf: Er habe die Schriften in aller Eile durchgesehen und er wünsche, daß die Statuten nicht publiziert würden, bis ein Vergleich gefunden wäre. Die Bearbeitung der Beschwerdenliste verlange etwa zwei bis drei Monate Zeit, dann könne eine gemeinsame Beratung stattfinden²⁵⁹. Ließ bereits dieses Schreiben des Königs ein bedächtiges Vorgehen, ja Zurückhaltung erkennen, so reagierte Herzog Wilhelm von Bayern enttäuscht und ungehalten: Die bisherige Säumigkeit der Priester wäre die Ursache für das ungewöhnliche Vordringen der lutherischen Lehre. „Hetten die geistlichen obrighaitten ob der religion unnd zu erhaltung derselben als vill als wir gethan, daneben ir ler leben nach der ordnung christlicher khierchen gericht unnd der väter satzungen nachgevolgt, wärn wir alle gmain in teutscher nation des erschreckhlichen abfalls inn unnsrem heiligen glauben, darzue der verderblichen entpörung, khrieg unnd verderbens so deshalb ob zwaintzig jarn bisheer entstannden, wol sobrig beliben“. In scharfen Worten geißelte weiter der Herzog dann auch die Ungebildetheit des Klerus und ihr unpriesterliches Leben. Er selbst könne zur notwendigen

²⁵⁶ Loserth, Provinzialsynode, 18.

²⁵⁷ BZAR / OA / Generalien I 61 e.

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Loserth, Provinzialsynode, 43.

Reform nicht viel beitragen, vielmehr müßte dies in erster Linie vom Klerus selbst ausgehen, erst dann werden „auch vil der vermainten beschwerden von inen selbs fallen, vergeen und aufhern“²⁶⁰.

Nach nochmaliger Terminverschiebung, um die König Ferdinand ersucht hatte²⁶¹, konnte die Versammlung am 4. September in Salzburg zusammentreten und die bischöflichen Vertreter mit den weltlichen Gesandten die Verhandlungen aufnehmen, die sich bis zum 14. Oktober erstreckten. Die Vorbereitung dieser Tagung hatte einen ausgedehnten Schriftwechsel zwischen dem Erzbischof und den Suffraganen ausgelöst und verschiedene kirchliche Gremien mit der Erstellung eines Direktoriums, das den Ablauf der Tagung festlegte, der Besprechungspunkte und einer neuen Beschwerdeliste beschäftigt²⁶².

Trotz der umfangreichen Vorarbeiten brachte die Tagung selbst nicht das gewünschte Ergebnis. Die Beschwerdevorwürfe konnten nicht ausgeräumt und die Provinzialstatuten nicht publiziert werden. Im Gegenteil, König Ferdinand machte gegen die Provinzialstatuten erhebliche rechtliche Bedenken geltend, weil sie einen Eingriff durch die Geistlichen in die landesfürstliche Hoheit und die Freiheiten bedeute. Diese Synodalstatuten würden die kaiserliche Reformation überschreiten, andererseits aber Dinge auslassen, die in der kaiserlichen Reformation angeordnet seien²⁶³. Die kirchlichen Vertreter wiesen diesen Vorwurf als unberechtigt zurück, die Synode hätte nicht daran gedacht, durch die Statuten jemand's Recht zu verletzen, vielmehr habe sie sich an die seit über hundert Jahren übliche Form der Anfertigung von Provinzialstatuten gehalten; diese Statuten würden dem allgemeinen Recht und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider laufen. Selbst der Kaiser habe dagegen noch keine Einwände vernehmen lassen. Man würde auch die Entscheidung des Papstes oder des Kaisers oder eines unparteiischen Richters nicht befürchten²⁶⁴. Obwohl bei der Verhandlung Punkt für Punkt der Provinzialstatuten und der Beschwerdeliste beraten und besprochen wurde, konnte keine endgültige Klärung erreicht werden. Damit blieb die Publizierung der Provinzialstatuten stecken und ein Reformprogramm konnte nicht in Angriff genommen werden.

Noch am 8. März 1551 wandte sich der Erzbischof mit einer Instruktion an seine Suffragane und unterrichtete sie, daß die Provinzialstatuten noch nicht publiziert seien, aber das Mandat in Kraft sei; allerdings könnten wegen des tagenden Konzils zu Trient auch keine bei der Provinzialsynode beschlossenen Diözesansynoden einberufen und keine Visitationen durchgeführt werden²⁶⁵.

Unabhängig davon blieb also das Mandat in Geltung, wenngleich es aufgrund der endlosen und ergebnislosen Verhandlungen keine starke Wirkung entfalten konnte; dies um so mehr, da die Publizierung der Provinzialstatuten in immer weitere Ferne rückte. Im Bischöflichen Zentralarchiv liegen noch vom Notar beglaubigte und mit dem Kapitelsiegel versehene Kopien des Mandats, die bereits an den Abt von Prüfening, an den Dekan von Pfaffenmünster und an den Abt von Mallersdorf adressiert sind. Es ist wohl der Schluß erlaubt, daß an die anderen

²⁶⁰ BZAR / OA / Generalien I6 1 e.

²⁶¹ Ebd.

²⁶² Ebd.; EKAS 11/49 RA XVI.

²⁶³ Loserth, Provinzialsynode, 108 f.

²⁶⁴ Ebd. 120.

²⁶⁵ EKAS 11/49 RA XIII.

Kapitel, Stifte und Klöster das Mandat geschickt worden war, nur an die Genannten aus unbekanntem Gründen dies nicht geschah²⁶⁶. Wie es mit der Durchführung des Mandats vor sich ging, läßt sich auch aus der Frage des Bischöflichen Rates Thaylenkäs ableiten, die er bei der Versammlung am 14. Oktober in Salzburg stellte: „wie sich sein herr der mandat und visitation halben etc. gegen dem Churfürsten Pfaltzgraf Friderichen von wegen der klainen pfaltz so in Regenspurger Bistumb ligt, solle halten.“ Es wurde ihm darauf geraten, daß er entsprechend der kaiserlichen Weisung „die Mandata überal im Bistumb . . . publiciere und sehe, wie man sich dagegen halten welle, und alsdann verrer nach gelegenheit der sachn mit Rate handdle“²⁶⁷. Diese Antwort zeigt so recht die Hilflosigkeit und Schwäche eines tatsächlich ernst gemeinten Reformwillens. Das einzige Mittel, das geraten und angewendet werden könne, waren, eine Versammlung zu halten oder einen Rat zusammenzurufen.

Die Beschlüsse der Provinzialsynode wurden also nicht ausgeführt oder durch endlose Beratungen und Verhandlungen bis zur Wirkungslosigkeit zerredet.

2. Auswirkungen der Synode

Die gründlich vorbereitete und sorgfältig durchgeführte Provinzialsynode zeitigte hinsichtlich der notwendigen innerkirchlichen Reform kaum eine Wirkung und ein brauchbares Ergebnis. Der entscheidende Grund für diesen Mißerfolg muß darin gesehen werden, daß nicht die kirchliche Autorität, sondern der Kaiser den Entwurf einer Reform vorgelegt hatte. Die kirchliche Ablehnung der weltlichen Reformordnung war damit gleichsam in die Wiege gelegt, ja dieser Entwurf einer kirchlichen Verbesserung wurde sogar als todegeborenes Kind bezeichnet²⁶⁸. So konnte letztlich einer kirchlichen Reform der Durchbruch nicht gelingen.

Was allerdings diese Provinzialsynode und die vorausgehenden Diözesansynoden belebten, war die Pflege der Gegensätze und die geistlich-weltlichen Auseinandersetzungen über die Beschwerden. Zu dem längst bekannten Dauerberatungspunkt „Gravamina“ gesellten sich neuerdings als Thema die Provinzialstatuten dazu. Die gemeinsame Tagung der bischöflichen und weltlichen Vertreter beschäftigte sich demnach auch vom 4. bis 17. September mit den Provinzialstatuten und anschließend bis 14. Oktober mit den Gravamina. Der unversöhnliche Standpunkt äußerte sich bei den Beratungen sogar in einem zum Teil recht heftigen bis gehässigen Ton²⁶⁹, was wiederum Gelegenheit bot, sich in Beratungen damit zu beschäftigen, wie diese Ausfälligkeiten abgestellt werden könnten. Das Ergebnis dieser ausgedehnten Verhandlungen im Herbst 1549 war neben Teilerfolgen, sich für eine neue Zusammenkunft im Frühjahr 1550 zu vereinbaren. Verschiedene strittige Punkte wurden zwar erledigt, dafür erschien die durchzuführende Visi-

²⁶⁶ Bei den genannten Mandata brachte der Notar am Schluß folgenden Text an: Mandat Reverendissimus in Christo pater et Dominus, Dominus Georgius Episcopus Ratisponensis hoc presens mandatum in sua diocesi per dominos Prelatos Archidiaconos et Decanos ubique diligenter et quantocius publicari et exactius ab omnibus observari sub penis et censuris inibi contentis iussitque hoc ipsum exemplar cum originali collationatum seu vicariatus sigilli sub appensione muniri et per me Notarium publicum subscribi. Erasmus Gamß Notarius vicariatus Ratisbonensis. BZAR ebd.

²⁶⁷ EKAS 11/49 RA XVI.

²⁶⁸ Loserth, Provinzialsynode, 12.

²⁶⁹ Ebd. 126 f. EKAS 11/49 RA XVI, 14. September 1549.

tation dann auf der Tagesordnung dieser und der folgenden Versammlungen ²⁷⁰.

Gleichsam jede sich bietende Gelegenheit und jedwedes Forum wurde genützt, um beratend die kirchliche Reform aufzugreifen. So gelangte denn auch eine bischöfliche Vertreterversammlung am 21. Juni 1550 zu dem Ergebnis, daß die Reformfrage dort behandelt werden sollte, von wo der jüngste Anstoß ausgegangen war, nämlich auf dem Reichstag ²⁷¹.

Vom 17. bis 30. Dezember 1553 tagten die Vertreter der bischöflichen und weltlichen Fürsten erneut in Mühldorf; im Vordergrund standen die Fragen, wie dem Eindringen und Umsichgreifen der lutherischen Lehre Einhalt geboten werden könnte. Nicht mehr die eigentliche innerkirchliche Reform, sondern die Abwehr des Protestantismus beherrschte die Diskussion. Die entsprechenden Anordnungen am Ende dieser Versammlung bezogen sich denn auch auf diesen Problembereich ²⁷².

Ein Congregationstag am 18. Juli 1557 in Salzburg griff wiederum die vom Kaiser 1548 angestrebte Kirchenreform auf, befaßte sich dann aber mit den zu Mühldorf 1553 erlassenen Artikeln ²⁷³.

Mit den Vertretern der weltlichen Fürsten versammelten sich die bischöflichen Vertreter der Kirchenprovinz im Jahre 1562 zu drei Congregationstagen ²⁷⁴.

Derartige Zusammenkünfte wurden meist in verschiedenen Konferenzen, Konventen und Beratungen sowohl vorbereitet, als auch anschließend besprochen. Die Auswirkungen der Provinzialsynode fanden demnach in einem regen synodalen Leben ihre Fortsetzung, ohne daß jedoch der Erfolg im entsprechenden Verhältnis zu Umfang und Häufigkeit stand.

IV. Kapitel

Zusammenfassung

§ 26 *Formelle Synoden im Bistum Regensburg und in der Salzburger Kirchenprovinz während der Zeit von 1520 bis zum Abschluß des Trienter Konzils im Jahre 1563*

1. *Drei formelle Synoden*

Während dieses Zeitraums von über 40 Jahren fand im Bistum Regensburg nur eine einzige Diözesansynode statt. Da 1548 der Bischöfliche Stuhl verwaist bzw. aus Rom die päpstliche Bestätigung für den erwählten Bischof noch nicht einge-

²⁷⁰ EKAS 11/49 RA XVII, 14. April 1550 *Protocollum Conventus*.

²⁷¹ EKAS 11/49 RA XVII.

²⁷² BZAR / OA / Generalien I 61 f.; vgl. Knöpfler, Keltchbewegung, 1—19. Durch den Passauer Vertrag am 15. August 1552 wurde die Gleichstellung der Anhänger der Augsburger Konfession vorläufig angeordnet; endgültig geschah dies auf dem Reichstag zu Augsburg 1555. Zu Beginn der fünfziger Jahre rückte also das Thema des Protestantismus wieder in den Vordergrund und verdrängte andere Fragen, wie innerkirchliche Reform. Brandi, Passauer Vertrag, 390. 425; vgl. Grisar, Stellung der Päpste, 441.

²⁷³ BZAR ebd.; Knöpfler 33.

²⁷⁴ BZAR / OA / Generalien I 61 g; dazu: Knöpfler 77—95.

troffen war, blieb es dem Domkapitel vorbehalten, für 11. November 1548 die Äbte, Pröpste, Klöster und Konvente, sowie die Geistlichen der Landdekanate nach Regensburg zu einer Diözesansynode zu rufen. Der Anstoß zu dieser Kirchenversammlung ging vom Reichstag zu Augsburg und dem erklärten Willen Kaiser Karls V. aus.

Mit dieser Diözesansynode kam man nicht nur dem Beschluß des Reichstages nach, sondern sie diente zugleich der Vorbereitung der beabsichtigten Provinzialsynode, die dann unter Vorsitz des Metropoliten vom 18. bis 28. Februar 1549 in Salzburg abgehalten wurde. Formell gibt es an diesen beiden Synoden nichts auszusetzen, jedoch konnte das inhaltliche Ergebnis nicht befriedigen, denn diese Versammlungen erschöpften sich im Verlesen bzw. Anhören verschiedener Schriften: Statuten aus dem Jahre 1512, einschlägige Anordnungen des Basler Konzils von 1433, Reformationsordnung und Interim des Ausburger Reichstags mit der zusätzlichen Mahnung Karls V.

Bereits zwölf Jahre früher hatten sich von 15.—28. Mai 1537 mit den Bischöfen bzw. deren Bevollmächtigten die Vertreter der Klöster und Kapitel in Salzburg ebenfalls zu einer formellen Provinzialsynode versammelt. Der Anlaß war das Drängen der Fürsten und die Hoffnung der Bischöfe damit aus der prekären Lage zu kommen, in die sie sich mit dem angestrengten Rota-Prozeß gegen die bayerischen Herzöge manövriert hatten.

Zählbares Ergebnis blieb also eine Diözesansynode und zwei Provinzialsynoden in der genannten Zeitspanne, was nicht wenig war, wenn andere Epochen und Jahrhunderte in Vergleich gezogen werden, aber auch nicht viel genug, um die anstehenden und brennenden Probleme lösen zu können.

2. Kriterien der Synode

In formalrechtlicher Hinsicht kann bei den drei stattgefundenen Synoden nichts eingewendet werden. Zur Diözesansynode hatte das bei Sedisvakanz legitimierte Domkapitel und zu den Provinzialsynoden der Metropolit geladen mit der ausdrücklichen Absicht, eine Synode abzuhalten¹. Die *Indictio synodi* erfolgte jeweils in kanonischer Form: Bezeichnung der teilnahmeverpflichteten Personen, offizielle Ladung unter Hinweis auf die gegebene Autorität, Androhung der kanonischen Strafen bei Säumigkeit, Kundgabe der zu behandelnden Gegenstände. Die angeordnete Vorbereitung unterstrich ebenfalls das Anliegen und die Absicht, eine Synode einzuberufen; dies geschah einerseits in Ausschüssen, die die *Propositio* nach Weisung und für den Erzbischof erarbeiteten, andererseits in Dekanatsversammlungen und in den Klöstern und Stiften, bei denen die Vertreter benannt und bevollmächtigt wurden. Die nach den allgemein rechtlichen Bestimmungen angefertigte Geschäftsordnung garantierte jeweils einen ordnungsgemäßen Ablauf der Synode.

Eine Frage von besonderer Tragweite und Brisanz bildet die Teilnahme von Laien. Die heftigen Auseinandersetzungen darüber bei der Provinzialsynode 1537 gewähren einen Einblick in die damals gültigen Vorschriften: Außer bei der Eröffnung- und Schlußsitzung mit dem feierlichen Gottesdienst in der Kathedrale war den Laien eine Synodenteilnahme verwehrt; sie konnten aber zur Be-

¹ Die Ladung zu der Provinzialsynode 1549 spricht ausdrücklich von „*canonice congregare*“. BZAR / OA / Generalien I 61 e.

ratung über die sie betreffenden Punkte hinzugezogen werden; in kirchlichen Angelegenheiten mußten sie ausgeschlossen werden und auf keinen Fall besaßen sie bei den Synoden Stimmrecht². Einen festen Bestandteil der Synode bildeten die Beschlüsse. Neben aktuellen Anordnungen gehörten die Verabschiedung von Synodalstatuten dazu; entweder es wurden Synodalstatuten neu verfaßt oder wenigstens frühere wieder aufgegriffen und deren bestehende Gültigkeit verfügt.

Die Kenntnis der für die Abhaltung von Synoden geltenden Bestimmungen stand außer Zweifel. Ablauf und Durchführung der drei genannten Synoden liefern hierzu einen überzeugenden Beweis.

§ 27 Weitere synodale Vorgänge

Wenn auch die Zahl der wirklichen Synoden gering war, so mangelte es andererseits während der Reformationszeit nicht an verschiedenen synodalen Vorgängen, die in vielfältigen Versammlungen, Konferenzen, Konventen, Tagungen und Beratungen beredten Ausdruck fanden.

1. Kirchliche Versammlungen geistlicher Vertreter

Den Metropolitane war während dieser Jahrzehnte der Reformationszeit eine überdurchschnittliche Bedeutung zugewachsen. Dies lag daran, daß die Landesfürsten, deren Territorium mehrere Diözesen umspannte, sich naturgemäß mit ihren Forderungen nicht an den einzelnen Bischof, sondern an die Metropolitane gewandt hatten³. Dies verursachte hinwiederum einen regeren Kontakt und Meinungsaustausch der Bischöfe einer Provinz untereinander; die Bischofskonferenzen oder Versammlungen der bischöflichen Vertreter gewannen an Zahl und Bedeutung. Grund und Anlaß dieser Zusammenkünfte ergab sich nicht selten nach formellen Synoden und gemeinsamen Versammlungen mit den weltlichen Fürsten, um die dort erzielten Ergebnisse zur Ausführung zu bringen oder das weitere Vorgehen zu überlegen und zu veranlassen. Häufig hatten die Absprachen und Beratungen auch als Gegenstand die Beschwerden gegenüber den weltlichen Fürsten wegen Immunitätsverletzungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Solche kirchliche Versammlungen geistlicher Vertreter waren außerdem mit der Frage beschäftigt, ob jeweils eine Provinzialsynode einberufen und wie diese Aufgabe eventuell erledigt werden sollte⁴.

² Vgl. Bäumer, *Nachwirkungen*, 231—243: Die Nichtbeteiligung der Laien am Konzil im frühen 16. Jahrhundert farbte auch auf die Provinzialsynoden ab.

³ Vgl. ARC I S. X.

⁴ Derartige bischöfliche Konferenzen fanden wiederholt statt, von denen ausführliche Protokolle berichten: 7. Februar 1528; 3. Oktober 1528; 16. Februar 1529; 24. April 1529 anläßlich des Reichstages zu Speyer; 21. November 1530 während des Augsburger Reichstages; 9. Januar 1531; 8. Februar 1531; 3. Januar 1533; 10. März 1533; 7. Juni 1534; Juni 1535; 15. Januar 1537; 15. November 1538; 6. Dezember 1539; Februar 1540; Januar 1542; 21. April 1543; 22. August 1544; 4. Oktober 1544; 20. September 1545; 8. April 1546; 24. Mai 1547; 31. August 1548; 5. Januar 1549; 2. Juli 1549; September 1549; 14. April 1550; 26. Mai 1554; 24. Juni 1557; 7. Oktober 1562. Vgl. ARC I 599—660; II 6—116; IV 446—601; BZAR/OA/Generalien I 61 d; I 61 f; I 61 g; Synoden, Zusammenkünfte der Bay. Kirchenprovinz zu Mühldorf 1539 und Salzburg 1540. EKAS 14/49 RA XVI Reformation Synodalia. BZAR/OA/18/1 und 18/2 Diözesanvisit. 1558/59.

Auch im Bistum Regensburg fanden solche Versammlungen statt, die man Diözesanversammlungen nennen könnte; denn entscheidende Merkmale einer Diözesansynode fehlten ihnen, wenngleich sie synodalen Charakter erkennen lassen. Daraus erklärt sich auch, wenn später diese Versammlungen irrtümlich Diözesansynoden genannt werden ⁵.

Im Anschluß an den Regensburger Konvent im Jahre 1524 erfolgten in den einzelnen Diözesen Befragungen, um den religiösen und kirchlichen Zustand aufzudecken. Damit hatte man sich beeilt und wollte so verhindern, daß dies die weltlichen Herrscher tun und damit in den kirchlichen Zuständigkeitsbereich einbrechen. Im Bistum Regensburg wurden die Geistlichen aus diesem Grunde nach Regensburg beordert. Diese Art Visitationsversammlung als Diözesansynode zu werten, ist nicht angebracht und entbehrt der Grundlage ⁶.

Ähnlich waren die Verhältnisse bei der Diözesanversammlung im Januar 1549 ⁷. Die für das Jahr 1546 angegebene Diözesansynode beruht auf einem eindeutigen Druckfehler; in Wirklichkeit ist damit die Diözesansynode von 1548 gemeint ⁸.

2. Gemeinsame Versammlungen geistlicher und weltlicher Vertreter

Da die Initiative zur innerkirchlichen Reform vornehmlich von den weltlichen Fürsten ausgegangen war, während die Bischöfe nur auf deren Druck hin tätig wurden und reagierten, kam es mehrmals zu gemeinsamen Versammlungen geistlicher und weltlicher Vertreter. Nicht zuletzt wegen der großen Bedeutung, der ansehnlichen Zusammensetzung und der weitreichenden Entscheidungen erhielten solche Versammlungen im Nachhinein und von späteren Geschichtsschreibern die Bezeichnung „Synoden“. Die damals Verantwortlichen selbst jedoch hatten richtigerweise den Begriff Synode für diese gemeinsamen Versammlungen vermieden.

Zum sogenannten Mühldorfer Reformkonvent im Jahre 1522 hatte der Erzbischof geladen. Es tagten mit den Bischöfen oder deren bevollmächtigten Vertretern die weltlichen Fürsten oder deren Gesandte. Zwar hielt der Geistliche Rat Dr. Agidius Rem eine Eröffnungsansprache, aber von einer offiziellen wie bei Synoden üblichen liturgischen Feier fehlt sonst jegliche Spur. Zu den Beratungen, die in einem großen und einem kleinen Ausschuß erfolgten, wurden die weltlichen Vertreter gehört, obwohl es sich durchwegs um kirchliche Angelegenheiten und um die Reformfrage handelte. Die entscheidenden Argumente, die gegen eine formelle Provinzialsynode angeführt werden müssen, waren, daß der Erzbischof nicht alle zur Provinzialsynode Teilnahmberechtigten einlud, sondern nur die Suffraganbischöfe mit ein paar Prälaten, Domherren und Geistlichen Räten, und daß er selbst nur von einem „zusammenkommen“ sprach, wie folgerichtig auch der Rezeß nur die Ausdrücke „congregation“ und „conventus“ verwendete. Außerdem wurde an die baldige Abhaltung von Synoden erinnert, was sich erübrigt hätte, wenn diese Zusammenkunft selbst sich als Synode verstanden hätte ⁹.

⁵ Ried, Codex II 1127; Lipf, Geschichte, 166; ders., Verordnungen, 32 f.; Mai, Predigtstiftungen, 12.

⁶ Vgl. ARC I 367; BZAR / OA Visitatio generalis 1526; Rizzi, Synoden, 304; Müller, Reformation, 30.

⁷ S. oben S. 341 ff.

⁸ Lipf, Geschichte, 192; BZAR / OA / Generalien I 61 a.

⁹ ARC I 58. 62 ff.; BZAR / OA / Generalien I 61 c ProvinzialConcil in Mühldorf. Von einer Synode zu Mühldorf sprechen u. a.: Hefele, Conciliengeschichte, IX 324; Dalham;

Zum Regensburger Konvent im Jahre 1524 hatte Erzherzog Ferdinand von Österreich geladen¹⁰, der päpstliche Legat Laurentius Campeggio ließ seinerseits eine Ladung zu diesem „conventus“ ergehen¹¹. Als Provinzialsynode oder gar als Partikularkonzil konnte und wollte sich diese Versammlung nicht betrachten, auch wenn zahlreiche Bischöfe aus ganz Süddeutschland und namhafte Fürsten dieser Tagung Glanz und Gewicht verliehen hatten¹². Die dabei verabschiedete Regensburger Reformordnung mit 38 Artikeln¹³ wurde für die weitere Entwicklung und das Reformstreben grundlegend, leider aber blieben die Vorschläge und Reformabsichten toter Buchstabe, der innere Reformwille hatte sich der Bischöfe noch nicht bemächtigt.

Gegen Ende des Jahres 1553 tagten gemeinsam die Bischöfe und die weltlichen Vertreter in Mühldorf. Der Rezeß spricht davon, daß man sich „zu solcher handlung ainen tag“ getroffen habe und er erwähnt auch „die ursach . . . diser zusammenkhunfft“¹⁴. Im Falle einer formellen Synode wäre bestimmt nicht die Rede von Zusammenkunft und Handlung gewesen; im Gegenteil, es heißt sogar weiter, daß die fürstlichen Vertreter zu gemeinsamer Beratung anwesend waren und diese eine „vergleichung“ am Ende beschlossen haben. Schließlich wurde noch die Mahnung angefügt, daß Visitationen und Synoden „nit underlassen bleiben“¹⁵.

Ein Kongregationstag im Jahre 1562 am 9. März erhielt ebenfalls zu Unrecht die Bezeichnung Provinzialsynode. Nicht nur die Merkmale einer formellen Synode fehlen, sondern auch die Teilnahme und gemeinsame Beratung zwischen geistlichen und weltlichen Vertretern verbietet die Annahme einer tatsächlichen Provinzialsynode¹⁶.

Die endlosen Beratungen im Herbst 1549 zwischen den geistlichen und welt-

Concilia Salisburgensia, 281 ff.; Riezler, Geschichte Baierns, IV 80 ff.; Maurenbrecher, Reformation, I 238 f.; Mecenseffy, Geschichte, 17; Florey, Geschichte der Salzburger Protestanten, 26; Beumer, Provinzialkonzil, 118. Auffallend ist dabei, daß häufig nur von Synode und nicht von Provinzialsynode die Rede, was eine Unsicherheit in der Bezeichnung verrät. Die Benennung des Mühldorfer Konvents als Synode kann insoweit zutreffend sein, wenn man „Synode“ im weitesten Sinne als synodalen Vorgang versteht und nicht eine formelle Synode (Provinzial-, Partikular-, Diözesansynode) darunter meint.

¹⁰ ARC I 301 f.

¹¹ ARC I 303 f.

¹² ARC I 314 ff. Gallus Müller berief sich bei seiner Beschwerde auf „den synodum jungst zu Regensburg im 24. jar gehalten“. Mit diesem Hinweis wollte er freilich seine angeblich unrechtmäßige Abweisung von den Synodenberatungen begründen; s. oben S. 312 ff.; vgl. ARC II 364 ff.

¹³ ARC I 334 ff.

¹⁴ BZAR / OA / Generalien I 61 f.; Hauptstaatsarchiv SL 86. 256, Staatsverwaltung 2779; vgl. Stadtarchiv Eccl. I 9. Irrtümlicherweise sprechen von einer Provinzialsynode u. a.: Riezler, Geschichte Baierns, IV 499 f.; Brandi, Reformation, 331; Lutz, Bayern, 209; Seifert, Kirchenreform, 44; Knöpfler, Kelchbewegung, 6 ff.; Zauner V 297 ff. Vorausgegangen waren Vereinbarungen mit den evangelischen Fürsten, die 1552 im Passauer Vertrag ihren Niederschlag und beim Augsburger Reichstag 1555 ihre endgültige Regelung fanden. Vgl. Brandi, Passauer Vertrag, 390–425; Grisar, Stellung der Päpste, 441; dazu Jedin, Geschichte des Konzils, II.

¹⁵ BZAR / OA / Generalien I 61 f.

¹⁶ BZAR / OA / Generalien I 61 g; Synoden, Rel. Syn. Salisb.; EKAS 11/50 RA XVIII; vgl. Hauptstaatsarchiv SL 201. 487; Seifert, Kirchenreform, 80; Knöpfler, Kelchbewegung, 77 ff.

lichen Vertretern zur Bereinigung der gegenseitigen Vorwürfe und Beschwerden entbehrten ebenfalls aller Merkmale einer formellen Provinzialsynode. König Ferdinand selbst schrieb über diese Verhandlungen in einem späteren Brief von der „Synodalhandlung“; er vermied wohlwissend die Bezeichnung Provinzialsynode, vielmehr meinte er „angerurte synodalsche hanndlung auf den yetzigen reichstag“ zu bringen, wo man die „synodalsch sachen hellfen abhanndln“ sollte¹⁷.

Wie aus dieser Mitteilung deutlich wird, bestanden teilweise enge Verbindungen zwischen den Reichstagen und kirchlichen Versammlungen und Konventen. Zu Recht schreibt deshalb auch Jedin: „Die Reichstage werden die Marksteine der Reformationsgeschichte bleiben, aber neben ihnen wird man auch Bischofskonferenzen und Synoden berücksichtigen müssen, deren Verhandlungen die Vorgänge auf den Reichstagen zuweilen erläutern und ergänzen“¹⁸. Bei den Reichstagen waren neben den anderen Reichsständen aus der Salzburger Kirchenprovinz als geistliche Reichsfürsten die Bischöfe von Salzburg, Freising, Regensburg, Passau und Brixen vertreten¹⁹. Somit ist es nicht ganz fehl am Platze, verschiedene Reichstage auch als synodale Vorgänge zu sehen, ja selbst die Religionsgespräche können in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden²⁰.

Als Ergebnis steht also fest, daß tatsächlich nur drei formelle Synoden während der Reformationszeit im Bistum Regensburg und in der Salzburger Kirchenprovinz abgehalten wurden, daß aber andererseits das synodale Leben der Kirche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine vielfältige und bunte Ausgestaltung erfahren hatte.

§ 28 Ergebnis

1. Abneigung gegen formelle Synoden

Entgegen den allgemeinen Bestimmungen, wenigstens alle drei Jahre eine Provinzialsynode und jedes Jahr eine Diözesansynode abzuhalten, ließen die Bischöfe in der Reformationszeit eine Unwilligkeit, ja eine Abneigung gegen die Abhaltung von formellen Synoden erkennen. Zwar stellte der Metropolit den Suffraganbischöfen am 10. Mai 1528 die rhetorische Frage, „ob besser say, das ain provincialis sinodus oder allain ain versamblung . . . ausgeschriben werde“²¹, es dürfte ihm aber nicht schwer gefallen sein, die gewünschte Antwort darauf selbst zu geben, da er deren abweisende Einstellung zur Genüge kannte. Als dann die bayrischen Herzöge energisch die Einberufung von Synoden forderten, verstanden es die Bischöfe, allen voran der Metropolit, mit Erfolg diese geschickt abzuwehren und einen Synodentermin hinauszuschieben. Dabei wurden aber gerade Synoden und Visitationen als Säulen und wirksame Mittel für die notwendige innerkirchliche Reform beurteilt und bewertet²². Abneigung gegen Synoden bedeutete dem-

¹⁷ EKAS 11/49 RA XVII; vgl. RA XIII.

¹⁸ ARC I Geleitwort S. VIII.

¹⁹ Die Bischöfe von Gurk, Lavant, Seckau und Chiemsee wurden vom Salzburger Erzbischof investiert, sie gehörten nicht zu den Reichsfürsten. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung, 208.

²⁰ Vgl. Jedin, Geschichte des Konzils I und II (Reichstage, Religionsgespräche); Iserloh, Fürstenreformation, IV 217–298; Müller, Einheit der Kirche, 393–427.

²¹ ARC I 607 ff.

²² Vgl. Reformkonvent zu Mühldorf 1522 und Regensburg 1524.

nach zugleich Abneigung gegen kirchliche Reform. Mit ihrem eigenen Lebensstil lieferten die Bischöfe selbst den Beweis dafür, daß eine Reformbegeisterung in ihnen noch nicht geweckt und vorhanden war ²³.

Es war diese Haltung damals nichts Außergewöhnliches, konnten sie sich doch durch den Papst und die Römische Kurie in ihrem Verhalten bestätigt fühlen. Außerdem trug das Tadelsbrevé nach der Provinzialsynode 1537, das vom Papst sicher wegen der Gefahr eines befürchteten Deutschen Nationalkonzils dem Erzbischof von Salzburg übermittelt wurde, bestimmt nicht bei, die Synodenabneigung zu mindern. Erst nach Abschluß des Trienter Konzils kam vom Papst eine Mahnung und Aufforderung, baldmöglichst Synoden abzuhalten. Bei der Durchsicht der entsprechenden Unterlagen im vatikanischen Geheimarchiv konnte kein derartiges Schriftstück aus der Zeit bis zum Abschluß des Konzils von Trient ermittelt werden ²⁴.

Die drei formellen Synoden kamen nur auf Drängen der weltlichen Fürsten zustande, als die Bischöfe dagegen keinen Ausweg mehr hatten. Aus dieser Sicht müssen nun auch die zahlreichen synodalen Vorgänge beurteilt werden. Die endlosen Beratungen und Verhandlungen konnten den Eindruck einer regen synodalen Tätigkeit erwecken, aber auf dem Weg der Reform führten sie kaum einen Schritt weiter. Die Konferenzen und Zusammenkünfte vermochten bewußt oder unbewußt zwar unermüdlige Aktivität vorzutäuschen, aber im Grunde verbargte sich dahinter eine eindeutige Synodenabneigung.

2. Mißerfolg der Synoden

Durch die Reformunwilligkeit und die Synodenabneigung konnte man bei den drei stattgefundenen Synoden nichts anderes erwarten als einen Mißerfolg. Die Verantwortlichen waren zwar um einen korrekten Ablauf der Synoden peinlich bemüht, aber von Erfolg dieser Synoden kann deshalb keine Rede sein. Bezeichnenderweise wurden bei keiner der drei genannten Synoden Reformstatuten verabschiedet und in Kraft gesetzt. Man verfertigte bei den beiden Provinzialsynoden Statuten, wollte aber vor der Publizierung mit den weltlichen Fürsten darüber noch eine Übereinstimmung erzielen, was aber wiederum zu keinem Ergebnis geführt hat. Aus dem Statutenbuch der Provinzialsynode von 1549 verfertigte man einen Auszug, ein Reformmandat und gab sich der Hoffnung hin, damit etwas zu erreichen. Jedoch mußte auch dieser Versuch fehlschlagen, da bei Fehlen der Gesamtstatuten keine Wirkung ausgehen konnte und da außerdem diese Statuten die Reformationsordnung Karls V. zur Grundlage hatten, die ihrerseits bei vielen aus kirchenpolitischen Gründen auf Ablehnung gestoßen waren ²⁵.

²³ Vgl. Bühler, Salzburg und seine Fürsten, 80, Anm. 3; Staber, Kirchengeschichte.

²⁴ Arch. Vat., Arm. 62 vol. 25 fol. 572.

²⁵ Völlig unzutreffend ist die Behauptung von Beumer, Provinzialkonzil, 118 f., daß die Bischöfe zum Zweck der innerkirchlichen Erneuerung und des Reformbestrebens mehrere Provinzialkonzile in der Reformationszeit abgehalten hätten, wobei dazu die Anzahl der Diözesansynoden noch beträchtlich größer gewesen sei. Er selbst muß zwar zugeben, daß von der praktischen Durchführung der Synodalbeschlüsse nicht viel bekannt geworden sei; dies mit mannigfachen Schwierigkeiten und dem Hinweis, daß das Konzil von Trient mit der weitertragenden Autorität die partikularen Bestimmungen in den Schatten stellte, erklären zu wollen, kann nicht überzeugen.

Trotz der allgemeinen Wirkungslosigkeit der drei abgehaltenen Synoden halfen diese Kirchenversammlungen dennoch mit, daß im Lauf der Jahrzehnte bei den Bischöfen ein Reformverständnis geweckt wurde und sich eine Bewußtseinsänderung breit machte, wodurch erst ein ernsthaftes kirchliches Erneuerungsbemühen eingeleitet werden konnte.

Als Nebenerfolg kann die Tatsache gesehen werden, daß nicht die Zahl der Synoden, Versammlungen und Konferenzen ausschlaggebend ist, sondern die innere Bereitschaft und Reformwilligkeit einen Erfolg bringen kann.

ANLAGE I

Verzeichnis der Klöster und Stifte 1537

Prelati civitatis et dioc. Ratisponensis quibus intimatum et insinuatum est Concilium generale et mandata seu procuratoria prelatorum ad provinciale 1537 et multa gravamina

In civitate Rat.

	Cathedralis eccl. Preposito, Decano et Capitulo Collegiate beate Marie veteris capelle ppto., dec., Cplo. S. Johannis Ppto., dec., Cplo.								
Monasteriorum S. Benedicti vel quasi	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4">}</td> <td>S. Emmerami</td> <td rowspan="2">} Abbatibus</td> </tr> <tr> <td>S. Jacobi scotorum</td> </tr> <tr> <td>Inferioris monasterii</td> <td rowspan="2">} Abbatissis</td> </tr> <tr> <td>Superioris S. Pauli</td> </tr> </table>	}	S. Emmerami	} Abbatibus	S. Jacobi scotorum	Inferioris monasterii	} Abbatissis	Superioris S. Pauli	
}	S. Emmerami		} Abbatibus						
	S. Jacobi scotorum								
	Inferioris monasterii		} Abbatissis						
	Superioris S. Pauli								
domorum	<table border="0"> <tr> <td rowspan="2">}</td> <td>S. Egidii</td> <td rowspan="2">} Bte Marie Teutonicorum Commendatoribus S. Jo. Hierosolimitarum</td> </tr> <tr> <td>S. Leonhardi</td> </tr> </table>	}	S. Egidii	} Bte Marie Teutonicorum Commendatoribus S. Jo. Hierosolimitarum	S. Leonhardi				
}	S. Egidii		} Bte Marie Teutonicorum Commendatoribus S. Jo. Hierosolimitarum						
	S. Leonhardi								
Fratribus Mendicantium	<table border="0"> <tr> <td rowspan="3">}</td> <td>S. Augustini heremitarum</td> <td rowspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Predicatorum</td> </tr> <tr> <td>Minorum</td> </tr> </table>	}	S. Augustini heremitarum		Predicatorum	Minorum			
}	S. Augustini heremitarum								
	Predicatorum								
	Minorum								
Moenialium	<table border="0"> <tr> <td rowspan="2">}</td> <td>S. Clare minorum</td> <td rowspan="2">} Abbatisse Priorisse</td> </tr> <tr> <td>S. Crucis predicatorum</td> </tr> </table>	}	S. Clare minorum	} Abbatisse Priorisse	S. Crucis predicatorum				
}	S. Clare minorum		} Abbatisse Priorisse						
	S. Crucis predicatorum								

Extra civitatem Ratisp.

Collegiate	<table border="0"> <tr> <td rowspan="2">}</td> <td>Pfaffenmunster S. Tiburtii Ppto., dec., Cplo.</td> <td rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Essing S. Spiritus decano et Cplo.</td> </tr> </table>		}	Pfaffenmunster S. Tiburtii Ppto., dec., Cplo.		Essing S. Spiritus decano et Cplo.		
}	Pfaffenmunster S. Tiburtii Ppto., dec., Cplo.							
	Essing S. Spiritus decano et Cplo.							
S. Augustini Canonorum Regularium	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4">}</td> <td>St. Magni in pede pontis Rat.</td> <td rowspan="4">} Prepositis</td> </tr> <tr> <td>Ror</td> </tr> <tr> <td>Paring</td> </tr> <tr> <td>Schambhaupt</td> </tr> </table>	}	St. Magni in pede pontis Rat.	} Prepositis	Ror	Paring	Schambhaupt	
}	St. Magni in pede pontis Rat.		} Prepositis					
	Ror							
	Paring							
	Schambhaupt							

S. Benedicti	{ Enßdorff Reichenbach Zell beate virgi Oberaltach Methen Malherßdorff Pyburg Weltenburg Prufening Geysenveld }	} Abbatibus		
			} Abbatisse	
				} Abbatibus
		Premon- stratens.		{ Speinßhart Windberg }
		Carthusien.	Pruell prope civitatem Rat.	
		Cistertiens.	{ Waldsassen Walderbach Gotszell alias celle dei }	} Abbatibus
				} Abbatissis
	Altmülmünster S. Joh. Hierosolimitarum			
	Gangkofen	} Commendatoribus		
	Eger			
	Eger S. Clare	Abbatisse		
	Eger Minorum de observantia			
	Eger predicatoribus			
	Amberg Minorum de observantia Francisc.			
	Kelheim			
	Straubing			
	Abnspurg	bte Marie vgi. de monte Carmeli		
	Neustate sub paroch. Mogkerßdorff			
	Pettendorff predicatorum	priorisse		
	Viechpach inferius	} S. Aug. heremitarum		
	Semeßhausen			
	Schöntal alias vallis speciosa			
	Decanis ruralibus vigintitribus, quorum unus in civitate Ratis- pon. Archipbr. existit.			



Nos Rectores Plebani et eorū Locatenētes Vicarij et Procuratores ecclesiarum parochialium in Decanatu *Onossham* existentes. Constituimus & ordinauimus, in nostros uel nostrum Procuratorem seu Procuratores, in subscriptionibus nostris infra nominatum uel nominatos, Dantes & concedentes eidem aut (ubi duo uel plures haberi non poterunt) eidem plenam & liberam potestatem, facultatem & auctoritatem ac mandatum speciale & generale. Nostro nomine & pro nobis coram Reuerendo Domino nostro Ordinario loci aut alio in Synodo infra scripta futuro Presidente necnon alijs Reuerendis in Christo patribus Dominis Prælati et ecclesiasticis personis Ciuitatis & Diocesis Ratisponensis, ad Synodum Episcopalem Ratisponæ in termino statuto celebrandam, uocatis congregatis & congregandis, comparandi, eidem Synodo interessendi et assistendi, omniaq; & singula ad Synodi huiusmodi institutionem, expeditionem, prosecutionem, peractionem, & consummationem requisita, faciendi exercendi et procurandi. In illisq; agendi tractandi, necessitates et grauamina. Decanatus et alia quæ necessaria uisa fuerunt proponendi, consultandi, conueniendi & concludendi. Intentionibus propositis & conclusionibus in præmissis et eorum occasione fiendis, assentiendi et adherendi, pro ut ipsi uel ipsis procuratori uel Procuratoribus nostris una cum alijs supradictis melius utilius et salubrius uisum fuerit expedire.

Promittimus etiam et pollicemur nos ratum gratum atq; firimum habituros, quicquid per dictum uel dictos Dominos procuratorem siue procuratores actum, factum, dictum, gestum, conclusum, ratificatum uel quomodo libet fuerit procuratum atq; dispositum. Etiam si tale quid esset uel foret, quod mandatum exigeret magis speciale quam presentibus est expressum. Releuantes et releuare uolentes eundem uel eosdem constitutum uel constitutos procuratores in omnibus præmissis. Actum, in

*Acto, p[ro]cur[ator] Aman Vicarij in Onossham
 sistens procuratoribus Inob. Johannem Gressel
 Johannem v[er]i et Andream Dörflinger, in ministerij
 rebus sistens facultate loci et nois impo. deputandi in
 Decanatu Ratisponensi in sup. 27*

*Ego Martinus Willand Vicarij in alte Gess
 hanc istius prenominate Inob. Decanatu & plebanu
 in procuratores in facultate ut sup.*

*Ego Christophorus Hudeppath p[ro]cur[ator] in p[ro]curatoribus sistens procuratoribus
 Inob. Decanatu & plebanu in procuratoribus in facultate ut sup.*

*Ego Johannes Gummer plebanu in Langenecklin constitutus
 procuratoribus Inob. Decanatu & plebanu in procuratoribus in
 facultate ut sup.*

ORTSREGISTER

- Aachen 266¹⁰⁸
 Abbach 293
 Abensberg 293, 319, 321, 327, 337
 Adertshausen 330, 331
 Adlkofen 326
 Admont 269, 298, 355, 357, 361
 Affeking 328
 Aholfing 322, 322⁸⁶
 Aich 294, 326
 Ainau 327
 Aiterhofen 296, 323
 Albenreuth 334, 344
 Alburg 323
 Aldersbach 324⁴⁰
 Allersburg 330, 331
 Altdorf 294, 325
 Alteglofsheim 323
 Altenbuch 323
 Altenschwand 331, 349
 Altenstadt 348, 349
 Altenthann 322
 Altheim 268, 294, 325
 Altmühlmünster 319, 336
 Amberg 290, 321, 330—332, 336¹²⁹, 346,
 347
 Ammersdorf 324
 Ammerthal 332
 Ansbach 285⁵¹, 321²⁰
 Arles 259
 Arnbruck 324, 324⁵¹
 Arnschwang 323
 Arrach 292
 Arzberg 334, 344
 Asch 334
 Aschach 330, 331
 Aschheim 265
 Asenkofen 325
 Ast 323
 Atting 323
 Au 358
 Aufhausen 323, 336
 Augsburg 265, 266¹⁰⁵, 268, 269, 280²⁰, 315,
 317—319, 339, 343, 350, 352, 352¹⁹⁴,
 355, 364, 365, 372—374, 376¹⁴
 Auxerre 260, 274
 Avignon 271
 Bärnau 334, 344
 Bamberg 268¹²⁶, 272¹⁵⁹
 Basel 263, 264, 268, 272, 274, 275, 281, 284,
 299, 300, 317, 340, 353, 360²³⁵, 362, 373
 Baumburg 298, 352¹⁹³, 355, 358, 361
 Bayreuth 285⁵¹, 333¹¹⁶
 Beidl 334, 344
 Benediktbeuren 269
 Beratzhausen 330
 Berchtesgaden 298, 355, 357
 Bergzabern 287⁶⁰
 Bettbrunn 327
 (Michael)Beuern 298, 306, 357
 Biburg 319, 328, 328⁸¹, 335, 342
 Binabiburg 294, 326
 Böbrach 324, 324⁵¹
 Böhmischbruck 290, 332
 Bologna 316
 Brambach 334
 Brennbreg 322
 Brixen 275¹⁸¹, 282, 297—305, 307—309,
 314¹⁴³, 319¹⁸, 328⁸², 352, 356²⁰², 357,
 359, 377
 Bruckbach 322
 Buchhofen 328
 Bulach 329⁹⁵, 347
 Burgstein 358
 Cham 291, 320, 322, 336, 337, 343
 Chiemsee 275¹⁸¹, 282, 286, 297—307, 309,
 313, 352—358, 377¹⁹
 Dalking 323
 Degernbach 324
 Degerndorf 349
 Deggendorf 324
 Deuerling 329, 329⁹⁴, 347, 349
 Dieterskirchen 290
 Dingolfing 266, 268, 268¹²⁴, 326
 Döllnitz 332
 Dolling 327
 Dorfen 358
 Dürnsricht 330, 331
 Dürnststein 358

- Duggendorf 349
 Durnkach 326
- Eger 289, 291, 291⁷⁴, 297, 297⁸⁹, 319—321,
 333, 334, 336, 341¹⁴⁹, 342, 344, 344¹⁵⁶,
 346, 348
 Eggenfelden 325⁵⁹, 326
 Eggersberg 327
 Eichstätt 268, 269, 318, 318^{13·15}, 327⁷⁶,
 347, 348^{176·177}
 Eilsbrunn 328, 329⁸⁹, 336, 341
 Eining 328
 Empfenbach 327
 Engelbrechtsmünster 327
 Englmannsberg 326
 Ensdorf 319, 330⁹⁸, 335, 342
 Erbdorf 158¹⁰⁸
 Erding 298
 Ergolding 294, 325, 325⁵⁷
 Ergoldsbach 324
 Erharting 298
 Ernsgraden 327
 Eschlbach 327
 Eschlkam 323
 Eslarn 290
 Essing 295, 319, 336
 Eugenbach 294, 325⁵⁶
- Falkenberg 326, 333, 333¹¹³
 Feldkirchen 323
 Ferrara 263
 Fiecht 267
 Florenz 263
 Floß 290, 294, 319, 332, 333, 336, 348, 349
 Formbach 269, 358
 Frauenreuth 334, 344
 Fraunzell 320, 322, 335, 343
 Freiburg 304¹⁰⁰
 Freising 265—267, 269, 275¹⁸¹, 279, 281—
 284, 286, 297—310, 353, 356—359, 367,
 377
 Friesach 298, 357, 360
 Frontenhausen 326
 Fuhrn b. Kemnath 330—332
 Furth 323
- Gaindorf 326
 Gangkofen 320, 336, 342
 Gars 298, 352¹⁹³, 358
 Garsten 358
 Gebenbach 330, 331
- Gebrontshausen 327
 Geiersthal 324, 324⁴⁹
 Geiselhöring 320, 325
 Geisenfeld 319, 320, 326, 327, 343
 Gekkelbach 332, 349
 Geltolfing 324
 Georgenberg 357
 Gerabach 325⁶⁰
 Gerzen 294, 326
 (Ober)Glaim 294, 325
 Gleißenberg 323
 Gögging 319, 327, 343
 Gösselsdorf 330, 331
 Gosseltshausen 327
 Gotteszell 294, 297, 320, 324, 336, 343
 Gottfrieding 326
 Grafenkirchen 323
 Grafentraubach 325
 Griesbach 326, 334, 344
 Griffenwang 332
 (Groß)Gundertshausen 295, 326
 Gurk 269, 275¹⁸¹, 278⁷, 280²⁰, 282, 297—
 301, 303, 305, 309, 352, 356²⁰², 357,
 359, 377¹⁹
- Haberskirchen 326
 Hagenhill 327
 Hahnbach 319, 330, 332, 332¹⁰⁷, 342, 347¹⁶⁶
 Haibach 292
 Haidlfing 323
 Hainsacker 349
 Hainsbach 325
 Halberstadt 268
 Hallein 298, 306
 Haselbach 331
 Haslau 334, 339, 344, 344¹⁵⁶
 Haus 358
 Hausen 330, 332
 Hausleutten 358
 Hebersdorf 324
 Hebertsfelden 326
 Heidelberg 287⁶⁰
 Hemau 289, 328, 329, 349
 Herford 268
 Heslwang 298
 Hienheim 328
 Hildesheim 268, 318
 Hirschau 331, 331¹⁰⁰
 Högl Dorf 324
 Höglwörth 298, 358
 Hofdorf 325
 Hofendorf 324
 Hofkirchen 325

- Hohenau 269
 Hohenfels 328⁸⁸, 330
 Hohenkemnath 330—332
 Hohenschambach 328, 348
 Hohenthan 334, 348, 349
 Hohenthann/Ndb. 294
 Hornbach 324
 Hüttenkofen 326
 Hunderdorf 324
- Illkofen 322, 322³⁶
 Ingolstadt 327⁷⁸, 350¹⁸⁵, 352
 Inkofen 325, 330⁹⁷
 Innsbruck 299, 304¹⁰⁰, 312, 356
 Irlbach 323
 Irching 327
 Ittling 323
- Jachenhausen 327
- Kastl 332
 Kai 358
 Kallmünz 289, 328, 328⁸⁹, 330, 348
 Kasing 327, 327⁷⁷
 Kelheim 321, 327
 Kemnath b. Neunaigen 330
 Kemnath - Stadt 289, 321, 333
 Khalsau 299
 Kirchberg/Ndb. 326
 Kirchberg b. Regenstein 322
 Kirchdorf 328
 Klingenmünster 287⁶⁰
 Klinghardt 334, 344
 Köblitz 332
 Köln 285, 286, 286⁵⁸, 304¹⁰⁰, 359, 363²⁴⁴
 Königsfeld 327⁷⁴
 Kösching 327
 Kötzing 323
 Konzell 296
 Konstanz 263, 265, 268, 271, 280²⁰
 Korvey 268
 Kulmain 289, 319, 333, 333¹¹⁶, 337
 Kulmbach 285⁵¹
- Laaber 289, 328, 329, 330, 336, 347, 349
 Laberweinting 325
 Laichling 323
 Lampertsneukirchen 322
 Landshut 268, 298, 299, 307, 320, 324⁵⁴,
 342
- Landwust 334
 Langenerling 323
 Lavant 275¹⁸¹, 297, 301, 303, 305, 309, 352,
 355—357, 359, 360, 364, 377¹⁹
 Leiblfling 325
 Lenersrieth 290, 331¹⁰¹
 Lengau 323
 (Burg)Lengenfeld 329, 329⁹⁰, 330, 347, 349
 Lengfeld 328
 Lenkhentall 298
 Leonberg 329, 347, 348
 Leonstain 298
 Leuchtenberg 285, 287, 290⁷¹, 299
 Liebenstein 334, 344
 Lienberg 334, 344
 Lintach 331
 Lobsing 327
 Loiching 326
 Loitzendorf 296
 Loitzenkirchen 326
 Lorch 268
 Luhe 332
 Lupburg 328, 330, 347
 Lyon 270, 346¹⁶⁰
- Magdeburg 268
 Mailand 258, 268
 Mainburg 295, 326
 Mainz 268, 285, 286, 352, 352¹⁹⁴, 359,
 364²⁵⁰
 Maltersdorf 320, 335, 342, 370
 Mamming 325
 Mantua 281, 292
 March 324
 Marktredwitz 319, 321, 333, 333^{112. 116},
 336, 338
 Martinsbuch 325
 Mauerkirchen 358
 (Groß)Mehring 319, 327, 341, 341¹⁵⁰
 Menning 327
 Meran 304¹⁰⁰
 Metten 320, 335, 343
 Mettenbach 325
 Michaelsbuch 324
 Mindelstetten 327
 Minden 268
 Mintraching 323
 Mockersdorf 290, 321, 333, 333¹¹³, 336, 342
 Mörzta 326, 326⁶⁵
 Mondsee 298, 303, 306
 Moosbach/Opf. 290
 Moosbach/Ndb. 323
 Moosburg 298, 324⁵⁴

Moosham 323
Mooskirchen 359
Moosthann 325
Mühlbad 334, 344
Mühlberg 315¹
Mühdorf 270, 272, 273, 277, 282, 283, 285,
286, 302—304, 309—311, 372, 374⁴,
375, 376
Mühlhausen 328
München 279¹⁶, 302, 327⁷², 369
Münchenreuth 334, 344
Münchsmünster 319, 335, 343
(Nieder)Murach 290

Nabburg 290, 290⁷¹, 319, 332, 332¹⁰⁸, 336,
342, 347, 348
Neunaigen 330, 332
Neuburg a. D. 266, 267, 329⁹⁵, 347
Neudieming 282
Neuenhinzenhausen 327⁷⁶
Neuenmark 290
Neuenschwand 331, 349
Neuhausen 294, 325
Neukirchen 323, 323⁴¹, 330, 349, 349¹⁸¹
Neukirchen Balbini 323
Neumarkt/Opf. 329⁹³, 330
Neumarkt/Kärnten 298
Neunkirchen 329, 331, 334
Neustadt a. K. 321
Neustift 359, 361
Neutra 267
Nicäa 258, 275, 345
Niederaltaich 324⁵¹⁻⁵³
Niedergeroldshausen 327, 327⁷²
Niederhöcking 326
Niedermotzing 323
Niederpindhart 327, 327⁷³
Niederrod 358
Niederviehbach 320, 326⁶⁷
Niederwinkling 324
Niederwinzer 329
Nittenau 323
Nittendorf 329, 349
Nördlingen 268
Nürnberg 335¹²⁶, 336¹³¹

Oberaichbach 326
Oberaltaich 296, 320, 335, 343
Oberdietfurt 326
Obergeroldshausen 327, 327⁷²
Oberhatzkofen 324
Oberhausen 326

Oberköllnbach 325⁶²
Oberlauterbach 327
Oberpergkirchen 358
Obertraubach 325
Oberviehbach 326
(Alt)Ötting 298, 326⁶⁴, 358
Offenstetten 328
Orleans 260
Osnabrück 268
Ossiach 298, 357
Ottlfing 298
Otzing 323

Paderborn 268
Pappenberg 330, 332, 332¹⁰⁷
Paring 295, 295⁸¹, 320, 335, 342
Parkstetten 292
Parsberg 328, 328⁸⁷, 347
Passau 265—269, 275¹⁸¹, 278¹⁰, 279, 282,
286, 287⁹⁰, 298, 301, 303, 305—309,
318¹⁷, 324⁴⁹, 326⁶³, 336, 340¹⁴⁶, 348¹⁷⁶,
351¹⁸⁸, 353—360, 365²⁵¹, 366, 369,
372²⁷², 376¹⁴, 377
Pattendorf 331
(Sattel)Peilstein 323
Pempfling 323
Penting 323
Perg 298, 335
Perkam 323, 358
Pettendorf 297, 320, 329, 348
Pettenreuth 322
Pfaffenberg 325
Pfaffendorf 324
Pfaffenmünster 295, 320, 334, 336, 343, 370
Pfakofen 323
Pfatter 322
Pfeffenhausen 324, 325
Pfelling 292, 324, 336
Pfförring 327
Pfraundorf 328, 330
Piebing 323
Pielenhofen 320, 329, 330, 332, 341, 341¹⁶⁰,
347
Pilsting 323
Pinkofen 323
Pisa 264, 271, 284⁴⁸
Pittersberg 330, 331
Plattling 323
Pleystein 332¹⁰⁸
Pötzmes 295
Poikam 328
Polan (Pöllau) 298, 303, 358, 360, 361
Pondorf 291, 292, 322, 336

- (Maria)Posching 323, 324, 324⁶³
 Prüfening 296, 296⁶³, 328⁸⁴, 329, 329⁹⁴,
 334, 335, 347, 370
 Prüll 296, 320, 336
 Puchbach 332, 349
 Püchersreuth 348, 349
 Pürkwang 328
 Pullach 293, 328
 Pullenreuth 289
 Purkersreuth 332
 Purglein 298
- Radstadt 298
 Rainertshausen 320, 324, 342
 Raitenhaslach 357
 Ramspau 329, 347
 Ranshoven 298
 Rattenberg 292
 Rattiszell 292
 Ravenna 269, 269¹³⁰
 Regensburg 254, 265—273, 275¹⁸¹, 278¹⁰,
 279, 281, 282, 287—293, 295, 297—309,
 314, 318—322, 326^{63.66}, 328, 329⁸¹,
 331—334, 336, 337, 339—345, 347—
 349, 352—359, 366, 367, 369, 371—373,
 375—377
 Regensburg, Alte Kapelle 298—300, 308,
 325⁵⁹, 328⁸⁰, 335, 350, 358
 Regensburg, Hl. Kreuz 320
 Regensburg, Niedermünster 322, 322⁸⁵,
 324⁴⁷, 327⁷⁷, 328⁷⁹, 337
 Regensburg, Obermünster 322, 322^{85.87},
 325⁶¹, 337
 Regensburg, St. Agid 335
 Regensburg, St. Emmeram 266, 266¹⁰⁰, 295,
 322⁸⁴, 327⁷⁵, 332¹⁰⁰, 334, 349
 Regensburg, St. Johann 323^{43.45.46}, 336
 Regensburg, St. Kassian 322
 Regensburg, St. Klara 320
 Regensburg, St. Leonhard 336, 336¹³³
 Regensburg, St. Paul 322, 322⁸⁵, 325⁶², 337
 Regensburg, St. Rupert 322, 322⁸⁴
 Regensburg, St. Stephan 266
 Regenstau 289, 347, 349
 Reichenbach 295, 320, 335, 335¹²⁶, 343
 Reichersberg 269, 298
 Reims 269
 Reibach 267, 293, 320, 325, 342
 Reißing 293, 324
 Reißing b. Abensberg 328
 Rettenbach 322
 Reutt 298
 Ried 358
- Riekofen 323
 Rimbach 323
 Roding 323
 Rohr 295, 295⁸¹, 319, 335, 335¹²³, 342
 Rohrdorf 298
 Rom 253¹, 265, 266, 278—280, 314, 318,
 348¹⁷⁶, 372, 378
 Rorbach 349
 Roth 292
 Rott/Obb. 358
 Rottenburg 304¹⁰⁰, 324, 325
 Rottendorf 330
 Rottenegg 319, 326, 343
 Rottenmann 298, 358
- Saal 328
 Saal/Kärnten 357, 358
 Saalfelden 298, 358
 Säben 265⁹⁵, 266, 267
 Säldental (Seligenthal) 320, 325⁵⁷, 342
 Sallach 292, 325, 325⁶⁰
 Sallern 322
 Saltendorf 349
 Salzburg 254, 265—273, 275¹⁸¹, 277, 278,
 280—282, 284—288, 297—310, 313,
 318¹⁴, 322⁸⁰, 339, 340, 340¹⁴⁶, 350—
 361, 364—367, 369—374, 377, 378
 Sandelzhausen 294, 319, 326, 343
 Sandizell 358
 Sandsbach 324
 Sattelbogen 323, 323⁴³
 Schambach 327
 Schamhaupten 295, 295⁸¹, 319, 335, 341
 Schatzhofen 294, 295, 325
 Scheyern 327^{70.72}
 Schierling 323
 Schirnding 344
 Schlicht 330, 331
 Schmalkalden 286⁶⁵, 316¹, 329⁹⁰, 330⁹⁵
 Schmatzhausen 324
 Schmidgaden 330, 331
 Schmidmühlen 349
 Schnaittenbach 331
 Schnaitsee 298
 Schneiding 324
 Schönach 323
 Schönbach 334, 344
 Schönberg 332¹⁰⁸, 334, 344
 Schönbrunn 330, 331
 Schönsee 290
 Schönthal 320
 Schwandorf 289, 323, 331, 331¹⁰⁴, 347—349
 Schwarzach 320, 324, 336, 343

- Schwarzenbach 334, 344
 Seckau 269, 275¹⁸¹, 297, 309, 352, 353, 357,
 358, 360, 377¹⁹, 356²⁰²
 See 328, 347
 Semerskirchen 324
 Semeßhausen 320
 Seyboldsdorf 326
 Sitten 268
 Soissons 261
 Solenhofen 327⁷⁶
 Sollern 327
 Speinshart 296, 296⁸⁷, 319, 336, 341¹⁴⁹, 342
 Speyer 265, 278, 374⁴
 Stadtamhof (St. Mang) 295, 295⁸², 320, 335
 Staintz 358
 Stallwang 292
 Stams 357
 Staubing 328
 Stein 334, 344
 Steinach 292
 Steinberg/Opf. 332, 349
 Steinberg/Ndb. 326
 Stephansposching 320
 Straßburg 287⁶⁰
 Straßburg/Kärnten 282, 297, 309, 357—359
 Straßgang 359
 Straßkirchen 323
 Straubing 270, 287, 291, 320
 St. Georg/Inntal 298
 St. Laurentius/Pustatal 359
 St. Paul/Lavanttal 357
 St. Veit/Freising 358
 St. Veit/Rott 298, 357, 360
 St. Zeno/Reichenhall 298, 303, 305, 306, 355,
 357
 Sünching 323, 336
 Süßbach 294, 319, 325, 343
 Sulzbach 289, 332, 332¹⁰⁸, 349¹⁸⁰
- Tännesberg 290
 Taufkirchen 326, 326⁶⁵
 Tegerndorf 358
 Tegernheim 322, 322³⁷
 Tegernsee 267, 269, 298
 Teisendorf 298, 306
 Teisnach 324^{49, 50}
 Teuerting 328
 Teugn 328
 Teynitz 290
 Thalmassing 323
 Theuern 331
 Thumstauf 294, 320, 322, 335, 336, 343,
 344, 350, 350¹⁸⁶, 351
- Tirschenreuth 334, 344
 Tittmoning 309
 Tölz 296
 (Ober)Traubling 322
 Treidlkofen 326, 326⁶⁸
 Trient 253, 264, 316, 346¹⁶⁰, 370, 372, 378,
 378²⁵
 Trier 285, 286, 286⁵³, 359, 363²⁴⁴
 Tübingen 304¹⁰⁰
 Tunding 325
- Umelsdorf 328, 328⁸¹
 Unterlauterbach 327
 Utzenhofen 332
- Veitsbuch 325
 Viechtach 290
 Vienne 346
 Viktring 357, 361
 Vilsbiburg 293, 320, 326, 342
 Vilseck 335¹²⁶
 Vilshofen 330, 331
 Völkermarkt 357
 Vohburg 327
 Vohenstrauß 348
 Volkenschwand 324
- Wackersdorf 332, 349
 Waidhaus 290
 Wald 325
 Waldeck 289, 290
 Walderbach 296, 320, 336, 336^{129, 130}, 343
 Waldmünchen 322
 Waldsassen 319, 336, 336^{129, 130}, 342
 Waldthurn 331¹⁰¹
 Walkersbach 327
 Wallersdorf 323
 Waltendorf 324
 Weiden 332¹⁰⁸
 Weihenstephan 298
 Weihmichl 294, 325
 Wels 298, 302
 Weltenburg 319, 328, 335, 341, 350, 358,
 361
 Wenzenbach 322
 Westenkirchen 325, 325⁶⁰
 Wettzell 324
 Wetzelsberg 292
 Wiefelsdorf 330, 331, 346, 347, 349
 Wien 270, 282, 307, 313, 325⁵⁹
 Wiesau 333, 333¹¹⁵

Wiesenfelden 292
Wildchenriet 290, 332¹⁰⁸
Wildstein 334, 344¹⁵⁷
Wilten 357
Windberg 296, 320, 336, 343
Windischeschenbach 333, 333¹¹⁴
Winklarn 290
Wirbenz 289
Wörth 314, 317, 322
Wolfering 331
Wolkering 323

Wolnzach 327, 327⁷⁴
Wondreb 334, 344
Worms 268, 277, 277^{1.5}
Würzburg 268, 271, 287⁶⁰
Wunsiedel 319, 321, 321³³, 333, 333¹¹⁶, 336,
338
Wurz 332
Wutschdorf 331

Zeitlarn 322